

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1872)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung 1872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Winter Sitzung 1872.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Biel, den 15. Weinmonat 1872.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 18. Wintermonat 1872 zu einer außerordentlichen Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathshause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetze.

a. Gesetzesentwürfe zur zweiten Verathung.

- 1) Gesetz über die Fischerei.
- 2) Gesetz über die Jagd.

b. Gesetzesentwürfe zur ersten Verathung.

- 1) Gesetz über die Hypothekarkasse.
- 2) Gesetz über die Lehrerseminarien.
- 3) Gesetz über Hebung der Kavallerie.
- 4) Gesetz über die Schützengesellschaften.

c. Dekrete.

- 1) Dekret über die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut.
- 2) Dekret über Verwaltung der richterlichen Depositengelder.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Mittheilung des Ergebnisses der zwei letzten Volksabstimmungen.
- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1871.

b. Der Direktion des Innern.

- 1) Bericht über die Revision des Brandversicherungsgesetzes.
- 2) Bericht über die Zählung der außerhalb der Gemeinden wohnenden Bürger.

c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

- 1) Expropriationsgesuch der Gemeinde Chevenez.
- 2) Beschwerde der Gemeinde Lamlingen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Gesuche betreffend Ertheilung des Korporationsrechtes an das Asyl für Altersschwache in Bern und an die Kleinkinderschule in Neuenstadt.
- 4) Gesuch der Kantonsynode betreffend authentische Auslegung, beziehungsweise Abänderung des Spielgesetzes von 1869.

e. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Staatsrechnung für das Jahr 1871.
- 2) Nachkreditbegehren.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Käufe und Verkäufe.
- 2) Streit mit Wallis über die Grenze auf der Gemmi und auf dem Sanctsch.

g. Der Direktion der Erziehung.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Grafenried.

h. Der Direktion des Militärs.

- 1) Entlassungsgesuche von Stabsoffizieren.
- 2) Expropriationsgesuche für Schießplätze in Bolligen, Langnau und Marwangen.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Straßen- und Brückenbauten.
- 2) Expropriationen.

k. Der Direktion der Eisenbahnen.

- 1) Gesuche um Konzessionsverlängerungen für Eisenbahnen.
- 2) Finanzausweis für die Bern-Luzernbahn.
- 3) Ermächtigung zur Auszahlung der Subvention an die Bruntrut-Delle-Bahn.

C. Wahlen.

- 1) Der Gerichtspräsidenten von Burgdorf, Erlach und Biel.
- 2) Des Regierungstatthalters von Schwarzenburg.
- 3) Von Stabsoffizieren.

Auf den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und die zur zweiten Berathung vorliegenden Gesetze.

Die Wahlen finden Donnerstag den 21. Wintermonat statt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

Marti.

Erste Sitzung.

Montag, den 18. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorstze des Herrn Präsidenten Marti.

An Platz des momentan abwesenden Herrn Berger bezeichnet der Herr Präsident Herr Engel zum provisorischen Stimmzähler.

Nach dem Namensaufrufe sind 147 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bracher, Frêne, Geiser, Friedrich Gottlieb; Kohler, Ott, Röhliberger, Wilhelm; Schwab, Johann; Vogel, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Althaus, Anfen, Arn, Bangerter, Berger, Christian; Bernard, Bieri, Bouvier, Brand, Bühlmann, Burger, Peter; Burri, Choulat, Cuenat, Cuttat, Egger, Kaspar; Engel, Gabriel; Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Flückiger, Follet, Froté, Girard, Gobat, Greppin, Grosjean, v. Grünigen, Gurtner, Häberli, Haldemann, Hennemann, Henzelin, Heß, Hofer, Johann; Hofmann, Hurni, Imobersteg, Jandermühle, Joliat, Jolissaint, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel in Wimmis, v. Känel in Narberg, Karrer, Kehrl, Jakob; Keller, Klave, König, Lehmann, Adolf; Leibundgut, Linder, Locher, Albert; Macker, Maistre, Meister, Messerli, Michel, Christian; Migy, Mischler, Müller, Johann; Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Renfer, Rosset, Röhliberger, Matthias; Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Scheurer, Schmid, Andreas; Schräml, Spring, Spycher, Stettler, Streit, Terrier, Wampfler, v. Wattenwyl, Eduard; v. Werdt, Widmer, Willi, Wirth, Wyß, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwalhen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Sie sind auf den Antrag des Regierungsrathes zu dieser Sitzung einberufen worden, welche eine außerordentliche ist, weil verschiedene Geschäfte, die in der bevorstehenden ordentlichen Sitzung zur Behandlung kommen müssen, noch nicht vorbereitet sind, andere dagegen, wie namentlich der Finanzausweis für die Bern-Luzern-Bahn, keinen Aufschub erleiden.

Indem ich Sie willkommen heiße, erkläre ich die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes, die wohl nur eine Woche dauern wird, für eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Laut demselben wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

Im Wahlkreis Schüpfen an Platz des ausgetretenen Herrn Hänni:

Herr Rud. Riggeler, Fürsprecher in Bern;

im Wahlkreis Signau an Platz des verstorbenen Herrn Wüthrich:

Herr Friedr. Haldemann, Landwirth in Eggwil;

im Wahlkreis Bätterkinden an Platz des ausgetretenen Herrn Kösch;

Herr Franz Käsermann, Gemeindrath, in Bätterkinden;

im Wahlkreis Courtemanche an Platz des ausgetretenen Herrn Chevrolet:

Herr Franz Terrier, Notar, in Bruntrut.

Da diese Wahlverhandlungen ohne Einsprache geblieben sind und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Es leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid die anwesenden Herren Riggeler und Käsermann.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 über die revidirte Bundes-Verfassung.

Es geht aus diesem Vortrage hervor, daß die revidirte Bundesverfassung im Kanton Bern mit 50,730 gegen 22,428 Stimmen angenommen worden ist. (Die Vertheilung der Stimmen auf die einzelnen Amtsbezirke, sowie die Ergebnisse der Abstimmung in den andern Kantonen sind Seite 251 hievon mitgetheilt.)

Der Vortrag wird vom Großen Rathe an den Regierungsrath zurückgewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Volksabstimmung vom 21. Juli 1872 betreffend die Gesetze über die Beredlung der Pferde- und Rindviehzucht und über die Finanzverwaltung.

Laut diesem Vortrage lieferte die Volksabstimmung nachstehende Ergebnisse:

I. Gesetz über die Beredlung der Pferde- und Rindviehzucht.

Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1,432	911	265
Narwangen	1,920	516	1,175
Bern	3,200	1,671	1,177
Biel	235	206	11
Büren	725	498	135
Burgdorf	1,587	612	657
Courtelary	852	696	83
Delsberg	897	550	272
Erlach	338	190	58
Fraubrunnen	641	390	186
Freibergen	607	335	237
Frutigen	426	276	88
Interlaken	949	567	268
Konolfingen	1,171	395	578
Laufen	757	513	128
Laupen	493	147	261
Münster	631	532	122
Nenenstadt	252	177	31
Nidau	632	395	162
Oberhasle	67	54	12
Bruntrut	1,200	800	326
Saanen	197	92	95
Schwarzenburg	414	115	257
Seftigen	957	420	397
Signau	1,190	232	817
Oberfimenthal	426	353	62
Niederfimenthal	587	265	288
Thun	1,583	750	517
Trachselwald	1,753	300	1,173
Wangen	1,191	361	671
Kanton	27,310	13,319	10,509
		10,509	

Das Gesetz ist mit einer Mehrheit von 2,810 Stimmen angenommen.

II. Gesetz über die Finanzverwaltung.

Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1,432	779	241
Narwangen	1,920	715	758
Bern	3,200	1,768	862
Biel	235	206	10
Büren	725	436	137
Burgdorf	1,587	698	412
Courtelary	852	618	62
Delsberg	897	433	309
Erlach	338	134	67
Fraubrunnen	641	360	148
Freibergen	607	233	320
Frutigen	426	220	81
Uebersum	12,860	6,600	3,407

Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	12,860	6,600	3,407
Interlaken	949	524	195
Konolfingen	1,171	397	514
Laufen	757	394	158
Laupen	493	196	171
Münster	631	450	134
Neuenstadt	252	127	46
Nidau	632	360	156
Oberhasle	67	50	11
Bruntrut	1,200	685	363
Saanen	197	87	74
Schwarzenburg	414	139	176
Seftigen	957	373	336
Signau	1,190	362	528
Obersimmenthal	426	296	55
Niedersimmenthal	587	264	184
Thun	1,583	685	372
Trachselwald	1,753	488	805
Wangen	1,191	428	471
Kanton	27,310	12,905	8,156
		8,156	

Mit einer Mehrheit von 4,749 Stimmen ist so-
mit auch dieses Gesetz angenommen.

Der Vortrag gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und wird vom Großen Rathe nach genommener Kenntniß an den Regierungsrath zurückgesandt.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1. das Hypothekarkassengesetz an eine Kommission von 7 Mitgliedern;
2. das Gesetz über die Lehrerseminarien an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
3. das Gesetz zur Hebung der Cavallerie an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
4. das Gesetz über die Schützengesellschaften an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
5. das Dekret über die richterlichen Depositengelder an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
6. alle Expropriationsgesuche, mit einziger Ausnahme desjenigen für Spiez, an die bereits bestehende Expropriationskommission (siehe die Kommission für den Schießplatz zu Bolligen, Seite 195 hievorig);
7. die Beschwerde der Gemeinde Lamlingen an eine Kommission von 7 Mitgliedern, entgegen dem Antrage, diese Angelegenheit an die Bittschriftenkommission zu weisen;
8. die Käufe und Verkäufe der Domänenverwaltung an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
9. die Entlassungsgesuche von Stabsoffizieren an die bestehende Kommission (Herrn Meyer, v. Büren, Fürsprecher Hofer, Joost, Mauerhofer, Andreas Schmid, Seßler; siehe Tagblatt von 1870, Seite 352);
10. die Expropriationsangelegenheit von Spiez an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
11. der Finanzausweis für die Bern-Luzernbahn an eine Kommission von 5 Mitgliedern; und
12. die Ermächtigung zur Auszahlung der Subvention für die Bruntrut-Delle-Bahn an eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Alle neu beschlossenen Kommissionen sind durch das Bureau zu bestellen.

Entlassungsgesuche der Herren Berger und Jmer, Stimmenzähler.

In Entsprechung dieser Gesuche ertheilt der Große Rath den beiden Stimmenzählern die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Entlassungsgesuch des Herrn Fürsprecher Berger als Suppleant des Obergerichtes.

Der Große Rath ertheilt Herrn Berger die verlangte Entlassung ebenfalls in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Gesetzes-Entwurf

über

die Fischerei.

Zweite Verathung.

(Siehe Seite 181 f. und 231 f. hievorig.)

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, den Entwurf artikelweise zu berathen.

§ 1.

Regierungsrath und Kommission stellen folgende Anträge:

- 1) im ersten Article statt „das Fischen mit der Angel“ zu setzen: „die Angelfischerei“;
- 2) im zweiten Article nach dem Worte „Birs“ einzuschalten: „von Delsberg bis zur Kantonsgrenze.“

N o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 hat in den vorberathenden Behörden einige Veränderungen erlitten. Von verschiedenen Seiten, namentlich von Fischern wurde der Wunsch ausgesprochen, daß im ersten Article die Worte „das Fischen mit der Angel“ ersetzt werden möchten durch: „die Angelfischerei“, damit kein Zweifel darüber obwalte, daß es gestattet sei, beim Fischen mit der Ruthe gleichzeitig mehrere Angeln zu gebrauchen. Die vorberathenden Behörden beantragen, diesem Wunsche zu entsprechen. Im zweiten Article ist eine Redaktionsverbesserung angebracht worden. Unter den öffentlichen Gewässern ist auch die Birs genannt, nun ist aber dieser Fluß erst von Delsberg bis zur

Kantonsgrenze ein öffentliches Gewässer, und es wird daher eine bezügliche Einschaltung beantragt. Auch im dritten Alinea wird eine Redaktionsverbesserung vorgeschlagen, welche zwar in den gedruckt ausgetheilten Anträgen der Großrathskommission nicht figurirt. Es soll nämlich das 3te Alinea, in Uebereinstimmung mit dem französischen Texte, folgendermaßen gefaßt werden: „In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zur Angelfischerei und zum Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, in der Sorne, Maine und Scheuß, in welchen Gewässern die Angelfischerei und das Krebsen, wie bisher, Jedermann gestattet sein soll.“ Ich empfehle den § 1 mit diesen drei Abänderungen zur Ausnahme.

Egger, Hektor, als Berichterstatter der Kommission, stimmt den drei angeführten Anträgen bei.

Feune. Wenn ich in der letzten Session des Großen Rathes anwesend gewesen wäre, so hätte ich einige Bemerkungen über einzelne Artikel, vielleicht sogar über den Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit gemacht. Der Art. 1 enthält eine Stelle, über die ich noch nicht im Klaren bin. Die Kommission des Großen Rathes und der Regierungsrath schlagen vor, nach „Birs“ einzuschalten: „von Delsberg bis zur Kantonsgrenze.“ Bezieht sich diese Modifikation auf das zweite Alinea des Art. 1, welches die Gewässer aufzählt, in denen Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt ist, oder bezieht sie sich auf das dritte Alinea, welches bestimmt, daß in den Privatgewässern nur die Eigenthümer der Fischezen oder ihre Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt seien, ausgenommen in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg? Ich wünsche daher zu wissen, ob die vorgeschlagene Modifikation das zweite oder das dritte Alinea betrifft. Wenn sie sich auf das zweite Alinea bezieht, so besteht hier nach meinem Dafürhalten ein Widerspruch mit dem dritten Alinea; denn die Birs, welche in Dachselden entspringt, erstreckt sich bis an die baslerische Grenze, bis Angenstein.

Da ich das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Der Entwurf unterscheidet zwischen öffentlichen und Privatgewässern. Nun sagt der Art. 31 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 Folgendes: „Die Gewässer, welche nicht zur Schifffahrt oder Flößerei benützt werden, gehören, wo nicht bestehende Rechte davon abweichen, zu den Grundstücken, in welchen sie sich befinden, oder zwischen welchen sie hindurch fließen.“ Der Art. 34 des nämlichen Gesetzes lautet, wie folgt: „Jeder Ufer eigenthümer hat im Verhältnis seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen.“ Dieser Grundsatz wird durch das Gesetz von 1857 sanktionirt, und heute gestattet man den Uferbesitzern nicht einmal, zu fischen. Darin liegt nach meiner Ansicht ein Widerspruch. Ein französisches Gesetz vom 15. April 1829 bestimmt, daß jeder der Uferbesitzer berechtigt ist, auf seiner Seite bis in die Mitte des Gewässers zu fischen. Bei uns verpflichtet man den Grundeigenthümer, zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen, aber man erlaubt ihm nicht, zu fischen! Ich habe den Entwurf erst kürzlich erhalten und wußte nicht, daß er bereits heute zur Berathung gelangen werde, sonst hätte ich einen Antrag formulirt.

Ducommun. Was die erste Bemerkung des Herrn Feune betrifft, so ist es klar, daß der Antrag der Kommission sich auf das zweite Alinea des Art. 1 bezieht. Die Birs wird im Entwurfe als in zwei Theile zerfallend

angesehen, von denen der eine, der sich von ihrem Ursprunge bis Delsberg erstreckt, zu den Privatgewässern, der andere, der von Delsberg bis an die Kantonsgrenze geht, zu den öffentlichen Gewässern gehört. Es heißt in dem vorliegenden Entwurfe, daß in den öffentlichen Gewässern Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt ist, daß dagegen in den Privatgewässern das Fischen nur den Eigenthümern der Fischezen oder deren Pächtern gestattet ist. Hievon wird nun eine Ausnahme gemacht, indem man sagt, daß die Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, die Sorne, die Maine und Scheuß in Bezug auf die Fischerei als zu den öffentlichen Gewässern gehörend betrachtet werden. Warum hat man diese Ausnahme aufgestellt? Es ist dieß bei der ersten Berathung weitläufig auseinandergesetzt worden, und ich will daher nicht darauf zurückkommen.

Ich habe aber noch eine andere Bemerkung zu machen. Der Staat hat gegenüber verschiedenen Partikularen gewisse Verpflichtungen in Bezug auf die Fischerei in der Birs von ihrem Ursprung bis Delsberg und in der Sorne eingegangen. In welcher Beziehung stehen diese Verpflichtungen zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes? Dieser Punkt scheint mir nicht hinlänglich aufgeklärt, und ich wünsche daher, daß er näher untersucht werden möchte. Ich bemerke in Weiterem, daß die Birs in einer Entfernung von fünf Minuten von Delsberg vorbeifließt. Es ist daher schwierig, den Punkt zu bezeichnen, wo die Birs als Privatgewässer aufhört und als öffentliches Gewässer beginnt. Befindet sich dieser Punkt bei den ersten Häusern von Delsberg oder beim Eintritt der Birs in den dortigen Gemeindebezirk oder endlich bei ihrem Austritt aus demselben? Ich wünsche, daß die Kommission eingeladen werde, unter Zuziehung von Personen, welche im Falle sind, die wünschbaren Aufschlüsse zu geben, die Frage zu untersuchen, welche Verpflichtungen der Staat gegenüber Partikularen in Bezug auf den Fischfang in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg und in der Sorne eingegangen hat, und ferner, welcher Punkt der Birs als Grenze zwischen demjenigen Theile, welcher zu den Privatgewässern, und demjenigen, welcher zu den öffentlichen Gewässern gehört, anzusehen ist.

Der Herr Präsident setzt die Ordnungsmotion des Herrn Ducommun im Umfrage.

Moscard. Es sei mir gestattet, auf die Interpellationen der Herren Feune und Ducommun zu antworten. Ich beginne mit denjenigen, welche Herr Ducommun gestellt hat. Er wünscht, daß der Art. 1 des Gesetzes an die Kommission zurückgewiesen werde, um zu untersuchen, in welcher Beziehung zu den Bestimmungen des Entwurfes die vom Staate gegenüber den Fischezenbesitzern eingegangenen Verpflichtungen stehen. Wenn Herr Ducommun wüßte, daß die Kommission in dieser Hinsicht bereits die nöthigen Erkundigungen eingelesen und daß sie die Stellung des Staates gegenüber den Eigenthümern nicht aus dem Auge verloren hat, so würde er, ich bin davon überzeugt, seinen Antrag nicht gestellt haben. Erst nach gründlicher Untersuchung dieser Frage hat die Kommission den Art. 1 in seiner gegenwärtigen Fassung vorgeschlagen. Als ausschließlicher Eigenthümer des Fischereirechtes hat der Staat, in Anwendung eines vielseitig bestrittenen Gesetzes, gewisse Fischezenrechte verkauft und darunter namentlich diejenigen zwischen Dachselden und Delsberg und diejenigen in der Sorne. Es ist aber zu bemerken, daß der Staat in den bezüglichen Verträgen einen Vorbehalt gemacht hat, wonach die Angelfischerei in den betreffenden Gewässern Jedermann gestattet ist. Es können daher die Eigenthümer der Fischezen nicht behaupten, daß der Art. 1 des Gesetzes sie in ihren Rechten verkürze. Ich hoffe, diese Aufschlüsse werden Herrn Ducommun befriedigen.

Was die vom nämlichen Redner berührte Redaktionsfrage betreffend den Grenzpunkt zwischen dem zu den öffentlichen Gewässern und dem zu den Privatgewässern gehörenden Theile der Virs betrifft, so bemerke ich, daß die Verordnung vom 19. Oktober 1859 bestimmt, es gehöre die Virs zwischen Pierre Pertuis und Delsberg zu den Privatgewässern und von Delsberg bis zur Kantonsgrenze Baselland bei Grelingen zu den öffentlichen Gewässern. Es scheint mir, die Redaktion sei hinreichend klar, wenn man sagt: bis Delsberg. Darunter sind nicht die ersten Häuser von Delsberg verstanden, weil die Virs bei denselben nicht vorbeifließt, sondern der Punkt, wo die Virs den Bezirk von Delsberg berührt.

Was die von Herrn Feune berührte Frage betrifft, so glaube ich, Herr Ducommun habe bereits in genügender Weise darauf geantwortet, und ich will daher nicht darauf zurückkommen. Herr Feune hat uns gesagt, daß in Frankreich die Uferbesitzer das Recht haben, auf ihrer Seite je bis in die Mitte des Wassers zu fischen, während dieß bei uns nicht der Fall sei. Herr Feune fragt, warum wir nicht ebenfalls eine ähnliche Bestimmung haben. Die Antwort auf diese Frage kann sehr kurz sein. Wir haben ein Gesetz, welches die Fischerei als Staatsregal erklärt, was sie in Frankreich nicht ist. Vom Augenblicke an, wo dieser Grundsatß bei uns gilt, müssen wir auch die Folgen davon tragen.

Ducommun. Ich beharre nicht auf dem Antrage auf Rückweisung des Art. 1 an die Kommission, da die gegebenen Erläuterungen betreffend die Rechte der Eigenthümer der Fischezen mich vollkommen befriedigt haben. Jedoch beantrage ich, im dritten Alinea vor dem Worte „Delsberg“ beizufügen: „zum Punkte ihrer Vereinigung mit der Sorne bei.“

Feune citirt nochmals die bereits angeführte Bestimmung des Gesetzes von 1857 und wünscht, daß der Entwurf mit derselben in Uebereinstimmung gebracht werde.

Moschard. Ich bemerke dem Vorredner, daß das nämliche Gesetz die Fischerei förmlich vorbehält. Der Art. 57 desselben sagt nämlich: „Das gegenwärtige Gesetz ändert Nichts an dem Gesetz und den Rechten über die Fischerei.“ Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits bemerkt, daß die Kommission eine Abänderung vorschlägt, welche nicht in den Ihnen gedruckt ausgetheilten Vorschlägen figurirt. Vorerst beantragt die Kommission, im zweiten Alinea nach „Virs“ einzuschalten: „von Delsberg bis zur Kantonsgrenze.“ Das dritte Alinea würde dann folgendermaßen gefaßt: „In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zur Angelfischerei und zum Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Virs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der Sorne, Mainne und Scheuß, in welchen Gewässern, wie bisher, Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen gestattet ist.“ Ich glaube, diese Redaktion sollte genügen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Ducommun hat seinen Rückweisungsantrag zurückgezogen, jedoch wünscht er, daß der Punkt genauer bezeichnet werden möchte, wo die Virs von einem Privatgewässer zum öffentlichen Gewässer wird. Ich kann der von ihm vorgeschlagenen Redaktion beistimmen, obschon der Regierungsrath und die Kommission sich bei diesem Artikel von vornherein auf die Verordnung vom 19. Oktober 1859 bezogen haben.

Ducommun. Es ist selbstverständlich, daß mein Antrag sich sowohl auf das zweite, als auch auf das dritte Alinea bezieht. Im zweiten Alinea würde also nach „Virs“ eingeschaltet werden: „vom Punkte der Vereinigung mit der Sorne bei Delsberg bis zur Kantonsgrenze.“

Herr Präsident. Es würde also der § 1 nach dem Vorschlage folgendermaßen lauten:

„In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt, ausgenommen in den Schonzeiten und den amtlich bezeichneten Laichplätzen (§ 4).

„Diese Bestimmung findet Anwendung auf folgende Gewässer: Brienzersee, Thunersee, Bielersee, Aare, Emme, Ilfis, untere und obere Zihl, Saane, Lauenenbach, Senfe, Schwarzwasser, Rothachen, Zulg, kleine und große Simme, Kirrel, Kander, Sulb, Rien, Engstligen, Lombach, vereinigte Lüttschine, schwarze und weiße Lüttschine, Reichenbach, Urbach, Gadenwasser, Gentelbach, Virs vom Punkte der Vereinigung mit der Sorne bei Delsberg bis zur Kantonsgrenze und Doubs.

„In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zur Angelfischerei und zum Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Virs, von ihrem Ursprunge bis zum Punkte ihrer Vereinigung mit der Sorne bei Delsberg, in der Sorne, Mainne und Scheuß, in welchen Gewässern, wie bisher, Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen gestattet sein soll.“

Die beiden Berichterstatter erklären sich mit dieser Fassung des § 1 einverstanden.

Der § 1 wird in der oben angeführten Fassung genehmigt.

Art. 2.

Regierungsrath und Kommission beantragen:

- 1) in litt. b die Worte zu streichen: „die Verwendung von lebendigen Lockfischen, sowie der Gebrauch von Sechschnüren;“
- 2) im letzten Alinea das Wort „ständig“ zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Passus in litt. b „die Verwendung von lebendigen Lockfischen, sowie der Gebrauch von Sechschnüren,“ dessen Streichung von dem Regierungsrath und der Kommission beantragt wird, war im ursprünglichen Entwurfe nicht enthalten, wurde aber bei der ersten Berathung auf den Antrag des Herrn Zyro angenommen. Wenn nun heute die Streichung dieses Satzes beantragt wird, so geschieht es deshalb, weil man gefunden hat, man treibe die Humanität zu weit, wenn man das Fischen mit lebendigen Lockfischen verbietet. Nur Gründe der Humanität haben Herrn Zyro veranlaßt, seinen Antrag zu stellen, wenn man aber so weit gehen will, so muß man die Fischerei überhaupt verbieten; denn jede Fischerei und auch jede Jagd ist eben eine Thierquälerei. Es ist nun einmal in der Fischerei üblich, die kleinen Fische als Lockfische zu gebrauchen. Uebrigens könnte ein solches Verbot nicht gehandhabt werden; denn wer wollte darüber Aufsicht halten, ob solche Fische verwendet werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bereits bei der ersten Berathung des Entwurfes habe ich mich dem Antrage des Herrn Zyro widersetzt. Sowohl die Kommission als auch die Fischer sind überzeugt, daß ein solches Verbot nicht gehalten würde. Wenn Jemand in einem See oder Flusse Sechschnüre setzt, so hält er dieß in der Regel geheim, damit die gefangenen Fische nicht von einem Dritten weggenommen werden. Wenn ferner Jemand in einem Schiffe auf dem Wasser fischt, so kann man nicht wissen, ob er lebendige Lockfische gebraucht. Uebrigens ist diese Art des Fischens

durchaus nicht so mörderisch, wie Herr Byro bei der ersten Berathung dargestellt hat. Die Kommission trägt daher einstimmig auf Streichung des betreffenden Passus an.

Dr. Müller, Albert. Dieser Artikel hat bei der ersten Berathung eine ziemlich lange Diskussion hervorgerufen. Von der einen Seite wurde die fragliche Beschränkung vom Standpunkte der Humanität gewünscht, und es wurde dafür so ziemlich Alles angeführt, was sich zu ihren Gunsten sagen läßt. Ich will die Diskussion nicht unnöthigerweise verlängern, in dessen glaube ich, es solle die vorgeschlagene Abänderung nicht vorgenommen werden, ohne daß Denjenigen, welche sich damals für die betreffende Bestimmung ausgesprochen haben, Gelegenheit geboten wird, ihre Meinung nochmals abzugeben. Die Sache wurde bei der ersten Berathung gewissermaßen zu einer Prinzipienfrage gemacht. Die Liebhaber der Fischerei haben gefunden, die Beschränkung, welche dadurch dem Fischereigewerbe angethan wird, sei zu groß im Verhältniß zu den Humanitätsgründen. Sie haben überhaupt bestritten, daß in der Verwendung von lebendigen Lockfischen und im Gebrauch von Sehschnüren eine wesentliche Inhumanität liege. Ich gebe zu, daß es den kleinen Fischen keinen großen Schmerz verursacht, wenn sie an einer Kieme an der Angel befestigt werden. Anders verhält es sich aber mit dem Gebrauch von Sehschnüren, wo die Fische bald da, bald dort von der Angel gepackt werden und Stunden lang hängen bleiben. Wenn ein Knabe eine Käfermühle macht und einem Maikäfer eine Nadel durch den Leib stößt und ihn daran herum schwirren läßt, so würden wir, wenigstens ich würde es thun, ein solches Kind strafen. Der Fisch ist aber ein höher organisirtes Thier als der Käfer. Uebrigens sind die Gründe, welche für den Gebrauch von Sehschnüren sprechen, nicht sehr wichtig. Es ist von keiner großen nationalökonomischen Bedeutung, die Anwendung von Sehschnüren zu gestatten. Es handelt sich da mehr um eine Liebhaberei. Ich möchte an der Fassung des § 2 festhalten, wie sie im gedruckten Entwurfe vorliegt.

Feune. Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu litt. c. Erst jetzt sehe ich, daß es der Fall ist, hier eine Bemerkung zu machen. In litt. c wird vom Betriebe der Fischerei ausgeschlossen „das Instrocdenelegen der Fische.“ (Im französischen Texte heißt es: „la mise à sec des rivières et autres eaux.“ Ann. der Ned.) Diese Bestimmung ist außerordentlich dehnbar. Nahe bei Delsberg fließt die Sorne vorbei, welche zum Betriebe von Mühlen und andern Wasserwerken benutzt wird. Bei niedrigem Wasserstande der Sorne ist man oft genöthigt, alles Wasser derselben in den betreffenden Kanal zu leiten, um die Werke in Gang zu erhalten, wodurch der Fluß vollständig trocken gelegt wird. Ich glaube, die betreffenden Wasserwerke haben ein Recht auf die Benutzung dieses Wassers und es könne ihnen dieses Recht nicht geschmälert werden.

Herr Präsident. Stellt Herrn Feune den Antrag, die litt. c zu streichen?

Feune. Ich weiß nicht, ob es der Fall ist, hier einen Antrag auf Streichung zu stellen. Man könnte vielleicht für außerordentliche Fälle eine Ausnahme machen.

Ducommun. Ich bemerke dem Herrn Borredner, daß die Verbote im Art. 2 einzig auf die Fischerei Bezug haben. Wenn daher ein Gewässer trocken gelegt wird, so fällt diese Handlung nur dann unter die Bestimmungen des § 2, wenn sie zum Zwecke der Fischerei, nicht aber, wenn sie zu einem industriellen Zwecke vorgenommen wird.

Feune. Es wird eben davon abhängen, wie der Richter das Gesetz interpretirt.

Abstimmung.

1. Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission zu litt. b 89 Stimmen.
Dagegen 11
2. Der Antrag zum letzten Alinea wird, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

§ 3.

Regierungsrath und Kommission beantragen, den § 3 in folgender Weise zu ergänzen:

die Aale, Salmen und Lachse 12 Zoll oder 36 Centimeter;
die Hechte 10 Zoll oder 30 Centimeter;
die Seeforellen 8 Zoll oder 24 Centimeter;
die Lachsforellen und Ritter 6 Zoll oder 18 Centimeter;
die Bachforellen, Kötheli und Aeschen 5 Zoll oder 15 Centimeter;
die Egli 4 Zoll oder 12 Centimeter;

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 gibt die Dimensionen an, welche die Fische im Minimum haben müssen, um gefangen zu werden. Bei der ersten Berathung des Entwurfes hat man vergessen, hier die Hechte und Egli aufzunehmen, und es wird daher beantragt, diese beiden Fischarten noch in den Paragraphen einzureihen. Es ist im Weiteren die Bestimmung aufgefallen, daß Seeforellen unter 10 Zoll oder 30 Centimeter nicht gefangen werden dürfen, resp. wenn sie gefangen sind, wieder in's Wasser geworfen werden müssen. Man hat gefunden, diese Bestimmung gehe zu weit, und es haben sowohl die Fischer der oberländischen Seen, als diejenigen des Bielersee's den Wunsch ausgedrückt, es möchte diese Dimension auf 8 Zoll herabgesetzt werden. Regierungsrath und Kommission sind damit einverstanden und beantragen eine entsprechende Modification.

Feune beantragt, im ersten Alinea nach „feilgeboten“ einzuschalten: „colportirt.“

Der Herr Präsident bemerkt, daß unter den Begriffen „feilbieten“ und „verkaufen“ auch das Colportiren verstanden sei.

Abstimmung.

1. Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission werden, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.
2. Für den Antrag des Herrn Feune Minderheit.

§ 4.

Regierungsrath und Kommission stellen den Antrag, die Worte „der Fang aller Fischarten“ zu ersetzen durch: „das Fischen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 handelt von den Schonzeiten. Die von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Redaktionsveränderung stützt sich auf folgende Umstände. Bei der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen könnte Jemand einwenden, er habe

war gefischt, aber Nichts gefangen, folglich sei er nicht strafbar. Es liegt aber in der Absicht des Gesetzgebers, in den hier vorgeführten Fällen das Fischen überhaupt zu verbieten. Die Redaktionsveränderung, welche vorgeschlagen wird, betrifft natürlich sowohl die Ziff. 1, als auch die Ziff. 2. Ich erlaube mir, noch eine weitere Redaktionsverbesserung zu beantragen. Der § 4 sagt: „In allen Gewässern ist Jedermann untersagt: von Anfang Oktober bis 20. Januar der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Salmen, 2c.“ Nun findet aber das Feilbieten und der Verkauf bekanntlich nicht in den Gewässern statt, wie man aus dieser Bestimmung schließen sollte, und es muß daher die Redaktion abgeändert werden. Ich schlage folgende Fassung vor. Das erste Mlinea würde lauten: „Es ist Jedermann untersagt, sowohl in den öffentlichen, als in den Privatgewässern:

- „1. Von Anfang April bis Ende Mai das Fischen mit „Regen und Reusen (Fachen) jeder Art; ausgenommen „von diesem Verbote ist der Fang der Salmen (Lachse);
 - „2. Von Anfang Oktober bis 20. Januar das Fischen der „Salmen (Lachse), der See- und Bachforellen, der „Nitter und Röhbell.
- „Während dieser Zeit ist auch das Feilbieten und „der Verkauf der genannten Fische verboten.“

Ich empfehle diese Redaktionsverbesserung zur Annahme.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt dieser Redaktionsveränderung bei.

v. Groß. Ich war bereits in der Kommission nicht ganz einig mit den übrigen Mitgliedern in Bezug auf das zweite Mlinea. Die Seeforellen beginnen bereits Anfangs September zu laichen, und ich habe daher den Antrag gestellt, die Schonzeit für dieselben von Anfang September bis 20. Januar auszudehnen. Es ist dieß auch der Wunsch einer Versammlung von Fischberechtigten in den oberländischen Gewässern, welche ihrem Wunsche in einer Petition Ausdruck gegeben hat. Ich wiederhole nun heute meinen bereits in der Kommission gestellten Antrag, in Ziff. 2 statt „Oktober“ zu setzen: „September.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Groß, nur sollte man dann hier eine Unterscheidung machen, indem es nicht gerechtfertigt wäre, auch den Fang der Bachforellen im September zu verbieten, da diese Fische erst im Oktober zu laichen beginnen. Es sollte daher ausdrücklich gesagt werden, daß bloß der Fang der Seeforellen bereits von Anfang September verboten ist, während für die übrigen in Ziff. 2 genannten Fischarten die Schonzeit erst mit Anfang Oktober beginnt.

v. Groß schließt sich diesem Antrage an.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich ebenfalls damit einverstanden.

Jeune. Es heißt im zweiten Mlinea: „Werden solche Fische zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.“ (Der französische Text lautet: „Tous les poissons pris contrairement à ces dispositions doivent être immédiatement rejetés dans l'eau.“) Ich glaube, diese Redaktion genüge nicht; denn es sollen überhaupt alle Fische, die während der Schonzeit gefangen werden, sofort wieder in's Wasser gesetzt werden. Ich stelle daher den Antrag, dieses Mlinea folgendermaßen zu fassen: „Die während der verbotenen Zeit gefangenen Fische sollen sofort wieder in's Wasser gesetzt werden.“ (Les poissons pris pendant la durée de l'interdiction doivent être immédiatement rejetés dans l'eau.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bestreite diesen Antrag, da die Redaktion, wie sie im Entwurfe vorliegt, genügend ist und zu keinen Zweifeln Anlaß bietet.

Herr Präsident. Auch mir scheint die Fassung des Entwurfes hinreichend zu sein, wenigstens so weit es den deutschen Text betrifft.

Schori. Ich möchte an den im Entwurfe vorgesehenen Terminen festhalten. Würde der Fang der Forellen bereits im September verboten, so könnten in der Aare gar keine solchen mehr gefangen werden, weil bekanntlich bis zu diesem Zeitpunkt der Wasserstand der Aare ein sehr hoher ist. Uebrigens habe ich noch nie gehört, daß die Forellen vor dem 20. Oktober laichen. Man könnte daher den Anfangstermin füglich auf den 15. Oktober setzen. Indessen will ich nicht so weit gehen, diesen Antrag zu stellen, sondern beantrage einfach, die im Entwurfe festgesetzte Zeit anzunehmen.

Micheli, Fürsprecher. Ich dagegen muß vom Standpunkt des Oberlandes den Antrag des Herrn v. Groß sehr unterstützen. Vor 10 bis 20 Jahren waren unsere Seen, besonders der Brienzensee noch reich an Fischen und namentlich an Forellen, während es gegenwärtig eine Seltenheit ist, daß eine solche gefangen wird. Dieser Umstand wird namentlich dem zu späten Beginn der Schonzeit zugeschrieben. Es ist eine Erfahrungsthatsache, daß die See-forellen bereits Mitte August zu laichen beginnen und ihre größte Laichzeit auf den September fällt. Wird nun während dieser Zeit ihr Fang in der Lüttschine, in welcher vorzugsweise das Laichen stattfindet, gestattet, so gehen dadurch Millionen von Fischen zu Grunde. Ist die Laichzeit unterhalb Thun eine andere, so könnte man für die dortige Gegend auch die Schonzeit anders bestimmen.

Herr Präsident. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn v. Groß angenommen werden sollte, so würde er als Ziff. 2 in den § 4 aufgenommen in folgender Fassung: „von Anfang September bis 20. Januar das Fischen der See-forellen.“ Die bisherige Ziff. 2 würde dann zu Ziff. 3.

Abstimmung.

1. Die Anträge des Berichterstatters des Regierungsrathes werden, weil unbeanstandet, als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag des Herrn v. Groß in der vom Herrn Präsidenten mitgetheilten Fassung Mehrheit.
3. Für den Antrag des Herrn Jeune Minderheit.

Jeune. Ich bin bloß im Besitze eines Entwurfes in französischer Sprache. Herr Ducommun hat mir soeben erklärt, daß die Uebersetzung fehlerhaft sei und daß ich, wenn ich einen deutschen Entwurf gehabt hätte, meinen Antrag nicht gestellt haben würde.

Herr Präsident. Man wird die französische Uebersetzung durchsehen lassen.

§ 5

Dhne Bemerkung angenommen.

§ 6.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, im vierten Alinea die angedrohte Buße, statt von Fr. 10—30, auf Fr. 10—60 zu setzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 lautet, wie folgt: „Jede Widerhandlung gegen die §§ 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Buße von 10—60 Franken nebst Konfiskation der Fische oder Fischereigeräthschaften bestraft. Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht. Jedes unbefugte Fischen in Privatgewässern soll überdies im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft werden. Die Begünstigung (Art. 40 des Strafgesetzbuches) der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen wird mit einer Buße von 10—30 Franken bestraft. Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht und mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft. In allen Fällen von Widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist der Schuldige zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen.“ Es wird nun vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit dem ersten Alinea auch im zweitletzten Satze die Buße auf Fr. 10—60 festzusetzen. Man will nämlich die Hehlerei und Begünstigung gleich strafen, wie den Frevel und den Diebstahl. Man hat zur Genüge die Erfahrung gemacht, daß die Hehlerei und Begünstigung des Frevels mehr Schaden als der Frevel selbst. Ich möchte nun noch zwei weitere Anträge stellen. Im ersten Alinea heißt es: „Konfiskation der Fische oder Fischereigeräthschaften.“ Ich beantrage, hier das Wort „oder“ zu ersetzen durch „und.“ Im dritten Alinea, welches jedes unbefugte Fischen in Privatgewässern im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bedroht, möchte ich nach „Wiederholungsfalle“ einschalten: „oder wenn es zur Nachtzeit geschieht.“ Die nämliche Bestimmung findet sich auch im Jagdgesetze. Auch die Gesetze anderer Kantone, sogar diejenigen deutscher Staaten setzen auf den Frevel zur Nachtzeit eine hohe Strafe. Im vierten Alinea heißt es, in allen fernern Rückfällen werde die Buße verdreifacht und mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft. Man kann aber nicht sagen, die Buße werde bestraft, und es muß daher dieses letztere Wort ersetzt werden durch den Ausdruck: „verbunden.“

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich mit diesen Anträgen einverstanden.

Berger, Fürsprecher. Wenn das Gesetz vollzogen werden und nicht bloß auf dem Papier stehen soll, so müssen die Widerhandlungen angezeigt und bestraft werden. Damit dieß auch wirklich geschehe, stelle ich den Antrag, es sei hier die Bestimmung aufzunehmen, daß die Hälfte der Bußen dem jeweiligen Verleider zufallen soll.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Großrathskommission stellt bereits einen solchen Antrag, der aber erst später bei dem betreffenden Paragraphen zur Behandlung kommen wird.

Berger, Fürsprecher, zieht seinen Antrag zurück.

Tagblatt des Großen Rathes 1872.

Der § 6 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

§ 7.

Die Kommission stellt den Antrag, den § 7 zu streichen, der Regierungsrath dagegen trägt auf dessen Beibehaltung an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 lautet, wie folgt: „Zur Förderung der künstlichen Fischzucht kann die Direktion der Domainen und Forsten den Fischzuchtanstalten des Kantons Bern als Ausnahme von den in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen gestatten:

- 1) Den Fang von Salmen, See- und Bachforellen, Ritter, Kötheli und Aeschen in der Zeit von Anfang Oktober bis 20. Januar zum Zwecke künstlicher Befruchtung;
- 2) den Verkauf derselben, wenn deren Verwendung zur künstlichen Befruchtung amtlich bescheinigt wird;
- 3) die Verwendung von besondern Netzen für den Fang der sogenannten Heuerlinge, wenn solche zur Ernährung von Fischen in Zuchtteichen verwendet werden.

Solche Bewilligungen sind nach Zweck, Zeit und Ort genau zu bestimmen und nur unter entsprechenden Garantien zu ertheilen.“

Die Kommission des Großen Rathes trägt auf Streichung des § 7 an, weil sie befürchtet, es werde mit der Erlaubniß, zum Zwecke der künstlichen Fischzucht während der Laichzeit Fische zu fangen, Mißbrauch getrieben werden. Der Regierungsrath dagegen hat gefunden, es solle der § 7 beibehalten werden, weil man mit dessen Streichung doch etwas zu weit ginge und für die künstliche Fischzucht etwas gethan werden sollte. Er verhehlt sich zwar nicht, daß die künstliche Fischzucht im Allgemeinen wenig zum Fischreichthum unserer Seen und Flüsse beitragen wird. Es bleibt immerhin Hauptsache, daß die natürliche Vermehrung der Fische geschützt wird, damit sie nicht durch ein frevelhaftes Eingreifen verhindert wird. Etwas sollte indessen doch für die künstliche Fischzucht geschehen, und ich finde, der § 7 stehe dem Gesetze wohl an. Dem Einwand gegenüber, es werde mit den ertheilten Bewilligungen Mißbrauch getrieben werden, ist zu bemerken, daß der § 7 am Schlusse sagt: „Solche Bewilligungen sind nach Zweck, Zeit und Ort genau zu bestimmen und nur unter entsprechenden Garantien zu ertheilen.“ Ich glaube, diese Bestimmung sollte genügen, um allzugroßen Mißbrauch zu verhindern. Natürlich ist solcher Mißbrauch nie ganz zu verhüten, und wir werden überhaupt durch ein neues Gesetz nie dazu gelangen, daß nicht mehr gefrevelt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie bereits der Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, trägt die Kommission auf Streichung des § 7 an. Es heißt in demselben, es können den „Fischzuchtanstalten“ gewisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gestattet werden. Was versteht man unter Fischzuchtanstalten? Anstalten mit großen Vorrichtungen? oder will man auch ein kleines Fischkästchen in einem Bächlein als eine Fischzuchtanstalt ansehen? Die Kommission konnte sich nicht erklären, was hier unter einer Fischzuchtanstalt verstanden sei. Wie wird es gehen, wenn der § 7 angenommen wird? Manche von Denjenigen, welche eine Bewilligung erhalten werden, werden damit Mißbrauch treiben und die gefangenen Fische ver-

kaufen, statt sie zur Fischzucht zu verwenden. Mancher Bürger dagegen, der auch ein kleines Fischkästchen hat und wirklich in besten Treuen beabsichtigt, Fischzucht zu treiben, erhält keine Bewilligung, weil er ein „minderer“ Mann ist. Die Kommission möchte die Sache gehen lassen wie bisher. Wenn Jemand ernstlich beabsichtigt, Fischzucht zu treiben, so erhält er gegenwärtig ganz unentgeltlich soviel Fischeier, als er will.

v. G r o ß. Ich unterstütze den Antrag der Kommission ebenfalls, könnte mich jedoch unter einer Bedingung auch zur Beibehaltung des § 7 verstehen lassen. Wenn man nämlich den Fischzuchtanstalten gestatten will, während der Laichzeit Fische zu fangen, so sollte man diese Anstalten verpflichten, unsere Gewässer mit jungen Fischen zu versehen. Eine solche Bestimmung besteht auch an andern Orten.

Berger, Fürsprecher. Ich halte den in Frage liegenden Artikel für den wichtigsten des ganzen Gesetzes. Er ist bestimmt, der Fischzucht eine ganz andere Zukunft zu gewähren, als es bis dahin der Fall war. Auf der Thier- und Pflanzenausstellung, welche letzten Herbst auf der Kleinen Schanze abgehalten wurde, konnte man sich überzeugen, daß die künstliche Fischzucht (man sollte sie zwar nicht so nennen; denn es ist eine ganz natürliche Fischzucht) eine große Zukunft hat. Wenn wir nun ein Gesetz entwerfen, welches die Fischerei und die Fischzucht betrifft, sollen wir einer so wichtigen Branche der letztern nicht von vornherein dadurch den Faden abschneiden, daß wir den § 7 streichen. Ueberall tritt die Wahrheit zu Tage, daß die Gewässer arm an Fischen geworden sind und es von Jahr zu Jahr mehr werden, je höher die Fische im Preise steigen und je mehr es sich daher der Mühe lohnt, die Gewässer zu plündern. Die Bedeutung dieses Artikels nimmt immer mehr zu und zwar namentlich in Folge der großartigen Fremdenindustrie. Wenn man nun weiß, daß von tausend Fischeiern, welche gelegt werden, kaum ein einziges zur naturgemäßen Entwicklung gelangt, so daß ein eßwürdiger Fisch daraus entsteht, so ist es Pflicht der gesetzgebenden Behörde, Mittel und Wege ausfindig zu machen, welche der Entvölkerung unserer Gewässer Schranken zu setzen im Stande sind.

Jeder Bauer, der einen ordentlichen Weiher hat, kann sich dadurch, daß er von einer Fischzuchtanstalt einige Tausend einjährige Fische zu geringem Preise bezieht, ein förmliches Kapital bilden. Er kann sich für einige hundert Franken Fische ziehen, welche ihn Nichts kosten, als ein wenig Mühe. Das Geld dafür bleibt im Land. Ich gebe nun zu, daß die Fischzuchtanstalten, welche das Ausbrüten der Eier besorgen, nicht sehr zahlreich sind, da dieß eine konstante, gewissenhafte Pflege erfordert. Allein diese wenigen Anstalten müssen in die Lage gesetzt werden, Eier zu erhalten, und dieß kann nur geschehen, wenn ihnen ausnahmsweise gestattet wird, Fische zu fangen, die mit einer Anzahl Eier befruchtet sind. Bezieht man die Eier vom Auslande, z. B. von Hünningen, so erhält man nicht diejenigen Fischsorten, welche den hiesigen Gewässern angemessen sind. Man sollte eine einheimische Anstalt haben. Eine solche könnte Millionen Eier ausbrüten, und wäre im Falle, allen Denjenigen, die sich mit der Fischzucht befassen wollen, ausgeschlüpfte Fische zu geben. Jeder Landmann hat da Gelegenheit, für eine ganz kleine Summe seine Privatgewässer mit ein- und zweijährigen Fischen zu bevölkern. Muß er aber die Fische 20 — 30 Stunden weit herkommen lassen, so wird er sich dazu nicht die Mühe und das Geld kosten lassen.

Man wendet nun ein, es werde mit den erteilten Bewilligungen Mißbrauch getrieben werden. Dieß wird allerdings, wie es auch gegenwärtig der Fall ist, geschehen, wenn keine Polizei auf solche Mißbräuche achtet. Ich weiß, daß man Personen, welche eine künstliche Fischzuchtanstalt erstellen

zu wollen erklärten, Bewilligung zum Fang von Fischen während der Laichzeit erteilt hat, und daß diese Personen etwa in einem abgelegenen Weiher ein Tröglein aufstellten und darin zum Schein die Fischzucht betrieben, während die ganze Sache in That und Wahrheit nur eine Raubfischerei war. Wird aber in Zukunft dem Verleider die Hälfte der Buße zugesprochen, so wird dieß für die Polizeiangehörigen und auch für die Privaten ein so großer Stimulus sein, daß sie auf allfällige Mißbräuche ein wachsameres Auge haben werden. Ist Einer dann einige Mal gebüßt worden, so wird er die Sache wohl aufgeben. Uebrigens kann der Regierungsrath durch ein Reglement, das er mit Zuziehung von Experten aufstellt, dafür sorgen, daß dem Mißbrauche die Thüre geschlossen wird. Ich möchte nicht des möglichen Mißbrauches wegen einer Sache von vornherein den Faden abschneiden, die nach meiner innigsten Ueberzeugung eine große wirtschaftliche Zukunft hat. Wir werden mehr und mehr zum Grundsatz kommen, daß nicht nur der feste Boden, sondern, auch die Gewässer einen Ertrag gewähren müssen. Ich trage auf Beibehaltung des § 7 an.

S c h o r i. Ich unterstütze die Streichung des § 7, weil derselbe zu großem Unfug Anlaß geben würde. Seit einigen Jahren hat die Domänen-direktion gewissen Fischern Bewilligungen zum Fang von Fischen erteilt. Was ist aber geschehen? Die Betreffenden haben etwa einige Fische zu dem angegebenen Zwecke benutzt, weitans den größten Theil aber verkauft. Dadurch fühlten sich natürlich die andern Fischer verletzt und machten auch, was sie konnten. Streichen wir den § 7, dann ist Einer gehalten wie der Andere.

Herr Berichterstatter der Kommission. Für den Fall, daß der § 7 angenommen werden sollte, so müßte er eine Redaktionsveränderung erleiden. In § 4 wurde nämlich die Schonzeit für die Seeforellen von Anfang September bis 20. Januar festgesetzt, und es müßte daher auch in Ziffer 1 des § 7 statt „Oktober“ gesagt werden: „September“. Aus dem Votum des Herrn Berger habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß er die Schwierigkeiten durchaus nicht begreift, welche eine künstliche Fischzuchtanstalt zu überwinden hat. Ich bin nicht Fischer und habe keine Fischzuchtanstalt, aber ich war Augenzeuge, daß in einer einzigen Nacht eine ganze Brut wegen trüben Wassers zu Grunde ging. Wenn nicht jeden Morgen die abgestorbenen Eier mit dem größten Fleiß entfernt werden, so kann eine Fischzuchtanstalt nicht prosperiren. Die Sache wird denen, welche Fischzucht treiben wollen, bald verleiden, und wenn sie die Fische haben, so werden sie sich um die Eier wenig bekümmern.

D u c o m m u n. Ich glaube, über einen Punkt sei man allseitig einig, nämlich, daß es nothwendig ist, Maßregeln zu treffen, daß unsere Gewässer sich wieder mit Fischen bevölkern. Die Frage ist einfach die, welcher Art diese Maßregeln sein sollen. Ich glaube nun, man habe in den § 7 viel zu viele Details aufgenommen; denn man kann nicht alle Fälle vorsehen, die eintreten können. Nach meinem Dafürhalten sollten die nähern Details dem Dekrete vorbehalten werden. Man will nun in § 7, wie er vorliegt, der Direktion der Domänen und Forsten die Ermächtigung erteilen, Ausnahmen vom Gesetze im Interesse der Fischzucht zu gestatten. Wenn Jemand in einem Weiher von einigen Quadratfuß Fischzucht zu betreiben beabsichtigt, so verlangt er zu diesem Zwecke von der Domänen-direktion eine Bewilligung, welche eine Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in sich schließt. Man geht aber zu weit, wenn man der Domänen-direktion gestattet, Bewilligungen zu gewähren, welche gegenüber den vom Volke angenommenen Bestimmungen des Gesetzes Ausnahmen bilden. Es sollte daher im Gesetze dem Großen Rathe die Ermächtigung erteilt werden, in gewissen

Fällen Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes zu gestatten. Gestützt auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, den § 7 folgendermaßen zu fassen: „Der Große Rath kann zu Gunsten der Fischzuchtanstalten des Kantons Bern auf dem Wege des Dekretes Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes gestatten. Diese Bewilligungen sind nach Zweck, Zeit und Ort genau zu bestimmen und nur unter entsprechenden Garantien zu erteilen.“ In § 9 könnten dann die Worte „und die Förderung der künstlichen Fischzucht“ gestrichen werden, da diese Bestimmung bereits im Art. 7, wie ich ihn vorschlage, enthalten ist.

Berger, Fürsprecher. Es ist natürlich, daß im Allgemeinen bei einem Mitgliede des Großen Rathes, wenn es sich nicht speziell mit derartigen Gegenständen befaßt, nicht von vornherein Sachkenntnisse vorausgesetzt werden können. Ich will daher Herrn Egger gerne entschuldigen, daß er sagte, ich verstehe nichts von der Sache. Ich kann nun aber sagen, daß ich im Falle war, mich speziell mit der Fischzucht zu beschäftigen. Ich habe mehr als eine Fischzuchtanstalt angesehen, und kenne namentlich eine, die bloß etwa eine Stunde von Bern entfernt ist, diejenige des Herrn Maßhardt auf dem Belpmoos. Ich habe mit ihm einen Vertrag abgeschlossen, wonach er mir nächsten Frühling 10,000 junge Fische liefern soll. Ich mache darauf aufmerksam, was im Kanton Freiburg in dieser Beziehung geschieht. Dort hat sich eine eigene große Gesellschaft für die künstliche Fischzucht gebildet, die sich gegenüber dem Staate verpflichtet hat, alle Gewässer des Kantons, die oberhalb Freiburg in die Saane einmünden, mit jungen Fischen zu bevölkern. Es ist dieß die Unternehmung des Herrn Ritter, welcher eine Konzession zur Anlage einer künstlichen Fischzuchtanstalt erhalten hat und gegenüber dem Staate die Verpflichtung eingehen mußte, ihm jährlich einige hunderttausend junge Fische zur Bevölkering der Gewässer zu überlassen. Angesichts solcher Vorgänge sollen wir nicht des möglichen Mißbrauches wegen die ganze Sache von vornherein unmöglich machen. Wird für gehörige Organe der Ueberwachung gesorgt, so wird man den Mißbräuchen in genügender Weise entgegenzutreten können. Es handelt sich natürlich nicht darum, daß Jeder, der die Fischzucht betreiben will, selbst für die Ausbrütung der Eier besorgt ist. Ich weiß wohl, daß dieß großer Sorgfalt bedarf. Wir haben aber warme Gewässer genug, die im Winter nicht gefrieren und die sich gut zum Betriebe der Fischzucht eignen. Eine einzige gut geleitete Anstalt im Kanton kann Hunderten ausbelfen, welche im Falle sind, ihre Privatgewässer mit jungen Fischen zu bevölkern. Wenn man aber die Fische 20—30 Stunden weit her beziehen muß, so gehen dieselben unterwegs leicht zu Grunde.

Hofstetter. Ich bin grundsätzlich mit dem § 7 ganz einverstanden, dessen Absicht unstreitig eine gute ist. Ich glaube aber nicht, daß man zu dem praktischen Resultate gelangen werde, welches man mit dem § 7 beabsichtigt. Ich bin einverstanden mit Herrn Berger, daß dieser Paragraph das Fundament des ganzen Gesetzes ist, und daß, wenn man da nicht das Rechte trifft, die ganze Sache in Frage gestellt wird. Es heißt unter Ziff. 2, daß der Verkauf der Fische gestattet werden könne, wenn ihre Verwendung zur künstlichen Befruchtung amtlich bescheinigt wird. Es ist unmöglich, zu verhüten, daß diese Bestimmung umgangen wird. Der § 7 läßt also selbst eine Hintertüre offen, die zu verschiedenen Mißbräuchen führen kann, welche die Wohlthat des ganzen Gesetzes illusorisch machen. Wenn ein Besitzer einer Fischzuchtanstalt unter dem Schutze dieses Paragraphen Handel mit Fischen treiben will, so braucht er einfach einige Mutterfische zu kaufen und ihre Eier oder die kleinen Fische in einem Fischkasten zur Vorweisung bei der amtlichen Kontrolle bereit zu halten; daneben aber kauft er unter der Hand alle möglichen Fische und treibt damit Handel. Ich glaube daher, man sollte

eine Norm, einen Maßstab festsetzen und sagen, so und so viel Eier oder junge Fische repräsentiren so und so viel Mutterfische. Es ist eine bekannte Thatsache, daß ein Mutterfisch auf ein Pfund seines Gewichtes 1000 Eier produziert, von denen aber bloß 5—600 lebensfähig sind. Will man das zweite Alinea des § 7 beibehalten, so sollte man wenigstens befügen, daß ein Pfund lebendiger Mutterfische für 500 Eier, resp. junge Fische gezählt werde und umgekehrt. Da ich die Möglichkeit nicht einsehe, die Polizei gehörig zu handhaben, so bin ich dafür, daß der Paragraph ganz gestrichen werde. Will man aber denselben beibehalten, so möchte ich einen Zusatz im angedeuteten Sinne aufnehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus der Diskussion werden Sie entnommen haben, daß es nicht wohl möglich ist, den § 7 beizubehalten, wie er vorliegt. Sie werden das Gefühl erhalten haben, daß in dem Paragraphen Etwas fehlt und gegenüber dem Frevel eine bessere Garantie aufgestellt werden sollte. Auf der andern Seite werden Sie sich auch überzeugen haben, daß man den § 7 unmöglich ganz streichen kann. Es wäre dieß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Etwas muß für diese Industrie gethan werden, welche, wie Herr Berger gezeigt hat, eine große Bedeutung hat. Ich wünsche deshalb, es möchte der § 7 an den Regierungsrath und die Kommission zurückgewiesen werden mit dem Auftrage, die Anträge der Herren v. Groß und Hofstetter einer nähern Prüfung zu unterwerfen und ihnen wo möglich in einer neuen Redaktion Rechnung zu tragen.

Der Herr Präsident setzt die Ordnungsmotion des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in Umfrage, da aber Niemand das Wort ergreift, so geht er sofort über zur

Abstimmung.

Für Rückweisung nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes . . . Mehrheit.

§ 8.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 9 bezeichnet die Dekrete, welche der Große Rath in Ausführung des Gesetzes erlassen soll. Zunächst sind hier die Verordnungen betreffend die Fischerei im Bieler-, Thuner- und Brienzsee angeführt. Schon bisher hatten wir hierüber spezielle Verordnungen. Ferner hat der Große Rath ein Dekret zu erlassen über die Fischerei in den übrigen öffentlichen Gewässern und über die Förderung der künstlichen Fischzucht (Ziff. 3). Die Redaktion des zweiten Theiles der Ziff. 3 wird wesentlich davon abhängen, wie der § 7, der von der künstlichen Fischzucht handelt und an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden ist, redigirt werden wird. Was die Verwaltung der Fischerei in den übrigen Gewässern betrifft, so ist es selbstverständlich, daß diese Frage durch eine spezielle Verordnung geregelt werden muß. Endlich wird dem Großen Rathe auch überlassen die Genehmigung von Vereinbarungen mit benachbarten Kantonen oder Staaten über ge-

meinsame Maßregeln zur Förderung der Fischerei. Es wurde schon vielfach gesagt, daß die Erlassung eines neuen Gesetzes über die Fischerei für den Kanton Bern an und für sich wenig Werth hat, auch wenn dessen einzelne Bestimmungen ganz zweckmäßig sind, weil alle solchen Maßregeln über ein größeres Gebiet ausgedehnt werden sollten. Es ist aber sehr schwierig, alle Kantone und angrenzenden Staaten unter Einen Hut zu bringen. Der Versuch ist bereits gemacht worden, allein das ausgearbeitete Konkordat ist in Folge des Ausbruches des deutsch-französischen Krieges gescheitert. Wir sind daher gezwungen, vorläufig Bestimmungen für den Kanton Bern aufzustellen, der sich übrigens in einer so glücklichen topographischen Lage befindet, daß diese Bestimmungen von Erfolg sein werden.

Der § 9 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Es folgt die Umfrage über allfällige Zusatzanträge.

Regierungsrath und Kommission beantragen, folgende neue Artikel aufzunehmen:

- a. Der Regierungsrath wird ermächtigt, zeitweise über einzelne öffentliche Gewässer einen allgemeinen Fischbann (Verbot jeglichen Fischfanges) zu verhängen oder das Fangen von einzelnen Fischarten während einiger Zeit einzustellen.
- b. Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch besondere von der Domänendirektion zu ernennende beeidigte Aufseher.

Die Bußen fallen zur einen Hälfte der Staatskasse und zur andern dem Verleider zu.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Zusatzartikel, welchen der Regierungsrath und die Kommission vorschlagen, kann als eine sehr zweckmäßige Ergänzung zum Fischereigesetze empfohlen werden. Ich will nur ein Beispiel erwähnen: Wenn die Fische während der Laichzeit sich in die Bäche hinaufziehen, so benutzen die Frevler diesen Anlaß, um in diesen Bächen eine ausgedehnte Raubwirthschaft zu betreiben. Es können nun zwar laut dem Gesetze einzelne Laichplätze bezeichnet werden, an denen das Fischen untersagt ist. Dieß genügt aber nicht, sondern man sollte in den betreffenden Flüssen und Bächen absolut jeden Fischfang (außer dem in § 1 gestatteten) verbieten können, sonst ist es nicht möglich, eine gehörige Polizei zu handhaben. Es wird deshalb dieser Zusatz zur Annahme empfohlen, damit man im Stande ist, in besondern Fällen über einzelne öffentliche Gewässer einen allgemeinen Fischbann zu verhängen. Der zweite Zusatzartikel handelt von der Fischereipolizei. Es muß natürlich in jedem Gesetze gesagt werden, wie die Polizei über den betreffenden Gegenstand ausgeübt werden soll. Man hat denn auch im Jagdgesetz eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, welche lautet: „die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und Gemeindepolizeidiener, sowie durch die Staats-, Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarten.“ In erster Linie sollen nach dem Antrage die Landjäger und Gemeindepolizei-

diener die Fischereipolizei handhaben. Im Fernern wird auch die Ernennung von beeidigten Aufsehern vorgesehen, damit gewisse Bezirke, die besonders dem Frevel ausgesetzt sind, um so wirksamer beobachtet und geschützt werden können. Um nun aber zu bewirken, daß die Frevler auch wirklich angezeigt werden, müssen den Verleider Gratifikationen in Aussicht gestellt werden. Selbst die Landjäger, welche verpflichtet und gewohnt sind, zu denunziren, machen in jüngster Zeit keine Anzeigen mehr, wenn sie nicht speziell dafür honorirt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dem Verleider die Hälfte der Buße zuzusichern. Es fehlt bei uns gerade daran, daß die Richter nicht strafen können, weil ihnen keine Anzeigen gemacht werden. Was die Frage betrifft, an welcher Stelle die vorgeschlagenen Zusätze in das Gesetz eingeschaltet werden sollen, so glaube ich, der erste Zusatz solle als letztes Alinea zu § 4 aufgenommen und der zweite Zusatz als besonderer Artikel nach § 8 eingeschaltet werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt, daß diese den gestellten Anträgen beistimme.

Die beiden Zusätze werden genehmigt und an den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Stellen in das Gesetz eingeschaltet.

Feune. Ich bin so frei, noch die Aufnahme eines Zusatzes zu beantragen, welcher lautet: „Die aus einer Widerhandlung entspringende Klage verfährt nach dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Begebung der Widerhandlung an gerechnet.“ Wird keine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, so verfährt eine Anzeige erst nach zwei Jahren. Ich glaube, es liege nicht in der Absicht des Großen Rathes, so weit zu gehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wünsche, daß der Antrag des Herrn Feune an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werde, damit man ihn näher prüfen kann. Es scheint mir, eine Verjährungsfrist von einem Monat sei zu kurz, und man sollte hier wenigstens ein Jahr annehmen.

v. Fischer. Ich stelle den Antrag, die Verjährungsfrist auf ein Jahr festzusetzen.

Der Große Rath beschließt, den Antrag des Herrn Feune zu näherer Prüfung an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau von den heute beschlossenen **Kommissionen** vorläufig zwei bestellt habe, nämlich:

Finanzausweis für die Bern-Luzern-Bahn.

- Herr Seßler, als Präsident.
 „ Zyro.
 „ Steiner.
 „ Scheurer.
 „ Kaiser in Grellingen.
 „ v. Wattenwyl in Rubigen.
 „ v. Werdt.

Subvention an die Bruntrut=Delle=Bahn.

- Herr Hofer, Fürsprecher, als Präsident.
- " v. Gonzenbach.
- " Bucher.
- " Kuhn.
- " Herzog.

Entwurf

eines

Jagdgesetzes.

Zweite Verathung.

(Siehe Seite 197 f., 224 f., 233 f. und 242.)

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, den Entwurf artikelweise zu verathen.

§ 1.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 2.

Wird ebenfalls unverändert genehmigt.

§ 3.

Nohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Kommission stellen hier keinen Abänderungsantrag, dagegen erlaube ich mir, persönlich einen Zusatz zu beantragen, der dahin geht, im zweiten Alinea nach dem Worte „Flüßvögel“ einzuschalten: „Schwarzköpfe, Baum- und Haidelerchen.“

Moschard, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich über den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht aussprechen können, weil ihr derselbe nicht vorlag. Man könnte daher diesen Antrag an die Kommission zurückweisen, die sich dann morgen darüber aussprechen wird.

Egger, Sektor. Der Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes ist von so geringer Bedeutung, daß es sich nicht der Mühe lohnt, ihn an die Kommission zurückzuschicken. Ich stelle den Antrag, den vorgeschlagenen Zusatz einfach anzunehmen.

Trachsel. Sie werden sich erinnern, daß bei der ersten Verathung des Gesetzesentwurfes die Krähen durch Stichtenscheid des Herrn Präsidenten unter die Bannvögel aufgenommen worden sind. Ich stelle nun den Antrag, das Wort „Krähen“ wieder zu streichen. Ich gebe zu, daß die Krähen in mancher Beziehung nützliche Vögel sind. Sie vertilgen viele Insekten und namentlich Engerlinge, wenn sie solche auf der Oberfläche des Bodens finden. Auch die Mistkäfer vertilgen sie. Auf der andern Seite aber schaden die Krähen sehr viel, auf den Saatzfeldern fressen sie die auf der Oberfläche liegenden Saatzkörner weg, in Folge dessen die Saat dünn wird. Sie stiften ferner in der Ernte großen Schaden, namentlich wenn Regenwetter eintritt und das Korn längere Zeit auf dem Boden liegen bleibt. Sie schaden ferner den Baumfrüchten und ganz besonders den Kirschchen, welche sie noch vor der Reife wegessen. Endlich zerstören sie auch die Nester der kleinen Vögel und fressen ihre Eier und Jungen weg. Ich glaube, ihr Schaden sei größer als ihr Nutzen. Dazu kommt, daß die Krähen sich ziemlich schnell vermehren. Ihres Fleisches wegen wird ihnen nicht nachgestellt, auch sind sie ziemlich schwer zu schießen. Ich halte es daher nicht für nothwendig, die Krähen unter die Bannvögel aufzunehmen. Wie geht es übrigens mit solchen Gesetzesbestimmungen? Sie stehen auf dem Papier, gehalten werden sie aber nicht. Wenn Jemand eine Krähe schießen oder ein Nest ausnehmen will, so nimmt er nicht einen Landjäger mit, und Jemand anders zeigt ihn nicht an, weil Niemanden dadurch Schaden zugefügt wird. Ich empfehle meinen Antrag auf Streichung des Wortes „Krähen.“

v. Grünigen. Ich stelle den Antrag, es seien im zweiten Alinea die Worte „oder auf irgend eine andere Art eingefangen“ zu streichen. Ich bin einverstanden, daß die hier aufgezählten Vögel nicht erlegt werden sollten. Wenn aber ein Knabe harmlos seinen Vogelschlag aufstellt und einen Buchfinken, eine Amsel oder einen Sperling fängt, so hat nach dem Wortlaut des § 3 der Vater des Knaben, wenn er verleidet wird, das Vergnügen, eine Buße von Fr. 10 zu bezahlen. Das wird doch der Gesetzgeber gewiß nicht verlangen.

Abstimmung.

- 1. Für Rückweisung des Antrages des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes . . . Minderheit.
- Für sofortige Behandlung desselben . . . Mehrheit.
- 2. Für diesen Antrag . . . Mehrheit.
- 3. Für den Antrag des Herrn Trachsel . . . Mehrheit.
- 4. " " " " " v. Grünigen . . . Minderheit.

§ 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 5.

Ebenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

§ 6.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, die Prämie von Fr. 1 auf Fr. 2 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erhöhung der Prämie auf Fr. 2 wird vorge schlagen im Glauben, daß diese Bestimmung sehr wohlthätig wirken werde.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 8.

v. Grünigen. Der § 8 lautet: „Innert den Marken seiner Güter (Waldungen, Weiden und Allmenden ausgenommen) soll dem Grundeigenthümer oder dem Nutznießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, zu erlegen und zu behändigen; jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Lockspeisen auszusetzen, Gewehre zu richten, oder Gift, Fallen und Schlingen zu legen, sowie unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes.“ Ich nehme an, unter dem Worte „Gütern“ seien Acker und Wiesen verstanden. Es kann aber einem Eigenthümer auch noch auf andere Weise durch Gewild Schaden zugefügt werden. Wenn z. B. ein Fuchs, ein Iltis oder ein Warber einem Hühnerstall einen Besuch abstattet, so soll der Eigenthümer das Recht haben, das Thier zu erlegen. Ich stelle daher den Antrag, die Worte „seinen Gütern“ zu ersetzen durch: „ihm.“

Herr Präsident. „Güter“ hat hier die Bedeutung von „Eigenthum“, und ich halte daher dafür, es falle auch der von Herrn v. Grünigen angeführte Fall unter die Bestimmung des § 8.

v. Grünigen. Wenn diese Auslegung zulässig ist, so bin ich befriedigt. Ich glaubte, es seien Acker und Wiesen darunter verstanden, weil es hier heißt: „innert den Marken seiner Güter.“

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich erlaube mir die Anfrage, warum hier unter den Ausnahmen auch die Weiden genannt sind. Wenn ich junge Bäume auf einer Weide angepflanzt habe und die Hasen ihre Rinde abfressen, so schadet mir dieß ebenso sehr, als wenn die Bäume auf einem Acker ständen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat hier Waldungen, Weiden und Allmenden ausgenommen, weil eben doch an irgend einem Orte gejagt werden muß. Würde nun auch das Erlegen von Gewild auf den Weiden dem Grundeigenthümer freigestellt, so würde dadurch die Jagd bedeutend beschränkt. Es kann für die Weiden ebenso

gut eine Ausnahme gemacht werden, wie für die Allmenden. Auf beiden kann eben nur sehr wenig Schaden angerichtet werden. Wenn auch hin und wieder einige Bäume auf Weiden angepflanzt werden, so ist bei unserer geringen Anzahl von Hasen nicht anzunehmen, daß sie von diesen stark beschädigt werden.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich bin einverstanden, wo es sich um Allmen handelt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß z. B. bei Delsberg Herr Quiquerez eine prächtige Weide hat, die ganz mit Obstbäumen bepflanzt ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe zu, daß Bäume darauf stehen, aber es sind keine Hasen vorhanden. (Heiterkeit).

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 8 enthält eigentlich eine Konzession, welche dem Grundeigenthum gemacht wird; denn der § 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Jagd, wie bisher, ein Regal des Staates sei und als solches, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, verwaltet werde. Der Staat ist also Eigenthümer des Jagdrechtes, und er einzig darf jagen oder jagen lassen. Nun hat er aber, wie schon bisher, eine Ausnahme zu Gunsten der Grundeigenthümer gemacht, denen er gestattet, in gewissen Fällen auf ihrem Eigenthum zu jagen. Hätte man aber in dieser Beziehung keine Schranke festgesetzt, so wäre der Grundsatz des Jagdregals gestört worden. Man hat daher einfach bestimmt, daß der Grundeigenthümer dasjenige Gewild erlegen darf, welches ihm in seinem Garten, auf seinen Aekern und Wiesen Schaden zufügt. Dagegen glaubte man, nicht so weit gehen zu sollen, ihm zu gestatten, auch auf seinen Weiden das Gewild zu erlegen. Man wendet ein, das selbe füge auch auf den Weiden dem Eigenthümer Schaden zu. Allerdings mag es vorkommen, daß ein Hase in Weiden einiges Gras frißt oder an kleinen Bäumen nagt, von großem Belang aber kann dieser Schaden unmöglich sein. Uebrigens kann man sich leicht davor schützen, indem man die jungen Bäume mit Dornen umgibt. So weit kann man doch nicht gehen, in Waldungen und Weiden dem Eigenthümer das Jagen zu gestatten.

Der Herr Präsident fragt an, ob Herr v. Grünigen an seinem Antrage festhalte.

v. Grünigen bejaht dieß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, die Worte „seinen Gütern“ zu ersetzen durch: „seinem Eigenthum.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich halte den Antrag des Herrn v. Grünigen für gerechtfertigt; denn es soll dem Grundeigenthümer oder dem Nutznießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches ihm Schaden zugefügt wird, zu erlegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man will hier nicht die Person, sondern die Sache, das Eigenthum, schützen.

v. Grünigen schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Mir scheint es, es sei grammatisch richtiger, zu sagen: „ihm.“

Lindt, Fürsprecher. Das Wort „Eigenthum“ paßt hier durchaus nicht; denn der Nutznießer hat nicht Eigenthum. Ich halte das Wort „ihm“ für zweckmäßiger.

A b s t i m m u n g.

Für Ersetzung der Worte „seinen Gütern“
durch: „ihm“ Mehrheit.

§ 9.

Regierungsrath und Kommission tragen auf Streichung des zweiten Alinea's an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Streichung des zweiten Alinea's wird nicht aus dem Grunde beantragt, weil man mit dem Sinn und Geiste desselben nicht einverstanden ist, sondern weil man glaubt, es sei unmöglich, diese Gesetzesbestimmung in der Wirklichkeit zu vollziehen. Das betreffende Alinea lautet: „In den Hochalpen wird vom Regierungsrath für jeden Amtsbezirk ein entsprechendes Revier bezeichnet, in welchem während der Dauer von sechs Jahren die Jagd auf Gemsen eingestellt sein soll.“ Wenn nun aber in einem solchen Bannbezirke nur eine einzelne Gewildart, die Gemse, in Bann gethan wird, die Jäger also in dem betreffenden Bezirke auf andere Gewildarten gleichwohl jagen dürfen, so ist zu befürchten, daß die Jäger auch Gemsen schießen würden. Könnten diese Bannbezirke in der Ebene, z. B. im Mittellande, festgesetzt werden, so ließe sich da die nöthige Aufsicht handhaben. Diese Bannbezirke müssen aber im Hochgebirge, in der Gletschermwelt bezeichnet werden, wo es außerordentlich schwierig ist, die Frevler zu ertappen. Entweder muß man daher die betreffenden Bezirke für alle Gewildarten in Bann thun, oder dann von einer solchen Bestimmung ganz abstrahiren.

Uebrigens ist im ersten Alinea Alles gesagt, was nothwendig ist. Es lautet nämlich daselbe: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, alljährlich und so viel möglich in jedem Amtsbezirke, über kleinere oder größere Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen oder das Jagen von einzelnen Gewildarten während einiger Zeit einzustellen.“ Das zweite Alinea wurde bei der ersten Berathung auf den Antrag des Herrn Lindt aufgenommen. Er befürchtete nämlich, der Regierungsrath werde von der im ersten Alinea enthaltenen Ermächtigung nicht Gebrauch machen. Ich wiederhole, daß es nach meiner Ueberzeugung fast unmöglich ist, auf eine Dauer von 6 Jahren in einem einzelnen Bezirke die Jagd ausschließlich auf Gemsen einzustellen. Die betreffende Bestimmung würde sich auf dem Papier schön ausmachen, in Wirklichkeit aber unausführbar sein.

Lindt, Rudolf. Nachdem der Antrag, die fragliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, bei der ersten Berathung eine so freundliche Aufnahme gefunden und ich mehrfach Gelegenheit hatte, zu sehen, daß man im Publikum mit dem Sinn und Geist des Vorschlages einverstanden ist, verwundert es mich, daß man nun diese Bestimmung plötzlich fallen lassen will. Die geäußerten Bedenken scheinen mir nicht gewichtig genug, um die Versammlung zu veranlassen, die betreffende Bestimmung zu streichen. Ich habe beantragt, etwas Bestimmteres und Präziseres zu schaffen, als im ersten Alinea ausgesprochen ist. Ich habe vollständiges Zutrauen zu dem gegenwärtigen Direktor der Domänen und Forsten, daß er im Sinne der Bestimmungen des ersten Alinea's wirken werde. Gesetze macht man aber nicht in der Vorausicht, daß sie immer nur eine einzige Persönlichkeit handhaben werde. Ein Gesetz soll über ein Menschenalter hinausgehen; auch können die Direktionen unter sich wechseln und man weiß nicht, welche Absichten ein späterer Domänendirektor haben

wird. Ich glaube daher, es sollte eine positive Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, damit sowohl die vollziehenden Behörden als das Publikum wissen, woran sie sich zu halten haben. Man ist dem Publikum in dieser Beziehung vollständige Klarheit schuldig. Ich möchte daher jedes Mißverständnis und jede Willkür in dieser Beziehung beseitigen.

Der Herr Domänendirektor hat eingewendet, es sei diese Bestimmung sehr schwer durchzuführen. Wenn man diesen Standpunkt einnehmen will, so kann man gar kein Jagd- und Fischereigesetz machen, weil diese beiden Gesetze eine Menge Bestimmungen enthalten, die sehr schwer so durchzuführen sind, daß sie nie übertreten werden. Man kann sich täglich überzeugen, daß jedes Gesetz übertreten wird. Ich gebe gerne zu, daß die Bestimmung im zweiten Alinea auch hin und wieder übertreten und in einem Bannbezirke eine Gemse geschossen werden wird. Dieß ist aber kein Grund, eine schützende Bestimmung für ein so schönes Gewild gänzlich zu beseitigen. Man kann übrigens nicht in Abrede stellen, daß, wenn entsprechende Strafen auf die Begehung von Jagdfreveln gesetzt werden, die Meisten dadurch abgehalten werden, solche Jagdfrevel zu begehen. Es wird daher sicher möglich sein, in den betreffenden Bannbezirken im großen Ganzen die Polizei zu handhaben. Eine Gemse kann nicht so leicht in die Tasche gesteckt werden, wie etwa ein Hase. Wenn die Bevölkerung dazu Hand bietet, so ist es gar wohl möglich, dem Mißbrauch zu steuern.

Ich habe durchaus nichts dagegen, wenn man in den betreffenden Bezirken den Jagdbann auf alles Gewild ausdehnen will. Es ist übrigens hier vom Hochgebirge die Rede, wo äußerst wenig anderes Gewild als Gemsen gefunden wird. Ich glaube, es sei am Plage, hier eine Bestimmung aufzunehmen, welche einem Gewilde Schutz gewährt, das, einzig in seiner Art, das Hochgebirge bevölkert und verschönert. Die Gemse ist ein schönes, edles Thier und bildet eine Zierde unserer Hochalpen. Zudem hat sie auch ihren Nutzen. Mit dem gleichen Rechte, wie man schützende Bestimmungen für die Fortpflanzung der Fische aufgestellt hat, muß man auch dafür sorgen, daß die Gemsen sich fortpflanzen können. Dieses Thier ist schon von der Natur selbst bedroht; ganze Rudel werden durch Lawinen niedergedrückt oder durch stürzende Felsen zerschmettert. Viele erfrieren oder gehen aus Mangel an Nahrung zu Grunde. Ein Thier, welches so sehr mit der Natur selbst zu kämpfen hat, sollte man doch mit allen möglichen Mitteln zu schützen suchen. Ich stelle den Antrag, das zweite Alinea beizubehalten. Ich könnte mich auch damit einverstanden erklären, in den betreffenden Bezirken die Jagd auf die übrigen Gewildarten ebenfalls zu verbieten.

Egger, Sektor. Herr Lindt wird sich erinnern, daß ich bei der ersten Berathung seinen Antrag warm empfohlen habe. Im Laufe des Sommers machte ich eine Kur im Oberlande und kam bei diesem Anlasse in Bezug auf diese Frage zu einer ganz andern Ansicht. Zwischen Lenk und Saanen befindet sich ein Bezirk, über den bereits drei Jahre der Bann verhängt ist, und wo sich nach den Mittheilungen von Gemsejägern eine ziemliche Anzahl von Gemsen befindet. Links von St. Stephan befindet sich eine Gegend, in der etwa noch 5 bis 6 Stück Gemsen vorkommen. Die Jäger freuen sich auf die Eröffnung des im Banne liegenden Bezirkes, da, wie sie sagten, sie sonst darauf angewiesen sind, die im andern Bezirke befindlichen Thiere vollends zusammenzuschießen. Ich habe mich überzeugt, daß in dem Bannbezirke die Wildddieberei in voller Blüthe steht. Was ist die Folge davon? Entweder werden die Jäger veranlaßt, selbst Wildddiebe zu werden, oder aber sie sind gezwungen, diejenigen Thiere zusammenzuschießen, welche in dem andern Bezirke vorkommen. Ich bin überzeugt, daß die Verhängung des Bannes über einen Bezirk auf eine längere Zeitdauer sehr schädlich ist. Häufiger Wechsel ist in dieser Beziehung weit besser, damit nicht in

denjenigen Gegenden, welche nicht im Bann liegen, das letzte Stück zusammengeschoffen wird. Ich stimme aus diesen Gründen heute für Streichung des zweiten Alinea's. Das erste Alinea enthält bereits die nöthigen schützenden Bestimmungen. Ich bin überzeugt, daß unser Domänendirektor nicht erman- geln wird, von der Befugniß Gebrauch zu machen, welche ihm im ersten Alinea ertheilt ist. Bei dieser Gelegenheit spreche ich den Wunsch aus, daß nächsten Herbst der nun vier Jahre bestehende Bannbezirk geöffnet werde.

V i n d t, Rudolf. Ich gebe zu, daß über die Dauer des Bannes gestritten werden kann und daß die im § 9 in Aussicht genommenen 6 Jahre vielleicht nicht das absolut Richtige sind. Indessen habe ich folgendermaßen räsonnirt. Eine Gemse wirft jährlich nur ein, selten zwei Junge, und dieses Junge braucht volle drei Jahre, bis es selbst fortpflanzungsfähig ist. Die doppelte Zeit (6 Jahre) für die Verhängung des Wildbannes scheint mir nun nicht übermäßig zu sein, wenn man wirklich will, daß der Wildstand sich erhole. Vergesse man nicht, wie das Gewild gegenwärtig gehetzt und wie mit den neuen verbesserten Waffen darin gehaust wird. Ich bin kein Jäger, um so unparteiischer aber kann ich die Sache ansehen. Wenn man fürchtet, daß eigentliche Jäger durch die Verhängung des Bannes zum Freveln veranlaßt werden, so steht die Sache allerdings schlimm, und es wird dann die Jagd in unserm Kanton bald ein Ende nehmen.

Abstimmung.

Für Streichung des zweiten Alinea's	49 Stimmen.
Dagegen	35 "

§ 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der ersten Berathung sind zwei Anträge gestellt worden, nämlich der eine von Herrn Brunner und der andere von Herrn Trachsel, auf die ich hier aufmerksam machen will. Derjenige des Herrn Brunner ging dahin, für die Erlegung von Raubgewild Schußgelder zu verabsolgen, ähnlich wie im § 6 für das Einfangen von Füchsen Prämien ausgesetzt sind. Die Kommission hat gefunden, die Aufnahme einer solchen Bestimmung sei nicht nothwendig, da, wenn Jemand ein Raubgewild erlegt, er bereits einen hinlänglichen Nutzen hat und nicht noch eine besondere Prämie zu erhalten braucht. Der Antrag des Herrn Trachsel wollte den Regierungsrath ermächtigen, bei späten Ernten die Jagdzeit hinauszuschieben. Auch hier haben der Regierungsrath und die Kommission gefunden, es sei nicht am Plage, eine solche Bestimmung aufzunehmen, da dieselbe leicht zu Mißbräuchen führen könnte. Angenommen, es würde in den Amtsbezirken Schwarzenburg und Sestigen in Folge später Ernte die Jagdzeit um 14 Tage oder 3 Wochen hinausgesetzt. Was wäre die Folge davon? Die Jäger des Mittellandes würden während dieser Zeit im Amtsbezirk Bern jagen und sodann bei Eröffnung der Jagdzeit in den Bezirken Schwarzenburg und Sestigen sich dorthin begeben. Dadurch würde die Sache eher schlimmer gemacht. Ich glaubte, diese beiden Punkte, welche bei der ersten Berathung eine längere Diskussion veranlaßt haben, hier wieder

erwähnen zu sollen. Ich will gewärtigen, ob Jemand darüber sich äußern will.

Es ergreift Niemand das Wort und es wird deßhalb zum nächsten Paragraphen übergegangen.

§ 11.

Der § 11 ging in nachstehender Fassung aus der ersten Berathung hervor:

Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

- a. auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat;
- b. auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat.

Der Regierungsrath und die Kommission schlagen nun vor, den § 11 in folgender Weise zu redigiren:

Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

- a. auf Gemsen und Murmelthiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen;
- b. auf Geflügel vom 1. Herbstmonat bis 31. Christmonat, jedoch nur mit Stell- oder Vorstehhunden;
- c. auf alle übrigen Gewildarten vom 1. Weinmonat bis 31. Christmonat;
- d. die Winterjagd auf Füchse und Enten vom 1. Januar bis Ende Februar.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 11 ist der wichtigste Paragraph des ganzen Gesetzes und hat, so wie er aus der ersten Berathung hervorging, im ganzen Lande ziemlich viel Staub aufgeworfen, und zwar nicht nur unter den Jägern. Die Kommission und der Regierungsrath haben sich daher veranlaßt gefühlt, den § 11 nochmals einzulässiglich durchzuberathen und haben sich denn auch zu bestimmten Anträgen geeinigt. Die Kommission und der Regierungsrath gingen von der Ansicht aus, man dürfe mit dem neuen Jagdgesetze die Jagd nicht zu sehr beschränken, sondern man müsse darauf sehen, daß einerseits zwar die Interessen der Landwirthschaft und des Fiskus gewahrt, andererseits aber das waidmännische Vergnügen nicht allzusehr eingeschränkt werde. Es wird deßhalb vorgeschlagen, in den § 11 wieder Bestimmungen aufzunehmen, welche bei der ersten Berathung gestrichen worden sind. Was z. B. die Jagd auf Geflügel betrifft, so enthält der § 11 darüber gar keine Bestimmungen mehr, während doch das Geflügel vom 1. September an jagdbar ist. Man hat ferner gefunden, daß die Jagdzeit zu sehr verkürzt werde, wenn man einfach sage: „auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat.“ Man glaubte, es solle die Jagdzeit so weit ausgedehnt werden, wie sie es bisher war. Dagegen war man einig und auch die Mehrzahl der Jägervereine hat sich dafür ausgesprochen, daß die Frühlingsjagd abgeschafft werden solle. Man hat sie daher in der neuen Redaktion nicht berücksichtigt. Im Frühling ist eben die Jagd weitaus am gefährlichsten.

Dagegen hat die Mehrheit der Kommission gefunden und auch der Regierungsrath ist damit einverstanden, daß die Winterjagd auf Füchse und Enten füglich erlaubt werden könne. Es soll dann aber auch eine Tage dafür bezahlt und die Bewilligung zu dieser Jagd nur an patentirte Jäger ertheilt werden. Dieß wird in einem spätern Paragraphen vorgeschlagen. Es machten sich allerdings noch mehrere Stimmen

für die Abschaffung der Winterjagd auf Füchse und Enten geltend. Auf der andern Seite ist aber konstatiert, daß die Füchse einen beträchtlichen Schaden anrichten und mehr Hasen tödten, als die Jäger. Man glaubt deshalb, die Jagd auf Füchse im Winter gestatten zu sollen. Da die Patentgebühr erhöht und außerordentlich scharfe Strafbestimmungen aufgestellt werden, so darf man in der Beschränkung der Jagdzeit nicht zu weit gehen. Unter den Jägern haben sich gewissermaßen zwei Parteien gebildet, von denen die eine die Jagd bedeutend einschränken will, so daß fast Nichts mehr davon übrig bleibe, und ferner außerordentlich strenge Strafbestimmungen aufstellen will, während die andere Partei die größte Freiheit fort dauern lassen will. Es wird Sache des Großen Rathes sein, hier die richtige Mitte zu treffen und einerseits die Interessen des Staates und der Landwirthschaft gehörig zu berücksichtigen, andererseits aber die Jagd nicht mehr zu beschränken, als absolut nothwendig ist. Ich empfehle den § 11, wie er vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagen wird. Nur sollte litt. a dahin abgeändert werden, daß es heißt: „jedoch im Herbstmonat ohne Hunde zu gebrauchen.“ Da die allgemeine Jagdzeit am 1. Oktober beginnt, so ist es nicht zu verhindern, daß von da an Hunde mit auf die Jagd genommen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach der Fassung des § 11, wie er aus der ersten Verathung hervorging, könnte nur vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat gejagt werden. Diese Bestimmung ist im Publikum und namentlich bei den Jägern nicht gut aufgenommen worden, indem man gefunden hat, es werde dadurch die Jagd allzusehr beschränkt. Am zweiten Montag im Oktober sind die Wachteln und Rebhühner bereits fort. Man hat auch nicht recht begreifen können, warum die Jagd bereits am 24. Dezember geschlossen werden soll. Hätte man gewußt, daß der bezügliche Antrag von Herrn Friedli mit Rücksicht auf die Weihnacht gestellt worden ist, so hätte sich vielleicht Mancher zu seiner Ansicht bekehren lassen. Die Kommission hat also gefunden, es passe die Fassung des § 11 nicht auf unsere Verhältnisse, und sie beantragt deshalb, denselben abzuändern, und zwar kommt sie dabei auf bereits gefaßte Beschlüsse des Großen Rathes zurück. Zunächst beantragt also die Kommission, daß die Geflügeljagd bereits am 1. September beginnen solle, weil im Oktober die Wachteln bereits fortgezogen sind. Für die übrigen Gewildarten soll die Jagdzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember ausgedehnt werden, wie sie bereits im Gesetze von 1832 bestimmt ist. Auch auf die Fuchsjagd nach dem Neujahr kommt die Kommission zurück. Man hat dieselbe bei der ersten Verathung gestrichen, weil man von der Ansicht ausging, es werden dabei auch Hasen geschossen. Nun haben aber seither die Jäger in einer Versammlung zu Burgdorf und durch Petitionen verlangt, es möchte die Winterjagd auf Füchse vom 1. Januar bis Ende Februar gestattet werden. Die Kommission hat gefunden, da die Schnepfenjagd im Frühling beseitigt worden ist, so solle man den Jägern entsprechen und die Winterjagd auf Füchse gestatten. Diese Ansicht theilten jedoch nicht alle Mitglieder der Kommission. Bei der betreffenden Verathung waren 6 Mitglieder anwesend, von denen 3 für Abschaffung und 3 für Beibehaltung der Fuchsjagd waren. Da aber der Präsident, welcher für die Abschaffung war, nicht stimmte, so erzeigte sich eine Mehrheit für die Beibehaltung der Fuchsjagd. Ich bin beauftragt, Ihnen den dahin zielenden Antrag zu empfehlen, und ich thue dieß hiermit als Berichterstatter der Kommission. Als Mitglied der Minderheit derselben wird es mir aber gestattet sein, in der allgemeinen Umfrage eine andere Ansicht zu äußern und in Bezug auf die Fassung des Artikels zwei Anträge zu stellen.

Brunner, in Meiringen. Bereits bei der ersten Verathung habe ich auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, welcher mit der Gestattung der Fuchsjagd nach dem Schluß der Jagdzeit verknüpft ist. In vielen Fällen wird ein Fuchsjäger nicht so viel Selbstbeherrschung haben, daß er, wenn er auf einen Hasen stößt, denselben nicht schießt. Man hat deshalb auch bei der ersten Verathung die Fuchsjagd beseitigt. Heute nun wird von Seite der Kommission und des Regierungsrathes vorgeschlagen, die Fuchsjagd wieder zu gestatten. Damit wird dem Jagdfrevel Thür und Thor geöffnet, und alle polizeilichen Bestimmungen, welche das Gesetz enthält, werden illusorisch. Als der Entwurf des Jagdgesetzes, wie er aus der ersten Verathung hervorging, verjant wurde, versammelten sich die Jäger meiner Gegend und prüften sämtliche Artikel einläßlich. Sie nahmen den Entwurf als zweckmäßig an, jedoch wünschen sie einige kleine Abänderungen, die ich dem Großen Rathe zu empfehlen übernommen habe. Diese Abänderungen sind nicht wesentlich. Die eine betrifft die Jagdzeit und die andere die Patentgebühr. Was den letztern Punkt betrifft, so wünschen die Jäger, daß auch in Zukunft ein Unterschied in den Gebühren für die Patente auf Hochgewild und diejenigen auf Niedergewild gemacht werde. Dieser Punkt wird indessen bei einem spätern Paragraphen zur Sprache kommen. Hinsichtlich der Jagdzeit sind die Jäger der Ansicht, es sollte die Jagdzeit auf Gamsen und Murmelthiere bis zum 15. November ausgedehnt werden. Ich bin nicht Gamsjäger; zwar habe ich in meinen jüngern Jahren mich auch mit der Gamsjagd beschäftigt, kenne dieselbe aber zu wenig, um hier ein maßgebendes Urtheil zu haben. Ich reproduzire hier nur, was ich im Auftrage meiner Freunde übernommen habe, dem Großen Rathe vorzulegen. Ich stelle also den Antrag, in litt. a den Endtermin für die Jagd auf den 15. Wintermonat zu setzen. Was die Jagdzeit auf die übrigen Gewildarten betrifft, so bin ich mit der Kommission einverstanden, sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember festzusetzen.

Friedli. Herr Moschard hat vorhin bemerkt, es begreife nicht Jedermann, warum man den Schluß der Jagdzeit auf den 24. Dezember gesetzt habe. Ich will erklären, warum ich diesen Antrag gestellt habe. Die Woche zwischen Weihnacht und Neujahr ist die sog. Mordwoche für das Gewild. Der Große Rath erläßt ein neues Jagdgesetz in der Absicht, das Gewild zu schonen. Die eigentlichen Jäger, welche die Mittel besitzen, um zu jagen, haben in dieser Woche nicht Zeit dazu, und es jagen dann nur solche Personen, welche besser thäten, zu Hause zu bleiben und für ihre Familie zu sorgen. Dazu kommt, daß dann ganze Schaaren Knaben mitziehen, welche das Gewild zusammentreiben. Man wird einwenden, es sei dieß verboten. Dieses Verbot kann aber leicht umgangen werden. Die Betreffenden nehmen einen „Bertel“ mit und geben vor, holzen zu wollen. Sie gehen dann auf der einen Seite in den Wald, während der Jäger auf der andern Seite des Waldes steht. Was den Beginn der Jagdzeit betrifft, so habe ich beantragt, sie am zweiten Montag im Oktober zu eröffnen, weil, wenn die Jagd bereits am 1. Oktober aufgeht, auf dem Lande viel Zeit veräußt wird. Inbessen lege ich nicht so großes Gewicht darauf, daß die Eröffnung der Jagd auf den zweiten Montag im Oktober hinausgeschoben werde.

Fahrni-Dubois. Gestatten Sie mir einige Worte über die Verkürzung der Jagdfrist. Man hat allgemein das Gefühl, daß man darauf Bedacht nehmen muß, unsern Wildstand zu vermehren. Dieß erreichen wir durch die Verkürzung der Jagdzeit. Vor 20—30 Jahren gab es häufig große, breite Haselzäune und mit hohem Gras bedeckte Mäser, welche den Hasen ein sicheres Versteck boten. Gegenwärtig sind die Zäune ausgerottet und die Mäser entsumpft; die Zahl der Jäger

hat sich vermehrt, die Lust zur Jagd ist allgemein und fast zur Leidenschaft geworden. Dazu kommt, daß die Hasen sich um ihre Jungen wenig bekümmern und sie nicht zu verstecken suchen, so daß sie eine leichte Beute der Feldhasen und Krähen werden. Angesichts dieser Umstände ist es nicht zu verwundern, daß die Zahl der Hasen beträchtlich abgenommen hat. Ich möchte an der Bestimmung festhalten, daß die Jagd erst den zweiten Montag im Oktober geöffnet werden soll.

Egger, Hektor. Es hat sich in litt. b ein Fehler eingeschlichen. So wie dieselbe lautet, könnte das Geflügel in der ganzen Zeit vom 1. September bis 31. Dezember nur mit Stell- und Vorstehhunden gejagt werden. Dies wollte man in der Kommission nicht, sondern man wollte diese Beschränkung nur für den September aufgestellt wissen. Ich stelle daher den Antrag, in litt. b nach „jedoch“ einzuschalten: „im Herbstmonat.“ Wenn beantragt wird, die Jagdzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember auszudehnen, so geschieht dies, weil bereits bisher diese Zeit angenommen war und weil ferner alle Jäger im ganzen Lande es verlangen. Was die Fuchsjagd im Winter betrifft, so bin ich persönlich nicht dafür, da indessen die Jäger sie verlangen, so will ich nicht gegen den Strom schwimmen. Ich meine nicht, daß Alles nach meinem Kopfe gehen müsse, und füge mich der Mehrheit der Ansichten, wie ich mich auch gefügt habe, als der Große Rath entgegen meiner Meinung das Patentsystem annahm. Die Frühlingschneepfensjagd halten die meisten Jäger für eine Mordjagd, und es soll daher dieselbe beseitigt werden. Aus diesen Gründen kann ich zu den Anträgen stimmen, wie sie vorliegen. Herr Friedli hat von einer Mordwoche gesprochen. Er weiß aber aus eigener Erfahrung, daß nicht die Jäger die Woche vor dem Neujahr zu einer Mordwoche machen. Um Weihnacht fällt oft ein schöner Schnee, und nun will man es dem Jäger verwehren, um diese Zeit zu jagen, dagegen der Wilddieberei Thür und Thor öffnen.

v. Groß. Es scheint mir, Herr Brunner sei nicht Jäger, sonst hätte er nicht auf den Gedanken kommen können, die Fuchsjagd zu beschränken. Ueber unsern Bezirk ist seit drei Jahren der Bann verhängt, und die Füchse haben so überhand genommen, daß beim Aufgehen der Jagd fast keine Hasen vorhanden sein werden. Die Gemeinden haben sich daher veranlaßt, zu petitioniren, es möchte entweder die Fuchsjagd gestattet oder aber der Bannbezirk geöffnet werden. Was die Jagdzeit auf Gamsen betrifft, so hat die Kommission gefunden, es solle dieselbe beschränkt werden, damit die Gamsen nicht alle niedergeschossen werden. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission.

Brunner, in Weiringen. Aus dem Votum des Herrn v. Groß muß man fast zu der Ansicht gelangen, er sei kein Jäger; er aber ist einer. (Heiterkeit.) Ich kenne von der Fuchsjagd ungefähr so viel als Herr v. Groß. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die Jagd auf Füchse nach dem Neujahr durchaus nicht im Interesse der Jagd im Allgemeinen liegt.

Friedli. Herr Egger glaubt, ich wisse aus Erfahrung, daß die Weihnachtwoche eine Mordwoche sei. Das weiß ich allerdings aus Erfahrung, obgleich ich seit langer Zeit nicht mehr jagte. Daß ich aber irgend einmal einen Hasen geschossen habe, wo mich das Gesetz hätte erreichen können, das ist eine Unwahrheit. Herr Egger schwärmte für das Reviersystem, bei welchem nur einige Wenige jagen können. Unsere Freiheit hat dieß aber nicht gestattet, sondern der Große Rath hat das Patentsystem angenommen. Herr Egger gibt zu, daß die Weihnachtwoche eine Mordwoche sei, allein er bemerkte, sie werde nicht von den Jägern zu einer solchen gemacht. Wofür haben wir aber strenge Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen? Wenn

diese gehörig gehandhabt werden, so wird der Jagdfrevel gewiß abnehmen. Im Allgemeinen ist es gewiß das Beste die Jagdzeit zu verkürzen. Viele Jäger selbst sind nicht dagegen, und mancher erklärte mir, er habe nicht Zeit, in der Weihnachtwoche zu jagen.

Moschard. Ich habe bereits bemerkt, daß ich einen persönlichen Antrag zu stellen beabsichtige. Derselbe geht dahin, in litt. c den Beginn der Jagdzeit auf den 15. September festzusetzen und die litt. d ganz zu streichen. Man will einen Unterschied machen zwischen der Jagd im September und derjenigen vom 1. Oktober an. Im September kann man nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission nur auf Geflügel jagen und zwar nur mit Stellhunden. Stelle man sich aber auf den praktischen Boden. Wie geht es im September auf der Geflügeljagd? Der Jäger geht auf das Feld in der guten Absicht, Wachteln oder Rebhühner zu schießen. Nun stellt der Hund einen Hasen. Was glauben Sie, daß das Schicksal dieses Hasen sein wird? Wird ihn der Jäger entweichen lassen? Sicher gibt es viele Jäger, die nicht schießen werden, es gibt aber möglicherweise auch solche, die sich werden hinarbeiten lassen, loszudrücken. Wenn aber auch der Jäger nicht schießt, was wird dann der Hund thun? Glauben Sie, die Stellhunde seien so fest, daß sie einem Hasen nicht nachlaufen? Ich kenne wenige, die das nicht thun würden. Wenn dann aber der Hund den Hasen packt, wird der Jäger diesen liegen lassen? Sie mögen diese Frage selbst beantworten. Ich habe sehr oft die Erfahrung gemacht (nicht daß ich es selbst praktizirt hätte), daß im September, wo nur die Geflügeljagd gestattet ist, viele Hasen geschossen werden. Ich glaube nun, es sei, um den Jäger nicht der Versuchung auszusetzen, am Orte, hier einen Mittelantrag zu stellen. Man könnte die Jagdzeit festsetzen, wie sie im Kanton Neuenburg bestimmt ist, nämlich vom 15. September bis 31. Dezember. Während dieser Zeit darf der patentirte Jäger sowohl Geflügel, als Hasen jagen. Da hat der Jäger nicht zu befürchten, daß er etwa vor einem Hasen schwach wird. Er weiß, daß wenn er auf die Jagd geht, er Alles schießen darf, was sein Hund antrifft. Das ist doch eine Stellung, welche derjenigen vorzuziehen ist, wo man sich beständig fragen muß, was der Hund eigentlich gestellt habe, und wo man, wenn man sich zum Schießen bereit gemacht hat, in die fatale Lage geräth, nicht loszudrücken zu dürfen, wenn ein Hase wegspringt. Es wäre also im Interesse der Sache und auch im Interesse der Jäger, die Jagd, wenn sie aufgeht, sofort auf alle Gewildarten zu gestatten. Wenn man das will, so kann man jedoch die Jagdzeit nicht bereits am 1. September eröffnen, da um diese Zeit sich noch viele ganz junge Hasen vorfinden. Man wird nun freilich einwenden, am 15. September gebe es auch noch viele junge Hasen. Ich gebe dieß zu, man muß aber doch eine Zeit bestimmen, und zwar kann man nicht weiter gehen, als bis zum 15. September, weil später die Wachteln bereits fortgezogen sind. Es spricht aber noch ein anderer Umstand dafür, die Jagdzeit mit dem 15. September beginnen zu lassen. Da ist nämlich das Getreide eingehemt, so daß dem Landwirth durch die Jagd kein Schaden zugefügt wird. Ich stelle also den Antrag, die litt. c folgendermaßen zu redigiren: „auf alle übrigen Gewildarten vom 15. September bis 31. Dezember.“

Was die Fuchsjagd betrifft, so bin ich ganz einverstanden, daß man suchen muß, die Füchse, diese Feinde der Hasen, auszurotten. Wenn man aber die Fuchsjagd nach dem Neujahr gestattet, so gestattet man damit auch die Hasenjagd. Diejenigen, welche die Jagdzeit verkürzen wollen, können daher unmöglich für die Fuchsjagd nach dem Neujahr stimmen. Ich weiß wohl, daß die Füchse den Hasen eifrig nachstellen und daß in einer Gegend, wo viele Füchse sind, die Zahl der Hasen bedeutend abnimmt. Zwar habe ich auch schon

gehört, daß, wo viele Füchse sind, auch viele Hasen vorkommen. Dieß ist aber meiner Erfahrung nach nicht richtig, und ich bin vollkommen damit einverstanden, daß man suchen muß, die Füchse zu vermindern. Enthält nun aber der vorliegende Entwurf in dieser Beziehung keine Bestimmungen? Ich mache darauf aufmerksam, daß in der allgemeinen Jagdzeit natürlich auch Füchse gejagt werden können. Es gibt Jäger, welche die Fuchsjagd der Hasenjagd vorziehen. Ein Fuchspelz gilt ungefähr gleichviel, wie ein Hase, nämlich Fr. 6—8. Im Weitern kommt hier in Betracht der Art. 6, welcher das Ausgraben oder Einfangen von Füchsen ohne Jagdwaffen auch in der geschlossenen Jagdzeit Jedermann gestattet, insofern der Grundeigentümer seine Einwilligung dazu gibt. Jeder, der einen Fuchs ausgräbt oder einfängt, erhält außerdem eine Prämie von Fr. 2. Der Entwurf gibt daher Mittel genug an die Hand, um die Füchse ungeschädlich zu machen. Wenn nun aber die Fuchsjagd vom 1. Januar bis Ende Februar gestattet wird, so bin ich überzeugt, daß in dieser Zeit mehr Hasen als Füchse geschossen werden. Die Erfahrungen, welche ich bisher in dieser Beziehung gemacht habe, bestätigen dieß. Man hat mir den Vorwurf gemacht und macht ihn vielleicht noch heute, daß ich die Jäger verdächtige. Nein, ich verdächtige Niemanden, aber ich appellire an Ihre eigene Kenntniß der Verhältnisse und an Ihre eigenen Erfahrungen. Die Jagd auf Füchse geschieht mit Hunden. Es gibt aber keine Hunde, die nur Füchse jagen, und sie werden daher, wenn sie auf eine Hasenfährte stoßen, dieser folgen. Dann ist der Hase, namentlich wenn tiefer Schnee liegt, bald verloren. Ich stelle also den Antrag, die litt. d zu streichen.

Lehmann-Gunier. Da der Art. 11 uns in seiner neuen Fassung vom Regierungsrathe, der Mehrheit der Kommission und so zu sagen von allen Jägern empfohlen wird, so muß man doch annehmen, daß derselbe das Richtige getroffen habe. Herr Moschard stellt den Antrag, die Jagd auf Geflügel erst am 15. September zu eröffnen, da, wenn man mit einem Stellhund jage, dieser leicht auf einen Hasen stoßen könnte, den der Jäger wahrscheinlich schießen würde. Vergesse man aber nicht, daß das Gesetz auch noch andere Bestimmungen enthält, nämlich Strafbestimmungen. Der Art. 26 sagt: „Macht sich ein patentirter Jäger eines Jagdfrevels schuldig, so soll die gesetzliche Strafe durch den Entzug des Patentbes und durch Unfähigkeitserklärung, für das nächste Jahr ein Patent zu erhalten, verschärft werden.“ Angesichts dieser Bestimmung wird sich der Jäger wohl hüten, das Gesetz zu übertreten. Uebrigens muß man die Leute nehmen, wie sie sind, und sie nicht schlechter darstellen. Glauben Sie wirklich, daß sich die Jäger den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterziehen werden? Ich halte dafür, die Jäger haben so viel Ehrgefühl, wie jeder andere. Was die Fuchsjagd betrifft, so wird die Gestattung derselben von allen Seiten durch Petitionen verlangt. Im Art. 6 wird Demjenigen, der unsern größten Wilddieb zerstört, eine Prämie von Fr. 2 in Aussicht gestellt. Wenn der Fuchs nach dem Neujahr auf die Jagd geht, so kann man ihn nicht zur Bezahlung der Buße anhalten, wir können ihn aber dadurch strafen, daß wir ihm seinen Pelz nehmen. Ich empfehle den Art. 11 zur Annahme, wie ihn die Kommission und der Regierungsrath und nahezu die Gesammtheit der Jäger vorschlagen. Ich komme noch zu einem andern Punkte. Man hat die Frühlingsjagd vollständig gestrichen. Es handelt sich da um eine Prinzipienfrage, wenn man aber eine solche behandeln will, so muß man auch die Konsequenzen verfolgen. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, bei den angrenzenden Kantonen dahin zu wirken, daß sie die Frühlingsjagd ebenfalls befestigen.

Trachsel. Ich muß dem Antrage des Herrn Moschard im Interesse der Landwirthschaft entgegenreten. Er will ge-

statten, bereits vom 15. September an mit Hunden zu jagen, indem er behauptet, das Getreide sei um diese Zeit eingeheimst. Dieß mag für tiefer gelegene Gegenden richtig sein, in höher gelegenen Gegenden aber steht um diese Zeit noch viel Getreide auf dem Felde. Man wird sagen, der Jäger sei für den Schaden verantwortlich. Ich habe aber noch nie gehört, daß ein Jäger sich freiwillig anerbieten hat, den durch seine Hunde verursachten Schaden zu vergüten, und will man ihn zu dessen Vergütung anhalten, so verlangt er, daß man ihm beweise, der Schaden sei durch seine Hunde angerichtet worden. Ich stimme für die Eröffnung der Jagd auf den 1. Oktober.

Abstimmung.

1. Für die vorgeschlagenen Termine in litt. a des Antrages des Regierungsrathes und der Kommission Mehrheit.
2. Die Zusätze zu litt. a und b betreffend den Gebrauch von Hunden werden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.
3. Eventuell für den Antrag des Herrn Friedli 42 Stimmen.
Eventuell für den Antrag des Herrn Moschard (15. September bis 31. Dezember) 44 "
4. Definitiv für die Termine des Antrages des Regierungsrathes und der Kommission Mehrheit.
Definitiv für den Antrag des Herrn Moschard Minderheit.
5. Für Beibehaltung der litt. d 32 Stimmen.
Für Streichung derselben 47 "
6. Für Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Lehmann-Gunier Minderheit.

Die Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes wird auf morgen verschoben.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die **Kommissionen** für die hienach genannten Geschäfte zusammengefest habe, wie folgt:

Hypothekarkassagesetz.

- Herr Großrath Weber.
- " " Kaiser in Büren.
- " " Riggeler.
- " " Michel.
- " " Bourguignon.
- " " Horn.
- " " Scheurer.

Gesetz über die Lehrerseminarien.

- Herr Großrath Karrer.
- " " Ed. v. Sinner.
- " " Dr. Bähler.
- " " Klück.
- " " Kläye.

Gesetz betreffend die Kavallerie.

- Herr Großrath Gerber.
- " " Mäschler.
- " " Gobat.

Gesetz über die Schützengesellschaften.

Herr Großrath Scherz.
 " " v. Büren.
 " " Zyro.
 " " Joost.
 " " Jmer.

Dekret über die richterlichen Depositen-
gelder.

Herr Großrath P. v. Känel.
 " " Lindt, Fürsprecher.
 " " Feune.

Beschwerde von Lamlingen.

Herr Großrath Brunner, Fürsprecher.
 " " Berger.
 " " Hügli.
 " " Joliffaint.
 " " Schwab.
 " " Willi.
 " " Sigri.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Herr Großrath Brunner, Johann.
 " " Burger.
 " " v. Goumoens.

Expropriation zu Spiez.

Herr Großrath Ritschard.
 " " Ducommun.
 " " Egger, Hektor.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung des Morgens um neun Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
 Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 19. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 172 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, Bracher, Egger, Hektor; Frêne, Geiser, Friedrich Gottlieb; Gobat, Joliat, Joost, Kohler; Ott, Roth in Kirchberg, Rötthlisberger, Wilhelm; Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Althaus, Arn, Bernard, Bouvier, Brand, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Burri, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därenbinger, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Froté, Geiser-Leuenberger, Girard, Greppin, Grosjean, Grünig, Gygax, Gottfried; Gygax, Jak.; Haldemann, Hennemann, Henzelin, Hess, Hofer, Johann; Jndermühle, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel in Warberg, Kehrli, Heinrich; Keller, Lehmann, Adolf; Leibundgut, Maeder, Mägli, Maistre, Messerli, Michel, Christian; Migy, Müller, Joh.; Plüß, Prêtre, Racle, Rebetez, Regez, Roffolet, Rucht, Schären, Scheurer, Schmid, Andreas; Schräml, v. Sinner, Rudolf; Spycher, Steiner, Terrier, Wampfler, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Bingg, Zumkehr, Zunwald, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen.

Lehmann-Gunier. Das eben verlesene Protokoll konstatirt, daß bei der Abstimmung über die litt. d des Art. 11 des Jagdgesetzes nur 79 Mitglieder sich beteiligten. Nach Art. 29 der Verfassung und Art. 13 des Großrathsreglementes ist aber zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen des Großen Rathes die Anwesenheit von wenigstens 80 Mitgliedern erforderlich. Es ist daher der gefaßte Beschluß nicht gültig. Zudem mache ich darauf aufmerksam, daß man durch Streichung der litt. d auch die Winterjagd auf Enten beseitigt hat, ohne daß Jemand von dieser Jagd gesprochen hat.

Herr Präsident. Herr Lehmann scheint zu glauben, ein Beschluß sei nur dann gültig, wenn bei der betreffenden Abstimmung mindestens 80 Mitglieder sich beteiligt haben. Nun sagt aber das Großrathsreglement: „Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens 80 Mitgliedern erforderlich.“ Wenn also 80 Mitglieder anwesend sind, so ist ein Beschluß gültig, auch wenn nur 30–40 Mitglieder bei der Abstimmung mitwirken. Herr Lehmann hätte nun gestern sofort nach der Abstimmung seine Reklamation anbringen sollen, damit man durch einen Contreappell die Zahl der Anwesenden hätte konstatiren können. Ich halte dafür, Herr Lehmann habe durchaus nicht den Beweis beigebracht, daß gestern nicht 80 Mitglieder anwesend waren. Es kann daher auf seine Reklamation nicht eingetreten werden.

Dr. Hügli. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn bei der betreffenden Abstimmung 79 Mitglieder stimmten, jedenfalls 80 anwesend waren, da ja der Präsident nicht mitstimmt.

Ruhn. Ich stelle den Antrag, man möchte auf den Art. 11 des Jagdgesetzes zurückkommen. Mit der Fuchsjagd hat man auch die Entenjagd beseitigt, ohne daß sich Jemand gegen dieselbe ausgesprochen hat. Da aber die Entenjagd sich auf die Seen und umliegenden Gewässer beschränkt, so wird durch dieselbe die Hasenjagd nicht im Mindesten beeinträchtigt.

Herr Präsident. Ein Antrag, auf einen Artikel zurückzukommen, kann nach dem Reglemente erst am Schlusse der Berathung des Gesetzes gestellt werden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf

eines

Jagdgesetzes.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 265 f. hievor.)

§ 12.

v. Fischer. Mit Rücksicht darauf, daß die Frühlingsjagd abgeschafft ist, stelle ich den Antrag, im zweiten Article die Worte zu streichen: „das Erlegen von Auerhähnen während der Balzzeit.“ Bekanntlich fällt die Balzzeit der Auerhähne in den Frühling, wo also ohnehin die Jagd verboten ist.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes, stimmt dem Antrage des Herrn v. Fischer bei.

Der § 12 wird mit der beantragten Streichung genehmigt.

§ 13.

Feune. Der Art. 13 macht den Jäger zu einem Polizeiangestellten, indem er sagt: „Zu seiner allfälligen Rechtfertigung soll der Jäger sein Patent oder seine Bewilligung auf der Jagd bei sich tragen und auf Verlangen eines Jägers oder Jagdpolizeiangestellten vorweisen. Thut er dieß nicht, so soll er zu einer Buße von 2—5 Franken verurtheilt werden.“ Damit in Verbindung steht der Art. 29, welcher im dritten Article sagt: „Die Anzeigen auf Uebertretung dieses Gesetzes durch die in Gelübde aufgenommenen Jagd-

aufseher, Wegmeister, Bahnwärter und Jäger haben die gleiche rechtliche Beweiskraft, wie diejenigen der Polizeiangestellten.“ Man will also, wie gesagt, den Jäger zu einem Polizeiangestellten machen und ihn zu diesem Zwecke verpflichten, sich in Gelübde aufnehmen zu lassen und Anzeigen zu machen. Ich frage aber: wenn ein Jäger einen Kollegen antrifft, der zufällig vergessen hat, sein Patent mitzunehmen, wird er ihn dann anzeigen? Ich citire den Art. 29 des Strafverfahrens, welcher sagt: „Die gerichtliche Polizei wird ausgeübt durch:

- 1) Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, welchen die beeidigten Wald- und Feldwächter von Privatleuten gleichgestellt sind;
- 2) Die Einwohnergemeinderathspräsidenten und Regierungsrathhalter;
- 3) Die Untersuchungsrichter;
- 4) Die Beamten der Staatsanwaltschaft.“

In diesem Artikel wird der Jäger also nicht als Polizeiangestellter anerkannt. In Uebereinstimmung damit stelle ich den Antrag, es seien im § 13 die Worte „Jägers oder“ zu streichen. Auch im Art. 29 müßte dann eine entsprechende Modifikation getroffen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Feune habe die Art. 13 und 29 nicht ganz richtig aufgefaßt. Jedenfalls gehört die Bemerkung, daß die Jäger nicht Polizeiangestellte seien, nicht zum Art. 13, sondern erst zum Art. 29. Herr Feune glaubt, die Jäger seien verpflichtet, sich in Gelübde aufnehmen zu lassen, in welchem Falle sie dann allerdings gehalten wären, Anzeigen zu machen. Dieß ist durchaus unrichtig; denn das Gesetz zwingt den Jäger nicht, sich in Gelübde aufnehmen zu lassen. Der Art. 29 sagt: „Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch die Staats-, Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarten.“ Diese Personen sind auf das Gesetz beeidigt und verpflichtet, Anzeigen zu machen. Man hat aber gefunden, es sollte auch dem Jäger die Kompetenz eingeräumt werden, einen Frevler, den er antrifft, anzuzeigen in dem Sinne, daß seine Anzeige rechtliche Beweiskraft hat. Damit aber dieß der Fall sei, so muß der Jäger beeidigt werden. Es heißt deshalb im dritten Article des Art. 29, daß nur die Anzeigen der in Gelübde aufgenommenen Jäger rechtliche Beweiskraft haben. Es steht aber jedem Jäger frei, sich in Gelübde aufnehmen zu lassen oder nicht.

Feune. Wenn die Sache nur facultativ ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der § 13 wird unverändert genehmigt.

§ 14.

Ruhn. Der § 14 könnte nach meinem Dafürhalten gestrichen werden, da Personen, die kein Patent haben, ohnehin nicht jagen dürfen. Ich will indessen keinen Antrag auf Streichung stellen, dagegen beantrage ich, dem Jäger zu gestatten, Träger mitzunehmen. Oft nimmt man solche mit, um Speisen oder das Gewild zu tragen. Ich begreife nicht, warum man das nicht gestatten wollte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Ruhn	39 Stimmen.
Dagegen	59

§ 15.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 16.

Hier beantragen der Regierungsrath und die Kommission vor „Minderjährige“ einzuschalten: „Be-steuerte erhalten keine Patente.“

Moschard, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich dem Antrage des Regierungsrathes angeschlossen, ich glaube aber, es habe dabei ein Irrthum stattgefunden. Es heißt in § 16, daß zur Erlangung eines Jagdpatentes erforderlich sei der Zustand der Ehrenfähigkeit. Nun ist aber ein Besteuerter zwar eigenen Rechts, allein nicht ehrenfähig und somit, ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, von der Erlangung eines Patentes ausgeschlossen. Ich halte daher den vorgeschlagenen Zusatz für überflüssig.

Herr Präsident. Gestern am Schlusse der Sitzung ist eine Vorstellung des Jägervereines des Mittel- und Seelandes eingelangt, welche sich über verschiedene Punkte des Gesetzes verbreitet und Anträge stellt. In Bezug auf die Jagdpatentertheilung wird ein Zusatz beantragt, der dahin geht, es möchte in Betreff der Nichtkantonsangehörigen die Ertheilung der Patente an die Bedingung der Reziprozität gegen Angehörige des hiesigen Kantons geknüpft werden. Ich glaubte, hievon der Versammlung Mittheilung machen zu sollen.

Kuhn. Ich stelle den Antrag, eine Bestimmung in diesem Sinne in den § 16 aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei der Fall, die Petition an die vorberathenden Behörden zu weisen. Die Kommission für das Jagd- und Fischereigesetz muß ohnehin heute eine Sitzung abhalten und könnte bei diesem Anlaß die Petition in Berathung ziehen.

Herr Präsident. Wir können die Berathung nicht unterbrechen. Die Vorstellung hätte eben früher eingereicht werden sollen. Oder stellt der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes den Antrag, die Berathung zu unterbrechen, damit die Petition zuerst von der Kommission behandelt werden kann?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nein, durchaus nicht.

Nieder. Es heißt in litt. b, daß Nichtkantonsangehörige für jeden zu gebrauchenden Hund eine Taxe von Fr. 10 zu Händen des Fiskus entrichten sollen. Ich denke nun, der Staat werde in seiner Rechnung nicht eine neue Rubrik für die Hundetaxe eröffnen und stelle daher den Antrag, die Taxe von Fr. 10 derjenigen Gemeinde zufließen zu lassen, in welcher das Domicil verzeigt wird.

Friedli. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Kuhn aussprechen. Es scheint fast, als ob die Jäger es den Fremden verwehren möchten, im Kanton zu jagen. Dieß liegt aber nicht im Interesse unserer Fremdenindustrie. Wenn man von den Fremden eine Gebühr von Fr. 20 und außer-

dem für jeden Hund, den sie verwenden, eine Taxe von Fr. 10 verlangt, so kann ihnen schon eine Jagdbewilligung ertheilt werden. Wir können doch nicht verlangen, daß wir in England, Deutschland, Frankreich und Rußland jagen dürfen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Frage der Reziprozität auch behandelt. Es scheint Etwas für sich zu haben, zu erklären: die Angehörigen derjenigen Kantone, in denen der Berner kein Jagdpatent erhält, sind auch in unserm Kanton von der Erlangung eines solchen ausgeschlossen. Man hat aber gefunden, man solle nicht diesen kleinlichen Standpunkt einnehmen; es sei viel zweckmäßiger, daß gerade Bern den übrigen Kantonen das Beispiel einer größeren Freiheit gebe. Zu einer Zeit, wo man die Centralisation anstrebt, scheint es zweckmäßiger, dem Schweizerbürger das Jagdrecht im Kanton zu gestatten.

Vehmann-Gunier. Der Grundsatz der Reziprozität ist allerdings ganz richtig, nur wird es schwierig sein, ihn in der ganzen Schweiz durchzuführen, weil in einem Kanton das Reviersystem, in andern das Patentsystem eingeführt ist. Herr Moschard sagte uns, Bern solle mit dem Beispiel vorangehen. Gestern habe ich auch beantragt, daß Bern in einer Prinzipienfrage vorangehe, als aber dieser Antrag zur Abstimmung gelangte, wurde er verworfen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kuhn, jedoch in dem Sinne, daß man die Reziprozität nur auf die uns umgebenden Kantone beschränke. Was die Taxe von Fr. 10 betrifft, so bin ich auch der Ansicht, es solle dieselbe den Gemeinden und nicht dem Staate zufließen; denn bekanntlich fällt die Hundetaxe den Gemeinden zu.

Dr. Müller, Albert. Es ist mir leider nicht klar, wie man die Bestimmung durchführen wollte, daß die Taxe von Fr. 10 den Gemeinden zufließen solle. Wenn Einer in mehreren Gemeinden jagt, welcher Gemeinde soll dann die Taxe zufallen? Herr Nieder ist vielleicht der Ansicht, der Jäger solle von vornherein erklären, in welcher Gemeinde er zu jagen gedenke. Dieß würde aber mit der Zeit zu bedeutenden Ungerechtigkeiten und schwer zu erörternden Streitigkeiten zwischen den Gemeinden führen. Es ist daher das Einfachste, die Taxe dem Fiskus zufließen zu lassen. Man kann dieselbe nicht auf die gleiche Linie stellen, wie die Hundetaxe, da es sich um Hunde handelt, die nicht im Kanton selbst gehalten werden, sondern die der Jäger aus einem andern Kanton mit sich bringt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich wäre auch ganz einverstanden, die Taxe den Gemeinden zufließen zu lassen, wenn dieß durchgeführt werden könnte. Nehmen Sie aber an, es wolle ein neuenburgischer Jäger im Kanton Bern jagen. Bei Erlach betritt er den Kanton, jagt dann in den Gemeinden Ins, Kallnach, Vargen, Walperswyl und Belsmund. In welcher Gemeinde soll er nun die Fr. 10 zahlen, da wo er in den Kanton eingetreten ist, oder da, wo er ihn verlassen hat, oder endlich in einer der andern Gemeinden, in denen er gejagt hat? Es ist nicht möglich, dieß zu bestimmen, und es ist daher richtiger, die Taxe der Staatskasse zufließen zu lassen.

Vehmann-Gunier. Die Sache ist ganz einfach: Die Taxe soll in derjenigen Gemeinde entrichtet werden, in welcher der Jäger sein Domicil verzeigt hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube ebenfalls, es sei richtiger, daß die Taxe dem Fiskus zufalle. Der § 18 bestimmt, daß die fremden Bewerber sich bei dem ihrem Wohnorte am nächsten liegenden Regierungs-

statthalteramte zu melden haben. Wie soll nun bestimmt werden, in welcher Gemeinde die Taxe entrichtet werden soll, während der Jäger vielleicht in einem Duzend Gemeinden jagt? Es ist nicht möglich, dieß zu entscheiden, deshalb ist es am einfachsten, es fließe die Taxe dem Fiskus zu, der sie ja auch am nöthigsten hat. (Heiterkeit.) Was die Frage der Reziprozität betrifft, so scheint es mir, es sei dieß ein engherziger Standpunkt. Sehen wir uns nicht dem Vorwurf aus, daß wir in dieser Beziehung auf dem gleichen Standpunkt stehen, wie andere Kantone.

K i e d e r. Ich stehe nicht im Verdachte, ein großer Administrator zu sein. Gleichwohl würde es mir keine Schwierigkeit darbieten, die Bestimmung zu erzequieren, daß die Taxe den Gemeinden zufließen soll. Es heißt ja ausdrücklich in litt. b, daß Nichtkantonsangehörige, welche ein Patent erwerben wollen, im Kanton ein Domizil zu verzeigen haben. Ich möchte nun die Taxe derjenigen Gemeinde zufließen lassen, in welcher das Domizil verzeigt wird. Es ist übrigens billig, daß diese Einnahme den Gemeinden zukommt, da auf den Feldern durch die Jagd oft ein bedeutender Schaden angerichtet wird. Dem Fiskus kann nur in dem seltenen Falle Schaden entstehen, daß die Jagd sich über eine Staatsdomäne hinzieht. In unserer Staatsrechnung figurirte bisher keine Rubrik für die Hundetaxe. Man wird nun doch nicht eine solche einführen und das Rechnungswesen kompliziren wollen.

Dr. M ü l l e r, Albert. Prinzipiell wäre ich auch dafür, daß diese Finanzquelle den Gemeinden zugewendet würde. Ich zweifle aber, ob dieß in einer billigen Weise geschehen könnte. Es ist durchaus nicht gesagt, daß das Domizil in derjenigen Gemeinde verzeigt würde, wo gejagt wird.

K u h n schließt sich dem Antrage des Herrn Lehmann-Gunier an.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Einschaltung: „Besteuerte erhalten keine Patente“ | Mehrheit. |
| 2. Für den Antrag der Herren Kuhn und Lehmann | Minderheit. |
| 3. Für den Bezug der Taxe von Fr. 10 zu Händen des Fiskus | Mehrheit. |
| Für den Bezug derselben zu Händen der Gemeinden | Minderheit. |

§ 17.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 18.

Ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

§ 19.

Herr B e r i c h t e r s t a t t e r des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Kommission stellten den Antrag, den § 19 zu ergänzen, wie folgt:

„Für die Bewilligung der Winterjagd auf Füchse und Enten ist eine Ertragegebühr von Fr. 10 zu entrichten. Diese Bewilligung soll von der Domänendirektion nur an patentirte Jäger ertheilt werden.“

Nachdem Sie nun aber in § 11 die Jagd auf Füchse und Enten gestrichen haben, fällt natürlich auch dieser Zusatzantrag dahin.

L e h m a n n, in Langnau. Ich stelle den Antrag, es möchte für die Bewilligung zur Moos- und Feldjagd im Herbstmonat eine besondere Gebühr festgesetzt werden, und zwar im Betrage von Fr. 10.

Herr B e r i c h t e r s t a t t e r des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, hier auf etwas aufmerksam zu machen. Es wurde bereits gestern bemerkt, es sollte in Bezug auf die Gebühr zwischen der gewöhnlichen Jagd und der Jagd auf Hochgewild ein Unterschied gemacht werden. Ich muß diese Ansicht bekämpfen. Man hält es für zweckmäßiger, eine einheitliche Taxe für den ganzen Kanton festzusetzen, weil man gesehen hat, daß im Oberlande viele Jäger ein Patent zu Fr. 23 lösten, gleichwohl aber Gamsen jagten. Solche Mißbräuche können nicht stattfinden, wenn wir eine einheitliche Taxe haben. Dagegen ist es allerdings richtig, daß die hier vorgesehene Gebühr von Fr. 35 im Vergleich zu der Taxe, wie sie im Jahre 1832 festgesetzt wurde, zu niedrig ist. Fr. 35 sind heutzutage bei dem gesunkenen Geldwerthe nicht mehr werth, als Fr. 23 im Jahre 1832. Und doch hat der Große Rath die Tendenz, gegenwärtig die Taxe zu erhöhen. Für die Jagd auf Hochgewild kostet das Patent nach dem Gesetze von 1832 Fr. 47. Die Festsetzung der Gebühr auf Fr. 35 würde daher in dieser Beziehung einer bedeutenden Herabsetzung gleichkommen. Es läßt sich zwar allerdings etwas dafür sagen, die Patentgebühr im Oberlande nicht so hoch anzusetzen, damit weniger Leute versucht werden, ohne Patent zu jagen. Ich stelle den Antrag, eine einheitliche Patentgebühr von Fr. 40 für den ganzen Kanton festzusetzen.

Herr B e r i c h t e r s t a t t e r der Kommission. Ich muß mich zu Gunsten der Gebühr von Fr. 35 aussprechen, welche von der Kommission vorgeschlagen wird. Man muß sich hier den Zweck klar machen, den man bei der Sache hat. Für den Vermöglichen ist eine Gebühr von Fr. 40—45 nicht zu hoch. Es gibt aber auch viele Jagdliebhaber, denen es bereits Mühe kostet, eine Gebühr von Fr. 35 aufzubringen, und welche daher kein Patent nehmen werden. Man wird sagen, Diejenigen, welche nicht im Stande seien, die Patentgebühr zu bestreiten, sollen das Jagen bleiben lassen; es sei ja gerade der Zweck des Gesetzes, die Zahl der Jäger zu vermindern. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß leidenschaftliche Jagdliebhaber, auch wenn sie nicht im Stande sind, ein Patent zu lösen, gleichwohl auf die Jagd gehen. Was ist also die Folge der Erhöhung der Patentgebühr? Einfach die, daß die Zahl der Schleichjäger vermehrt wird. Es ist besser, daß, wer wirklich jagen will, dieß regelmäßig thut, als daß er zum Schleichjäger erniedrigt wird. Im Kanton Bern, wo so viele Jagdliebhaber sind (wir haben 1200 Jäger), darf man die Patentgebühr nicht zu hoch stellen. Ich glaube, die Kommission habe das Richtige getroffen, wenn sie Fr. 35 vorschlägt, welcher Betrag heute nicht sehr verschieden von der Patentgebühr ist, wie sie im Jahre 1832 festgestellt wurde. Gegenüber den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen, für die verschiedenen Arten der Jagd auch eine verschiedene Taxe festzustellen,

glaubt die Kommission, daß es zweckmäßiger sei, eine einheitliche Lage anzunehmen.

S f e l l e r, in Wichtrach. Ich finde, daß eine Patentgebühr von Fr. 40 angesichts des bedeutenden Sinkens des Geldwerthes nicht zu hoch ist. Hauptsache ist, daß das Gesetz die Widerhandlungen mit strengern Strafen bedroht. Die Leute werden sich dann schon hüten, Jagdrevol zu begehen. Wenn übrigens Jemand nicht im Stande ist, Fr. 40 für ein Patent zu bezahlen, so ist es besser, er bleibe daheim und Sorge für seine Familie; denn ich habe noch nie gehört, daß Jäger reich geworden sind.

v. F i s c h e r. Wenn ein einheitliches Patent für die Jagd festgesetzt wird, so kann ich mich dazu verstehen lassen, die Gebühr höher zu stellen, als auf Fr. 35. Wir wissen aber noch nicht, ob wir wirklich ein einheitliches Patent erhalten werden. Wir haben heute gehört, daß man auf den § 11 zurückzukommen beabsichtigt, wir wissen daher noch nicht, ob die Winterjagd eingeführt werden wird. Wenn man nun für diese eine Lage von Fr. 10, für die Hochgewildsjagd ebenfalls eine solche von Fr. 10 und endlich für die Geflügeljagd wieder eine besondere Lage festsetzt, so käme ein Patent für alle Jagdarten auf Fr. 60—70 zu stehen. Ich ziehe eine einheitliche Gebühr vor, die man dann auf Fr. 40 oder meinetwegen noch höher stellen möge.

S y g e r. Ich halte eine einheitliche Lage nicht für billig. Nicht jeder Jäger ist so günstig gestellt, daß er auf Hochgewild oder Geflügel jagen kann. Es ist daher billig, daß man für diese Jagd einen Zuschlag mache. Ich möchte die Patentgebühr für die gewöhnliche Jagd auf Fr. 35 festsetzen, dagegen für die Hochgewild- und die Geflügeljagd einen Zuschlag von je Fr. 10 machen.

B r u n n e r, in Meiringen. Ich möchte bei der Gebühr von Fr. 35 bleiben. Will man davon abweichen, so könnte ich mich noch am ehesten dazu einverstanden erklären, für die Hochgewildsjagd einen Zuschlag zu machen. Man muß hier nicht nur die reichen Leute in's Auge fassen. Es giebt auch arme Leute, welche gerne auf die Jagd gehen, ja dieß sogar aus sanitärischen Gründen thun. Ich habe hier namentlich die Uhrmacher im Jura und die Holzschnitzler im Oberlande im Auge, welche der Gesundheit wegen auf die Jagd gehen. Man wird freilich einwenden, sie können sich durch Spazierengehen die nöthige Bewegung geben. Es ist dieß aber bei Weitem nicht die gleiche Bewegung, die gleiche Anstrengung, wie die Jagd.

V e h m a n n - C u n i e r. Ich bin durchaus einverstanden, daß die Gebühr auf Fr. 35 festgesetzt werde. Dabei ist aber ein Punkt in Erwägung zu ziehen. Nach dem Entwurfe hätte mit einer Gebühr von Fr. 35 ein Patent für die Jagd vom 1. September bis 31. Dezember erworben werden können. Ferner wollte man auch die Fuchs- und Entenjagd gestatten, wofür dann ein Zuschlag von Fr. 10 hätte bezahlt werden müssen. Ich finde, man sollte auf den § 11 zurückkommen und dann eine Lage von Fr. 35 aufstellen, wobei man für die Hochgewild- und für die Winterjagd noch eine Zuschlagsgebühr festsetzen könnte.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Eventuell für eine einheitliche Gebühr von Fr. 40 | Große Mehrheit. |
| Eventuell für gesonderte Gebühren | Minderheit. |
| 2) Definitiv für eine Gebühr von Fr. 40 | 82 Stimmen. |
| Für eine solche von Fr. 35 | Minderheit. |

§ 20.

Unverändert genehmigt.

§ 21.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 22.

Regierungsrath und Kommission beantragen, die Worte zu streichen: „und überdieß zur Bezahlung des doppelten Werthes des erlegten Gewildes verfällt.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Streichung dieser Bestimmung wird hier beantragt, weil sie in den § 28 gehört.

Der § 22 wird mit der vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 23.

Ohne Einsprache angenommen.

§ 24.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, hier einen persönlichen Antrag zu stellen, nämlich den Nachsatz „es sei denn, daß der Hund mit einem zweckmäßigen Hundskittel versehen sei“ zu streichen. Bei der ersten Berathung des Gesetzes wurde bemerkt, daß ein Hund, der mit einem Hundskittel durch die Acker geht, weit mehr Schaden anrichtet, als zwei bis drei Hunde ohne Knittel. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Jäger ihre Hunde eben zu Hause behalten und sie nicht jagen lassen sollen. Da es nun aber leicht geschehen kann, daß ein Hund entläuft, so möchte ich die hier vorgesehene Buße auf Fr. 5—10 festsetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die während der geschlossenen Jagdzeit frei herumlaufenden Jagdhunde häufig jagen und auf diese Weise viele junge Hasen zu Grunde richten. Außerdem richten sie auch auf den Feldern Schaden an. Die Kommission hat deshalb gefunden, es müsse in dieser Richtung etwas mehr geschehen, als bisher. Man wendet vielleicht ein, wenn ein Jagdhund an einen solchen Knittel gewöhnt sei, so nehme er ihn in das Maul und könne gleichwohl jagen. Dieß ist allerdings richtig, wie ich selbst beobachtet habe, allein der Hund wird durch den Knittel immerhin sehr genirt. Man sagt nun freilich, es sei verboten, einen Hund in der geschlossenen Jagdzeit jagen zu lassen. Allerdings, aber es geschieht dennoch, und nicht alle Eigenthümer, welche ihre Hunde laufen lassen, werden von dem Richter dafür belangt. Ich trage auf Beibehaltung des Nachsatzes an.

Friedli. Sollte der Nachsatz beibehalten werden, so möchte ich noch einen weitem beifügen. Ein Hund, der mit einem Hundsknüttel durch die Felder läuft, schadet doppelt oder dreifach so viel als mehrere Hunde ohne Knüttel. Ich möchte daher hier beifügen, daß die Eigenthümer der Hunde zum Ersatze des von diesen Hunden angerichteten Schadens verpflichtet sind.

Abstimmung.

- 1) Eventuell für eine Buße von Fr. 5—10 Minderheit.
 - 2) den Antrag des Herrn Friedli Mehrheit.
 - 3) Definitiv für Streichung des Schlusssatzes 37 Stimmen.
- Für Beibehaltung desselben mit dem angegebenen Zusatz 44 "

§ 25.

Der § 25 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 26.

Ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

§ 27.

Friedli. Es heißt hier: „das Tragen von Stockflinten, Schraubengewehren oder ähnlichen Waffen in Wäldern und Feldern ist untersagt und soll mit einer Buße von 40 Franken bestraft werden.“ Was soll unter dem Ausdrucke „ähnlicher Waffen“ verstanden sein? Ich mache darauf aufmerksam, daß man zur Zeit der Kirschenerreise oft mit einer Waffe auf's Feld geht. Ferner bemerke ich, daß ich, wenn ich von Wynigen auf den Friesenberg ging, stets eine Waffe bei mir führte, zwar nicht eine solche, mit der ich hätte jagen können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Einwendung des Herrn Friedli vollkommen. Es ist aber schwierig, hier eine bessere Redaktion zu finden. Man muß eben dem Ermessen des Richters auch Etwas überlassen. Wenn Herr Friedli einen Revolver bei sich trägt, so wird der Richter nie annehmen, er habe eine einer Stockflinte oder einem Schraubengewehre ähnliche Waffe bei sich getragen.

Der § 27 wird unverändert genehmigt.

§ 28.

Die Kommission stellt den Antrag, vor „Gegenwerthes“ einzuschalten: „doppelten.“

Der Regierungsrath dagegen beantragt, das erste Alinea also zu fassen:

„Nebst den Bußen soll der Richter stets die Konfiskation des erlegten Gewildes oder die Erstattung des Gegenwerthes verfügen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat gefunden, man gehe zu weit, wenn man die Erstattung des doppelten Gegenwerthes verlange, wie die Kommission beantragt. Ferner möchte der Regierungsrath den letzten Satz des ersten Alinea's streichen, welcher lautet: „sowie die Auslieferung der bei Verübung des Vergehens gebrauchten Fang- und Jagdgeräthschaften verfügen.“ Diese Ansicht ist auch in der Kommission verfochten worden. Man hat gefunden, daß man vom Jäger nicht verlangen könne, seine Waffe auszuliefern, wenn er einen Fehler begangen hat. Zudem würde man sie, auch wenn man sie verlangen würde, in vielen Fällen nicht einmal bekommen. Wenn ein Jäger gefrevelt hat, sein Frevel aber nicht sofort, sondern erst später entdeckt wird, so wird doch Niemand daran denken, daß man in sein Haus eindringen und ihm das Gewehr nehmen solle. Wie wollte man übrigens wissen, welches Gewehr er beim Frevel benutzt hat? Er könnte ja irgend eine alte Hochzeitsbüchse abliefern.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission geht von dem Grundsatz aus, daß alles Dasjenige, was zur Begehung des Deliktes gedient hat, konfisziert werden soll. Ich gebe nun allerdings zu, daß wenn ein Jagdfrevel erst wenige Wochen nach der That entdeckt wird, man die dabei gebrauchten Gegenstände nicht konfisziiren kann. Es ist aber auch ein anderer Fall denkbar, daß nämlich der Jäger oder der Jagdaufseher den Frevel auf der That ertappt. Soll es da nicht gestattet sein, dem Betreffenden das Gewehr und die Waldtasche zur Konstatirung des Vergehens zu nehmen? Ich empfehle den Antrag der Kommission.

Abstimmung.

- 1) Für die Einschaltung des Wortes „doppelten“ 41 Stimmen.
- Dagegen 38 "
- 2) Für die vom Regierungsrath vorgeschlagene Fassung mit obiger Einschaltung 27 "
- Dagegen, d. h. für Beibehaltung des letzten Satzes des ersten Alinea's 47 "

§ 29.

Friedli stellt den Antrag, die Jagdbußen in der Weise zu vertheilen, daß ein Drittel dem Staate, ein Drittel dem Verleider und ein Drittel dem Schulgute der betreffenden Gemeinde zufällt.

L e h m a n n, in Langnau, stimmt dem Antrage des Herrn Friedli bei, nur wünscht er, daß der eine Drittel nicht dem Schulgute, sondern der Spendkasse zufalle.

Abstimmung.

- 1) Eventuell für den Antrag des Herrn Lehmann Mehrheit.
- 2) Definitiv für die Fassung des Entwurfes 46 Stimmen.
- " " den Antrag des Herrn Lehmann 43 "

§ 30.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, oder Zusätze zum Entwurfe beantrage.

Kuhn. Bei der gestrigen Berathung des Art. 11 hat man die litt. d gestrichen, welche die Winterjagd auf Füchse und Enten vom 1. Januar bis Ende Februar gestattete. In der bezüglichen Diskussion wurde nur die Winterjagd auf Füchse berührt, nicht aber diejenige auf Enten. Ich glaube, es sei nicht im Willen der Mehrheit des Großen Rathes gewesen, auch die Winterjagd auf Enten abzuschaffen. Ich stelle daher den Antrag, man möchte, soweit es diesen Punkt betrifft, wieder auf den Art. 11 zurückkommen.

A b s t i m m u n g.

Für diesen Antrag. 55 Stimmen.
Dagegen Minderheit.

§ 11.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hat allerdings gestern nur von der Winterjagd auf Füchse gesprochen und diejenige auf Enten nicht berührt. Man hat gegen die Fuchsjagd nach dem Neujahr eingewendet, es sei dieselbe nur ein Vorwand, Hasen zu schießen. Mit der Entenjagd verhält es sich nun nicht gleich. Die Enten befinden sich in Wäldern, Mörtern und Seen, und sie werden ganz anders gejagt als die Füchse. Einem Jäger, der auf die Entenjagd geht, sieht man es auf den ersten Blick an, was er jagen will. Die Kommission hat die Frage besprochen und beschlossen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, es möchte die Entenjagd nach dem Neujahr gegen eine Patentgebühr von Fr. 10 bewilligt werden.

Lehmann-Gunier. Schon gestern wurde angezeigt, daß von einem Jägerverein eine Petition eingelangt sei. Ich wünsche nun, daß diese Petition verlesen werden möchte, damit der Große Rath weiß, was die Jäger eigentlich wollen. Ich glaube, wenn die Mehrheit der Kommission, der Regierungsrath und die Jäger in ihrer Petition dem Großen Rathe einen Vorschlag machen, so sollte diesem Vorschlage Rechnung getragen werden. Wird für die Winterjagd auf Füchse und Enten dann eine besondere Patentgebühr bezogen, so kommt dieselbe dem Fiskus zu gut. Wenn nun der Große Rath die gestern gestrichene litt. d nicht wieder in ihrem ganzen Inhalte, sondern nur in Bezug auf die Entenjagd, aufnehmen will, so stelle ich den Antrag, es solle den Regierungsrathern gestattet werden, nach dem Neujahr an patentirte Jäger Bewilligungen zur Fuchsjagd auszustellen, und zwar nur in solchen Amtsbezirken, wo es die Nothwendigkeit erheischt. Ich mache darauf aufmerksam, daß in manchen Bezirken das Ausgraben von Füchsen nicht möglich ist, sondern daß daselbst die Füchse gejagt werden müssen. Wo die Füchse allzusehr überhand nehmen, verschwinden die Hasen vollständig. Wir machen ein Gesetz für die Jäger. . . .

Herr Präsident. Der Große Rath hat vorhin bloß beschlossen, auf die Entenjagd zurückzukommen, wünscht Herr

Lehmann daher, daß auch auf die Fuchsjagd zurückgekommen werden möchte, so muß darüber erst eine Abstimmung stattfinden.

Lehmann-Gunier. Ich wünsche, daß die Petition der Jäger verlesen werde. Ferner stelle ich den Antrag, auch auf die Fuchsjagd zurückzukommen.

Kuhn. Es ist beantragt worden, die Gebühr für die Entenjagd auf Fr. 10 festzusetzen. Dieser Betrag scheint mir zu hoch, und ich stelle daher den Antrag, die Gebühr auf Fr. 5 zu fixiren.

A b s t i m m u n g.

1. Eventuell für eine Gebühr von Fr. 10 Mehrheit.
2. Für die Winterjagd auf Enten vom 1. Januar bis Ende Februar 5 Minderheit.
3. Für das Zurückkommen auf die Fuchsjagd Mehrheit.

Lehmann-Gunier. Ueberall, wo es die Nothwendigkeit erheischt, Patente zu erteilen, soll man . . .

Herr Präsident. Ich kann darüber keine Diskussion mehr gestatten.

Feune. Ich erlaube mir, noch einen Zusatzantrag zu stellen, welcher lautet: „Die aus einer Widerhandlung gegen das Jagdgesetz entspringende Klage verfährt nach dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Begehung der Widerhandlung an gerechnet.“ Ich habe gestern den nämlichen Zusatz zum Fischereigesetze vorgeschlagen, und der Große Rath hat denselben zu näherer Prüfung an die Kommission zurückgewiesen.

Dr. Müller, Albert. Es scheint mir, die Bemerkung des Herrn Lehmann-Gunier sei nicht ganz grundlos. Ich habe auch schon Klagen gehört über die Ueberhandnahme der Füchse, und es sollte doch in dieser Beziehung eine schützende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden. Es könnte dieß in Art. 7 geschehen, welcher bei massenhaftem Auftreten von Eichhörnern die Winterjagd vorsieht. Ich stelle daher den Antrag, einen Zusatz aufzunehmen in folgendem Sinne: „Bei massenhaftem Auftreten von Füchsen kann der Regierungsrath (wenn man es vorzieht, so kann gesagt werden: der Regierungsrath) „ausnahmsweise eine Fuchsjagd anordnen.“

Herr Präsident. Der Große Rath hat es bereits abgelehnt, auf die Bewilligung der Fuchsjagd in irgend einer Weise zurückzukommen. Sollte aber hierüber noch Zweifel herrschen, so will ich nochmals darüber abstimmen lassen. Wünscht Herr Müller eine nochmalige Abstimmung darüber?

Dr. Müller, Albert. Es handelt sich hier ja um einen ganz andern Paragraphen.

Herr Präsident. Es kommt nicht darauf an, auf welchen Paragraphen man zurückkomme. Verlangt Herr Müller, daß der Große Rath nochmals angefragt werde, ob er auf die Frage der Fuchsjagd in irgend einer Form zurückkommen wolle?

Dr. Müller, Albert. Ja, ich wünsche dieß.

A b s t i m m u n g.

Für das Zurückkommen in obigem Sinne . . . Minderheit.

L i n d t, Fürsprecher. Der Antrag des Herrn Feune veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Unser Strafprozeß bestimmt für alle polizeilichen Uebertretungen eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Es wäre nun wirklich unpassend, in jedem speziellen Gesetze, welches von Polizeiübertretungen handelt, eine besondere Verjährungsfrist aufzustellen. Dadurch würde ein Gesetzeschaos entstehen, in dem sich nicht einmal der Richter mehr zurechtfinden würde. Ich trage auf Berwerfung des Antrages des Herrn Feune an.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes unterstützt den Antrag des Herrn Lindt.

F e u n e. Wie bereits bemerkt, habe ich zum Fischereigesetze den nämlichen Antrag gestellt, und es ist derselbe zur Begutachtung an die Kommission gewiesen worden. Wenn nun heute mein Antrag verworfen wird, so steht dieß im Widerspruche mit dem gestrigen Beschlusse des Großen Rathes. Ich finde, eine zweijährige Verjährungsfrist sei zu lang. Auf die Bemerkung des Herrn Lindt erwidere ich, daß wir in manchen Gesetzen spezielle Vorschriften haben. Ich bemerke noch, daß in Frankreich die Verjährungsfrist nur 2 Monate beträgt.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Feune . . . Minderheit.

D e k r e t s e n t w u r f

betreffend

die Verlängerung der Konzession für den Bau und Betrieb der auf bernischem Gebiete liegenden Theile der Entlebucherbahn.

Dieser Dekretsentwurf lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Gesuch der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern um Verlängerung der ihr am 10. März 1870 erteilten Konzession für den Bau und Betrieb der auf bernischem Gebiete liegenden Theile der Entlebucherbahn, Langnau-Kröschenbrunnen-Luzernergrenze;

in Erwägung, daß die in Art. 13 vorgeschriebenen Bedingungen, dieses Unternehmen betreffend, auf dem Punkte angelangt sind, erfüllt zu werden;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t:

Besagte Konzession vom 10. März 1870, welche durch die Bundesbehörden den 23. Juli 1870 genehmigt wurde,

wird zu Gunsten der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern erneuert, mit folgenden Fristverlängerungen:

- 1) Sechs Monate nach der Ratifikation dieser Konzessionserneuerung wird die Konzessioninhaberin dem Großen Rathe den Ausweis vorlegen, daß sie die nöthigen finanziellen Mittel zur Ausführung des Projektes besitzet, und sechs Monate später sollen die Erdarbeiten auf bernischem Gebiete beginnen;
- 2) die Sektion Langnau-Kröschenbrunnen soll bis zum 23. Juli 1875 beendet und dem Betrieb übergeben werden;
- 3) für diese Konzessionserneuerung, resp. Fristverlängerung ist die Genehmigung der Bundesbehörden einzuholen;
- 4) der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

J o l i s s a i n t, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 10. März 1870 erteilte der Große Rath dem Initiativkomite für die Erstellung einer Eisenbahn von Langnau nach Luzern eine Konzession für den Bau der Sektion Langnau-Kröschenbrunnen (bernische Grenze). Der Art. 6 dieser Konzession sagt: „Spätestens 18 Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession ist dem Regierungsrathe der Ausweis über die Mittel zu der gehörigen Ausführung des Bahnunternehmens zu leisten, und sechs Monate später ist mit den Erdarbeiten auf hiesigem Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Fristen erloschen sein soll.“ Da die Konzession am 23. Juli 1870 von den eidg. Behörden genehmigt wurde, so ist die Frist für die Leistung des Finanzausweises am 23. Januar 1872 und diejenige für den Beginn der Arbeiten am 23. Juli abhin abgelaufen. Wie Ihnen bekannt, enthält der zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Luzern abgeschlossene und vom bernischen Volke am 7. Januar 1872 genehmigte Vertrag eine Bestimmung, laut welcher derselbe erst vollziehbar ist, wenn die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens begonnen hat und von Seite des Initiativkomite's, beziehungsweise der von ihm gegründeten Gesellschaft der Nachweis vorliegt, daß es die erforderlichen Mittel zur vollständigen Ausführung des Unternehmens besitzet.

Mittlerweile, d. h. bis zum Beginn der Arbeiten an der Gotthardbahn, organisirte das Initiativkomite die Ausführungsgesellschaft für die Linie Bern-Luzern und trat ihr die vom Großen Rathe erteilte Konzession ab. Vor Kurzem hat man nun die Ausführung des großen Unternehmens der Gotthardbahn an die Hand genommen, und in einigen Tagen werden Sie im Falle sein, über den Finanzausweis der Bern-Luzernbahn zu entscheiden. Nach Genehmigung des Finanzausweises wird die Gesellschaft die Arbeiten wahrscheinlich im Frühling beginnen.

Da die vorhin genannten Fristen ausgelaufen sind, so hat die Direktion der Bern-Luzernbahn mit Schreiben vom 18. Mai abhin die Erneuerung der Konzession nebst einer Verlängerung der in den Art. 6 und 7 festgesetzten Fristen verlangt. Der Regierungsrath erblickt kein Hinderniß, diesen Begehren zu entsprechen und empfiehlt Ihnen daher die Annahme des vorgelegten Dekretsentwurfes.

Der vorgelegte Entwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Decrete-entwurf

betreffend

die Verlängerung der in der Konzession der Brogethalbahn (Sektion Vyß-Fräschelz) festgesetzten Fristen.

Dieser Decrete-entwurf geht dahin:

Der Große Rath des Kantons Bern,

im Hinblick auf das Gesuch des interkantonalen Komite's der Brogethalbahn betreffend die Verlängerung der in der Konzession vom 12. Januar 1870 für den Beginn und die Vollendung der Arbeiten der Sektion Vyß-Fräschelz bestimmten Fristen,

in Erwägung, daß die Nichtinnehaltung dieser Fristen hauptsächlich von den Schwierigkeiten herrührt, welche dieses Komite zu überwinden hatte, um die Konzession auf freiburgischem Gebiet zu erlangen und ferner von der Nichterfüllung der kontraktlichen Verpflichtungen der Unternehmer, welche sich verbindlich gemacht hatten, die Brogethalbahn zu bauen;

in Erwägung, daß die jetzige Verwaltung dieser Unternehmung ernstliche Unterhandlungen mit soliden Unternehmern angeknüpft hat, und daß sie hofft die Bauarbeiten nächstens beginnen zu können,

auf den Antrag der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes

beschließt:

- 1) Die Fristen zur Erfüllung der in den Art. 1, 2 und 3 des Konzessionsaktes und 4 des Decretes des Großen Rathes vom 12. Januar 1870 vorgeschriebenen Formalitäten werden um 6 Monate verlängert.
- 2) Diese Fristverlängerung unterliegt der Genehmigung der eidg. Behörden.

Fo Lissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 12. Januar 1870 hat der Große des Kantons Bern dem Initiativkomite der Brogethalbahn eine Konzession für den Bau der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke dieser Bahn (Vyß-Fräschelz) erteilt. Diese Konzession erhielt im Juli 1871 die Bundesgenehmigung und zwar gleichzeitig mit derjenigen Konzession, welche der Kanton Waadt für den auf seinem Gebiete liegenden Theil der Linie erteilt hatte. Der Kanton Freiburg dagegen, welcher einer Querlinie den Vorzug gab, weigerte sich, für die Längelinie auf seinem Gebiete eine Konzession zu erteilen. Es sah sich daher das interkantonale Komite genöthigt, bei den Bundesbehörden um eine Zwangskonzession für diese Linie nachzusuchen. Da man erst im Dezember 1871 zu einer Verständigung gelangen konnte, so konnte die freiburgische Konzession erst am 11. Dezember abhin von den eidgenössischen Behörden genehmigt werden. Gemäß den Art. 4 und 5 des Decretes des bernischen Großen Rathes vom 12. Januar 1870 und laut den Art. 1, 2 und 3 der Konzession ist das interkantonale Komite verpflichtet: 1) Für die zu bildende Finanzgesellschaft und für den Ausweis über die nöthigen Mittel für den Bau und Betrieb des Unternehmens die Genehmigung des Großen Rathes einzuholen; 2) als Garantie für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Fr. 40,000 zu hinterlegen oder dafür Bürgschaft zu leisten; 3) Die Erarbeiten der Linie in Angriff zu nehmen. Diese Formalitäten sollten binnen Jahresfrist, von der Ratifikation der Konzession für die ganze Linie durch die eidgenössischen

Behörden an gerechnet, erfüllt werden. Es wird also die festgesetzte Frist erst am 11. Dezember nächsthin zu Ende gehen. Da indessen dieser Zeitpunkt sehr nahe liegt und das Komite möglicherweise befürchtet, nicht im Stande zu sein, die Erarbeiten bis dahin zu beginnen, so hat es für zweckmäßig erachtet, um eine Verlängerung der festgesetzten Fristen nachzusuchen. Die eingetretene Verzögerung muß einerseits dem Uebelwollen der freiburgischen Behörden und andererseits dem Umstande zugeschrieben werden, daß das Komite in der Wahl der Unternehmer nicht sehr glücklich war. Gegenwärtig ist es aber für den Abschluß eines Vertrages in Unterhandlung mit einem soliden Hause, dem Hause Gouin. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrath keinen Anstand genommen, bei Ihnen zu beantragen, die Fristen zur Erfüllung der in den Art. 1, 2 und 3 des Konzessionsaktes und 4 des Decretes des Großen Rathes vom 12. Januar 1870 vorgeschriebenen Formalitäten um 6 Monate zu verlängern. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in den vorgelegten Beschlußentwurf eintreten und denselben genehmigen.

Der Decrete-entwurf wird unverändert genehmigt.

Vorträge der Domänen- und Forstverwaltung, betreffend:

1. Ankauf der obern Schallenbergweide.

Regierungsrath und Kommission beantragen den Ankauf der dem Samuel Schenk von Eggwyl gehörenden, an den Rauchgratwald des Staates anstoßenden obern Schallenbergweide von 113 Jucharten, 104 Quadratruthen, mit einem Holzvorrath von 415 Normalklastern um Fr. 25,000.

Mohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um den Ankauf der obern Schallenbergweide, welche einem Samuel Schenk von Eggwyl angehört, um die Summe von Fr. 25,000. Diese in der Nähe der Röhrenbachquelle gelegene Weide umfaßt 113 Jucharten und 104 Quadratruthen. Sie stößt an den obrigkeitlichen Rauchgratwald, mit welchem sie zusammen einen Komplex von 148 Jucharten bildet. 35 Jucharten der Schallenbergweide sind bewaldet, und es kann nach der stattgefundenen Untersuchung der dahierige Holzvorrath auf 415 Normalklastern zu 100 Kubikfuß angeschlagen werden. Nach den üblichen Preisen, das Normalklastern zu Fr. 25 berechnet, kann dieser Holzvorrath auf zirka Fr. 10,000 geschätzt werden. Es bleibt somit noch eine Summe von Fr. 15,000 = Fr. 124 per Jucharte zu bezahlen. Dieser Preis ist also sehr niedrig. Dabei ist zu bemerken, daß durch den Ankauf dieses Waldes die Holzabfuhr aus dem Rauchgratwalde wesentlich erleichtert und dieser zweckentsprechend arrondirt wird. Dazu kommt noch folgender Umstand in Betracht. Um der Abnahme des Waldareals in unserm Kanton und den dadurch entstehenden schädlichen Wirkungen in Bezug auf das Klima vorzubeugen, hat man in das Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860 die Bestimmung aufgenommen, daß der Ertrag der Ausreutungsgebühren zu Waldkulturen verwendet werden soll. Der Staat ist dieser Bestimmung nachgekommen und hat bereits eine Anzahl von Weiden aufgeforstet, welche er zu diesem Zwecke angekauft hat. Dazu eignet sich auch die Schallenbergweide. Ich beantrage, es sei der vorgelegte Kaufvertrag zu genehmigen.

Brunner, in Meiringen, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt die Erwerbung der fraglichen Weide, welche die Kommission als vortheilhaft betrachtet.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Ankauf der Besizung des Thierarztes Egger in Narwangen.

Regierungsrath und Kommission beantragen die Genehmigung des bezüglichen Kaufvertrages.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Schloßdomäne Narwangen hat der dortigen Erziehungsanstalt 52 Jucharten Land verpachtet. Dazu hat diese noch weitere 7 Jucharten von einem Privaten gepachtet, so daß sie im Ganzen genommen 59 Jucharten bewirthschaftet. Es hat sich gezeigt, daß diese 59 Jucharten kaum genügen, um die 64 Böglinge landwirthschaftlich zu beschäftigen. Der Eigenthümer der 7 in Pacht genommenen Jucharten ist gestorben, und die Wittve beabsichtigt nun, das Land zu verkaufen. Würde nun Jemand anders dieses Land kaufen, so würde es der Anstalt verloren gehen, so daß sie, statt der bisher kaum genügenden 59 Jucharten, bloß noch 52 Jucharten besäße. Es wird deshalb beantragt, das fragliche Stück Land zu kaufen. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß durch diesen Kauf sich das richtige Verhältnis zwischen Wiesen und Ackerland herausstellen würde. Die Anstalt hat bisher eine Wässermatte zu Ackerland gebraucht und deshalb die Wässerung eingestellt, so daß die umliegenden, Privaten gehörenden Matten nicht mehr bewässert werden konnten, was erstere veranlaßte, zu protestiren. Wird nun das betreffende Stück Land angekauft, so wird man die Wässermatte wieder als solche behandeln und dadurch auch Streitigkeiten mit den eben genannten Privaten vermeiden. Die Jucharte des anzukaufenden Landes soll Fr. 1700 kosten, was für 7 Jucharten und 29,840 □' eine Summe von Fr. 13,168. 20 ergibt. Der Preis scheint allerdings ziemlich hoch, allein die Anstalt bedarf nun einmal dieses Landes, und dazu muß auch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß das Land zum besten in Narwangen gehört, wo die Grundsteuerschätzung Fr. 1500 bis 2000 beträgt. Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Kaufvertrages an.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt Namens derselben den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Kaufvertrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Vergleich mit Wallis zur Beilegung des Streites über die Landesgrenze auf dem Sanetsch und der Gemmi.

(Siehe Seite 76 f. hievor.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es wolle der Große Rath aus freundschaftlichen Rücksichten dem Vergleich vom 11. August 1871, betreffend den Streit zwischen Bern und Wallis über die Grenze auf der Gemmi und dem Sanetsch, seine Genehmigung ertheilen und dem Bundeskommissär, Herrn Borel, seinen Dank aussprechen für die umsichtige und unparteiische Leitung dieser Angelegenheit.

Nohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 2. Februar abhin wurde Ihnen ein Vergleich über den Grenzstreit zwischen den Ständen Bern und Wallis auf der Gemmi und dem Sanetsch zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem dieser Streit mehr als 200 Jahre gedauert hatte, wurde endlich am 11. August vorigen Jahres unter dem Vorsitze eines eidgen. Kommissärs, des Herrn Ständerath Borel, zwischen Abgeordneten der beiden Kantone ein Vergleich abgeschlossen. Die bernische Abordnung bestand aus den Herren Staatschreiber v. Stürler und Oberst Scherz, die wallisische aus den Herren alt-Staatsrath v. Niedmatten und Fürsprecher Waltber. Der Große Rath hat sich nicht entschließen können, den Vergleich, wie er vorlag, zu genehmigen, sondern faßte folgenden Beschluß:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Prüfung des Vergleichs vom 11. August 1871, nach Kenntnisaufnahme des Berichtes der bernischen Abgeordneten vom 20. September 1871, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Es wird einstweilen in die Behandlung des Vergleichs vom 11. August 1871 nicht eingetreten.

Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Regierung des Kantons Wallis neue Unterhandlungen anzuknüpfen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über diejenigen Theile des streitigen Gebietes auf der Gemmi und dem Sanetsch, welche nach dem Vergleich vom 11. August 1871 dem Kanton Wallis zufallen sollten.

Die im Vergleich vom 11. August 1871 über Viehpolizei und Besteuerung aufgestellten Bestimmungen können im Falle der Erwerbung auch auf die erworbenen Theile des streitigen Gebietes ausgedehnt werden.

Der Regierungsrath ist bis zur heutigen Stunde diesem Auftrage nicht nachgekommen und hat keine offiziellen Unterhandlungen mit Wallis angeknüpft, dagegen hat er aus vertraulichen Mittheilungen entnommen, daß durchaus keine Hoffnung vorhanden ist, das betreffende Gebiet zu erwerben. Nach den Kämpfen der Bundesrevision, in welchen Bern und Wallis in zwei getrennten Lagern sich gegenüber standen, konnte man nicht erwarten, daß solche Unterhandlungen von gutem Erfolg sein würden. Man konnte froh sein, daß wenigstens der Vergleich zu Stande gekommen ist. Der Große Rath von Wallis hat am 30. November v. J. den Vergleich genehmigt, in seinem Beschlusse aber ausdrücklich erklärt, es geschehe dieß nur aus freundschaftlichen Rücksichten, um endlich einmal den Jahrhunderte dauernden Streit beizulegen.

Die Hauptbedenken, welche der Große Rath in seiner Februarbesizung gegen die Genehmigung dieses Vergleiches hatte, waren

Da wegen Abwesenheit der Herren Direktoren des Innern und der Justiz und Polizei in Amtsgeschäften mehrere auf der heutigen Tagesordnung stehende Geschäfte nicht behandelt werden können, so wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschlossen, überzugehen zur Behandlung der nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit des

hauptsächlich militärischer Natur. Man sagte nämlich, wenn eine fremde Armee in den Kanton Wallis eindringe und diese Pässe gegen Bern besetze, so wäre es sehr fatal, wenn die Grenze nicht möglichst gegen Wallis zugerückt wäre. Wenn man indessen die Sache näher überlegt, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß man da nur zu ängstlich war, indem die Verhältnisse sich so geändert haben, daß es durchaus nicht von großer Wichtigkeit ist, wie die Grenze zwischen zwei Kantonen aussieht. Würde eine fremde Invasion erfolgen, so wäre damit der Krieg zwischen der betreffenden Macht und der Eidgenossenschaft ausgebrochen, und von diesem Augenblick an würde sich Niemand um kantonale Grenzpfähle bekümmern. Es kann auch nicht der Fall eintreten, daß wegen Grenzüberschreitung ein Krieg entsteht.

Der Regierungsrath hat noch einen weiteren Grund, um Ihnen heute die Genehmigung des Vergleiches zu empfehlen. Diese Genehmigung schließt nämlich die Anknüpfung von Unterhandlungen mit Wallis im Sinne des Großrathsbeschlusses vom 2. Februar abhin durchaus nicht aus. Es lassen sich im Gegentheil nach erfolgter Genehmigung des Vergleiches weit leichter Unterhandlungen anknüpfen. Solche werden übrigens voraussichtlich wenig Erfolg haben. Im Weiteren ist zu bemerken, daß wenn man einen Streit durch einen Vergleich schlichten will, sich jeweilen beide Parteien zu Konzessionen herbeilassen müssen. Wallis hat dieß gethan und ist von seiner äußersten Forderung zurückgetreten, und ich denke, auch Bern wolle den Hader nicht aufrecht erhalten, sondern zu einer Konzession Hand bieten.

Ich nehme an, die Mitglieder des Großen Rathes haben den Bericht der Herren Abgeordneten gelesen, welcher sich über den Streit in eingehendster Weise verbreitet. Um Ihnen jedoch die Sache in's Gedächtniß zurückzurufen, erlaube ich mir einige Bemerkungen über den historischen Verlauf des Streites derselbe entstand im Jahre 1611 bei Anlaß der Kriegsrüstungen Savoyens gegen Genf und die Waadt, wobei der Bischof von Wallis die Partei der Gegner Berns nahm, weshalb Bern und Wallis sich veranlaßt sahen, zu rücken. Bei dieser Gelegenheit überschritten die Walliser die bisher angenommene Grenze, was Anlaß zu Streitigkeiten und Unterhandlungen gab. Auch bei Anlaß des ersten Vilmergenkrieges fanden Reibereien zwischen beiden Kantonen betreffend die Grenzlinie statt. 1686 fand eine Konferenz zum Zwecke einer direkten Vereinbarung statt, auf welcher Bern, um des Friedens und der guten Nachbarschaft willen, sich bereit erklärte, auf der Gemmi alles streitige Gebiet von der Daube bis zur Alpmauer zwischen Winteregg und Spitalmatte, also auch letztere Alp, und auf dem Saletsch den Strich vor der Schneeschmelze bis zum großen Felsblock bei den Sennhütten an Wallis zu überlassen. Diese von Bern im Jahre 1686 vorgeschlagene Grenze ist weniger günstig, als diejenige, welche heute von unsern Abgeordneten proponirt wird. Es ergibt sich daraus, daß Bern damals dem Umstande, ob die Grenze etwas südlicher oder nördlicher zu liegen komme, keine große Wichtigkeit beilegte. Wallis dagegen hat damals abgelehnt und jede Konzession von der Hand gewiesen. Darauf blieb die Sache liegen, und die beiden Regierungen verständigten sich zu einem modus vivendi, welchem bis zur heutigen Zeit nachgelebt wurde. Man hat sich darunter mehr oder weniger gut befunden, dabei aber immer das Gefühl gehabt, es sollte die Sache definitiv reglirt werden. Auch 1810, als Napoleon das Wallis annegirte und seine Wachen bis nach Randersteg vorrücken ließ, war es nicht möglich, zu einem Vergleich zu gelangen. Nachdem Wallis wieder ein Bestandtheil der Eidgenossenschaft geworden, begannen die Unterhandlungen von Neuem, führten aber zu keinem Resultate, bis endlich 1860 die beiden Parteien sich dahin verständigten, den Entschaid in die Hand der Bundesbehörden zu legen, und man konnte nun endlich gegründete Hoffnung hegen, daß der Streit beigelegt werden könne. Klage, Antwort, Replik, Duplik der

Parteien nahmen gerade 10 Jahre in Anspruch, so daß der Bundesrath erst 1871 den Aktenschluß erkennen und einen Ueberausgleich anordnen konnte, womit Herr Ständerath Borel betraut wurde. Dieser bereiste in Begleit der Abgeordneten der beiden Stände das streitige Gebiet, und in einer Schlußkonferenz, welche in Saanen stattfand, wurde der vorliegende Vergleich festgesetzt.

In Bezug auf die Gemmi sagt dieser Vergleich: „Die Grenze zwischen beiden Kantonen wird bestimmt durch eine Linie, welche vom Balnhorn zum Altsel und von da so zum Gipfel des Felsgrates im Osten des Ueschinenthales geht, daß sie der Länge nach dem Bergschutte folgt, welcher den Südsaum der Spitalmattaly bildet. Während zehn Jahren, von der Ratifikation dieser Uebereinkunft an gerechnet, sollen die Güter der Spitalmatte und der Winteregg der Steuer im Kanton Bern nicht unterworfen sein. Da der Stand Wallis in den letzten Jahren eine Straße von der Höhe der Gemmi bis zur Rassenplatte oberhalb Randersteg erstellt hat, so verpflichtet sich der Stand Bern, ihm entschädigungsweise für die Kosten dieser Weganlage auf dem Gebiete, das ihm durch diese Uebereinkunft zufällt, eine Totalsumme von fünftausend Franken zu entrichten.“ In Betreff des Saletsch enthält der Vergleich folgende Bestimmungen: „Die Grenze der beiden Stände wird durch eine Linie gebildet, welche vom Oldenhorn nach dem Saletschhorn, vom dem Saletschhorn über das Stellenhorn nach dem Schlauchhorn, vom Schlauchhorn dem Grate des Tritts folgend nach dem Spizhorn, vom Spizhorn nach dem Arbelhorn und von diesem letztern nach dem Wildhorn geht. Es ist ausdrücklich konstatiert, daß die Alpen Gellen und Olden im Bernergebiete liegen und an diesem Zustande nichts verändert wird.“ Ferner enthält der Vergleich noch eine Reihe von gemeinsamen Bestimmungen, auf die ich nicht näher eintreten will, da der Bericht unserer Abgeordneten, welchem der Vergleich beigelegt ist, Ihnen s. B. gedruckt ausgetheilt worden ist.

Möglicherweise interessirt es Sie, von dem Wortlaut des Beschlusses des Großen Rathes von Wallis vom 30. November 1871 Kenntniß zu erhalten, und ich will Ihnen daher denselben mittheilen. Er lautet: „Am 11. August 1871 waren die Vertreter der Stände Wallis und Bern in Saanen unter dem Vorsitz des eidgenössischen Kommissärs, Herrn Eugen Borel von Neuenburg, versammelt, um den zwischen diesen beiden Kantonen seit Jahrhunderten obwaltenden Grenzstreit in Minne beizulegen. Es kam bei dieser Gelegenheit endlich zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft, für welche beiderseitig die Genehmigung durch die oberste Landesbehörde vorbehalten wurde. — Der Ausschuss beantragt einstimmig, diesem Vertrage nun die Genehmigung zu erteilen, die von der h. Versammlung hiemit auch ohne Gegenantrag ausgesprochen wird, zumal die betreffenden Gemeinden, obwohl Leukerbad in seinen Interessen sich bedeutend verletzt fühlt, keine Einsprache dagegen erheben. Dagegen aber wird auf den Vorschlag des Ausschusses ausdrücklich zu Protokoll genommen, daß dieser Uebereinkunft im Grundsatz einzig nur aus freundschaftlichen Rücksichten im Geiste einer Versöhnung, sowie aus Achtung für die von Herrn Bundeskommissär Borel angewandten Vermittlungsversuche, die Genehmigung durch den Großen Rath erteilt werde. — Der Staatsrath ist ferner eingeladen, den Herrn Bundeskommissär von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen, und dieß zwar mit Meldung der aufrichtigen Gefühle, mit denen die h. Versammlung zu einer Verständigung die Hand geboten.“

Der Regierungsrath stellt nun den Antrag, es möchte der Große Rath aus freundschaftlichen Rücksichten dem Vergleich seine Genehmigung erteilen und dem Bundeskommissär seinen Dank aussprechen für die umsichtige und unparteiische Leitung der Angelegenheit. Ich möchte diesen Antrag dahin erweitern, daß auch den beiden Abgeordneten des Kantons Bern, den Herren Staatschreiber v. Stürler und Oberst

Scherz, für ihre Bemühungen zur Erzielung des Vergleiches der Dank des Großen Rathes bezeugt werden möchte.

Brunner, in Meiringen, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe sehr bedauert, daß der Vergleich vom Großen Rathe nicht schon am 2. Februar abhin genehmigt worden ist. Ich habe mich mit dieser Angelegenheit auch befaßt und, da ich Augenschneien beigewohnt, das streitige Gebiet gesehen. In Bezug auf materiellen Werth ist die Sache von keinem Belang; denn das betreffende Terrain ist theilweise ganz steinig, theilweise besteht es aus kümmerlichen Weiden. Darum hat sich Bern mehr als 200 Jahre gestritten. Die Akten, welche darüber vorhanden sind, wiegen mehr als einen Zentner. Mit dem Gelde, welches verprozedirt worden ist, hätte man mehr als 20 solche Berge kaufen können. Ich habe, wie gesagt, es sehr bedauert, daß der Große Rath in der Februar Sitzung den Vergleich nicht genehmigt hat. Ich habe volles Zutrauen zu unsern Abgeordneten. Ich wohnte auch einmal in Begleitung des Herrn Staatschreiber v. Stürler einem Augenschneie bei, bei dem sich von wallisischer Seite ebenfalls Herr v. Niedmatten einfand. Damals habe ich, um dem Streit einmal ein Ende zu machen, ganz die gleiche Linie vorgeschlagen, wie sie in dem heute vorliegenden Vergleiche bezeichnet ist. Der Herr Staatschreiber glaubte aber, man solle nicht so weit gehen. Der Große Rath hat nun bekanntlich am 2. Februar abhin beschlossen, es solle der Regierungsrath neue Unterhandlungen mit Wallis anknüpfen im Sinne einer Erwerbung der Landeshoheit über die laut dem Vergleich Wallis zufallenden Theile des streitigen Gebietes. Wenn nun aber der Große Rath den Vergleich heute genehmigt, so können solche Unterhandlungen immer noch stattfinden. Ich zweifle jedoch, ob man den Versuch machen werde, solche anzuknüpfen. Materiell hat die Sache für den Kanton Bern gar keinen Werth, und in Bezug auf die strategische Seite der Frage habe ich bereits im Februar erklärt, daß, wenn die Grenze gegen Wallis nochmals besetzt werden sollte, man sich dabei nicht um die Grenzsteine bekümmern, sondern einfach die vortheilhaftesten Punkte besetzen würde. Wir wissen übrigens, daß durch die neue Bundesverfassung der Krieg zwischen den Kantonen zur Unmöglichkeit geworden ist. Und wollte man auch den Fall ins Auge fassen, daß das Wallis der Schweiz nochmals entrisen werden sollte, so würde man, wie gesagt, durch eine etwaige Verlegung der Grenze nach Süden durchaus nichts gewinnen. Die Kommission empfiehlt mit voller Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes, so wie er vom Herrn Berichterstatter desselben formulirt wurde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Zusatz ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlassgesuch

des Ulrich Zürcher von Trub, welcher am 10. Juli 1871 von den Assisen des dritten Bezirkes wegen Mißhandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde.

Der Regierungsrath hält dafür, es sei, da Zürcher noch nicht einmal die Hälfte seiner Strafe ausgehalten, das Gesuch verführt, und er trägt deshalb auf Abweisung des Petenten an.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 20. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 189 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bracher, Frêne, Geiser, Friedrich Gottlieb; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Roth in Kirchberg, Rätthlisberger, Wilhelm; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Bangerter, Bernard, Born, Bouvier, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Choulat, Cuenat, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Girard, Grünig, v. Grünigen, Gygaz, Jakob; Häberli, Halbemann, Hennemann, Hoffstetter, Jüdermühle, Kaiser, Niklaus; v. Känel in Narberg, Locher, Christian; Macker, Matfre, Manuel, Mauerhofer, Messerli, Meyer, Michel, Friedrich; Michel, Christian; Mign, Mösler, Müller, Joh.; Peter, Prêtre, Racle, Ritschard, Roffelet, Scheidegger, Schmid, Andreas; Schmid, Rudolf; Seiler, Spring, Spycher, Stämpfli, Niklaus; Sterchi, Stucki, Wampfler, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag betreffend die Einzahlung der Aktienübernahme des Kantons Bern an die Bruntrut-Delle-Eisenbahnunternehmung im Betrage von Fr. 750,000.

Es liegen gedruckt vor:

I. Vortrag der Eisenbahndirektion, vom 7. November 1872, welcher mit folgendem Beschlusse entworfen schließt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des Art. 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867, welcher verfügt, „daß die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Vollendung und Betriebsöffnung der Bahn erfolge;“

nach Einsicht des Art. 8 des Dekrets vom 4. Dezember 1869, folgendermaßen lautend: „Bevor der Aktienbeitrag des Staates ausgerichtet wird, müssen wenigstens für Fr. 750,000 Aktien der Gesellschaft voll einbezahlt sein;“

in Betracht, daß durch die von der Bruntrut-Delle-Eisenbahngesellschaft eingereichten Aktien gehörig erwiesen ist, daß sie den in den vorgenannten Artikeln aufgestellten Forderungen Genüge geleistet, und daß sie seit dem 23. September abhin die an die Einzahlung der Staatsaktien geknüpften Bedingungen erfüllt hat;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission des Großen Rathes,

beschließt:

1) Der Große Rath erteilt die Ermächtigung zur Einzahlung der Aktienübernahme des Staates Bern an die Bruntrut-Delle-Bahnunternehmung im Betrage von Fr. 750,000, sowie der Zinse à 5% von zwei Dritttheilen dieser Summe vom 1. Dezember 1871 an und von dem letzten Dritttheil vom 23. September 1872 an.

2) Um diese Einzahlung zu bewerkstelligen, wird der Regierungsrath ermächtigt, bis zum schuldigen Betrag den Staat Bern den von der Bruntrut-Delle-Bahngesellschaft gegenüber der Kantonalbank, welche die Staatsbetheiligung diskontirt hat, eingegangenen Verpflichtungen als Schuldner zu substituieren und sich mit diesem Bankinstitut so zu verständigen, daß die Aufnahme eines Anleihe von genanntem Betrage bis zum Zeitpunkte verschoben werden kann, in dem der Kanton die Einzahlung seiner Aktien für die Dekretlinien (Biel-Dachsfelden-Convers) zu leisten hat.

3) Eventuell und für den Fall, daß dieses Abkommen nicht stattfinden würde, wird der Regierungsrath beauftragt, dem Großen Rathe bis zur nächsten Sitzung Anträge zu bringen, wie die Einzahlung dieser Aktien auszuführen sei, und

4. der Regierungsrath wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

II. Bericht des Herrn Ingenieur Froté an die Aktionärversammlung über den Stand des Eisenbahnunternehmens Bruntrut-Delle.

III. Bericht des Herrn Oberingenieur Ganguillet, vom 14. November 1872, über das Resultat seiner Expertise über die Bruntrut-Delle-Bahn.

IV. Beschluß des Regierungsrathes, vom 16. November 1872, welcher lautet:

Vom Regierungsrathe wird in Genehmigung des Art. 1 des Beschlussesentwurfes der Eisenbahndirektion und des von der Finanzdirektion vorgeschlagenen Art. 2 dem Großen Rathe folgende Schlußnahme empfohlen:

- 1) Die Einzahlung der vom Kanton Bern übernommenen Aktien des Unternehmens der Bruntrut-Delle-Bahn im Betrage von Fr. 750,000, sowie des Zinses zu 5% von zwei Dritttheilen dieser Summe seit 1. Dezember 1871 und von dem letzten Dritttheil seit 23. September 1872 wird bewilligt.
- 2) Wenn in Folge dieser Aktienezahlung momentane Geldaufnahmen erforderlich werden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, solche bis zum Belaufe von Fr. 750,000 in der für den Staat jeweils vorthellhaftesten Weise vorzunehmen.

Die Kommission des Großen Rathes pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Herr Regierungspräsident Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 25. Oktober abhin richtete der Verwaltungsrath der Eisenbahn Bruntrut-Delle an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes das Gesuch, es möchte diese Behörde die Einzahlung der Aktienübernahme des Kantons Bern für diese Bahnunternehmung im Betrage von Fr. 750,000 bewilligen. Um die Frage, ob dieses Begehren begründet sei, richtig zu würdigen, müssen wir vor Allem aus untersuchen, ob die Eisenbahngesellschaft Bruntrut-Delle den in den Dekreten vom 2. Februar 1867 und 4. Dezember 1869 enthaltenen Bedingungen nachgekommen sei, von deren Erfüllung die Einzahlung der Aktien des Staates abhängt. Diese Bedingungen sind in zwei Artikeln enthalten. Der Art. 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867 sagt Folgendes: „Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Vollendung und Betriebsöffnung der betreffenden Bahn.“ Dieser Artikel schließt zwei Bedingungen in sich. Die Gesellschaft soll nämlich beweisen: 1) daß die Bahn gehörig vollendet, und 2) daß sie dem Betrieb übergeben ist. Eine dritte Bedingung enthält der Art. 8 des Dekrets vom 4. Dezember 1869, welcher folgendermaßen lautet: „Bevor der Aktienbetrag des Staates ausgerichtet wird, müssen wenigstens für Fr. 750,000 Aktien der Gemeinden voll einbezahlt sein.“

Untersuchen wir zunächst, ob die beiden ersten Bedingungen, d. h. die gehörige Vollendung und die Betriebsöffnung der Bahn, erfüllt sind. Bevor der Regierungsrath dem Gesuche der Gesellschaft um Bewilligung der Betriebsöffnung entsprach, beauftragte er Herrn Kantonsingenieur Ganguillet, sich auf Ort und Stelle zu begeben, den Probefahrten beizuwohnen und die Abnahme der Bahnarbeiten vorzunehmen. Auszüge aus seinem Berichte sind in dem Vortrage der Eisenbahndirektion enthalten, und es geht aus denselben hervor, daß die Gesellschaft bereits im Mai im Falle gewesen wäre, die Linie dem Betrieb zu übergeben. Es ist aber ein anderer Umstand hinzugekommen, welcher die Sache komplizierte. Die Eisenbahngesellschaft Bruntrut-Delle hat mit der Paris-Vyon-Mittelmeer-Bahn einen Betriebsvertrag abgeschlossen, welcher die Erfüllung sehr strenger Bedingungen verlangt, bevor die Gesellschaft den Betrieb übernimmt. Unter Anderem heißt es in diesem Vertrage, daß die Bahn ebenso solid zu erstellen ist, wie die Linien des Eisenbahnnetzes der

Paris-Vyon-Mittelmeer-Bahn. Der Betriebsvertrag wurde in einem günstigen Zeitpunkte abgeschlossen, und gegenwärtig würden nicht mehr so gute Bedingungen erhältlich sein. Der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft gegen eine jährliche kilometrische Entschädigung von Fr. 7000 auf so lange, als der Nohertrag Fr. 12,000 nicht erreiche, und von Fr. 7500, wenn der Ertrag diese Summe übersteige, die Linie mit drei täglichen Zügen befahren werde. Außer der fixen kilometrischen Entschädigung von Fr. 7000 hat die Bruntrut-Delle-Bahngesellschaft noch eine Lokalmiethe für die Mitbenutzung des Bahnhofes in Delle zu bezahlen, welche sich jährlich ungefähr auf Fr. 12,000 belaufen wird. In Folge dessen steigen die Gesamtkosten für den Betrieb für drei tägliche Züge auf Fr. 8000 per Kilometer oder jährlich auf Fr. 96,000 für die ganze Bahn. Gegenwärtig wäre es nicht mehr möglich, einen so günstigen Vertrag abzuschließen. Daher suchte denn auch die Paris-Vyon-Bahngesellschaft die Eröffnung des Betriebs möglichst lange zu verzögern. Gestützt auf die vorerwähnte Vertragsbestimmung, wonach die Bahn ebenso solid erstellt werden soll, wie die Linien der Paris-Vyon-Bahn, ging diese Gesellschaft so weit, zu verlangen, daß die Tapezierarbeiten beendigt, der Heerd in der Küche, die Defen in den Zimmern angebracht seien. Im Juli verlangte man die Erstellung von Defen! Das beweist, wie weit sich die Gesellschaft hinziehen ließ.

Die Abnahme der Linie durch die Ingenieure der Paris-Vyon-Bahngesellschaft fand auf eine sehr umständliche Weise statt und der Regierungsrath hätte in aller Sicherheit sich daran halten können. Nichts destoweniger beauftragte er noch den Kantonsingenieur, eine nochmalige Untersuchung der Linie vorzunehmen, um die gehörige Vollendung derselben zu konstatiren. Dieser Beamte erklärt in seinem bei den Akten liegenden Berichte, daß die Linie gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben sei. Wir können daher konstatiren, daß die beiden im Art. 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Es bleibt uns noch der dritte Punkt zu untersuchen, die Frage nämlich, ob die Gemeinden ihre Aktien bis zum Belaufe von Fr. 750,000 voll einbezahlt haben. Der Regierungsrath hat Herrn Ingenieur Ganguillet beauftragt, die Bücher der Gesellschaft zu untersuchen und die Summe zu konstatiren, welche von den Gemeinden auf ihren Aktien einbezahlt wurde. Herr Ganguillet bezeugt, daß die dahierigen Einzahlungen die Summe von Fr. 750,000 übersteigen.

Es sind also die in den beiden Dekreten aufgestellten Bedingungen vollständig erfüllt. Man könnte sich hierauf beschränken, da dieß genügt, um die Einzahlung der Aktien des Staates zu rechtfertigen. Der Regierungsrath hat aber auch die Frage untersucht, in wie weit die andern Bedingungen erfüllt sind, welche das Dekret vom 4. Dezember 1869 aufstellt. Der Art. 1 dieses Dekretes sagt, daß der Unternehmer eine Bürgschaft von Fr. 100,000 zu leisten habe. Diese Bürgschaft ist in gehöriger Weise durch eine Hinterlage von soliden Werthschristen geleistet worden. Der Art. 2 verlangt, daß die Gesellschaft der Paris-Vyon-Mittelmeerbahn für die gehörige Ausführung des Betriebsvertrages ein Domizil verzeige. Auch dieser Bedingung ist nachgekommen worden. Im Weiteren hat die genannte Gesellschaft eingewilligt, daß, nach Maßgabe des Art. 2 des Dekrets vom 4. Dezember 1869, der Vertrag durch die Verwaltung der Bruntrut-Delle-Bahn zu jeder Zeit auf 6 Monate gekündigt werden könne. Endlich verlangt der Art. 4 des Dekrets von 1869, daß das Obligationenkapital auf Fr. 300,000 gebracht werde, wovon der erste Fünftheil vor dem Beginn der Arbeiten und der zweite Fünftheil vor der Betriebsöffnung der Bahn einbezahlt werden soll. Diese letztere Bedingung ist noch nicht vollständig erfüllt. Das bis jetzt gezeichnete Obligationenkapital beläuft sich, wie es der angeführte Artikel verlangt,

auf Fr. 300,000. Davon sind aber bloß . . . Fr. 106,800 einbezahlt, so daß noch . . . „ 13,200

fehlen, um die Summe von . . . Fr. 120,000 = $\frac{2}{5}$ des Obligationenkapitals auszumachen. Der Rest des Obligationenkapitals wird zurückbehalten und die Einzahlung desselben nur in dem Falle verlangt werden, daß die Erfordernisse des Betriebs diesen Schritt nothwendig machen.

Gestützt auf diese Thatsachen und Verhältnisse legt Ihnen der Regierungsrath einen Dekretsentwurf vor, welcher dahin geht, es sei die Einzahlung der vom Kanton Bern übernommenen Aktien des Unternehmens der Bruntrut-Delle-Bahn im Betrage von Fr. 750,000, sowie des Zinses zu 5% von zwei Dritttheilen dieser Summe seit 1. Dezember 1871 und von dem letzten Dritttheil seit 23. September 1872 zu bewilligen. Da der Dekretsentwurf in globo berathen werden wird, so will ich sofort den Schlusssatz dieser Bestimmung motiviren. Wie Sie sich erinnern, sagt das Dekret vom 2. Februar 1867, „es erfolge die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Vollendung und Betriebsöffnung der betreffenden Bahn; jedoch werde von der konstatirten Vollendung des Unterbaues an der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritttheilen der Aktiensumme ein Zins von 5% per Jahr zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.“ Nun beruht allerdings der Antrag, es sei auch die Einzahlung des Zinses von dem letzten Dritttheile seit dem 23. September 1872 zu bewilligen, nicht auf einer Dekretsbestimmung, und man könnte daher sagen, daß der Große Rath erst vom Augenblicke der Bewilligung der Aktieneinzahlung den Zins vom letzten Dritttheile schulde. Man muß jedoch zugeben, daß die für die Einzahlung der Staatsaktien vorgeschriebenen Bedingungen bereits seit dem 23. Dezember erfüllt sind, an welchem Tage die Linie dem Betrieb übergeben wurde, und wäre der Große Rath damals versammelt gewesen, so hätte er die sofortige Einzahlung seiner Aktien bewilligt. Es handelt sich hier übrigens nur um eine Summe von ungefähr Fr. 2000. Der Art. 2 des Dekretsentwurfes bezieht sich auf die Mittel und Wege, wie die Einzahlung bewerkstelligt werden soll. Diese Frage fällt speziell in den Geschäftskreis der Finanzdirektion, welche darüber die nöthigen Aufschlüsse ertheilen wird. Die Eisenbahndirektion war zuerst der Ansicht, es wäre am einfachsten, bis zum schuldigen Betrage den Staat Bern den von der Bruntrut-Delle-Bahngesellschaft gegenüber der Kantonbank, welche die Staatsbetheiligung diskontirt hat, eingegangenen Verpflichtungen als Schuldner zu substituiren und sich mit diesem Bankinstitut so zu verständigen, daß die Aufnahme eines Anleiheens vom genannten Betrage bis zum Zeitpunkte verschoben werden könne, in dem der Kanton Bern die Einzahlung seiner Aktien für die Dekretlinien zu leisten hat. Der Regierungsrath hat jedoch auf den Antrag der Finanzdirektion beschlossen, bei Ihnen zu beantragen, er möchte ermächtigt werden, momentane Geldaufnahmen, wenn solche in Folge der Aktieneinzahlung erforderlich werden sollten, bis zum Belaufe von Fr. 750,000 in der für den Staat sogleich vortheilhaftesten Weise vorzunehmen. — Ich schließe, indem ich Ihnen die Annahme des Dekretsentwurfes empfehle, in der Fassung, wie er dem gedruckten Vortrage der Eisenbahndirektion beigelegt ist.

H o f e r, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Ich trage im Namen der Kommission auf Annahme des regierungsräthlichen Antrages an. Die Kommission ist in allen Theilen mit dem Regierungsrathe einig, und die Aufgabe ihres Berichterstatters kann nur darin bestehen, Ihnen in deutscher Sprache mitzutheilen, was Sie soeben in französischer Sprache aus dem Munde des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes vernommen haben. Ich schicke voraus,

daß das Unternehmen der Eisenbahn Bruntrut-Delle, welche eine Länge von 12 Kilometer hat, s. B. ein von den Gemeinden und Privaten zu zeichnendes Aktienkapital von Fr. 750,000, eine eben so große Aktienübernahme von Seite des Staates und ein Obligationenkapital voraussetzte, dessen erste Emission auf Fr. 300,000 angenommen war, das aber erforderlichen Falls auf Fr. 800,000 hätte gebracht werden können. Nach den Akten, welche vorliegen, sind von den Gemeinden und Privaten Aktien im Betrage von Fr. 800,000 gezeichnet worden. Davon wurden einbezahlt nach dem vorliegenden Vortrage Fr. 730,000, allein nach der mündlichen Berichterstattung eines Mitgliedes der Kommission, welches Gelegenheit hatte, den finanziellen Stand des Unternehmens genau zu untersuchen, Fr. 754,000. Auf Rechnung der Obligationen, wovon vor der Hand nur zwei Fünftheile einbezahlt werden sollen, ist eine Summe von Fr. 106,800 einbezahlt worden. Die Ausgaben betragen bis auf den heutigen Tag, den Kassabestand inbegriffen, ungefähr Fr. 1,600,000. Verfügbar sind noch laut einem der Kommission vorgelegten Status circa Fr. 200,000 in Aktivauständen und in Terrain, welches noch zu verkaufen ist. Endlich gehört hieher der noch nicht einbezahlte Betrag des Aktienkapitals.

Die Kommission hatte zwei Fragen zu untersuchen, nämlich: 1) ob die Linie vollendet und dem Betrieb übergeben, und 2) ob der finanzielle Stand des Unternehmens der sei, wie er im großrätlichen Dekret vorausgesetzt wird. Die Kommission war in der Lage, ihren Befund nicht nur aus den Akten zu entnehmen, sondern auch aus der mündlichen Berichterstattung eines Mitgliedes, welches als Mitglied des Verwaltungsrathes der Kantonalbank in der Lage war, den Stand des Unternehmens auf Ort und Stelle zu prüfen. Die Kommission mußte sich überzeugen, daß die Bestimmungen des Dekrets erfüllt sind. Der Art. 4 des Dekrets von 1867 lautet: „Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Vollendung und Betriebsöffnung der betreffenden Bahn. Von der konstatarnten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Drittheilen der Aktiensumme ein Zins von 5 % per Jahr zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.“ Diese Bestimmungen sind durch den Art. 8 des Dekrets vom 4. Dezember 1869, durch welches die Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten ertheilt wurde, noch verschärft worden. Es sagt nämlich dieser Art. 8: „Bevor der Aktienbeitrag des Staates ausgerichtet wird, müssen wenigstens für Fr. 750,000 Aktien der Gemeinden voll einbezahlt sein.“ Ich will nicht an die Erfahrungen erinnern, welche den Großen Rath zur Aufstellung dieser strengen Bestimmungen veranlaßt haben.

Was nun die Frage betrifft, ob die Eisenbahnunternehmung vollendet und in Betrieb gesetzt sei, so liegt uns darüber das Gutachten eines zuverlässigen Technikers vor. Der Regierungsrath hat nämlich den Oberingenieur des Kantons auf Ort und Stelle gesandt, um den Stand des Unternehmens zu untersuchen. Dieser Techniker erklärt nun, daß die Linie gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben sei. Ich füge hier bei, daß die Gesellschaft vielleicht einigermaßen wider ihren Willen dazu kam, die Linie nach allen Richtungen hin bis auf den letzten Punkt zu vollenden. Sie hat nämlich mit der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft einen Betriebsvertrag abgeschlossen, von welchem die französische Gesellschaft gerne zurückgetreten wäre, da er für sie nicht vortheilhaft ist. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß die Linie Bruntrut-Delle eben so solid ausgeführt werden müsse, wie die Linien der Paris-Lyon-Bahn. Gestützt auf diese Bestimmung gebrauchte diese Gesellschaft allerlei Chikanen, um den Betrieb möglichst hinauszuschieben; sie wollte denselben z. B. nicht eher beginnen, bevor auch das letzte Zimmer im Bahnhofe tapezirt war. Auch das bereits erwähnte Mitglied der Kom-

mission, Herr Bucher, erklärte uns, daß das Unternehmen solid ausgeführt sei.

Auch der im Art. 8 des Dekrets vom 4. Dezember 1869 aufgestellten Bedingung, daß für Fr. 750,000 Aktien der Gemeinden einbezahlt sein sollen, ist Genüge geleistet, wie wir an der Hand der Akten konstatirt haben. Herr Bucher hat ebenfalls erklärt, daß die dahierigen Einzahlungen sich auf Fr. 754,000 belaufen. In Betreff des Obligationenkapitals ist der Kommission ein Punkt aufgefallen, den ich hier erwähne, nicht um ihn als Bedingung aufzustellen, sondern bloß, um den Wunsch auszusprechen, es möchte der Regierungsrath dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit schenken, damit man sagen kann, es seien die Vorschriften des Dekrets von 1869 in allen Richtungen erfüllt. Es sagt nämlich der Art. 4 dieses Dekrets, der erste Fünftheil des Obligationenkapitals sei mit Fr. 60,000 vor dem Beginn der Arbeiten und der zweite Fünftheil vor der Eröffnung des Betriebs einzubezahlen. Diese Bestimmung ist nicht vollständig erfüllt, indem statt

Fr. 120,000	nur
„ 106,800	vom Obligationenkapital einbezahlt sind, so
Fr. 13,200	daß noch die allerdings nicht bedeutende Sum-

me von aussteht.

Die Kommission hat mit Befriedigung wahrgenommen, daß das Unternehmen, soweit wenigstens aus den Akten und mündlichen Berichterstattungen ersichtlich war, sowohl in technischer Beziehung, als in Bezug auf seinen finanziellen Stand ein durchaus korrektes ist, und daß die Befürchtungen, welche man bei Erlaß der erwähnten Dekrete hatte, sich durchaus nicht erwahrt haben. Der vorliegende Fall bietet den ersten Beweis für die Thatsache, daß der Staat sich bei Eisenbahnunternehmen betheiligen kann, ohne zum Selbstbau zu schreiten.

Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß der Betrieb der Bahn durch die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft besorgt wird. Auch diese Gesellschaft hat den Bedingungen entsprochen, welche ihr durch das Dekret vom 4. Dezember 1869 auferlegt worden sind. Diese Bedingungen betreffen die Verzeigung eines Domizils im Kanton, sowie das sechsmonatliche Kündigungsrecht des Betriebsvertrages von Seite der Bruntrut-Delle-Bahngesellschaft. Gegenwärtig hat diese letztere Gesellschaft keinen Anlaß zur Kündigung des Vertrages, sollte dieß aber später der Fall sein, so braucht man in dieser Beziehung keine Befürchtung zu haben, da ihr zur Beschaffung des Rohmaterials eine Summe von Fr. 300,000 zur Verfügung steht, welche zu diesem Zwecke genügt. Die Betriebsergebnisse seit dem 23. September abhin, d. h. dem Tage der Eröffnung der Bahn, sind befriedigend. An eine vollständige Verzinsung der Staatsaktien kann nicht gedacht werden, auf der andern Seite aber mache ich darauf aufmerksam, daß in das vierjährige Budget bereits für das Jahr 1872 ein Ansatz von Fr. 37,500 für die Verzinsung des Staatsbeitrages an diese Eisenbahnunternehmung aufgenommen worden ist, was beweist, daß man nie von der Voraussetzung ausging, es werden sich die Aktien rentiren. — Was die Beschaffung der Fr. 750,000 anbelangt, so geht die Kommission mit dem Antrage des Regierungsrathes einig. Man hat uns mitgetheilt, daß es für einstweilen möglich sein wird, diese Summe aus den Ueber-schüssen der laufenden Verwaltung zu decken. Natürlich wird diese den Betrag nicht auf längere Zeit vorschießen können, und wenn später weitere Einzahlungen an Eisenbahnunter-nahmen zu machen sind, so wird zur Aufnahme eines An-leihens geschritten werden müssen. Ich schließe mit dem An-trage, es sei der Beschluß des Regierungsrathes, wie er vor-liegt, zu genehmigen. Die Bemerkung betreffend die voll-ständige Einzahlung des zweiten Fünftheils des Obligationen-kapitals schließt keine Bedingung in sich, sondern ist bloß ein Wunsch, welchen die Kommission ausspricht.

Kurz, Finanzdirektor. Ich habe den einläßlichen Vorträgen der beiden Herren Berichterstatter wenig beizufügen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat soeben erklärt, daß die von dieser gemachte Bemerkung in Bezug auf das Obligationenkapital nicht als Bedingung der Einzahlung der Aktienübernahme des Staates aufzunehmen sei. Ich bin froh, diese Bemerkung zu hören. Zwar hätte ich mich nicht gegen die Aufstellung einer solchen Bedingung aufgelehnt, mir dann aber die Bemerkung erlaubt, daß, wenn der Regierungsrath diese Bedingung nicht selbst aufgestellt, er sich damit nicht einer Negligenz schuldig gemacht hat, indem auch das Dekret von 1869 eine solche Bedingung nicht aufstellt. Allerdings enthält dieses Dekret verschiedene Vorschriften in Bezug auf das Obligationenkapital, und die Regierung wird sicher die ihr in dieser Beziehung übertragenen Verpflichtungen vollständig erfüllen. Das Dekret bestimmt einfach, es solle der Aktienbeitrag des Staates erst ausgerichtet werden, wenn für 750,000 Franken Aktien der Gemeinden einbezahlt sind. Diese Bedingung ist vollständig erfüllt.

Die Frage der Beschaffung der für die Ausbezahlung des Aktienbeitrages nothwendigen Summe ist bereits von den beiden Herren Berichterstattern berührt worden. Ich will daher nur in wenigen Worten sagen, wie sich die Regierung für den Augenblick zu helfen gedenkt. Die Staatskasse hat in Folge eines Groprathsbeschlusses bei der Kantonalbank einen Kredit von Fr. 500,000. Dieser Kredit wird zunächst vollständig in Anspruch genommen werden. Ferner hat sie gegenwärtig ein Depot von etwas mehr als Fr. 200,000 bei der nämlichen Bank, welches ebenfalls beansprucht werden wird. Allerdings wird im Laufe des nächsten Jahres, wenn die Entleerungsbahn in Angriff genommen wird und die Aktieneinzahlungen an dieselbe beginnen, zu einem Anleihen geschritten werden müssen. Darüber wird Ihnen aber der Regierungsrath eine spezielle Vorlage bringen. Für die Verzinsung des Aktienbeitrages an das Unternehmen Bruntrut-Delle ist bereits durch das vierjährige Budget gesorgt, da man bei der Aufstellung desselben von der Ansicht ausging, es werde dieser Beitrag schon im laufenden Jahre voll verzinst werden müssen, und daher einen Ansatz von Fr. 37,500 zu diesem Zwecke aufgenommen. Es ist somit für die Verzinsung des Aktienbeitrages des Staates in genügender Weise gesorgt.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag

betreffend

die Erfüllung der im Art. 12 des Staatsvertrages vom 12. Februar 1870 über den Ausbau der Eisenbahn „Bern-Luzern“ festgesetzten Bedingungen.

Es liegen folgende Aktenstücke gedruckt vor:

I. **Vortrag der Eisenbahndirektion**, d. d. 2. November 1872, welcher mit nachstehendem Dekretsentwurfe schließt:

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht der Art. 1 und 13 des am 3. November

1871 vom bernischen Großen Rathe ratifizirten und am 7. Januar 1872 vom Volke genehmigten Staatsvertrages vom 12. Februar 1870;

nach Einsicht der von der Bern-Luzern-Eisenbahngesellschaft vorgewiesenen Beweismittel;

in Betracht, daß aus diesen Akten hervorgeht:

- 1) daß nach dem technischen Gutachten des Herrn Ingenieur Dapples erwiesen ist, daß die Kosten für die Vollendung der Bahnstrecke von Langnau nach Luzern die Summe von Fr. 13,700,000 nicht übersteigen werden;
- 2) daß das Aktienkapital von Fr. 4,000,000 für das Tracé über Kriens vollständig aufgebracht ist, und daß der für die andern Tracés fehlende Betrag durch das Dekret des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 29. Oktober abhin als gesichert zu betrachten ist;
- 3) daß auch das Obligationenkapital im Betrage von zehn Millionen Franken der Bahngesellschaft nach einem zwischen ihr und einem Consortium von Basler Banken am 30. September 1872 abgeschlossenen Anleihevertrag gesichert ist;
- 4) daß die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens begonnen hat, und
- 5) daß der Große Rath des Kantons Luzern mittelst Dekrets vom 29. Oktober abhin den Staatsvertrag vom 12. Februar 1870 als vollziehbar erklärt hat, auf den Antrag der Eisenbahndirektion, des Regierungsrathes und der Kommission des Großen Rathes,

beschließt:

I.

Die im Art. 13 des Staatsvertrages vom 12. Februar 1870, welcher am 3. November 1871 und am 7. Januar 1872 von den kompetenten Behörden des Kantons Bern ratifizirt wurde, vorgeschriebenen Bedingungen werden als erfüllt und der Ausweis über die finanziellen Mittel als geleistet erklärt; dieser Vertrag ist daher vollziehbar, sobald dem Regierungsrath nachgewiesen wird, daß das luzernische Volk das Dekret vom 29. Oktober abhin betreffend die dem Kanton Luzern auffallende Bervollständigung der Aktienzeichnung genehmigt hat.

II.

Der Art. 1 des genannten Vertrages betreffend die Abtretung der Bahnstrecke Gümliigen-Langnau an die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern erwächst in Kraft, und zwar: bezüglich des bloßen Eigenthumsrechtes auf den Bahnkörper und die unbeweglichen Zubehörden, welche zur Sicherheit des Obligationenkapitals hypothekarisch verpfändet werden dürfen, vom Tage an, an dem das luzernische Volk das Dekret seines Großen Rathes vom 29. Oktober abhin angenommen hat und bezüglich der Nutzungsberechtigung, des Unterhalts u., sobald die Bern-Luzern-Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben wird.

III.

Das gegenwärtige Dekret, welches in die Gesetzesammlung aufzunehmen ist, tritt in Kraft, sobald dem Regierungsrath der Beweis geleistet wird, daß das luzernische Volk das Dekret seines Großen Rathes vom 29. Oktober abhin betreffend die dem Kanton Luzern auffallende Bervollständigung der Aktienzeichnung ratifizirt hat.

II. **Mitrapport der Finanzdirektion**, vom 9. November 1872, welche den Dekretsentwurf der Eisenbahndirektion, einige Redaktionsveränderungen vorbehalten, zur Annahme empfiehlt.

III. **Defretsentwurf des Regierungsrathes**, vom 15. November 1871, welcher lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht der Art. 1 und 13 des am 3. November 1871 vom bernischen Großen Rathe ratifizirten und am 7. Januar 1872 vom Volke genehmigten Staatsvertrages vom 12. Februar 1870;

nach Einsicht der von der Bern-Luzern-Eisenbahngesellschaft vorgewiesenen Beweismittel;

in Betracht, daß aus diesen Akten hervorgeht:

- 1) daß nach dem technischen Gutachten des Herrn Ingenieur Dapples erwiesen ist, daß die Kosten für die Vollendung der Bahnstrecke von Langnau nach Luzern die Summe von Fr. 13,700,000 nicht übersteigen werden;
- 2) daß das Aktienkapital von Fr. 4,000,000 für das Tracé über Kriens vollständig aufgebracht ist, und daß der für die andern Tracés fehlende Betrag durch das Dekret des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 29. Oktober abhin als gesichert zu betrachten ist;
- 3) daß auch das Obligationenkapital im Betrage von zehn Millionen Franken der Bahngesellschaft nach einem zwischen ihr und einem Konsortium von Basler Banken am 30. September 1872 abgeschlossenen Anleihsungsvertrag gesichert ist;
- 4) daß die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens begonnen hat, und
- 5) daß der Große Rath des Kantons Luzern mittelst Defrets vom 29. Oktober abhin den Staatsvertrag vom 12. Februar 1870 als vollziehbar erklärt hat, auf den Antrag der Eisenbahndirektion, des Regierungsrathes und der Kommission des Großen Rathes,

befiehlt:

Die im Art. 13 des Staatsvertrages vom 12. Februar 1870, welcher am 3. November 1871 und am 7. Januar 1872 von den kompetenten Behörden des Kantons Bern ratifizirt wurde, vorgeschriebenen Bedingungen werden als erfüllt und der Ausweis über die finanziellen Mittel als geleistet erklärt; dieser Vertrag ist daher vollziehbar, sobald dem Regierungsrath nachgewiesen wird, daß das luzernische Volk das Dekret vom 29. Oktober abhin betreffend die dem Kanton Luzern auffallende Vervollständigung der Aktienzeichnung genehmigt hat.

Dieses Dekret soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

IV. **Bericht der Direktion der Bern-Luzern-Bahn**, d. d. 12. Oktober 1872.

V. **Anleihsvertrag vom 30. September 1872**, Dieses Aktenstück lautet, wie folgt:

Zwischen der Direktion der Bern-Luzern-Eisenbahngesellschaft, laut beiliegender Vollmacht, einerseits und einem Konsortium, bestehend aus der Basler Handelsbank in Basel, den Herren Iselin & Stähelin in Basel, dem Herrn Rudolf Kaufmann in Basel, dem Herrn Benedikt La Roche in Basel, den Herren Dsward Gebrüder & Cie. in Basel, andererseits, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Das Bank-Konsortium behält sich das Recht vor, noch andere Bankinstitute und Bankhäuser zum Konsortium beizu-

ziehen und dieselben der Direktion der Bern-Luzern-Eisenbahngesellschaft als Mitkontrahenten zu bezeichnen.

§ 2.

Auf Grundlage der Dekrete des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 6. Dezember 1870 und des Großen Rathes des Kantons Bern vom 3. November 1871 übernimmt das obgenannte Konsortium das für die Ausführung der Eisenbahn Bern-Luzern erforderliche Obligationen-Kapital im Betrage von zehn Millionen Franken, wobei der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern das Recht eingeräumt wird, bis auf zwei Millionen Franken wesentlich zum Zwecke des Ankaufes des Betriebs-Materials der bernischen Staatsbahn zu behalten.

§ 3.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich zehn Tage nach erfolgter Genehmigung des Finanzausweises, beziehungsweise der ausgesprochenen Vollziehbarkeit des zwischen Bern und Luzern abgeschlossenen Staatsvertrages durch die Großen Räte und jedenfalls spätestens bis zum 10. Dezember 1872 dem Konsortium gegenüber über die Wahl einer der im § 5 vereinbarten Modalitäten auszusprechen und gleichzeitig die Erklärung abzugeben, wie viel sie von den reservirten zwei Millionen Franken Obligationen übernehmen will. Im Falle der Uebernahme derselben wird ausdrücklich bedungen, daß diese Obligationen vor Ende 1874 nur mit Genehmigung des Konsortiums und nicht unter dem von letztem festgesetzten Emissionskurse an den Markt gebracht werden dürfen.

§ 4.

Sämmtliche Kosten für Aufertigung der Interimscheine der Obligationen und anderer Drucksachen, sowie alle Porti übernimmt die Eisenbahngesellschaft.

§ 5.

Das Konsortium überläßt der Eisenbahngesellschaft die Wahl zwischen folgenden drei Modalitäten:

- a. Kommissionsweise Begebung des Anleihsens, wobei der Eisenbahngesellschaft die Feststellung des Zinsfußes und des Emissionskurses freisteht gegen Vergütung von 1% Kommission auf dem begebenen Betrage und die Publikationskosten.
- b. Feste Uebernahme eines 4½ prozentigen Anleihsens mit Zinsgarantie der Kantone Bern und Luzern zum Kurse von 97½ auf dem Nominalbetrage.
- c. Feste Uebernahme eines 5 prozentigen Anleihsens ohne Zinsgarantie, aber mit hypothekarischer Verpfändung im ersten Range des gesammten Bahnkörpers und aller Zubehörden zum Kurse von 95% auf dem Nominalbetrage.

§ 6.

Die Verzinsung erfolgt semesterweise, jeweilen auf Ende Mai und Ende November gegen Coupons, welche den Obligationen beigegeben werden.

§ 7.

Die Rückzahlung der Obligationen kann von den Inhabern nicht vor dem 30. November 1885 unter vorausgehender sechsmonatlicher Kündigung verlangt werden. Dieses Kündigungsrecht steht jedem einzelnen Obligationen-Inhaber zu. Dagegen kann die Eisenbahngesellschaft das Anleihen ganz oder theilweise in Raten von wenigstens 500,000 Franken schon von 1881 an jeweilen auf den 30. November nach

vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückbezahlen. Bei theilweiser Rückzahlung entscheidet das Loos.

§ 8.

Die Verzinsung und die Rückzahlung des Kapitals erfolgen an den durch die Verwaltung zu bezeichnenden Bahn-Kassen und an den durch das Konsortium zu bestimmenden Zahlungsstellen. Für die Einlösung der Zins-Coupons bezahlt die Bahngesellschaft eine Kommission von $\frac{1}{2}$ % für die Rückzahlung des Kapitals eine solche von $\frac{1}{4}$ %. Die zu diesen Zahlungen erforderlichen Geldmittel sind 8 Tage vor Verfall dem Konsortium in Basel zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Die Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, bevor sie eine Einzahlung auf das Obligationenkapital beanspruchen kann, den Nachweis zu leisten, daß die in Baar einzuzahlenden 4 Millionen Aktienkapital vollständig für Expropriationen und Bauten verwendet seien. Dem Konsortium steht das Recht zu, jeweilen Einsicht in die Finanzlage und die Bücher der Eisenbahngesellschaft zu nehmen.

§ 10.

Bevor die Eisenbahngesellschaft die im § 3 vorgesehene Erklärung abgibt, wird sie sich durch technische Vorlagen darüber ausweisen, daß die durch das Aktien- und Obligationenkapital gesicherten Mittel zur betriebsfähigen Vollen- dung der Bahn ausreichen.

§ 11.

Nach Erfüllung der in §§ 9 und 10 enthaltenen Bedingungen steht der Eisenbahngesellschaft frei, über den Anleihebetrag bis zur Höhe von zwei Dritttheilen im Jahr 1873 und über den letzten Drittheil im Jahr 1874 zu ver- zinsen.

§ 12.

Dagegen steht dem Konsortium frei, die Einzahlungen auf das Anleihen schon vor obigen Terminen entgegen zu nehmen. In diesem Falle wird das Bankkonsortium die bezogenen Gelder unter solidarischer Haftbarkeit bis zum Zahlungstage verzinsen und zwar zu einem Zinsfuße, der 1 % unter dem durchschnittlichen Wechseldiskontofuße auf drei Monate der Bank in Basel betragen wird, wobei ein Minimum der Vergütung von 3 % und ein Maximum von 5 % festgesetzt wird.

§ 13.

Sollten vor dem Zusammentritt der Großen Rätthe von Bern und Luzern zur definitiven Genehmigung des Finanz- ausweises ganz außerordentliche politische oder finanzielle Er- eignisse eintreten, so behält sich das Konsortium vor, von diesem Vertrage zurückzutreten. Dasselbe hat jedenfalls zwei Tage vor dem Zusammentritt der resp. Großrathsversamm- lungen eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben.

§ 14.

Dieser Vertrag wird für die Eisenbahngesellschaft nur dann rechtsverbindlich, wenn die Großen Rätthe von Bern und Luzern den nach Art. 13 des Staatsvertrages zwischen diesen Kantonen erforderlichen Finanzausweis genehmigt, beziehungsweise die Vollziehbarkeit des fraglichen Vertrages aus- gesprochen haben werden.

Für den Fall, daß die beiden Großen Rätthe der Kan- tone Bern und Luzern bis Ende November nächsthin auf überstimmende Weise beschließen sollten, das hier vorgesehene Obligationenkapital selbst zu beschaffen, so behält sich die Eisen- bahngesellschaft vor, von diesem Vertrage zurückzutreten.

§ 15.

Als Organ des Konsortiums wird die Basler Handels- bank bezeichnet.

§ 16.

Das eidgenössische Bundesgericht entscheidet über Streitig- keiten, welche aus diesem Vertrage entstehen könnten.

Dieser Vertrag ist in zwei Doppelten ausgefertigt und unterzeichnet in

Bern, den 30. September 1872.

Basler Handelsbank: C. Gysin.
F. J. J. & Stähelin.
Oswald Gebrüder & Cie.
Rudolf Kaufmann.
Benedikt La Roche.

Im Namen
der Direktion der Bern-Luzern-Bahn,
Der Präsident:
Meyer.
Der Sekretär:
Günzler.

Die **Kommission des Großen Rathes** stimmt dem Dekretsentwurfe bei, nur beantragt sie, im Dispositiv den Schlußsatz also zu modifiziren:

... als geleistet und der Vertrag vollziehbar erklärt, sobald dem Regierungsrathe nachgewiesen wird, daß die dem Kanton Luzern auffallende Ergänzung des Aktienkapitales stattgefunden hat.

Herr Regierungspräsident J. J. J. , Eisenbahn- direktor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der von den Regierungen der Kantone Bern und Luzern mit dem Initiativ- komite der Eisenbahn Bern-Luzern am 12. Februar 1870 ab- geschlossene Vertrag bestimmt, es werde dieser Vertrag erst vollziehbar, wenn die Ausführung des Gotthardbahnunter- nehmens begonnen hat und von Seite des Initiativkomite's, beziehungsweise der von ihm gegründeten Gesellschaft der Nach- weis vorliegt, daß es die erforderlichen Mittel zur vollständigen Ausführung des Unternehmens besitzt. Der Beginn der Aus- führung des Gotthardbahnunternehmens ist allgemein bekannt. Gleichwohl hat die Eisenbahndirektion vom Bundesrathe eine Erklärung verlangt, um den Beginn dieser Arbeiten offiziell zu konstatiren. Diese Erklärung liegt bei den Akten. Es ist somit die erste Bedingung, an welche die Vollziehbarkeit des Vertrages vom 12. Februar 1870 geknüpft ist, erfüllt. Die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern legt Ihnen nun heute den Nachweis zur Genehmigung vor, daß sie im Besitze der nöthigen Mittel zur vollständigen Ausführung des Unter- nehmens ist. Um die Frage zu würdigen, ob der Finanzaus- weis geleistet sei, müssen wir 2 Punkte untersuchen, nämlich:

1. Wie hoch belaufen sich die Ausgaben für die Vollendung des projektierten Werkes?
2. Besitzt die Gesellschaft die finanziellen Mittel zur Deckung dieser Ausgaben?

Untersuchen wir zunächst den ersten dieser Punkte. Im vorliegenden Falle befinden wir uns nicht in der gleichen Lage, wie s. B. gegenüber der Genehmigung der Finanzausweise für die Bruntrut-Delle-Bahn und das engere Netz der Jura-bahnen. Damals lagen à-forsait-Verträge vor, welche die Baukosten der Linie genau präzisirten, wobei jedoch der Gesellschaft noch der Ankauf des Terrains zc. überlassen war. Indessen hat ein solcher Vertrag immer etwas Unsicheres, und da über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und des Initiativkomite's obwalteten, wollte man für die Langnau-Luzern-Bahn nicht in gleicher Weise vorgehen. Allerdings haben wir durchaus nicht zu bereuen, für die vorhin genannten jurassischen Linien à-forsait-Verträge abgeschlossen zu haben, indessen ist es immerhin vorzuziehen, die Arbeiten in Regie und direkt durch die Gesellschaft ausführen zu lassen. Dieß erklärt, warum uns heute kein Vertrag vorliegt, welcher die Baukosten ganz bestimmt fixirt.

Dagegen wurde die Linie Langnau-Luzern durch gewissenhafte und kompetente Ingenieure sehr sorgfältig studirt, und man kann sagen, daß wenige Vorprojekte so genau ausgeführt sind. Bereits 1861 machte Herr Ingenieur Schmidt Studien über ein Tracé von Langnau nach Emmenbrücke, wobei er Kurven mit großem Radius und eine Maximalsteigung von 13‰ annahm. Diese Studien wurden in den Jahren 1866—67 von Herrn Ingenieur Gränicher einer Revision unterworfen. Später (1869 und 1870) wurde Herr Ingenieur Wetli vom Initiativkomite beauftragt, diese ersten Studien zu ergänzen. Die ausführliche Arbeit dieses kompetenten Ingenieurs diente den neuesten Studien des Herrn Ingenieur Dapples als Grundlage. In den beiden Projekten der Herren Wetli und Dapples ist das Tracé zwischen Langnau und Walters ziemlich gleich. Vom letztern Punkte aus aber wurden drei Varianten studirt. Die erste führt über Dorenberg und mündet bei der Station Emmenbrücke in die Centralbahn ein; die zweite geht über Littau und schließt beim Neußbühl an die Centralbahn an, und die dritte führt direkt in den Bahnhof der Centralbahn in Luzern. Namentlich die zweite Variante (über Littau) wurde einläßlich studirt und scheint mir am meisten Aussicht auf ihre Annahme zu haben. Die von Herrn Dapples gemachten Studien entsprechen den Bestimmungen des Art. 8 des interkantonalen Vertrages, welcher den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die größte Steigung auf der zu erstellenden Bahnstrecke 20‰ nicht übersteigen und der kleinste Krümmungshalbmesser nicht weniger als 1000' oder 300 Meter betragen soll.

Prüft man die verschiedenen Kapitel des von Herrn Dapples ausgearbeiteten Devises, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß derselbe eher in pessimistischem als optimistischem Sinne aufgestellt ist. Seit der Zeit, da Herr Wetli seine Studien vornahm, ist eine beträchtliche Erhöhung der Arbeitslöhne, der Preise des Grundeigenthums und namentlich der Eisenbahnschienen, sowie der Eisenwaaren überhaupt eingetreten. Hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Umstand sah sich die Direktion der Bern-Luzernbahn veranlaßt, die Studien des Herrn Wetli revidiren und vervollständigen zu lassen.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf die beiden Devisen der Herren Wetli und Dapples, so gelangen wir zu folgendem Resultate. Die Devise enthält verschiedene Kapitel, von denen die beiden ersten die allgemeine Verwaltung, sowie die Vorarbeiten und die Bauleitung betreffen. Die Ausgabe auf diesen Kapiteln wird in beiden Devisen auf Fr. 12,000 per Kilometer ange schlagen. Jedoch nimmt Herr Dapples bloß Fr. 5000 für die allgemeine Verwaltung an, während

Herr Wetli dafür Fr. 6000 ansetzt; auf der andern Seite bringt ersterer für Vorarbeiten und Bauleitung, die ein zahlreiches Personal erheischen, Fr. 7000, Herr Wetli dagegen bloß Fr. 6000 in Rechnung. Es hat also hier bloß eine einfache Zahlenversekung stattgefunden. Die Centralbahn, welche 252 Kilometer gebaut hat, hat für allgemeine Verwaltung und Bauleitung Fr. 16,000, und die Staatsbahn (72 Kilometer) Fr. 11,000 per Kilometer ausgegeben. Man kann daher annehmen, daß eine kilometrische Ausgabe von Fr. 12,000 für die 54 Kilometer der Linie Langnau-Luzern genüge.

Das dritte Kapitel des Devises betrifft den Landerwerb. Bei diesem Kapitel täuscht man sich sehr häufig in der Berechnung der Ausgaben. Um die Kosten der Expropriation zu bestimmen, ist Herr Dapples sehr umsichtig zu Werke gegangen. Er hat auf Ort und Stelle Erkundigungen bei kompetenten und zuverlässigen Männern eingeholt und die Steuerregister und Grundbücher zu Rathe gezogen. Aus allen diesen Angaben hat er einen Durchschnittspreis für jede Strecke zwischen zwei Stationen berechnet. Er hat diesem Durchschnittspreis 75‰ und außerdem noch 10‰ für ganz Unvorhergesehenes beigelegt. Gehen wir zum vierten Kapitel „Unterbau“ über. Dieses Kapitel zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Erdarbeiten, Mauern, Tunnel, Brücken, Durchlässe, Uferbauten, Wegbauten und Beschotterung. Auch in diesem Kapitel hat Herr Dapples die Preise hoch berechnet und der Ziffer, zu welcher er gelangt, noch 10‰ für Unvorhergesehenes beigelegt. Das fünfte Kapitel handelt vom Oberbau. Dabin gehören das Bahngelände, die Weichen zc. Wie überhaupt die Eisenwaaren, so sind seit einigen Jahren namentlich auch die Eisenbahnschienen im Preise gestiegen. 1866 kam die Tonne auf Fr. 180 zu stehen, während gegenwärtig die Preise auf Fr. 250 gestiegen sind. Ich bemerke hier, daß Herr Wetli vorgeschlagen hat, auf allen Strecken mit starken Steigungen Bessere Stahlschienen zu verwenden. Herr Dapples ist der Ansicht, es sei dieß nicht absolut nothwendig. In zwei Kapiteln hat Herr Dapples eine Verminderung der Ausgaben gegenüber dem Devis des Herrn Wetli vorgesehen. Diese Kapitel betreffen den Hochbau und das Betriebsmaterial. Im erstern Kapitel hat Herr Dapples den Devis des Herrn Wetli um Fr. 200,000 herabgesetzt, welche Summe für den Bau von Remisen in den Bahnhöfen von Bern und Luzern aufgenommen war. Diese Remisen werden durch die Eigentümer dieser beiden Bahnhöfe erstellt und die Baukosten von der Bern-Luzernbahn aus dem Betriebskonto verzinst werden. Auch für das Rollmaterial hat Herr Dapples eine Herabsetzung vorgenommen. Es ist dieß vielleicht der schwächste Punkt des Devises des Herrn Dapples. Indessen scheint mir der Ankauf des Rollmaterials sehr genau berechnet. Herr Dapples nimmt an, daß 7 Lokomotiven nothwendig sind, um den Betrieb auf der Linie Bern-Luzern zu ergänzen. Auf der Strecke Bern-Langnau fahren gegenwärtig 5 Lokomotiven. Herr Dapples nimmt den Preis einer Lokomotive zu Fr. 50,000 an, was für 12 solche eine Ausgabe von Fr. 600,000 ergibt. Die Staatsbahn hat ihre Lokomotiven nicht zu einem so hohen Preise angekauft. Wie bereits bemerkt, sind aber seit der Eröffnung dieser Linie die Eisenpreise beträchtlich gestiegen, und zudem sind für den Betrieb auf der Linie Bern-Luzern stärkere Maschinen nöthig, als auf der Linie Bern-Langnau. Der Devis des Herrn Wetli weist eine große Lücke in dem Kapitel „Unvorhergesehenes“ auf. Hiefür, sowie für die Anleihekosten und die Verzinsung bringt er zusammen nur Fr. 968,050 in Rechnung, während Herr Dapples die Anleihekosten und die Verzinsung auf Fr. 841,002 veranschlägt und zudem noch einen Ansaß von Fr. 1,500,000 für Unvorhergesehenes aufnimmt. Fassen wir die von den Herren Wetli und Dapples aufgestellten Berechnungen zusammen, so gelangen wir zu folgendem Resultate:

	Devis Wetli. Fr.	Devis Dapples. Fr.
I. Allgemeine Verwaltung . . .	324,630	270,000
II. Vorarbeiten und Bauleitung .	324,630	378,000
III. Landerwerb	1,051,200	1,273,500
IV. Unterbau	4,452,225	4,891,994
V. Oberbau	2,025,130	2,125,927
VI. Hochbau	678,000	492,000
VII. Verschiedenes	135,175	162,315
VIII. Betriebsmaterial	1,540,960	1,065,262
IX. Anleihekosten und Verzinsung	968,050	841,002
X. Unvorhergesehenes		1,500,000

Betriebsmaterial der Bernischen Staatsbahn	700,000	700,000
---	---------	---------

Durchschnittliche Kosten per Kilometer	226,000	254,000
---	---------	---------

Die Revision und Bervollständigung der früheren Studien durch Herrn Ingenieur Dapples ergeben demnach eine Erhöhung des Voranschlags Wetli um Fr. 28,000 per Kilometer. Durch einlässliche Prüfung des Voranschlags des Herrn Dapples bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieser Voranschlag der Ausgaben für die Ausführung der Langnau-Luzern Bahn hoch genug ist, um damit allen Eventualitäten begegnen zu können, und daß er wahrscheinlich gar nicht erreicht werden wird.

Wir haben also die erste Frage gelöst, welche in der Feststellung der Ausgaben der Gesellschaft besteht. Gehen wir nun über zum zweiten Theil ihres Budgets, zu der Prüfung ihrer finanziellen Hülfsmittel. Nach dem vom bernischen Volke am 7. Januar abhin genehmigten interkantonalen Verträge haben die Kantone Bern und Luzern Fr. 4,000,000 an Aktien zu übernehmen, wovon die eine Hälfte dem Staat und den beteiligten Gemeinden Berns und die andere Hälfte dem Kanton Luzern auffällt. Sind diese Aktien wirklich gezeichnet? Was zunächst die dem Staate Bern auffallende Aktienübernahme im Betrage von Fr. 1,750,000 betrifft, so ist dieselbe regelmäßig beschlossen und vom Volke genehmigt worden. Bezüglich der welche die bernischen Gemeinden und Privaten aufzubringen haben, um die vom Kanton

Bern zu zeichnenden	Fr. 2,000,000
zu kompletieren, so hatte man einige Mühe, sie zusammenzubringen. Dank indessen namentlich den beiden Gemeinden der Stadt Bern ist die Summe nun vollständig gezeichnet. Die Einwohnergemeinde Bern hat	Fr. 97,500
die Bürgergemeinde ebenfalls	" 97,500
und die Gemeinden Bolligen und Muri	" 5,500
gezeichnet, was für den Amtsbezirk Bern eine	

Summe von	Fr. 200,500
ausmacht. Im Weiteren hat der Amtsbezirk Konolfingen	" 10,000
und der Amtsbezirk Signau	" 40,000

gezeichnet. Dieß ergibt zusammen eine Summe von	Fr. 250,500
Es übersteigen also die von den Gemeinden und Privaten des Kantons Bern gezeichneten Aktien um	" 500

den Betrag von Fr. 250,000
welcher in dem vom Volke am 7. Januar abhin angenommenen Dekret des Großen Rathes vorgeschrieben ist. Diese Ak-

tionenbeteiligung wurde in gesetzlicher Weise beschlossen, wie dieß durch die bei den Akten liegenden und von der Großrathskommission geprüften Protokolle der Gemeindeversammlungen nachgewiesen wird. Im Kanton Luzern ist die Sachlage nicht so klar. Von Staatswegen hat sich dieser Kanton mit einer Aktienübernahme von Fr. 1,500,000 bei dem Unternehmen zu beteiligen. Diese Beteiligung wurde bereits am 22. Januar 1871 regelmäßig votirt. Die an der Unternehmung interessirten Gemeinden des Kantons Luzern sollten Aktien im Betrage von Fr. 500,000 übernehmen. Diese Summe wurde in der vorgeschriebenen Form für das Tracé über Kriens votirt. Da aber dieses Tracé aus technischen Gründen, namentlich der Steigungsverhältnisse wegen, voraussichtlich nicht angenommen werden wird, so kann die Aktienübernahme der luzernischen Gemeinden nicht als vollständig betrachtet werden. Für das Tracé über Littau fehlen noch Fr. 84,900 und für dasjenige über Emmenried oder Emmenbaum 44,900 Franken. Zur Deckung des Ausfalles hat der Große Rath des Kantons Luzern am 29. Oktober abhin beschlossen, es habe der Staat die fehlende Summe von Fr. 95,000 zu übernehmen. Ueber diesen Beschluß wird das luzernische Volk am 1. Dezember nächstbin abzustimmen haben. Es ist zwar dagegen eine von einer politischen Partei ausgehende Opposition aufgetaucht, die ich nicht erwartete. Man hat jedoch Grund, zu glauben, daß das Volk den Beschluß genehmigen wird, um so mehr, als er nach dem luzernischen Referendumsgeetze nur verworfen werden wird, wenn 13,000 Bürger sich dagegen aussprechen. Ich glaube nicht, daß diese Zahl wird erreicht werden. Immerhin hielt man es für zweckmäßig, in den Dekretsentwurf, welcher dem Großen Rathe vorliegt, einen bezüglichen Vorbehalt aufzunehmen.

Ich gehe nun über zu der Prüfung der Frage, ob das Obligationenkapital gesichert ist. Gestatten Sie mir vorher eine allgemeine Bemerkung. Die Art. 4 und 5 des interkantonalen Vertrages vom 12. Februar 1870 sahen ein Obligationenkapital von 6 Millionen vor für den Fall, daß die Gesellschaft das Betriebsmaterial nicht anschafft. Wenn die Gesellschaft den Betrieb der Linie selbst besorgt, so ist die für die Anschaffung des Rollmaterials erforderliche Summe von Fr. 1,800,000 durch entsprechende Erhöhung des Obligationenkapitals (auf Fr. 7,800,000) aufzubringen. Jedoch bestimmt der Art. 6 des Vertrages: „Sofern das für den Bau der Linie Langnau-Luzern in Anschlag gebrachte Kapital oder die eventuell für das Betriebsmaterial berechnete Summe nicht im ganzen Umfange verausgabt werden sollte, so reduziert sich um den betreffenden Betrag die vom Initiativkomitee zu beschaffende Summe, so wie dieses hinwieder auch den Mehrbedarf zu beschaffen hat, wenn jene Summe nicht ausreichen sollte.“ Dem interkantonalen Vertrage liegt der Bericht des Herrn Wetli zu Grunde, da aber der von diesem Ingenieur ausgearbeitete Voranschlag durch Herrn Dapples eine beträchtliche Erhöhung erlitten hat, so mußte man auch eine verhältnismäßige Erhöhung des Obligationenkapitals vorsehen, welches nun auf 10 Millionen angesetzt worden ist. Diese Summe will ein Bankkonsortium übernehmen, mit welchem man einen Anleihevertrag abgeschlossen hat, der dem gedruckten Vortrage der Eisenbahndirektion beigelegt ist, und den Sie wahrscheinlich werden gelesen haben. Nach Art. 5 dieses Vertrages hat sich die Bern-Luzernbahngesellschaft die Wahl zwischen folgenden drei Modalitäten vorbehalten:

- Kommissionweise Begebung des Anleiheens, wobei der Eisenbahngesellschaft die Feststellung des Zinsfußes und des Emissionskurses freisteht, gegen Vergütung von 1% Kommission auf dem begebenen Betrage und der Publikationskosten.
- Feste Uebernahme eines 4½%igen Anleiheens mit Zinsengarantie der Kantone Bern und Luzern zum Kurse von 97½% auf dem Nominalbetrage.
- Feste Uebernahme eines 5%igen Anleiheens ohne Zinsengarantie, aber mit hypothekarischer Verpfändung im ersten

Ränge des gesammten Bahnkörpers und aller Zubehörden zum Kurse von 95% auf dem Nominalbetrage.

Die erste Alternative ist mit gewissen Nachtheilen verbunden. Die Placirung des Obligationen-Kapitals ist dabei nicht gänzlich gesichert, wenn man dann aber dieses Kapital nicht vollständig aufbringen würde, so würde dieß dem Unternehmen mehr oder weniger schaden. Am vortheilhaftesten wäre die zweite Alternative, d. h. die feste Uebernahme des Anleiheens durch das Bankkonjortium mit Zinsgarantie der Kantone Bern und Luzern. Sie haben dem Vortrage der Eisenbahndirektion vom 21. Oktober abhin entnommen, wie zahlreiche Schritte die Regierungen gethan haben, um die Ersparniß von Fr. 6—700,000 zu erzielen, welche mit der zweiten Alternative verbunden gewesen wäre. Leider gingen die Forderungen der Banken zu weit, als daß die Regierungen die Annahme dieser Alternative hätten empfehlen können. Was die dritte Alternative betrifft, d. h. die feste Uebernahme eines 5%igen Anleiheens durch das Bankkonjortium zum Kurse von 95%, so ist es möglich, daß man in einiger Zeit nicht mehr so günstige Bedingungen erlangen würde, und ich glaube, das Unternehmen dürfe sich glücklich schätzen, daß es im Besitze dieser Offerten von Seite der Banken ist. Daß diese Bedingungen annehmbar sind, beweist der von der Gotthardbahngesellschaft abgeschlossene Vertrag. Diese Gesellschaft, welche ein bedeutendes Kapital á fonds perdus hinter sich hat, hat ein Obligationenkapital im Belaufe von 68 Millionen emittirt und zwar zum Kurse von 95%. Sie hat also den nämlichen Verlust (5%) zu erleiden, wie die Bern-Luzerngesellschaft.

Ich will auf den Anleiheensvertrag nicht näher eintreten und nur im Vorbeigehen einen Artikel hervorheben, welcher mir den Verlust einigermaßen zu vermindern scheint. Die Einzahlung der Obligationen hat mit 2 Dritttheilen im Jahre 1873 und mit einem Dritttheil im Jahre 1874 zu erfolgen. Dem Konjortium steht es indessen frei, diese Einzahlung schon vorher entgegenzunehmen. In diesem Falle wird es unter solidarischer Haftbarkeit der Banken, welche dasselbe bilden, die bezogenen Gelder bis zum Zahlungstage verzinsen zu einem Zinsfuße, der 1% unter dem durchschnittlichen Wechseldiscontofuße auf drei Monate auf dem Plage Basel betragen wird. Das Minimum dieses Zinsfußes ist auf 3% und das Maximum auf 5% festgesetzt. Diese Bestimmungen scheinen mir von Bedeutung, weil dadurch für die Bahngesellschaft ein beträchtlicher Zinsausfall auf den Einzahlungen auf die Obligationen vermieden wird, deren Verwendung von der Bahngesellschaft nach ihren Bedürfnissen eingerichtet werden kann. Ich glaube also annehmen zu können, daß das Obligationenkapital auch gesichert ist.

Wenn wir nun, gestützt auf die vorgenommenen Berechnungen, die finanziellen Mittel der Gesellschaft resumiren, so erhalten wir folgendes Resultat:

Für die Ausführung des Unternehmens sind voraussichtlich nothwendig	Fr. 13,700,000
Zur Deckung dieser Ausgabe ist vorhanden ein Aktienkapital von	Fr. 4,000,000
und ein Obligationenkapital von	„ 10,000,000
	„ 14,000,000

Es bleibt somit für außerordentliche Eventualitäten verfügbar eine Summe von Fr. 300,000

Unter diesen Umständen hält der Regierungsrath dafür, es sei der Beweis geleistet, daß die finanziellen Mittel, über welche die Gesellschaft verfügt, zur Ausführung der Linie Langnau-Luzern genügen. Ich empfehle daher die Annahme des vorliegenden Dekretsentwurfes. Jedoch bemerke ich, daß die Großrathskommission eine Abänderung vorschlägt. Der Regierungsrath hat die Frage besprochen, welcher Vorbehalt in das Dekret aufgenommen werden solle bezüglich der vom

Kanton Luzern noch zu zeichnenden Fr. 95,000. Er hat folgende Redaction vorgeschlagen: „Der Vertrag ist vollziehbar, sobald dem Regierungsrathe nachgewiesen wird, daß das luzernische Volk das Dekret vom 29. Oktober abhin betreffend die dem Kanton Luzern auffallende Vervollständigung der Aktienzeichnung genehmigt hat.“ Nach der Fassung dieser Bestimmung würde der Finanzausweis nur dann genehmigt, wenn das luzernische Volk das Dekret, über welches es am 1. Dezember nächsthin abzustimmen haben wird, annimmt. Gesezt aber auch den Fall, das Dekret werde verworfen, so wird die Gesellschaft unzweifelhaft andere Mittel zur Deckung des Ausfalles finden. Es schlägt daher die Kommission eine Redaction vor, welche etwas allgemeiner gehalten ist. Ich erkläre, daß der Regierungsrath mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Annahme des Antrages des Regierungsrathes und der Kommission.

Seßler, als Berichterstatter der Kommission. Die Regierung stellt beim Großen Rathe den Antrag, es möchte dieser den zwischen den Kantonen Bern und Luzern abgeschlossenen Staatsvertrag vom 12. Februar 1870 als in Kraft erwachsen, also die Subvention des Kantons Bern an die Entlebucherbahn im Betrage von 2 Millionen, wovon Fr. 1,750,000 dem Staate und Fr. 250,000 den Gemeinden auffallen, sowie die Abtretung der Staatsbahn Gümliigen-Langnau im Aktienwerthe von Fr. 6,600,000 vom Augenblicke der Erstellung der Entlebucherbahn — fällig erklären. Der § 13 des interkantonalen Vertrages knüpft dessen Vollziehbarkeit an zwei Bedingungen: 1. an den Beginn der Arbeiten an der Gotthardbahn und 2. an den Besitz der nöthigen finanziellen Mittel zur Ausführung des Unternehmens. Der erste Punkt ist notorisch, das Gotthardbahnunternehmen hat begonnen; übrigens hat sich die Eisenbahndirektion auch vom Präsidenten des Bundesrathes eine Erklärung in dieser Beziehung ausgewirkt.

Der zweite Punkt, ob die nöthigen Mittel vorhanden seien, ist nunmehr zu beweisen, und es hat der Kommission geschienen, es sei dieß im Bericht der Regierung klar bewiesen. Es handelt sich hier nicht um ein Geschäft, in welchem irgend welche Unklarheit vorkommt, wie es früher bei manchen Verhandlungen über Eisenbahnen der Fall war. Die Kommission hat sich vielmehr überzeugt, daß der Bericht des Regierungsrathes die Sachlage noch günstiger hätte darstellen können, wenn man noch mehr Aktien hätte drucken wollen. Die Bilanz des Unternehmens stellt sich folgendermaßen dar: Der Kanton Bern übernimmt laut Staatsvertrag Aktien im

Belaufe von	Fr. 2,000,000
und außerdem noch	„ 6,600,000
als Auzerwerth der abzutretenden Bahnstrecke Gümliigen-Langnau. Die Aktienübernahme Luzerns soll ebenfalls betragen. Das Gesammtaktienkapital beläuft	„ 2,000,000

sich also auf Fr. 10,600,000
Dazu kommt ein Obligationenkapital von „ 10,000,000
worin das Betriebsmaterial inbegriffen ist.

Es ist also im Ganzen eine Summe von Fr. 20,600,000 in Aussicht genommen.

Wir müssen nun vor Allem aus untersuchen, ob die Kosten der Erstellung der Bahn richtig berechnet sind. Sie werden sich erinnern, daß vor einigen Jahren eine englische Gesellschaft, an deren Spitze Herr Ingenieur Jopp stand, eine à-forfait-Offerte einreichte, worin sie sich anheißig machte, die Eisenbahn Langnau-Luzern um die Summe von 10 Millionen, wovon 2 Millionen für das Betriebsmaterial hätten verwendet werden sollen, zu erstellen. Die betreffenden Ingenieure gingen dabei aber etwas oberflächlich zu Werke. Sie bekümmerten sich nicht sehr um Steigungen und Kurven

und devisirten überhaupt nach einem etwas andern Systeme, als wir es hier gewöhnt sind. In den Jahren 1869 und 1870 erhielt Herr Ingenieur Wetli, den Jedermann als einen gewissenhaften und kompetenten Ingenieur in Eisenbahnsachen anerkennen wird, den Auftrag, ein Tracé zu studiren. Er kam diesem Auftrage nach. Der von ihm ausgearbeitete Devis schlägt die Gesamtkosten für den Bau der Bahn auf

an, wozu noch eine Summe von	Fr. 11,500,000
für den Ankauf des Betriebsmaterials der bernischen Staatsbahn zu rechnen ist.	" 700,000
Totalausgabe	Fr. 12,200,000
Der zwischen den Kantonen Bern und Luzern abgeschlossene Staatsvertrag nahm das Projekt des Herrn Wetli als Basis an und bestimmte das Aktienkapital auf	Fr. 10,600,000
und das Obligationenkapital auf	" 6,000,000
Für die Beschaffung des Betriebsmaterials wurde eventuell eine Erhöhung des Obligationenkapitals im Betrag von	" 1,800,000
in Aussicht genommen.	
Total	Fr. 18,400,000
Wie bereits bemerkt, wird gegenwärtig eine Summe von	" 20,600,000
vorgesehen, welche somit die im Staatsver-	

trage bestimmte Summe um Fr. 2,200,000 übersteigt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß der Staatsvertrag im § 6 sagt, sofern die vorgesehene Summe für den Bau der Linie nicht genügen sollte, so habe die Gesellschaft das Obligationenkapital entsprechend zu erhöhen, wogegen dieses Kapital zu reduzieren sei, wenn der Bau die vorgesehene Summe nicht vollständig beanspruchen würde. Wie bereits erwähnt, hat Herr Wetli die Kosten auf Fr. 11,500,000 oder Fr. 213,000 per Kilometer veranschlagt. In Folge des in der letzten Zeit stattgefundenen enormen Aufschlages der Arbeitslöhne, sowie der Preise der Schienen und Schwellen hat sich die Gesellschaft veranlaßt gefunden, einen neuen den heutigen Preisen angemessenen Devis ausarbeiten zu lassen. Dabei hat sie den klugen Gedanken gehabt, diesen Devis durch den zukünftigen Bahningenieur aufstellen zu lassen, damit ihm vor vornherein das Gewicht der Verantwortung um so klarer vor Augen schwebte. Die Gesellschaft hat sich auch um einen tüchtigen Ingenieur umgesehen und einen solchen gefunden in der Person des Herrn Dapples, der damals eine hohe Eisenbahnstelle in Lyon bekleidete. Herr Dapples hat schon viele hundert Kilometer Eisenbahnen gebaut, und der Bundesrath richtete bekanntlich auf ihn sein Augenmerk für die Stelle eines Gotthardbahninspektors. Herr Dapples, der in Lyon eine Besoldung von Fr. 15,000 bezog, hat nun bei der Bern-Luzern-Bahn eine mit Fr. 8000 besoldete Stelle angenommen; hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß er seine Kinder in der Schweiz erziehen lassen könne.

Herr Ingenieur Dapples hat nun die Linie ebenfalls studirt, und zwar beruhen seine Studien auf der Bestimmung des § 8 des Staatsvertrages, welcher den Grundsatz aufstellt, daß die größte Steigung 20 % nicht übersteigen und der kleinste Krümmungsradius nicht weniger als 1000' betragen darf. Er hat anerkannt, daß von den frühern Studien keine als ernste betrachtet werden können, als diejenigen des Herrn Wetli, daß diese aber eine sehr gute Grundlage gewähren und Abweichungen von denselben meist nur in Folge der Steigung der Preise nothwendig seien. Der von Herrn Dapples ausgearbeitete Devis schlägt die Kosten auf

an. Dazu kommen für den Ankauf des Betriebsmaterials der bernischen Staatsbahn noch hinzu	Fr. 13,000,000
	" 700,000
Total	Fr. 13,700,000

Die Differenz gegenüber dem Devis des Herrn Wetli, welcher eine Summe von Fr. 11,500,000, resp. Fr. 12,200,000 in Aussicht nahm, gründet sich auf folgende Umstände. Für den Landerwerb hat Herr Dapples Fr. 220,000 mehr berechnet als Herr Wetli. Danach käme die Zucharte auf zirka Fr. 2300 zustehen. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt hat, hat Herr Dapples für die Berechnung der Landpreise sehr sorgfältige Erfundigungen eingebracht. Außerdem hat er für Inkonvenienzen aller Art einen Zuschlag von 75 % gemacht und schließlich noch für Unvorhergesehenes einen solchen von 10 %. Es scheint mir daher, in diesem schwierigen Kapitel, wo gewöhnlich zu niedrig devisirt wird, sei Herr Dapples mit aller Vorsicht zu Werke gegangen und habe einen genügenden Ansaß aufgenommen. Für den Unterbau hat Herr Dapples eine um Fr. 440,000 höhere Summe angenommen, als Herr Wetli, und für den Oberbau, wobei namentlich die Schienen- und Schwellenpreise inszufließen, ist sein Ansaß um Fr. 100,000 höher. Für den Hochbau kommt Herr Dapples um Fr. 40,000 höher. Zwar hat Herr Wetli hierfür einen Ansaß von 678,000 Franken, Herr Dapples dagegen bloß Fr. 492,000 aufgenommen. Der Grund dieser Herabsetzung liegt vorerst darin, daß Herr Dapples auf dem Devis des Herrn Wetli 200,000 Franken für Wagenremisen in Bern und Luzern gestrichen hat. Diese Remisen werden von der Centralbahn erstellt werden, bei welcher man sich sowohl in Bern als in Luzern einmieten und welcher dann die Bern-Luzernbahn die Baukosten aus dem Betriebskonto verzinsen wird. Ferner hat Herr Dapples eine von Herrn Wetli zum Zwecke des Bahnbetriebs vorgeschlagene Vorspannstation im Schächli gestrichen, da er der Ansicht ist, es könne der Vorspanndienst nach Wohlgefallen verlegt werden. Für Zins- und Kursverluste zc. während der Bauzeit hat Herr Dapples einen bedeutenden Ansaß aufgenommen, und endlich hat er für Unvorhergesehenes dem Devis einen Ansaß von 1 1/2 Millionen beigefügt. Der Devis des Herrn Dapples stützt sich, wie gesagt, auf die heutigen Arbeits- und Materialpreise. Wenn man bedenkt, daß er um 1 1/2 Millionen höher kommt, als der ebenfalls sehr ernste Devis des Herrn Wetli, so muß man zugeben, daß er der Preiserhöhung vollständig Rechnung getragen hat. Angesichts der Thatsache, daß bereits eine kleine Reduktion, z. B. in den Schienenpreisen, eingetreten ist, glaubt die Kommission, es werde, bei Ausführung des Finanzplanes auf Grundlage des Devises Dapples, der Gesellschaft nach Ausführung des Baues eine erhebliche Summe als Betriebskapital in Kasse bleiben.

Untersuchen wir nun, ob die Gesellschaft die nöthigen Mittel zur Ausführung des Baues besitzt. Was zunächst

Fr. 1,750,000	
welche der Kanton Bern zu übernehmen hat, betrifft, so ist dieser Betrag natürlich gesichert. Ebenso sind die von Gemeinden des Kantons Bern (worunter ich gerne die Stadt Bern, die Fr. 195,000 gezeichnet hat, ehrend hervorhebe) übernommenen	" 250,500
gestichert. Ich habe das Aktienregister durchgesehen und jede einzelne Verpflichtung der Gemeinden geprüft. Anfänglich waren diese an verschiedene Bedingungen geknüpft, z. B. an die Lage der Stationen oder daran, daß die Stadt Bern so und so viel votire. Nachdem man aber den Gemeinden erklärt, der Große Rath nehme nur bedingungslose Zeichnungen an, haben sie ihre Bedingungen fallen gelassen. Der Kanton Bern hat somit	" 2,000,500
gezeichnet, d. h. die ihm nach dem Staatsvertrag auffallenden	" 2,000,000
um	Fr. 500
	75

überschritten. Im Kanton Luzern haben der Staat Fr. 1,500,000 und die Gemeinden Fr. 500,000 zu leisten. Die Aktienübernahme des Staates ist bereits vor zwei Jahren votirt und vom Volke genehmigt worden. Was die Subventionen der Gemeinden betrifft, so ist zu bemerken, daß von Malters bis Luzern verschiedene Tracés in Betracht fallen. Für das Tracé über Kriens ist die Aktienübernahme von Fr. 500,000 erreicht, da Kriens eine bedeutende Summe gezeichnet hat. Für das Tracé über Littau dagegen fehlen Fr. 84,900, und für dasjenige über Emmenried oder Emmenbaum Fr. 44,900. Zur Bervollständigung der Betheiligung der luzernischen Gemeinden ist noch eine Summe von Fr. 95,000 nothwendig. Um diesen Ausfall zu decken, hat der luzernische Große Rath am 29. Oktober abhin beschlossen, es habe der Staat die fehlende Summe zu übernehmen. Der daheringe Beschluß wird am 1. Dezember nächsthin der Volksabstimmung unterliegen. Nach den Mittheilungen, welche man erhalten hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß das Volk dem Beschluß seine Genehmigung ertheilen wird, obwohl sich einige Opposition dagegen zeigt. Immerhin hat die Kommission gefunden, wir wollen nicht den Schein haben, als wollen wir einen Druck auf den Kanton Luzern ausüben. Wir wollen nicht verlangen, daß das Volk den Beschluß genehmige, sondern uns zufrieden geben, sobald die Regierung des Kantons Luzern den Nachweis leistet, daß die fragliche Summe, sei es so oder anders, gesichert ist. Wir gingen nämlich von der Voraussetzung aus, wenn das Volk die Vorlage verwerfen würde, so würde die fehlende Summe auf einem andern Wege aufgebracht werden.

Was das Obligationenkapital betrifft, so haben Sie dem Vortrage entnommen, daß ein Vertrag für die Beschaffung von 10 Mill. mit verschiedenen Basler Bankhäusern abgeschlossen worden ist, nämlich mit der Basler Handelsbank (C. Gysin), Felin und Stähelin, Oswald Gebr. und Comp., Rudolf Kaufmann, Benedikt La Roche. Wenn man einen solchen Vertrag abschließt, so muß man sich fragen, ob Diejenigen, mit denen man ihn eingeht, solvabel seien. Diese Frage muß hier bejaht werden; denn die Unterschrift der Basler Handelsbank, deren Aktien weit über pari stehen, würde allein genügen. Bevor ich näher auf den Vertrag eintrete, will ich eine Frage berühren, welche vielleicht Mancher von Ihnen sich bereits gestellt hat, die Frage nämlich, warum nicht unsere Kantonalbank, allfällig im Verein mit andern Banken, dieses Geschäft übernommen hat. Ich kann hier konstatiren, daß von Seite der Direktion der Entlebucherbahn das Möglichste versucht worden ist, um den Vertrag mit Berner Banken abzuschließen. Diese wollten sich aber nur zu einem Kurse von höchstens 94 herbeilassen. Wahrscheinlich würde auch in Basel nicht ein so günstiges Resultat erreicht worden sein, wenn nicht die Rivalität zweier Gruppen von Banken dieß möglich gemacht hätte. Man muß anerkennen, daß die Direktion der Entlebucherbahn vollständig recht hatte, hier in erster Linie die Interessen der Entlebucherbahn ins Auge zu fassen. Der Anleihevertrag sieht drei verschiedene Alternativen für die Beschaffung des Obligationenkapitals vor. Nach der ersten würde dem Bankkonfortium die Beschaffung des Kapitals kommissionsweise gegen Vergütung von 1% und Rückerstattung der Publikationskosten übergeben, und dabei der Eisenbahngesellschaft die Feststellung des Zinsfußes und des Kommissionenkurses freigestellt. Nach der zweiten Alternative würde das Bankkonfortium das Anleihen zu 4½% und dem Kurse von 97½ übernehmen, wobei die Kantone Bern und Luzern die Verzinsung garantiren würden. Nach der dritten Alternative verpflichten sich die Banken zur à-forfait-weisen Uebernahme eines fünfprozentigen Anleihe, wobei sie also das Geld liefern müssen, auch wenn das Publikum ihnen die Obligationen nicht abkauft. Dafür wird ihnen eine Provision von 5% gestattet, d. h. das Anleihen wird zum Kurse von 95 negociirt. Die günstigste Alternative ist offenbar die zweite, bei welcher die Kantone Bern und Luzern die Zinsen des Anleihe garantiren würden.

Die Mitglieder der Kommission haben bedauert, daß es nicht möglich war, diese Alternative zu wählen, indem man dabei eine Ersparniß von wenigstens einer halben Million gemacht haben würde. Die Regierung hat diese Frage einer genaueren Untersuchung unterworfen. Gescheitert ist die Sache an der Hartnäckigkeit Luzerns, welches sich weigerte, die Zinsengarantie nach billigem Verhältniß tragen zu helfen. Dieser Kanton, auf dessen Gebiete die Hälfte der Bahn liegt, willigte höchstens ein, im Verhältniß der Aktienbetheiligung die Zinsengarantie zu übernehmen, d. h. nicht einmal einen Fünftheil derselben zu tragen. So weit wollte die Regierung doch nicht gehen, und so mußte man von dieser Alternative absehen.

Was die übrigen Bestimmungen des Vertrages betrifft, so mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß die Obligationeninhaber die Rückzahlung nicht vor dem 30. November 1885 verlangen dürfen, während der Bahngesellschaft das Recht zusteht, das Anleihen ganz oder theilweise in Raten von wenigstens Fr. 500,000 schon von 1881 an jeweilen auf den 30. November nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückzubehalten. Bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, daß auch die Bedingungen betreffend Zinschomage günstig sind, indem die Banken die Verpflichtung eingegangen haben, die ihnen zuschießenden Gelder, so weit sie die Gesellschaft noch nicht nothwendig hat, zu verwahren und zu verzinsen zu einem Zinsfuße, der 1% unter dem durchschnittlichen Wechseldiskontofuße auf dem Plage Basel stehen, jedoch nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5% betragen soll. Wie ich bereits früher bemerkt habe, ist das Obligationenkapital im Staatsvertrage auf Fr. 7,800,000 festgesetzt. Im Anleihevertrage dagegen ist die Beschaffung eines Obligationenkapitals von 10 Millionen vorgesehen, wobei jedoch der Gesellschaft das Recht eingeräumt wird, bis auf 2 Millionen wesentlich zum Zwecke des Ankaufs des Betriebmaterials der bernischen Staatsbahn zu behalten. Wenn nun, wie wir erwarten können, die Kosten der Bahn unter der Devissumme bleiben, so wird die Gesellschaft, wenn sie, wie wahrscheinlich, den Betrieb verpachtet, die 2 Millionen, die sie behalten, nicht ausgeben, und das Anleihen wird sich dann um diese Summe reduzieren.

Gestützt auf das Angebrachte ist die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Gesellschaft die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel besitzt. Die Kommission empfiehlt deshalb den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme, jedoch schlägt sie eine Redaktionsveränderung vor. Die Regierung stellt nämlich in ihrem Antrag die Bedingung, daß das luzernische Volk am 1. Dezember nächsthin die oben erwähnte Aktienübernahme genehmige. Die Kommission hält dafür, man solle nicht so weit gehen, sondern einfach den Nachweis verlangen, daß die dem Kanton Luzern auffallende Ergänzung des Aktienkapitals stattgefunden habe. Sollte nämlich wider Erwarten das luzernische Volk die Vorlage verwerfen, der Kanton Luzern aber auf andere Weise die fehlenden Fr. 95,000 aufbringen, so müßte der Große Rath vor dem 10. Dezember nochmals zusammentreten, da die Banken sich mit ihrem Angebote bloß bis zu diesem Tage gebunden haben. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, mit der sich auch der Regierungsrath einverstanden erklärt hat.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut.

Dieser Defretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß das Fortbestehen einer besondern Strafanstalt zu Bruntrut nicht mehr Bedürfnis und eine anderweitige Unterbringung der jurassischen Sträflinge möglich ist;

daß die Aufhebung dieser Anstalt überdies im mehrfachen öffentlichen und gleichzeitig fiskalischen Interesse liegt:

befiehlt:

§ 1.

Die Strafanstalt zu Bruntrut wird auf den 1. Januar 1874 aufgehoben und die auf diesen Zeitpunkt daselbst befindlichen Sträflinge werden zu Ersetzung ihrer noch übrigen Strafzeit in vom Regierungsrath näher festzusetzender Weise nach den Strafanstalten zu Bern und Thorberg versetzt.

§ 2.

Diejenigen seit Erlaß dieses Defrets von einem jurassischen Strafgericht zu Zuchthaus, Korrekthaus, Einzelhaft oder einfacher Enthaltung Verurtheilten, deren Strafdauer vor dem 1. Januar 1874 zu Ende läuft, haben diese Strafe noch in der Strafanstalt Bruntrut auszuhalten; geht hingegen ihre Strafzeit über den 1. Januar 1874 hinaus, so sind sie zur Strafaushaltung sofort an die Strafanstalten zu Bern oder Thorberg abzuliefern.

Die Justiz- und Polizeidirektion ist ermächtigt, aus zureichenden Gründen Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Regel eintreten zu lassen.

§ 3.

Von Erlassung dieses Defrets hinweg sollen Sträflinge aus dem alten Kantonsstheil nur noch mit besonderer Ermächtigung der Justiz- und Polizeidirektion in die Strafanstalt zu Bruntrut abgeliefert werden.

§ 4.

Mit dem 1. Januar 1874 treten sämtliche Beamten und Angestellten der Strafanstalt zu Bruntrut, und zwar ohne Anspruch auf weitere Entschädigung, außer Funktion.

§ 5.

Der Regierungsrath wird beauftragt:

- 1) die Frage der inskünftigen Verwendung der Strafanstaltsdomäne Bruntrut zu untersuchen und darüber s. B. dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen;
- 2) für geeignete Liquidation der vorhandenen Beweglichkeiten und Vorräthe besorgt zu sein;
- 3) die nöthigen Schritte zur Einrichtung eines entsprechenden Bezirksgefängnisses für den Amtsbezirk Bruntrut zu thun.

§ 6.

Der Regierungsrath wird überdies mit der Vollziehung dieses Defrets beauftragt.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Angelegenheit der Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut wurde Ihnen s. B. ein ausführlicher Bericht und Antrag des Regierungsrathes vorgelegt. Indem ich auf diesen Bericht verweise, glaube ich, mich heute auf die hauptsächlichsten Punkte beschränken zu können. Die Strafanstalt in Bruntrut wurde im Jahr 1817 errichtet, also kurze Zeit nach der Vereinigung des Jura's mit Bern. Die Anstalt war hauptsächlich zur Aufnahme der im Jura verurtheilten Zuchthaus- und Kettensträflinge bestimmt, doch wurden auch Sträflinge aus dem alten Kanton dorthin verlegt. Als Lokal diente und dient noch heute das ehemalige Frauenkloster der Annunziaten in der Stadt Bruntrut, in welchem ungefähr 80 Personen untergebracht werden können. Im ersten Jahrzehnd des Bestehens der Anstalt wurde dieser Raum nicht vollständig benutzt, da durchschnittlich nur 40—50 Sträflinge darin aufgenommen waren. Im letzten Jahrzehnd dagegen war die Anstalt ziemlich angefüllt, indem der Durchschnitt 81 Sträflinge betrug. Wenn nun nach mehr als 50jährigem Bestande der Anstalt die Frage ihrer Aufhebung aufgeworfen wird, so darf dabei nicht verschwiegen werden, daß sie dem Kanton große Dienste geleistet hat; es darf ferner nicht verschwiegen werden, daß der gegenwärtige Verwalter der Anstalt ein sehr tüchtiger und thätiger Beamter ist. Die Frage konnte nur aufgeworfen werden mit Rücksicht auf die ganz veränderten Verhältnisse, wie sie heute vorliegen. Es wurde daher bereits im vierjährigen Budget die Frage der Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut und deren Verschmelzung mit den Anstalten in Bern und Thorberg in Aussicht genommen.

Welches sind nun die veränderten Verhältnisse, gestützt auf welche die Aufhebung der Anstalt möglich geworden ist? Zunächst ist zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Errichtung der Anstalt in Bruntrut (1817) die heutige Strafanstalt in Bern, welche Raum für 500 Sträflinge darbietet, noch nicht existirte, da sie bekanntlich erst in der zweiten Hälfte der 20er Jahre mit einem Kostenaufwande von mehr als einer halben Million (a. W.) gebaut wurde. Vorher existirten in Bern das sogenannte Blauhaus und das Schallenhaus, welche schon für die Bedürfnisse des alten Kantons zu wenig Raum boten und namentlich in letzter Zeit bis hinauf auf den Estrich angefüllt waren. Auch die Anstalt in Thorberg, in welcher gegenwärtig 300 Sträflinge untergebracht werden können, bot sehr wenig Raum dar, da sie im Jahre 1814 bloß 16 Zellen besaß und erst 1826 erweitert wurde.

Dazu kommt der weitere Umstand in Betracht, daß zur Zeit der Errichtung der Strafanstalt in Bruntrut der Jura und der alte Kanton unter ganz verschiedenen Strafgesetzbüchern standen. Im Jura galt der code pénal und im alten Kantonsstheil verschiedene Gesetze, unter denen namentlich das helvetische peinliche Gesetzbuch und die Gerichtssatzung zu erwähnen sind. Die beiden Gesetzgebungen stellten ungleichartige Strafarten auf, und schon aus diesem Grunde war es nothwendig, für den Jura eine entsprechende Strafanstalt zu haben. Heute existirt nun diese Verschiedenheit in der Strafgesetzgebung nicht mehr, da bekanntlich seit 1. Januar 1867 für den ganzen Kanton ein einheitliches Strafgesetzbuch besteht. Ein weiterer Punkt betrifft die veränderten Transportverhältnisse. Zur Zeit der Errichtung der Strafanstalt Bruntrut besaß der Jura die schönen Straßen noch nicht, die er heute hat. Noch viel weniger hatte er die Aussicht, mit dem alten Kanton durch Eisenbahnen verbunden werden. Ist einmal die Eisenbahn im Jura erstellt, so werden dadurch die jurassischen Bezirke so nahe an

die Stadt Bern gerückt, daß ihre Entfernung nicht mehr in Betracht fällt.

Es entsteht nun die Frage, ob es möglich ist, die Sträflinge aus dem Jura in den Anstalten zu Bern und Thorberg unterzubringen, ob diese beiden Anstalten hierzu hinreichenden Raum bieten und ob nicht Gründe der Administration und der Dekonomie dagegen sprechen. Was zunächst die Raumfrage betrifft, so ist dieselbe im gedruckten Bericht des Regierungsrathes ausführlich dargestellt, und ich will daher hier nur Folgendes mittheilen. Die Angaben im Vortrage des Regierungsrathes stützen sich auf Berichte der Verwalter der Strafanstalten in Bern und Thorberg, welche Beamten überhaupt in dieser Angelegenheit angehört worden sind und sich beide ganz übereinstimmend mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden erklärt haben. Nach den Berichten der beiden Vorsteher gestaltet sich die Raumfrage folgendermaßen. Die Strafanstalt Bern bietet, inclusive die Einzelzellen, Raum dar, und zwar ohne Ueberfüllung, für

500 Sträflinge	
Der jährliche Durchschnitt der Gefangenen beträgt in den letzten 10 Jahren 452,9 und der Bestand zur Zeit der Abfassung des Berichtes (Ende März 1871) nur 374. Die Anstalt Thorberg hat Raum für	300 "

Es können somit in diesen beiden Anstalten untergebracht werden. In Thorberg befanden sich Ende März 1871 bloß 157 Sträflinge, und der Budgetansatz ist nur auf 200 solche berechnet. Nehmen wir den Durchschnitt der Sträflinge in den letzten zehn Jahren (1861—1870), was unzweifelhaft einen ziemlich sichern Factor für die Zukunft bietet, so erhalten wir folgendes Ergebnis: In Bern betrug dieser Durchschnitt	450
und in Thorberg	170

zusammen also	620 "
so daß in beiden Anstalten zusammen ein	

verfügbaren Raum für 180 Sträflinge bleibt. Da nun in Bruntrut in den letzten zehn Jahren durchschnittlich bloß zirka 80 Sträflinge sich befanden, so bieten die beiden Anstalten in Bern und in Thorberg für die Unterbringung dieser Sträflinge auf lange Zeit hinaus hinreichend Raum dar.

Es kann im Weiteren die Frage angeworfen werden, ob durch die Verlegung der jurassischen Sträflinge in die Anstalten in Bern und in Thorberg diese nicht in ihrer Verwaltung und Dekonomie gestört werden. Was zunächst die Verwaltung betrifft, so sehe ich nicht ein, daß die Verlegung der Sträflinge in derselben eine erhebliche Veränderung nach sich ziehen würde. Nehmen Sie an, es werden von den 80 Sträflingen in Bruntrut 50 auf Bern und 30 (nämlich bloß die korrektionsell Verurtheilten) auf Thorberg verlegt, so hat dieß auf den Gang der Verwaltung, wie er gegenwärtig organisiert ist, sicher keinen großen Einfluß. Die Arbeit der beiden Verwalter wird sich etwas vermehren, und es werden einige Zuchtmeister mehr angestellt werden müssen, im Uebrigen aber wird sich die Sache vollständig gleich bleiben. Auch die Dekonomie der Anstalten würde durch den Zuwachs nicht gestört, sondern im Gegentheil eher gewinnen. In Thorberg namentlich wird fortwährend über Mangel an Arbeitskräften geklagt, und der Verwalter hat sich in folgender Weise darüber ausgesprochen: „Die industriellen Arbeiten müßten durch den Zuwachs unbedingt gewinnen. Es stützt sich diese Behauptung auf die seit Eintreffen von Korrektionsellen gemachte Erfahrung. Vaganten und Dirnen leisten in dieser Richtung blutwenig.“ Mehnlich spricht sich

auch der Verwalter in Bern aus, indem er sagt, es seien, wenigstens was die äußere Arbeit betrifft, eher zu wenig als zu viel Arbeitskräfte vorhanden. Was schließlich die Qualität der verurtheilten jurassischen Sträflinge betrifft, in welcher man vielleicht eine Störung der Verwaltung erblicken könnte, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir, wie bereits bemerkt, seit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches im ganzen Kanton die nämlichen Strafarten haben. In Bern haben wir bereits Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge, und es würde also in dieser Beziehung durch den Zuwachs Nichts geändert. Nach Thorberg würden natürlich keine Zuchthaussträflinge gebracht werden. Korrektionshaussträflinge dagegen finden sich schon gegenwärtig dort, nämlich Männer unter 30 Jahren, welche zum ersten Male zu Korrektionshaus verurtheilt worden sind. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich über die Fragen zu machen habe, ob die Strafanstalt in Bruntrut heute noch ein Bedürfniß, und ferner, ob ihre Aufhebung möglich sei. Die erste Frage muß verneint, die zweite dagegen bejaht werden.

Ich frage nun weiter: Bietet die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut auch Vortheile dar, und bejahendenfalls welche? Hier hebe ich zunächst den Umstand hervor, daß durch die Verlegung der jurassischen Sträflinge nach Bern und Thorberg eine größere Sicherheit in Bezug auf ihre Verwahrung entstehen würde. Es ist nicht uninteressant, zu vernehmen, was der Verwalter und die Aufsichtskommission der Strafanstalt in Bruntrut in dieser Beziehung sagen. Schon in seinem Berichte pro 1866 bemerkte ersterer: „Was die Entweichungen betrifft, ist zu bemerken, daß hierseits solche gar leicht stattfinden können, indem die meisten Sträflinge auf äußerer Arbeit beschäftigt werden, und die Bürgerleute es sich als ein Verdienst anrechnen, die Entweichungen zu begünstigen, sei es durch Verabreichung von Kleidern oder Geld. Ferner ist auch die Nähe der französischen und elsäzischen Grenze und namentlich der ungehinderte Aufenthalt im Elß (Sundgau) sehr anziehend für Gefangene in hier.“ Die gleiche Klage wird auch in den spätern Berichten wiederholt, und ich kann hier bemerken, daß 1867 fünf und 1869 nicht weniger als neun Entweichungen vorkamen, eine unverhältnißmäßig große Zahl im Vergleich mit den Entweichungen in Bern und Thorberg. Dazu kommt noch die Beschaffenheit der Lokalitäten der Strafanstalt in Bruntrut, auf welchen Punkt ich später ausführlicher zu sprechen kommen werde. Ich konstatire hier nur, daß die Strafanstalt sich in einem sehr baufälligen Zustande befindet, und wenig Garantie für die sichere Verwahrung der Sträflinge bietet.

Ein weiterer Vortheil der Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut besteht darin, daß dadurch ein einheitlicher Strafvollzug ermöglicht wird. Für einen solchen haben wir gegenwärtig gar keine Garantie. Ob die Strafen in Bruntrut und Bern nach gleichmäßigen rationalen Grundsätzen exequirt werden, das wissen wir gar nicht. Haben wir aber eine einzige Centralanstalt, so haben wir auch die Garantie, daß für alle Bürger im Kanton, welche in den Fall kommen, gestraft zu werden, ein einheitlicher Strafvollzug stattfindet. Hieran schließt sich der weitere Umstand, daß für die Aufsichtsbehörden die Oberaufsicht erleichtert wird. Nach Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut werden wir nur noch zwei solche Anstalten haben. Es sind dann nur noch zwei Aufsichtskommissionen nothwendig, und auch für die Justizdirektion wird die Ueberwachung besser und leichter stattfinden können. Sie werden zugeben, daß eine direkte Ueberwachung einer an der äußersten Grenze des Kantons liegenden Strafanstalt durch die Justizdirektion nicht möglich ist. Der Justizdirektor muß von Zeit zu Zeit den Sitzungen der Aufsichtskommission beiwohnen und sich auch persönlich von dem Gange der Anstalt überzeugen.

Gegenwärtig besteht ein großer Uebelstand, der überhaupt in unserm Strafanstaltswesen sich häufig darbietet, darin, daß in Bruntrut das Bezirksgefängniß und die Strafanstalt mit

einander vermischt sind. Die Untersuchungsgefangenen und die Polizeistrafgefangenen sind im gleichen Gebäude, theilweise sogar in den gleichen Räumlichkeiten untergebracht, wie die Korrekthaus- und Zuchtsträflinge. Der Bericht des Regierungsrathes enthält Citate aus Berichten des Bezirksprokurators und der Aufsichtskommission, welche über diese Thatsache keinen Zweifel lassen. Das darf nun aber doch nicht geduldet werden, daß in unserm Kanton eine eigentliche Vollzugsstrafanstalt mit einem Bezirksgefängniß vermischt ist. Ein Bezirksgefängniß soll noch keine Schuldigen enthalten, sondern bloß Untersuchungsgefangene, die möglicherweise schuldig sind. Diese sollen doch offenbar nicht in den gleichen Räumen, unter dem gleichen Dache enthalten sein, wie die eigentlichen Zuchtsträflinge und Korrekthaussträflinge.

Ich komme nun zum Finanzpunkt, welcher in dieser Frage der entscheidende Gesichtspunkt sein dürfte. Die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut bietet auch finanzielle Vortheile dar. Eine Zusammenstellung der Nettokosten der Strafanstalten in Bruntrut und Bern in dem 10jährigen Zeitraum von 1861–1870 ergibt folgendes Resultat: Nettokosten per Jahr und Sträfling in der Anstalt in Bruntrut Fr. 204. 78 in der Anstalt in Bern, nach Abzug der Administrationskosten. „ 34. 68 Es bleibt somit bei einer Verschmelzung eine

jährliche Ersparniß von Fr. 170. 10 per Sträfling, was auf 81 Sträflinge eine Summe von Fr. 13,778. 10 ausmacht. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob es gerechtfertigt sei, die Administrationskosten abzuziehen. Diese Frage ist vom Verwalter der Strafanstalt in Bern ganz bestimmt bejaht worden, indem er sagte: „Wenn bei dieser Berechnung die Administrationskosten abgezogen werden, so liegt die Berechtigung darin, daß sie nur um die Zuchtmeisterbesoldungen höher zu stehen kommen, aber wieder mehr als gedeckt werden würden durch den Ertrag des Miethzinses der Lokalitäten in Bruntrut. Dazu kommt noch, daß in Bern das Betriebskapital nicht vermehrt werden müßte und dasjenige von Bruntrut liquidirt werden könnte.“ Man kann also sicher auf eine Minderausgabe von zirka Fr. 14,000 per Jahr zählen.

Vielleicht wendet man ein, die Transportkosten werden vermehrt, wenn die Sträflinge aus dem Jura nach Bern und Thorberg gebracht werden müssen. Darüber lassen sich allerdings keine genauen Zahlen aufstellen. Es kommt aber dabei in Betracht, daß bei der gegenwärtigen Organisation öfters Sträflinge von Bern nach Bruntrut verlegt werden müssen, wie dieß vorgeschrieben ist. Dieß würde natürlich wegfallen. Ferner ist zu bemerken, daß schon jetzt aus einzelnen Amtsbezirken des Jura, z. B. aus Neuenstadt, Courtelary und Münster, der Transport nach Bern und Thorberg nicht kostspieliger ist, als nach Bruntrut. Es läßt sich daher, namentlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Eisenbahnen im Jura, annehmen, es werde keine Mehrausgabe in den Transportkosten eintreten. Im Bezug auf die Vermehrung der Angestellten, welche in Folge der Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut in den Anstalten in Bern und Thorberg eintreten muß, bemerke ich Folgendes. Es wird allerdings nothwendig sein, in den beiden letzten Anstalten ungefähr auf je 10 der neu hinzugekommenen Sträflinge einen Zuchtmeister mehr anzustellen. In Bruntrut befinden sich 6 Zuchtmeister und 1 Zuchtmeisterin, deren durchschnittliche Besoldung jährlich Fr. 250 beträgt. Nehmen wir nun an, der Zuwachs werde 80 Sträflinge betragen, so ergibt dieß für die Vermehrung der Aufseher eine Ausgabe von jährlich circa Fr. 2000. Eine weitere Vermehrung der Beamten und Angestellten wäre nicht nothwendig. Anstaltsvorsteher, Lehrer, Geistliche u. s. w. sind bereits vorhanden. Vielleicht könnte man mit Rücksicht auf die vermehrte Arbeit den Lehrern und

Geistlichen und allfällig auch dem Anstaltsarzt eine Gehaltszulage gewähren, wozu aber eine Summe von Fr. 1000 ausreichen würde. Es würde somit im Ganzen eine Mehrausgabe von höchstens Fr. 3000 eintreten. Diese Mehrausgabe würde aber, wie bereits bemerkt, durch den Ertrag des Miethzinses der freigewordenen Staatsdomäne in Bruntrut mehr als gedeckt.

Ein letzter Punkt, welcher dem Regierungsrath die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut nothwendig, ja sogar dringlich zu machen scheint, ist ihr gegenwärtiger baulicher Zustand. Wird die Anstalt nicht aufgehoben, so wird man in den nächsten Jahren entweder einen vollständigen Neubau oder aber einen gänzlichen Umbau der Anstalt vornehmen müssen. Bereits im Berichte von 1866 sagt der Verwalter: „Hierseitige Strafanstalt befindet sich in einem alten baufälligen Gebäude, welches s. Z. als Nonnenkloster gebaut wurde.“ Im Bericht von 1868 lesen wir: „Ein altes, baufälliges Klostergebäude mit finstern Arbeitsjädalen, bei welchem weder die innere noch die äußere Einrichtung dem Zweck entspricht.“ Mehlich äußert sich auch die Aufsichtskommission, deren Präsident Herr Regierungsrath Froté ist. In ihrem Berichte von 1868 sagt sie: „ancien bâtiment nullement disposé pour servir à une maison de détention,“ und in demjenigen von 1869: „Le pénitencier de Porrentruy est un ancien couvent de femmes dont la distribution est tout-à-fait défavorable à la tenue d'une maison de détention; les locaux sont peu solides, mal construits, etc.“ Trogdem alljährlich bedeutende Reparaturen vorgenommen worden sind, kann ein Neubau auf die Länge unmöglich vermieden werden. Ich füge noch bei, daß ich mich s. Z. durch persönliche Besichtigung der Anstalt von ihrem Zustande überzeugt und das hier Angeführte als durchaus richtig gefunden habe.

Zum Schluß erlaube ich mir, zum Voraus allfälligen Bedenken entgegen zu treten, die aufgeworfen werden könnten. Man sagt vielleicht, die Aufhebung der Strafanstalt sei nachtheilig für die Stadt Bruntrut und Umgebung. Dieser Punkt ist im Bericht des Regierungsrathes auch erörtert worden. Solche Nachtheile könnten allfällig entstehen, wenn die Stadt Bruntrut eine besondere Ehre oder ein besonderes Vergnügen darin setzt, eine Strafanstalt zu besitzen. Ich denke indessen, dieser Einwand werde nicht erhoben werden. Man könnte ferner sagen, der Bäcker und Metzger, welche gegenwärtig das Brod und Fleisch in die Anstalt liefern, leiden unter der Aufhebung derselben. Darauf erlaube ich mir die Frage, ob das Interesse einiger Privaten gegenüber so überwiegenden öffentlichen Interessen, wie sie hier nach der Ansicht des Regierungsrathes vorliegen, vorgezogen werden soll. Ein einziger Punkt, der vielleicht mehr in's Gewicht fallen könnte, betrifft den Einwand, daß mit Rücksicht auf den Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften der Fortbestand der Anstalt wünschenswerth sei, damit die Sträflinge zur Bewirthschaftung der Felder in der Umgebung von Bruntrut verwendet werden können. Dieses Argument würde einigermaßen ins Gewicht fallen, wenn der faktische Zustand nicht ein ganz anderer wäre. Der jetzige Verwalter hat es nämlich schon seit einer Reihe von Jahren im Interesse der Anstalt gefunden, Grundstücke zu pachten und die Landwirthschaft auf eigene Rechnung der Anstalt zu betreiben. Die Sträflinge werden nun zur Bearbeitung dieser Grundstücke verwendet, und es werden daher den Landwirth in der Umgebung der Stadt keine Arbeitskräfte aus der Anstalt zugeführt. Was die Pachtverträge betrifft, die auf mehrere Jahre (3, 6, 9 Jahre) abgeschlossen sind, so müßte man allerdings befürchten, bei einseitiger Aufhebung derselben vor Ablauf der Pachtzeit bedeutende Entschädigungen bezahlen zu müssen. Wird aber der Zeitpunkt der Aufhebung der Anstalt auf 3–4 Jahre hinausgeschoben, so können unterdessen die Pachtverträge gekündigt werden. Endlich wird vielleicht auch die Rücksicht auf die gegenwärtigen

Angestellten und Beamten, namentlich die Rücksicht auf den gegenwärtigen Verwalter, geltend gemacht. Ich anerkenne, daß er ein tüchtiger und thätiger Beamter ist, allein dieser Punkt kann hier nicht den Ausschlag geben. Wenn übrigens die Aufhebung erst in 3—4 Jahren stattfindet, so hat der Verwalter unterdessen Zeit, sich nach etwas Anderem umzusehen. Was die Zuchtmeister und Zuchtmeisterinnen betrifft, so zweifle ich nicht, daß dieselben bei der Anstellung neuer Zuchtmeister in Bern und Thorberg Berücksichtigung finden werden. Es muß dieß schon der Sprache wegen geschehen, weil eine größere Zahl von französisch sprechenden Sträflingen nach Bern und Thorberg gebracht werden wird.

Man wendet vielleicht ein, es sei besser, wenn in einem so großen Staate, wie Bern, mehrere kleine Strafanstalten bestehen, als wenn bloß eine einzige Centralanstalt vorhanden sei. Was die Größe unseres Staates betrifft, so bezweifle ich, ob z. B. Frankreich verhältnismäßig so viele Strafanstalten hat, wie wir. Frankreichs Einwohnerzahl ist 72 Mal größer als diejenige des Kantons Bern. Also selbst wenn letzterer nur eine einzige Anstalt besäße, müßte Frankreich, um verhältnismäßig die gleiche Anzahl von Strafanstalten zu besitzen, 72 solche haben. Der Einwand ist aber auch vom Standpunkt unseres Strafanstaltswesens überhaupt unbegründet. Würden unsere Anstalten den Grundsätzen des Strafgesetzbuches, welches eine gänzliche Ausscheidung der Zucht- und Korrekthaussträflinge vorsieht, entsprechen, so ließe ich das Argument gelten. Da dieß aber nicht der Fall ist, sondern diese Ausscheidung auch gegenwärtig nicht ausgeführt werden kann, so kann ich den Einwand nicht gelten lassen, daß es besser sei, mehrere kleinere Anstalten, als eine einzige Centralanstalt zu besitzen. Uebrigens wird gerade die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut die Reform des Pönitentiarwesens fördern; denn wenn wir nur noch mit zwei statt mit drei Anstalten zu rechnen haben und zudem eine beträchtliche Ersparniß machen, so werden wir auch um so eher den Bau einer neuen Anstalt ins Auge fassen können. Ich trage auf artikelweise Berathung des Dekretsentwurfes an.

Folletéte. Ich stelle den Antrag, die vorliegende Angelegenheit auf die nächste Session des Großen Rathes zu verschieben. Wenn ich diesen Antrag stelle, so geschieht es mit Rücksicht darauf, daß diejenigen Mitglieder, welche mit dem Projekt nicht einverstanden sind und diese Frage einzulässig geprüft haben, heute in dieser Versammlung nicht anwesend sind. Letzte Woche habe ich mit Herrn Migy über diese Frage gesprochen, welcher in seiner Eigenschaft als Direktor der Justiz und Polizei diese Angelegenheit einer gründlichen Untersuchung unterworfen hat. Herr Migy hat mir erklärt, daß er im Falle sei, alle vom Herrn Justizdirektor geltend gemachten Argumente zu widerlegen, und daß er nicht nur die vorgeschlagene Maßregel, sondern auch das finanzielle Resultat bekämpfen werde. Unter solchen Umständen scheint es mir nicht angemessen, heute auf die Sache einzutreten. Es handelt sich hier nicht um eine Frage, welche innert einer bestimmten Frist gelöst werden muß, sondern um eine Frage, welche nicht genug geprüft werden kann. Es scheint mir, der Große Rath sollte selbst wünschen, einen Bericht der Minderheit anzuhören, um die Frage mit voller Sachkenntniß entscheiden zu können. Herr Migy war verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen, da er glaubte, die Session werde bis in die nächste Woche fortbauern, so beabsichtigte er, in den nächsten Tagen nach Bern zu kommen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat von den Pachtverträgen gesprochen, welche von der Strafanstalt mit Grundeigentümern in der Umgebung von Bruntrut abgeschlossen worden sind. Der gegenwärtige Verwalter der Strafanstalt, Herr Laubacher-Rosby, hat mir mitgetheilt, daß diese Pachtverträge auf mehrere (3, 6 und 9) Jahre hinaus abgeschlossen worden seien, so daß, wenn man sie vor dem

Ablauf der Pachtdauer aufkünden wollte, man eine beträchtliche Entschädigung bezahlen müßte. Was den Stand der Landwirtschaft betrifft, so hat mir der Verwalter versichert, daß dieselbe sich beträchtlich verbessert und gegenwärtig so befriedigend sei, daß die Anstalt in Zukunft ihr Personal aus selbstgepflanzten Produkten erhalten könne. Er hat mir noch andere Angaben gemacht, aus denen sich ergibt, daß die Aufhebung der Strafanstalt durchaus nicht im allgemeinen Interesse liegt. Uebrigens ist keine Gefahr im Verzuge, da ja der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes selbst gesagt hat, daß der Aufhebungstermin auf 3—4 Jahre hinausgeschoben werden sollte. Es handelt sich auch um eine Frage der Billigkeit und des parlamentarischen Anstandes. Wenn die gegnerische Partei nicht genügend vertreten ist, um ihre Meinung geltend zu machen, so scheint es mir, der Große Rath sollte selbst die Verschiebung wünschen, um die Gründe der Opposition anzuhören und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, die Frage nach allen Seiten zu beurtheilen. Aus diesen Gründen trage ich auf Verschiebung der Angelegenheit auf die nächste Session an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich dem Verschiebungsantrage entschieden widersetzen. Wissen wir, ob Herr Migy in der nächsten Session anwesend sein wird, und ist nicht die Angelegenheit schon seit bald 1½ Jahren von einer Session auf die andere verschoben worden? Es steht übrigens Herrn Folletéte frei, die Sache auch materiell zu bekämpfen. Da er am gleichen Orte wohnt, wo Herr Migy, so hätte er sich mit ihm zu diesem Zwecke darüber besprechen und allfällige Notizen geben lassen können. Herr Folletéte hat von den Pachtverträgen gesprochen. Ich habe diesen Punkt bereits berührt und bemerkt, daß mit Rücksicht auf dieselben der Aufhebungstermin hinausgeschoben werden müsse. Im § 1 des Dekretsentwurfes ist der Zeitpunkt der Aufhebung auf den 1. Januar 1874 festgesetzt. Ich bin nun aber, da das Geschäft bald zwei Jahre beim Großen Rathe hängig ist, einverstanden, daß dieser Termin noch einige Jahre weiter hinausgeschoben werde. Was den blühenden Stand der Landwirtschaft betrifft, so muß ich aufs Bestimmteste bestreiten, daß die Anstalt in Zukunft sich selbst werde erhalten können. Aus den Zahlen, welche ich Ihnen vorgelegt habe und die auf einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre beruhen, haben Sie entnommen, daß ein Sträfling in Bruntrut jährlich Fr. 204. 78 netto kostet, und es ist nicht anzunehmen, daß es nun auf einmal möglich sein werde, diese Kosten ganz zu umgehen.

Folissaint, Paul. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Folletéte, obwohl ich im Grunde mit der Aufhebung der Strafanstalt einverstanden bin. Ich sehe nicht ein, warum man diese Frage nicht auf die nächste Session verschieben könnte. Herr Migy wird uns interessante Details geben, und auch andere Mitglieder, die noch nicht anwesend sind, beabsichtigen, näher auf die Sache einzutreten.

Folletéte. Wenn der Große Rath nicht geneigt ist, die Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben, so trage ich auf Verschiebung auf nächsten Samstag an, damit die heute abwesenden Mitglieder, welche das Projekt zu bekämpfen beabsichtigen, ihre Ansicht zur Geltung bringen können.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Folletéte. So wie die Frage sich Bruntrut gegenüber darstellt, wird der Entscheid daselbst jedenfalls einige Aufregung verursachen. Der größte Theil der Bevölkerung von Bruntrut ist mit der Aufhebung der Strafanstalt nicht einverstanden. Die Lage ist für Bruntrut eine ganz andere, als für Bern. Die Sträflinge werden zu landwirtschaftlichen und andern Arbeiten verwendet. Abgesehen

von allen Parteilichhaltungen (Sie sehen z. B., daß ich mich in dieser Frage auf den gleichen Standpunkt stelle, wie Herr Folleté) möchte auch ich davor warnen, die Sache allzu sehr zu beschleunigen. Es ist keine Gefahr im Verzug, und es wird nichts veräumt, wenn die Angelegenheit erst nächsten Samstag oder in der Dezemberession behandelt wird. Ich empfehle die Verschiebung, damit es in Bruntrut nicht heiße, im Großen Rathe sei die Sache überstürzt worden.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für Verschiebung auf den Schluß der Woche | 68 Stimmen. |
| Eventuell für Verschiebung auf die nächste Session | 54 " |
| 2) Definitiv für Verschiebung auf den Schluß der Woche | Mehrheit. |

Gesuch der Kantonsynode betreffend authentische Auslegung, beziehungsweise Abänderung des Spielgesetzes vom 27. Mai 1869.

Der Regierungsrath beantragt, es wolle der Große Rath, in Betrachtung, daß die von der Kantonsynode gewünschte authentische Interpretation absolut unverträglich wäre mit dem klaren und unzweideutigen Wortlaut des § 3 des Spielgesetzes vom 27. Mai 1869, in Betracht ferner, daß eine Abänderung dieses Gesetzes demal als verfrüht erschiene, über das erwähnte Gesuch der evangelisch-reformirten Kirchensynode zur Tagesordnung zu schreiben.

Deuschler, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kantonsynode hat durch eine Zuschrift an den Großen Rath in erster Linie eine authentische Interpretation und eventuell eine Abänderung des § 3 des Spielgesetzes von 1869 verlangt. Dieser § 3 lautet: „Alle öffentliche Spiele um ausgelegte Gaben, Kegelschieben, Wettlaufen u. dgl., sowie alle Arten von Freischießen und Schießübungen um ausgelegte Gaben sind an gewöhnlichen Sonntagen bis 1 Uhr und an den gesetzlich anerkannten hohen Festtagen gänzlich verboten und außer diesen Zeiten nur auf zuvor erhaltene Bewilligung hin erlaubt.“ Nach dem Wortlaut des § 3 sind also an Festtagen und an Sonntagen bis 1 Uhr allerdings nur Spiele um ausgelegte Gaben verboten, man kann daher den Schluß ziehen, daß Spiele, wie sie der § 3 bezeichnet, gestattet sind, sobald keine Gaben ausgelegt sind. Es scheint nun, es werde auf dem Lande praktiziert, daß der Regierungsrathhalter z. B. Schützengesellschaften die Erlaubniß gibt, an Sonntagen vor 1 Uhr zu schießen; ebenso kommt es vor, daß vor dieser Zeit gefegelt wird. Dieß hat nun der Kantonsynode auf eine Anregung der Bezirksynode Nidau Veranlassung gegeben, sich mit dem Gesuche an den Großen Rath zu wenden, er möchte den § 3 des Spielgesetzes dahin interpretiren, daß lärmende Spiele, wie Kegeln und Schießen, auch wenn sie nicht um ausgelegte Gaben stattfinden, an Sonntagen vor 1 Uhr und an Festtagen gänzlich verboten seien; eventuell es möchte, wenn eine solche Interpretation nicht möglich sei, das Spielgesetz in diesem Sinne abgeändert werden.

Man muß nun, wenn man die Großen Rathsverhandlungen über das Spielgesetz nachliest, zugeben, daß die Mehrzahl der Redner und zwar auch der damalige Berichterstatter, Herr

Wigy, offenbar der Meinung waren, es sollen solche öffentliche, mit einem gewissen Lärm verbundene Spiele, namentlich wenn sie in der Nähe von Kirchen vorgenommen würden, verboten sein. Obwohl aber diese Meinung vorherrschte, hat man ihr im Gesetze nicht Ausdruck gegeben; denn sonst hätte man sagen müssen, es seien alle öffentlichen, mit Lärm verbundenen Spiele im Freien in der betreffenden Zeit untersagt. Statt dessen hat man nur Spiele um ausgelegten Gaben verboten, und der nämliche Ausdruck wird im gleichen Paragraphen ausdrücklich wiederholt. Angesichts des deutlichen und nicht mißzuverstehenden Wortlautes des Gesetzes kann eine authentische Interpretation hier nicht stattfinden, und es muß daher das hierauf bezügliche Gesuch der Kantonsynode abgewiesen werden. Auch die weitere Frage, ob das Spielgesetz abgeändert werden solle, wird vom Regierungsrathe verneint. Er gibt zwar zu, daß eine bessere Redaction des Gesetzes wünschenswerth wäre. Allein er findet, es wäre nicht opportun, ein erst vor drei Jahren erlassenes Gesetz schon wieder abzuändern und eine Referendumabstimmung über diese doch nicht sehr wichtige Angelegenheit zu provoziren. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es möchte, mit Rücksicht auf den klaren und unzweideutigen Wortlaut des § 3 des Spielgesetzes und in Betracht, daß eine Abänderung dieses Gesetzes demal als verfrüht erscheint, über das Gesuch der evangelisch-reformirten Kirchensynode zur Tagesordnung geschritten werden.

v. Bären. Ich glaube, die Klage rühre eigentlich daher, daß in wiederholten Fällen in der Nähe der Kirche solche lärmende Spiele in der deutlichen Absicht gemacht wurden, um andere Leute zu ärgern. Soviel ich mich aus den Verhandlungen der Synode erinnere, rührt die Klage aus dem Seeland her, wo derartige Fälle vorgekommen sind. Es ist nun allerdings fatal, wenn der Große Rath ein Gesetz erläßt und die Ausdrücke, in welchen dasselbe abgefaßt ist, seiner Absicht nicht entsprechen, sondern aus dem Wortlaute sich etwas ganz Anderes ergibt. Obschon ich den Wunsch der Kantonsynode theile, so befinde ich mich nicht in der Stellung, hier einen Antrag zu stellen, welcher der Sache entsprechen würde. Immerhin aber ist es gut, wenn konstatiert wird, daß der Große Rath bei Erlassung des Gesetzes etwas ungeschickt zu Werk gegangen ist und in dasselbe etwas Anderes hineingelegt hat, als in seiner Absicht lag.

Berger, Fürsprecher. Den Wünschen der Kantonsynode kann dadurch Rechnung getragen werden, daß der betreffende Artikel des Strafgesetzbuches gegen Störung der Sonntagsruhe namentlich während des Gottesdienstes, angewendet wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kann den Wünschen der Kantonsynode auch in der Weise Rechnung getragen werden, daß die Regierungsrathhalter hier ihren moralischen Einfluß geltend machen. Obschon es nach dem Gesetze nicht nothwendig wäre, wenden sich die Schützengesellschaften, wenn sie an Sonntagen vor 1 Uhr oder an Festtagen schießen wollen, doch in der Regel an den Regierungsrathhalter. Derartige Gesuche sind schon an die Justizdirektion gelangt. Wenn nun der Regierungsrathhalter bei diesem Anlaß seinen moralischen Einfluß geltend macht, so kann auf diesem Wege schon ziemlich Abhülfe geschaffen werden.

v. Bären. Ich danke den beiden Präopinanten für ihre Auskunft. Wenn die Regierung ein bezügliches Kreis Schreiben an die Regierungsrathhalter erlassen und sie darin auf diesem Punkt aufmerksam machen würde, so wäre dem Gesuche in einer freundlichen Weise entsprochen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Herr Präsident. Ich theile mit, daß der Bericht über die Revision des Brandassuranzwesens in dieser Session nicht zur Sprache kommen wird, da, seitdem die Kommission in dieser Angelegenheit ihre Beschlüsse gefaßt hat, die Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf den Brand in der Felsenau, sich so geändert haben, daß die Kommission wahrscheinlich neue Anträge zu stellen im Falle sein wird. Der Bericht über die Zählung der außerhalb der Gemeinden wohnenden Bürger wird auf den Kanzleisch gelegt werden. Vorträge über Straßen- und Brückenbauten liegen keine vor, als das Expropriationsgesuch von Epiez, welches morgen zur Behandlung kommen wird.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und den mündlichen Bericht des Herrn Justiz- und Polizeidirektor Leuschner werden mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt:

1) Herr Georg Wahl, von Kiegel, Großherzogthum Baden, Gärtner in Grandcourt, Gemeinde Montignez, verheirathet und Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bruntrut, unter dem Vorbehalt seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahrl	102 Stimmen.
„ Abschlag	1 Stimme.

2) Herr Heinrich Voltshäuser, von Ottoberg, Kanton Thurgäu, gewesener Lehrer am Progymnasium in Biel, mit seinen drei mehrjährigen Kindern Johann Heinrich Wilhelm, Lehrer, Anna Sophie Bertha und Gottlieb Julius, Uhrschalenfabrikant, und einem minderjährigen Kinde, denen das Ortsbürgerrecht von Biel zugesichert ist. In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Bürgergemeinde Biel die von Herrn Voltshäuser in seiner Eigenschaft als Lehrer geleisteten Dienste durch unentgeltliche Gewährung des Bürgerrechts belohnt hat, werden den vorgenannten Personen sämtliche Naturalisationsgebühren erlassen.

Abstimmung.

Für Willfahrl	85 Stimmen.
„ Abschlag	1 Stimme.

Herr Vizepräsident B y r o übernimmt den Vorsitz.

3) Herr Adolf Louis Joseph Stemelen, von Burnhaupt-le-Haut, im Elsaß, geboren 1851 zu Delsberg, gegenwärtig Handelslehrling in Paris, der mit Einwilligung seines Vormundes um die Naturalisation nachsucht, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg und unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahrl	77 Stimmen.
„ Abschlag	5 „

4) Herr Theodor Friedrich Großmann, von Niga, in Rußland, Ingenieur in Bern, reformirter Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Stettlen, unter dem Vorbehalt seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahrl	89 Stimmen.
„ Abschlag	2 „

5) Herr Dr. Wilhelm Georg Heinrich Krug, aus Kassel, geboren 1816, schweizerischer Vizekonsul für die Provinz St. Paolo in Brasilien, Apotheker in Campinas, unverheirathet. Die Bürgergemeinde Sumiswald hat ihm, in Anerkennung der zahlreichen Dienste, welche er ihren nach Südamerika ausgewanderten Angehörigen geleistet hat, unentgeltlich das Bürgerrecht zugesichert.

Abstimmung.

Für Willfahrl	89 Stimmen.
„ Abschlag	0 Stimme.

Herr Präsident M a r t i übernimmt wieder den Vorsitz.

6) Herr Georg Peter Karl Hüftlein, von Hausen, Königreich Württemberg, Zuckerbäcker in Saiguelégier, verheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von La Ferrière, unter dem Vorbehalte der Beibringung einer authentischen Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahrl	84 Stimmen.
„ Abschlag	3 „

7) Herr Jakob Kaver Moïse Bassang, von Marbach im Elsaß, Uhrenfabrikant in Chevenez, minderjährig, aber mit Zustimmung seines Vormundes; mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Seleute, unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 82 Stimmen.
„ Abschlag 1 Stimme.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender **Anzug** eingelangt sei:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen, in Betracht des Umstandes, daß das gegenwärtige Verfahren bei Abstimmungen über Naturalisationen höchst zeitraubend ist, den Antrag:

es möchte das Grobthrathsreglement über diesen Punkt entsprechend abgeändert werden.

Bern, den 20. November 1872.

Dr. Bähler, K. Kuhn, G. Plüß,
Salfisberg, C. Oberli, S. König,
Fr. Zürcher.

Schließlich theilt der Herr Präsident mit, daß in der **Kommission** für das Gesetz über die Kavallerie der abwesende Herr Gobat durch Herrn Vogel, und in der Kommission für das Dekret über die Depositengelder der ebenfalls abwesende Herr Peter v. Känel durch Herrn Arn vom Bureau ersetzt worden sei.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 21. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 219 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Bracher, Frène, Geiser, Friedrich Gottlieb; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Roth in Kirchberg, Röhli-berger, Wilhelm; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Bohnenblust, Bouvier, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Gygar, Jakob; Halbemann, Hennemann, Heß, Kaiser, Niklaus; Kehrl, Heinrich; Macker, Mefferli, Migy, Racle, Reber in Niederbipp, Rosselet, Schmid, Andreas; Spycher, v. Tavel.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der neueintretende Herr Fr. Terrier, Notar in Bruntrut, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Knechtenhofer in Interlaken seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Tagesordnung:

Wahlen:

1) Zweier Stimmenzähler.

Von 182 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber 148 Stimmen.
" Gobat 133 "
" Hügli 30 "
" v. Soumoens 16 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zu Stimmenzählern sind also gewählt die Herren Großräthe **H u b e r** und **G o b a t**.

Zur Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren **Arn** und **v. Goumoens**.

2) Eines Suppleanten des Obergerichtes.

Von 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Scherz	137 Stimmen.
" Paul Lindt	13 "
" Dr. Wilbbolz	5 "
" Niggeler	3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr **Jakob Scherz**, Inspektor in Bern.

3) Eines Gerichtspräsidenten in Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Peter Moser, Amtschreiber, in Schwarzenburg.
- 2) " Felix Bangerter, Gerichtspräsident, in Madau.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Alb. Fried. Harnisch, Fürsprecher, in Langenthal.
- 2) " Alfred Scherz, Fürsprecher, in Bern.

Von 182 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Moser	176 Stimmen.
" Bangerter	5 "
" Scherz	1 Stimme.
" Harnisch	0 "

Es ist also gewählt Herr **Peter Moser**, Amtschreiber, in Schwarzenburg.

4) Eines Gerichtspräsidenten in Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Karl Züllli, Vizegerichtspräsident, in Erlach.
- 2) " Christian Gräub, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Maibach, Notar, in Bern.
- 2) " Johann Affolter, Notar, in Bümpliz.

Von 145 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Züllli	117 Stimmen.
" Affolter	15 "
" Gräub	10 "
" Maibach	2 "

Gewählt ist somit Herr **Karl Züllli**, Vizegerichtspräsident in Erlach.

Entlassungsgeuch des Herrn Blösch, Gerichtspräsident, in Biel.

Auf den Antrag des Regierungsrathes ertheilt der Große Rath Herrn **Blösch** die nachgesuchte Entlassung auf den 31. Dezember nächsthin in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Biel.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Johann Hofmann, jünger, Fürsprecher, in Biel.
- 2) " Wilhelm Bügel, Notar, in Biel.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Gottfried Christen, Fürsprecher, in Bern.
- 2) " Johann Moosmann, Fürsprecher, in Vyß.

Von 115 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hofmann	115 Stimmen.
" Bügel	0 Stimme.
" Christen	0 "
" Moosmann	0 "

Gewählt ist Herr **Johann Hofmann**, jünger, Fürsprecher, in Biel.

Entlassungsgeuch des Herrn Mischler, Regierungsstatthalter in Schwarzenburg.

Auf den Antrag des Regierungsrathes ertheilt der Große Rath Herrn **Mischler** die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Wahl eines Regierungsstatthalters in Schwarzenburg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Ulrich Kohli, Großrath, in Guggisberg.
- 2) Herr Johann Binden, Amtsrichter, in Rüscheegg.

Vorschlag des Regierungsrathes :

- 1) Herr Joh. Buri, Großrath, in Halten bei Suggisberg.
- 2) Herr Chr. Pfister, Amtsverweser und gew. Gerichtspräsident, in Schwarzenburg.

Von 187 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange :

Herr Pfister	97 Stimmen.
" Kohli	80 "
" Buri	10 "
" Zbinden	1 Stimme.

Gewählt ist also Herr Chr. Pfister, Amtsverweser in Schwarzenburg.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Von 144 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange :

Herr Hofstetter	78 Stimmen.
" Glück	11 "
" Brunner, Joh.	11 "
" Steiner	10 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Joh. Hofstetter.

Entlassungsgefuche von Stabsoffizieren :

1. Des Herrn Joh. Kaiser, von Leuzigen, in Solothurn, Major im Auszüglerbataillon Nro. 60.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Laut einem vom Oberfeldarzt unterm 4. Mai abhin ausgestellten Zeugniß ist Herr J. Kaiser von Leuzigen zu fernem Militärdienste untauglich und verlangt daher seine Entlassung. Gestützt auf dieses Zeugniß stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei dem Gesuche des Herrn Kaiser in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entsprechen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2. Des Herrn Major Theodor Geiser in Langenthal.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 31. Jänner abhin wurde Herr Theodor Geiser in Langenthal, Hauptmann im Bataillon Nro. 30, vom Großen Rathe zum Major gewählt. Er verlangte, gestützt auf seine finanziellen Umstände, die Entlassung von dieser Stelle, wurde aber am 29. April abhin vom Großen Rathe auf den Antrag des

Regierungsrathes mit seinem Gesuche abgewiesen. Nun verlangt aber Herr Geiser neuerdings seine Entlassung, indem er, gestützt auf ein ärztliches, vom Oberfeldarzt bestätigtes Zeugniß, geltend macht, daß es ihm nicht möglich sei, Militärdienst zu Pferde zu thun. Dagegen ist Herr Geiser bereit, auch fernerhin als Hauptmann seiner Militärpflicht Genüge zu leisten. Der Regierungsrath beantragt nun, gestützt auf die angeführten Zeugnisse, es möchte der Große Rath die Brevetirung des Herrn Geiser zum Major zurücknehmen und ihn in seiner Stellung als Hauptmann belassen. Ich erinnere daran, daß der Große Rath bereits früher in einem ähnlichen Falle so entschieden hat, indem er den zum Major beförderten Herrn Engel in Twann von dieser Stelle wieder entthob.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

3) Des Herrn Major Max Brunner in Bern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Max Brunner in Bern, Hauptmann im Bataillon Nr. 18, wurde am 2. Mai abhin zum Infanteriemajor befördert. In einem Schreiben vom 23. Mai stellt er an den Großen Rath das Gesuch, er möchte von dieser Stelle enthoben werden. Zur Unterstützung dieses Gesuchs führt er an, daß seine Zeit fast das ganze Jahr durch häufige kürzere und längere Geschäftsreisen in Anspruch genommen sei. Die Natur des Geschäftes, an welchem er theilhaftig sei, verlange aber, daß beständig ein Associé anwesend sei; es fehle ihm daher die nöthige Muße zu militärischen Studien. Der Regierungsrath findet, es könne diesem Gesuche nicht entsprochen werden. Der Art. 1 des Gesetzes über die Militärorganisation sagt, daß jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizer nach seinen Kräften, also nicht nach Lust und Muße, zum Militärdienst verpflichtet sei. Im Weiteren sagt der Art. 48: „In der Regel ist jeder Militärpflichtige, der die erforderlichen Kräfte besitzt, schuldig, den Grad anzunehmen, zu dem er ernannt wird.“ Was die Konsequenzen betrifft, so ist es klar, daß, wenn man so günstig situirte Männer, wie Herrn Brunner, entlassen wollte, man zuletzt keine Stabsoffiziere mehr bekommen würde. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es sei auf das Gesuch des Herrn Brunner nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Beförderung des Herrn Bezirkskommandanten A. Trechsel zum Major.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 119 der Militärorganisation sagt, daß ein Stabsoffizier in jedem Bezirke, als Kommandant desselben, das Militärgesetz, die Verordnungen und Befehle ausübe. Nun bekleidet der Kommandant des 8. Bezirkes, Herr Arnold Trechsel in Burgdorf, der vor etwas mehr als einem Jahre an diese Stelle gewählt worden ist, bloß noch den Grad eines Hauptmanns. Es beantragt daher der Regierungsrath, gestützt auf die angeführte Bestimmung der Militärorganisation und die bisherige Praxis, es möchte dem Herrn Bezirkskommandant Trechsel der Grad eines Majors ertheilt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die für die Prüfung der Vorschläge für **Stabsoffizierswahlen** niedergesetzte Kommission, in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion den Antrag stelle, diese Wahlen auf die nächste Session zu verschieben.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe genehmigt.

Expropriationsgesuch der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienzsee's.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, ertheilt hiemit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienzsee's in Thun für die Ausführung der neuen Zufahrtsstraße zu der neuen Dampfschiffände in Spiez, nach Mitgabe des vorliegenden, s. B. öffentlich aufgelegt gewesenen Planes, das Expropriationsrecht.

Die Grobathskommission schlägt folgenden Zusatz zu dem Dekrete vor:

Die Frage, in wie weit dasselbe auf die einzelnen Grundeigentümer Anwendung findet, unterliegt dem Entschiede des Regierungsrathes (§§ 16 und 20 des Expropriationsgesetzes.)

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis in die jüngste Zeit befand sich die Dampfschiffände in Spiez beim sog. „Städtli“ unten bei der Pinte an der Bucht. Diese Lände entsprach aber den Bedürfnissen nicht mehr, und es sah sich daher die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienzsee's veranlaßt, die Lände mehr aufwärts, an den Landvorsprung unterhalb des Schloßherges, zu verlegen. Diese Anlage wurde im vorigen Winter ausgeführt, hat aber auch das Bedürfnis einer neuen Zufahrtsstraße wachgerufen, die übrigens bereits im Straßennehtableau von 1865 figurirt. Jedoch sollte diese Straße, wie sie im Straßennehtableau bezeichnet ist, an die frühere Dampfschiffände anschließen, weshalb sie nicht in derjenigen Ausdehnung aufgenommen wurde, wie sie nun gegenwärtig projektirt ist. Das Bedürfnis nach Erstellung einer neuen Zufahrtsstraße ist in hohem Maße vorhanden; denn gegenwärtig besteht nur ein, namentlich im Städtchen selbst sehr enges Gäßchen, welches zudem noch bis zum Plateau des Städtchens ein bedeutendes Gefälle hat. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft hat durch den Ingenieur des zweiten Bezirks ein Projekt für diese Straßenkorrektur ausarbeiten lassen, nach welchem die Straße in ziemlich gerader Linie zur Lände geführt würde; nur im Städtchen würde eine Biegung stattfinden. Die Straße soll eine Breite von 19' erhalten, welche Breite eher zu gering ist, da anzunehmen ist, es werde eine Postverbindung mit der Lände errichtet werden und der Ver-

kehr auf dieser Straße überhaupt ein ziemlich starker sein. Die Korrektur wird eine Länge von 1567' erhalten. Durch die Straße wird das Schloßgut der Frau v. Erlach stark zerschnitten, indem sie durch ihre Hofstatt und durch einen ihr gehörenden Nebberg führt. Nichts desto weniger läßt sich die Besitzerin des Schlosses die Korrektur gefallen, was übrigens begreiflich ist, da sie auch ein Interesse an derselben hat, indem sie ein neues Hotel an der Lände hat erstellen lassen. Die Kosten der Straße sind auf Fr. 21,000 berechnet. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft ist mit dem Gesuche um Bewilligung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Kosten der Korrektur, sowie um Ertheilung des Expropriationsrechtes eingelangt. Was den ersten Punkt, die Bewilligung eines Staatsbeitrages betrifft, so kommt derselbe einstweilen nicht in Frage. Die Baudirektion wird darüber beim Regierungsrathe Anträge stellen, nachdem der Große Rath das Expropriationsgesuch behandelt haben wird.

Das Expropriationsgesuch ist gegen einen einzigen Eigenthümer, Herrn Fürsprecher Graf, gerichtet, da mit den übrigen eine Verständigung erzielt werden konnte. Nach dem Plane soll die äußere Straßenkante an der Facade des Hauses des Herrn Graf vorbeistreichen, es müssen aber einige vorspringende Theile dieses Hauses entfernt werden, nämlich zwei Lauben mit Treppen. Ohne die Treppen beträgt der Vorsprung 4—5', er hat aber eine Länge von 12'. Im Weiteren müssen zwei Lohgruben verlegt werden. Die Unterhandlungen mit Herrn Fürsprecher Graf hatten keinen Erfolg. Er machte geltend, daß ihm zu viel von seinem Hause entfernt und der Eingang zu demselben erschwert werde. Er wünschte, es möchte die Straße etwas bergwärts gerückt, sollte dieß aber nicht möglich sein, an der betreffenden Stelle nur auf eine Breite von 14' erstellt werden. Die vorgenommene Untersuchung hat herausgestellt, daß es nicht wohl thunlich ist, die Straße mehr bergwärts zu rücken. Möglich wäre dieß allerdings, allein es würde nach der Berechnung des Bezirksingenieurs eine Mehrausgabe von Fr. 1916 zur Folge haben. Der Zumuthung, es sei die Straße beim Hause des Herrn Graf nur auf eine Breite von 14' zu erstellen, kann nicht wohl entsprochen werden; denn es ist, wie ich bereits bemerkt habe, auch die vorgefehene Breite von 19' mit Rücksicht auf den dort zu erwartenden Verkehr eher zu gering. Uebrigens steht es selbstverständlich nicht dem Expropriaten zu, die Breite eines Verkehrsmittels zu bestimmen, sondern es ist dieß Sache der Staatsbehörde.

Nachdem der Plan öffentlich aufgelegt war, sah sich Herr Graf veranlaßt, eine Rechtsverwahrung einzureichen, in welcher er ungefähr die nämlichen Gegenstände geltend machte, die ich soeben kurz angegeben habe. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft konnte diese Rechtsverwahrung nicht berücksichtigen, sondern sah sich veranlaßt, bei der Staatsbehörde ein Expropriationsgesuch gegen Herrn Fürsprecher Graf einzureichen. Die Baudirektion und der Regierungsrath haben gefunden, es sei dieses Gesuch vollkommen begründet. Es ist schon prinzipiell gerechtfertigt, weil es sich hier um die Erstellung einer öffentlichen Zufahrtsstraße handelt, die den Charakter einer Staatsstraße erhält. Das Gesuch ist aber auch speziell gegenüber dem Expropriaten begründet. Ich habe bereits angeführt, daß eine Verrückung der Straßenlinie nach der andern Seite hin nicht wohl thunlich ist. Zudem sind die Gegenstände, welche Herrn Graf weggenommen werden sollen, nicht von großer Bedeutung, und selbstverständlich hat er nach Vorschrift der Verfassung das Recht auf vollständige Entschädigung. Schließlich ist zu bemerken, daß Herr Graf sicher auch einen erheblichen Nutzen von der neuen Straße haben wird; denn es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob vor seinem Hause ein ganz enges Gäßchen, das nur mit einem einspännigen Fuhrwerke passirt werden kann, oder eine schöne, breite Straße vorbeiführt. Gestützt auf das Angebrachte empfiehlt Ihnen der Regierungsrath die Annahme des folgenden Dekrets. (Der Redner verliest dasselbe.)

Lindt, Rudolf. Bei der Wahl des Regierungsrathes von Schwarzenburg hat eine Unregelmäßigkeit stattgefunden. Es sind nämlich 187 Balloten ausgehelt worden, während die vier Kandidaten zusammen 188 Stimmen auf sich vereinigt haben. Ich glaube daher, der Wahlgang sei nicht gültig.

Herr Präsident. Die Herren Stimmenzähler werden im Verein mit dem Herrn Staatschreiber diese Frage untersuchen. Einstweilen fahren wir mit der Behandlung der Expropriationsangelegenheit von Spiez fort.

Ritschard, Fürsprecher, als deutscher Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dieses Expropriationsgeschäft spiele unberufener Weise eine größere Rolle, als es eigentlich vor dem Großen Rathe spielen sollte. Dasjenige, was in Sachen hauptsächlich streitig ist, gehört nach meinem Dafürhalten gar nicht hieher, und was hieher gehört, das ist gar nicht streitig. Ich erlaube mir nun, Ihnen in Kürze den Thatbestand der Angelegenheit vorzuführen und sodann zu untersuchen, ob der Antrag des Regierungsrathes anzunehmen ist oder nicht. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft beabsichtigt den Bau einer Zufahrtsstraße zu der Ländte im Dorfe Spiez. Die Nothwendigkeit dieser Straße kann nicht bestritten werden. Die Gesellschaft konnte sich mit den betreffenden Grundeigenthümern gütlich verständigen, ausgenommen mit Herrn Fürsprecher Graf. Dieser wandte gegen die Expropriation seines Grundeigenthums ein, die Straße werde von einer Privatgesellschaft erstellt und es falle daher ihre Anlage nicht unter das Expropriationsgesetz; denn Niemand sei schuldig, Eigenthum zu Privatzielen abzutreten. Eine weitere Einwendung ging dahin, die Straße, wie sie projektirt ist, sei nicht rationell; sie sollte mehr bergwärts gerückt werden, in welchem Falle sein Eigenthum weniger in Anspruch genommen würde.

Erlauben Sie mir, daß ich diese Einwände prüfe. Der prinzipielle Einwand ist nicht stichhaltig. Die Korrektur der Straße ist bereits im Tableau über das Straßennetz vorgesehen, und es herrscht nur eine Meinung darüber, daß die Expropriation prinzipiell nothwendig sei und unter das Expropriationsgesetz falle. Was die zweite Frage betrifft, ob die Linie etwas mehr rechts oder links gerückt werden solle, so ist die Kommission der Ansicht, es gehöre diese Frage gar nicht vor den Großen Rath, sondern sei vom Regierungsrathe zu entscheiden. Der Große Rath hat sich nur darüber auszusprechen, ob die Anlage einer Straße im Interesse des öffentlichen Wohles liegt und unter das Expropriationsgesetz fällt. Die technische Frage aber, ob es rationeller sei, die Straße etwas mehr nach dieser oder jener Seite zu rücken, ist vom Regierungsrathe zu entscheiden. Bei jeder Expropriationsangelegenheit kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht, ein prinzipieller und ein technischer. Der prinzipielle gehört vor den Großen Rath, der sich in einem Dekret dahin auszusprechen hat, die betreffende Straßenanlage sei erlaubt, und es werde Demjenigen, der sie ausführen wolle, zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht erteilt. Allfällig kann der Große Rath sich auch noch über die Frage aussprechen, ob das Tracé im Allgemeinen rationell sei oder nicht. Mehr aber hat der Große Rath nicht zu entscheiden, sondern alle Detailfragen und namentlich auch die Frage, in welchem Maße das Grundeigenthum des Einzelnen in Anspruch genommen werden soll, unterliegen dem Entscheide des Regierungsrathes. Das Expropriationsgesetz gibt in den §§ 1 und 2 die Fälle an, in denen das Expropriationsrecht erteilt werden kann. Es kann dieß nämlich nur aus Gründen des öffentlichen Wohles geschehen. Der § 16 sagt sodann: „Hat der Große Rath für das projektirte Unternehmen das Expropriationsrecht erteilt, so hat der Unternehmer dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgemommener Aussteckung einen Plan

einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.“ Die §§ 17 und 18 bestimmen sodann, es sei der Plan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und allfällige Einsprachen innert dieser Frist geltend zu machen. Ueber die Begründetheit der eingelangten Einsprachen entscheidet laut § 20 der Regierungsrath. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich deutlich, daß der Große Rath sich bloß über die prinzipielle Frage auszusprechen hat. Er erteilt das Expropriationsrecht und kann meinetwegen auch die Breite der Straße bestimmen, die Vollziehung aber ist Sache des Regierungsrathes. Hat der Große Rath entschieden, so wird der Plan öffentlich aufgelegt und die Expropriation können nun ihre Einsprachen geltend machen, worauf die Thätigkeit des Regierungsrathes beginnt, welcher entscheidet, wie weit das Eigenthum der einzelnen Privaten in Anspruch genommen werden soll. Gestützt auf das Angebrachte stellt die Kommission den Antrag, es möchte der Große Rath das vom Regierungsrathe vorgelegte Dekret genehmigen, demselben aber folgenden Zusatz beifügen: „Die Frage, in wie weit dasselbe auf die einzelnen Grundeigenthümer Anwendung findet, unterliegt dem Entscheide des Regierungsrathes. (§§ 16 und 20 des Expropriationsgesetzes.)“

Würde das Dekret, wie es vom Regierungsrathe vorgelegt wird, angenommen, so würde man allerdings Herrn Graf Unrecht thun, da man ihm ein jedem Expropriaten zustehendes Rechtsmittel entziehen würde. Wenn nämlich der Große Rath ein Expropriationsdekret erlassen hat, so soll, wie gesagt, der Plan öffentlich aufgelegt und dem Expropriaten Gelegenheit gegeben werden, seine Einsprache geltend zu machen. Würde heute bereits die Detailfrage entschieden, wie es der Regierungsrath in seinem Entwurf vorschlägt, so könnte der Regierungsrath eine allfällige Einsprache des Herrn Graf nicht mehr behandeln. Ich empfehle daher den Zusatz der Kommission zur Annahme. Die Entziehung des Eigenthums ist eine sehr delikate Frage. Prinzip ist es, daß das Eigenthum gewährleistet ist, während die Entziehung desselben eine Ausnahme bildet. Was die im vorliegenden Falle vorgesehene Straßenlinie betrifft, so bin ich materiell mit dem Herr Baudirektor einverstanden, daß das in Aussicht genommene Tracé das rationellste ist, und ich zweifle nicht daran, daß es aus den Verhandlungen des Regierungsrathes als definitives Tracé hervorgehen wird. Ich möchte aber die Form gewahrt wissen.

Ducommun, französischer Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat mich beauftragt, Ihnen in Kürze die in ihrem Schooße geäußerten Ansichten mitzutheilen und den Antrag zu motiviren, welchen sie Ihnen einmüthig zur Annahme empfiehlt. Das Geschichtliche der Angelegenheit wurde Ihnen bereits durch den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt. Infolge der Erstellung der neuen Dampfschifflande in Spiez ist die Korrektur der dortigen engen und steilen Zufahrtsstraße nothig geworden, und zwar will die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienersee's diese Korrektur ausführen. Die Gesellschaft konnte mit den Grundeigenthümern sich gütlich verständigen, ausgenommen mit Herrn Fürsprecher Graf. Die projektirte Straße führt so nahe an seinem Hause vorbei, daß zwei Treppen und eine Holzlaube desselben entfernt werden müssen. Herr Graf hat eine Einsprache gegen das Expropriationsbegehren der genannten Gesellschaft eingereicht, in welcher er in erster Linie geltend machte, daß eine Privatgesellschaft nicht das Expropriationsrecht für eine zu Privatzielen dienende Straße beanspruchen könne. In zweiter Linie verlangte Herr Graf, daß die Straße gegen den Hügel zurückgesetzt werde, wo hinreichender Raum dazu vorhanden ist.

Die Kommission mußte vor Allem aus die prinzipielle Frage untersuchen, ob es sich hier um ein Unternehmen handle, bei welchem das öffentliche Wohl in dem Maße in

Betracht kommt, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerechtfertigt ist. Der Art. 2 des Gesetzes vom 3. September 1868 sagt: „Die zwangsweise Entziehung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des Großen Rathes erfolgen, welches das Unternehmen, zu welchem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet.“ Der Art. 1 sagt: „Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen.“ Es kann nicht bestritten werden, daß die Straße, um die es sich handelt, im öffentlichen Interesse liegt, und es ist daher die Kommission, gestützt auf diese Bestimmung des Gesetzes, einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes hier gerechtfertigt ist.

Ich gehe über zu der zweiten Frage: Ist die in Aussicht genommene Straßenlinie der Art, daß sie Herrn Graf unnöthiger Weise benachtheiligt? Die Kommission hat sich überzeugt, daß der Plan ein normaler ist und den gewöhnlichen Bedürfnissen entspricht, sie ist aber auf die Details des Planes nicht eingetreten. Nach dem Berichte des Bezirksingenieurs würde die von Herrn Graf verlangte Modifikation des Tracé Mehrkosten im Belauf von Fr. 1,900 zur Folge haben, weil man beim Zurücklegen der Straße eine Mauer verfehen müßte. Die Kommission hält dafür, es sei das in Aussicht genommene Tracé im Allgemeinen rationell. Nach Prüfung der einschlagenden Bestimmung des Expropriationsgesetzes hat sich die Kommission aber überzeugt, daß die Feststellung des definitiven Planes Sache des Regierungsrathes ist. Wenn sich der Große Rath mit dieser Angelegenheit befassen muß, so geschieht es lediglich aus dem Grunde, weil die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu den Attributen der gesetzgebenden Behörde gehört und nur durch ein Dekret des Großen Rathes erfolgen kann. Wenn der Große Rath dem Expropriationsgesuch entsprochen hat, dann wird der detaillirte Plan des Unternehmens während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden, während welcher Zeit Herr Graf eine Einsprache einreichen kann, über die dann der Regierungsrath entscheiden wird. Die Kommission ist also der Ansicht, es solle das Expropriationsrecht ertheilt werden und zwar nach Maßgabe des nachfolgenden Dekretes: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Vaudirektion, ertheilt hiemit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienersee's in Thun für die Ausführung der neuen Zufahrtsstraße zu der neuen Dampfschiffplände in Spiez nach Mitgabe des vorliegenden s. B. öffentlich aufgelegt gewesenen Planes das Expropriationsrecht. Die Frage, in wie weit dasselbe auf die einzelnen Grundeigentümer Anwendung findet, unterliegt dem Entscheide des Regierungsrathes (§§ 16 und 20 des Expropriationsgesetzes).“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben aus den Vorträgen der beiden Vorredner entnommen, daß die Kommission einen Zusatz zum Dekrete vorschlägt, damit Herr Graf nochmals Gelegenheit bekomme, sich über die Expropriation auszusprechen, worauf dann der Regierungsrath das definitive Tracé der Straße feststellen solle. Es handelt sich also hier um die Erfüllung einer Formalität; es soll nämlich dem Expropriaten das Recht gegeben werden, sich zu vertheidigen. Diese Formalität hat aber bereits stattgefunden. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft hat den Plan öffentlich aufgelegt und damit Herrn Graf Gelegenheit gegeben, eine Einsprache einzureichen. Herr Graf hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht und eine Rechtsverwahrung eingereicht, welche bei den Akten liegt. Darauf hin ist die Dampfschiffahrtsgesellschaft mit ihrem Gesuche um Ertheilung des Expropriationsrechtes eingelangt, die Baubeamten und die Bau-

direktion erstatteten dem Regierungsrath darüber Bericht, und dieser hatte bereits Gelegenheit, die Sache einläßlich zu prüfen. Es sind somit die Requisite, deren Erfüllung verlangt wird, bereits erfüllt. Der § 14 des Expropriationsgesetzes sagt: „Der Regierungsrath prüft denselben (den Plan) in Beziehung auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 12. Gleichzeitig soll er den zu Entseignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen.“ Dieß ist geschehen durch die öffentliche Auflage des Planes. Nach dem Antrage der Kommission müßte derselbe nochmals aufgelegt werden, damit Herr Graf seine Reklamation wiederholen könne (denn etwas Anderes könnte er nicht thun), worauf dann nach der Ansicht der Kommission der Regierungsrath das Recht haben soll, die Linie seitwärts zu rücken. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um die Expropriationsrechtertheilung im Allgemeinen handelt, sondern einfach um die Ertheilung dieses Rechtes speziell gegenüber dem Grundbesitze des Herrn Graf. Etwas Anderes verlangt die Dampfschiffahrtsgesellschaft nicht. Ich füge noch bei, daß bis dahin alle Expropriationsgeschäfte behandelt worden sind, wie das vorliegende, daß somit durch die Annahme des Antrages der Kommission ein neues Verfahren geschaffen würde. Sie mögen nun entscheiden. Bis dahin hat man immer angenommen, daß, wenn der Plan öffentlich aufgelegt und den Betreffenden Gelegenheit geboten worden ist, sich darüber auszusprechen, dem Gesetze vollkommen Genüge geleistet sei. Es ist dieß eine Abkürzung des Verfahrens, die auch ganz praktisch ist.

Weber. Ich ergreife das Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen. Was die Frage betrifft, ob nach Ertheilung des Expropriationsrechtes der Regierungsrath befugt sei, den Plan, gestützt auf welchen das Expropriationsrecht ertheilt worden ist, abzuändern, so habe ich darüber gar keinen Zweifel. Der Plan muß genau so ausgeführt werden, wie er dem Großen Rathe vorgelegen ist, und nachherige Abänderungen sind nicht mehr zulässig. Was die vorliegende Angelegenheit betrifft, so habe ich die Sache leghin auf Ort und Stelle angesehen. Ich glaube, es wäre angemessen, daß die Kommission sich auf Ort und Stelle begeben und dann in der nächsten Session dem Großen Rathe Bericht erstatte. Die Sache ist nicht so dringend, daß sie nicht auf 3 oder 4 Wochen verschoben werden kann. Ich habe jedoch die Hoffnung, bei Anlaß des Augenscheines werde die Sache gütlich vermittelt werden. Ich meine zwar nicht, daß die Kommission die Vermittlerrolle übernehmen solle; denn das wäre einer Rathskommission nicht angemessen. Wenn aber die Parteien erscheinen und sich besprechen, so ist es sehr wohl möglich, daß eine gütliche Ausgleichung stattfindet.

Der Herr Präsident setzt die Ordnungsmotion des Herrn Weber in Umfrage.

Furer. Ich habe die Sache auf Ort und Stelle angesehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Plan, welcher dem Großen Rathe vorliegt . . .

Herr Präsident. Ich ersuche den Redner, nicht auf die Sache selbst einzutreten, sondern sich auf die Ordnungsmotion zu beschränken.

Furer. Ich werde ganz kurz sein. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Weber an. Es ist offenbar das rationellste und beste, daß diese Angelegenheit nochmals genau untersucht werde. Ich glaube, es wäre ganz gut möglich, die Straße etwas bergwärts zu rücken. Man geht gegenwärtig in der Ertheilung des Expropriationsrechtes viel weiter, als in frühern Zeiten, wo man dem Privateigenthum nicht für

jede Kleinigkeit auf den Leib rückte. Ich hätte den Verschiebungsantrag auch gestellt, wenn er nicht bereits gestellt worden wäre. Im Uebrigen glaube ich, daß von Herrn Fürsprecher Ritschard Gefagte sei in mancher Beziehung richtiger, als Dasjenige, was der Herr Baudirektor anführte.

Egger, Sekr. Als Mitglied der Kommission muß ich mich dem Antrage des Herrn Weber widersetzen. Ich glaube nicht, daß er ernstlich verlange, die Großrathskommission solle die technischen Verhältnisse auf Ort und Stelle untersuchen und den Friedensrichter machen. In der Kommission befinden sich zwei Rechtsgelehrte und ein Baumeister. Sollen die nun über die technische Anlage einer Straße urtheilen? Dazu kann man sie offenbar nicht zwingen. Ich glaube nun, der Plan sei gegenwärtig noch nicht definitiv festgesetzt, und dieß rechtfertigt eben den Antrag der Kommission. Wenn man die Sache an die Regierung zu näherer Untersuchung und Berichterstattung zurückweisen will, so habe ich durchaus Nichts dagegen. Sie kann dann ihre Techniker auf Ort und Stelle schicken. Vorläufig beantrage ich, es sei auf die Ordnungsmotion des Herrn Weber nicht einzutreten.

Herr Präsident. Allerdings kann ein Kommissionsmitglied nicht gezwungen werden, einen Augenschein einzunehmen. Sollte daher der Antrag des Herrn Weber angenommen werden, so müßte dasjenige Kommissionsmitglied, welches dem Augenschein nicht beiwohnen will, seinen Austritt aus der Kommission nehmen.

Abstim m u n g.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Weber Minderheit.

Friedli. Ich habe die Abstimmung nicht recht verstanden. Ich möchte für einfache Verschiebung stimmen, ohne die Kommission zu beauftragen, sich auf Ort und Stelle zu begeben.

Herr Präsident. Wenn einfache Verschiebung beantragt wird, so will ich darüber abstimmen lassen. Stellt Herr Friedli den Antrag?

Friedli. Ja.

Abstim m u n g.

Für Verschiebung Minderheit.

Der Herr Präsident eröffnet nun wieder die Umfrage über den Dekretsentwurf.

Hofer, Fürsprecher. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über die prinzipielle Seite der Frage, da wir heute einen grundsätzlichen Entscheid zu fassen haben. Die Kommission sagt, durch das Dekret des Großen Rathes werde das Expropriationsrecht nur im Allgemeinen ertheilt, während die Fixirung des Tracés Sache des Regierungsrathes sei. Diese Ansicht ist nicht richtig, sondern das Expropriationsgesetz will, daß die Linie genau bezeichnet werde, auf welche die Expropriation sich erstrecken soll. Das Gesetz sagt, daß zu gleicher Zeit wie das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes auch ein Plan des Unternehmens eingereicht werden soll. Wird das Expropriationsrecht ertheilt, so soll der Plan vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnet werden. In Betreff der Einsprachen heißt es, daß dieselben in Bezug auf die gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung gemacht werden können. Der Gesetzgeber war sich also bei der Erlassung des Gesetzes wohl bewußt, daß immer ein Plan vorliegen muß, in welchem

die Linie genau bezeichnet ist, und daß es nicht im Belieben des Regierungsrathes liegen kann, später den Plan abzuändern. Wenn der Plan einmal vom Großen Rathe adoptirt ist, so muß er so ausgeführt werden. Wollte der Regierungsrath eine Abänderung des Planes vornehmen, so könnte der dadurch Betroffene mit Recht einwenden, daß das Expropriationsdekret ihn nicht betreffe. Ich sage dieß ohne Rücksicht auf das vorliegende Geschäft; denn es kommt in Bezug auf dasselbe aufs Gleiche hinaus, ob Sie nach dem Antrage des Regierungsrathes oder nach demjenigen der Kommission entscheiden.

Ritschard, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Zur Unterstützung der Ansicht der Kommission mache ich auf eine Analogie aufmerksam. Bei Expropriationen zu Eisenbahnzwecken wird nämlich ganz gleich verfahren, wie es hier die Kommission vorschlägt. Es wird eine Konzession ertheilt und in derselben nur allgemein die Richtung der Linie angegeben, man weiß aber nicht bestimmt, über welche Grundstücke die Linie führen wird. Das Expropriationsrecht wird also da gestützt auf einen ganz ungenauen Plan ertheilt, und die definitiven Pläne werden erst später vom Regierungsrathe genehmigt. Im vorliegenden Falle haben wir nicht eine Konzession zu ertheilen, in welcher zugleich das Expropriationsrecht gewährt wird, sondern es muß ein eigenes Expropriationsdekret erlassen werden. Dieses erstreckt sich aber, wie eine Eisenbahnkonzession, nur über das Prinzip, und die Ausführung desselben kommt erst später, indem der Regierungsrath die definitiven Pläne genehmigt. Die fehlerhafte Theorie, welche von Seite der Baudirektion ins Feld geführt wird, bringt den Expropriaten um ein Recht, um das Recht nämlich, während 30 Tagen Einspruch zu erheben und diesen Einspruch durch den Regierungsrath beurtheilen zu lassen. Ich halte daher das von der Kommission aufgestellte Prinzip für richtig. Man wendet vielleicht ein, es handle sich hier nur um eine Form. Allerdings, allein die Formen sind auch für Etwas da, indem sie dem ganzen Verfahren den Charakter der Ruhe, der Unparteilichkeit und der Objektivität geben. Es genügt nicht, materiell richtig zu entscheiden, sondern es muß auch formell richtig entschieden werden, damit der Bürger auch glaubt, der Entscheid sei richtig. Es genügt nicht, gerecht zu sein, sondern man muß auch gerecht scheinen.

Leuscher, Regierungsrath. Ich theile vollständig die Ansicht des Herrn Hofer und des Regierungsrathes. Das Hauptargument, welches Herr Ritschard angebracht hat, die Analogie mit den Expropriationen bei Eisenbahnunternehmen, trifft hier durchaus nicht zu. Die Eisenbahnexpropriationen richten sich bekanntlich nach dem eidg. Expropriationsgesetze vom 10. Mai 1850. Dieses Gesetz war dem Großen Rathe, als er unser kantonales Expropriationsgesetz erließ, vollkommen bekannt. Der Große Rath hat aber andere Bestimmungen, und Formen aufstellen wollen für die Expropriation für Straßenbauten, für Schulhausplätze, Turnplätze zc., als sie für Eisenbahnexpropriationen festgesetzt sind. Ich mache übrigens hier auch auf die bisherige Praxis aufmerksam. Liegt, wenn es sich z. B. um Expropriationen für Schulhaus- oder Turnplätze handelt, nicht jeweilen ein genauer Plan vor, auf welchem die Grenzen des Maßes der Expropriation genau bezeichnet sind und durch großräthlichen Beschluß festgestellt werden?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf die vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführte Analogie mit Eisenbahnexpropriationen hat bereits der Herr Justizdirektor das Nöthige erwidert. Ich füge nur noch bei, daß wenn, was nicht der Fall ist, die Eisenbahnexpropriationen nach dem kantonalen Gesetze stattfinden würden, natürlich das Expropriationsrecht bloß im Allgemeinen ertheilt würde. Hier haben wir es aber mit einem ganz spe-

ziellen Falle zu thun. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft verlangt nicht die Expropriation im Allgemeinen für diesen Plan, sondern speziell gegenüber dem Eigenthume des Herrn Graf. Es verhält sich also da ganz gleich, wie wenn eine Kirchgemeinde das Expropriationsrecht behufs Erweiterung ihres Kirchhofes verlangt. Da wird ein Plan eingereicht, auf welchem die Grenze, bis zu welcher das zu exproprirende Grundeigentum sich erstreckt, ganz haarscharf gezogen ist. Es hat dann der Große Rath Gelegenheit, zu untersuchen und zu beschließen, wie weit in der Ertheilung des Expropriationsrechtes gegangen werden soll. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, Herr Graf werde um sein Einspruchsrecht geschmäleret, wenn der Dekretsentwurf in der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Fassung angenommen würde. Dieß ist durchaus nicht richtig, wie ich bereits bemerkt habe. Der Plan war bereits während der vorgeschriebenen Zeit öffentlich aufgelegt, und Herr Graf hatte Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Er hat dieß gethan, indem er eine Rechtsverwahrung einreichte. Außerdem hat die Baudirektion ihm noch eine Abschrift des Expropriationsgesuches zugesandt. Ich halte dafür, es sei zweckmäßiger, daß der Plan vor dem Entschcid des Großen Rathes öffentlich aufgelegt werde, damit dieser sich gehörig orientiren und sich über die Begründtheit der Einsprachen aussprechen kann.

Michel, Fürsprecher. Ich bin der Ansicht, daß in Expropriationsfragen mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen und dem Exproprianten alle mögliche Garantie gegeben werden soll. Aber gerade weil ich das will, muß ich mich für den Antrag des Regierungsrathes aussprechen. Für den Exproprianten ist gewiß besser gesorgt, wenn der definitive Plan dem Großen Rathe vorgelegt wird und diesem der endliche Entscheid zu steht, als wenn der Regierungsrath nachträglich willkürliche Abänderungen am Plane vornehmen kann. Ich citire übrigens einen Vorfall, wo das Obergericht eine ähnliche Frage in diesem Sinne entschieden hat. Vor vier Jahren wurde der Gemeinde Marmühle für die Ausführung ihres Straßennetzes das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Bestimmung, daß der definitiv ausgefertigte Plan der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden solle. Nun wurde in den definitiven Plan eine kleine im Interesse der Gemeinde liegende Abweichung eingezeichnet, welche die Genehmigung des Regierungsrathes erhielt. Dagegen wirkte ein Private eine provisorische Verfügung aus, welche die Genehmigung des Obergerichtes erhielt, indem dieses erklärte, der dem Großen Rathe vorgelegte Plan dürfe nicht willkürlich abgeändert werden.

Ducommun, Berichterstatter der Kommission. Ich ergreife das Wort einzig, um einige Artikel des Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 zu verlesen. Der § 16 dieses Gesetzes sagt: „Hat der Große Rath für das projektierte Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Unternehmer dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, so weit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.“ Der § 17 des gleichen Gesetzes sagt: „Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.“ Der § 18 sagt, es können die Betheiligten innert dieser dreißigtägigen Frist allfällige Oppositionen gegen das Unternehmen einreichen. Im Weiteren sagt der § 19: „Nach Ablauf der in § 18 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.“ § 20: „Ueber die Begründtheit der Einsprachen entscheidet der Regierungsrath.“ § 21: „Erfordert ihre Prüfung eine

weitere Untersuchung, so hat der Regierungsrath dieselbe vor Ausfällung seines Entschides und unter Mitwirkung der Parteien vorzunehmen.“ § 22: „Dem Unternehmer und jedem Betheiligten, der eine Einsprache erhoben hat, soll eine Ausfertigung des Entschides zugestellt werden.“ § 23: „Die nämlichen in §§ 16 und ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn der regierungsräthlich festgestellte Ausführungsplan ergänzt oder abgeändert werden soll.“ Angesichts dieser Gesetzesbestimmungen kann man den Exproprianten nicht um das ihm zustehende Recht der Beschwerdeführung innert der 30tägigen Frist verkürzen. Wenn man beschließen will, es dürfe nach Ertheilung des Expropriationsrechtes der Plan nicht mehr modifizirt werden, so müssen die eben verlesenen Gesetzesparagraphe gestrichen werden. Ich will mich darauf beschränken, den Großen Rath auf die Folgen einer Nichtbeachtung so klarer Gesetzesbestimmungen aufmerksam zu machen.

Bodeneimer, Regierungsrath. Die von Herrn Ducommun angebrachten Argumente wären vollkommen gerechtfertigt, wenn es sich um ein Eisenbahnunternehmen handelte, bei welchem das Tracé auf dem Plane noch nicht definitiv fixirt ist. In solchen Fällen wird die Festsetzung des definitiven Tracés der vollziehenden Behörde übertragen. Hier liegt aber ein detaillirter Plan vor, und für die Expropriation sind die größten Garantien aufgestellt. Herr Ducommun hat nochmals bemerkt, man könne dem Exproprianten das Recht der Beschwerdeführung während der öffentlichen Auflage des Planes nicht entziehen. Bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat diese Behauptung widerlegt, indem er darauf hinwies, daß Herr Graf hinreichend Gelegenheit hatte, sich über den Plan auszusprechen. Dieser war während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, und Herr Graf hat seine Opposition eingereicht. Die Baudirektion hat ihm sogar eine Abschrift des Expropriationsbegehrens mitgetheilt. Herr Graf konnte seine Opposition so gut geltend machen, daß ein Bezirksbeamter sich über die Art und Weise, wie er es that, aufhielt.

A b s t i m m u n g.

- 1) Eventuell für den Zusatzantrag der Kommission Minderheit.
- 2) Definitiv für das regierungsräthliche Dekret Mehrheit.

Herr Präsident. Herr Lindt hat vorhin darauf hingewiesen, daß eine Unregelmäßigkeit in der **Wahl des Regierungsrathhalters von Schwarzenburg** stattgefunden hat, indem 187 Balloten ausgezählt worden sind, während die vier Kandidaten zusammen 188 Stimmen auf sich vereinigten. Das Bureau, welches die Sache untersucht hat, hat die Bemerkung des Herrn Lindt vollständig richtig befunden. Wahrscheinlich ist aus einer frühern Wahlverhandlung eine Ballote in einer Schublade zurückgeblieben, oder aber es sind einem Mitgliede aus Versehen zwei Balloten gegeben worden. Es fragt sich nun, ob die Wahl gültig sei oder nicht. Materiell ändert das Versehen an dem Resultate durchaus nichts; denn das absolute Mehr beträgt nun 95, statt 94, Herr Pfister hat aber 97 Stimmen erhalten. Nach meinem Dafürhalten kommt hier der § 94 des Reglementes in Betracht, welcher sagt: „Wenn bei einer Wahl ein anderer Fehler unterlaufen ist, als derjenige, daß sich mehr Stimmzettel vorfinden, als ausgezählt worden sind, so soll die Versammlung, sobald der Fehler entdeckt worden ist, erkennen, ob derselbe wichtig genug sei, die Verhandlung ungültig zu machen.“ Es fragt sich nun, ob man diese Bestimmung auch auf das Ballotiren ausdehnen wolle. Ich denke, es sei am einfachsten,

der Große Rath spreche sich darüber aus, ob er die Wahl ungültig erklären wolle oder nicht. Im erstern Falle würde ich die neue Wahl auf die morgige Tagesordnung setzen.

A b s t i m m u n g.

Für Aufrechthaltung der Wahl	132 Stimmen.
Für Kassation derselben	46 „

Herr Vizepräsident Zyro übernimmt den Vorsitz.

Expropriationsgesuch der Kirchengemeinde Narwangen für die Erweiterung ihres Schießplatzes.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Kirchengemeinde Narwangen wird anmit zum Zwecke der Erweiterung des Schießplatzes und des Feldscheibenhauses der Schützengesellschaft Narwangen das Recht der Expropriation ertheilt gegen den Herrn J. Kummer, Rud. sel. zu Narwangen, zur Erwerbung des demselben angehörenden in der Gemeinde Narwangen liegenden nach Mitgabe des vorliegenden Planes circa 53,890 □' messenden Grundstückes, genannt der „Bergacker.“

Die Kommission des Großen Rathes pflichtet diesem Antrage bei.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Schützengesellschaft Narwangen besitzt bereits einen Schießplatz, der aber nur eine kurze Distanz (200 Schritte) darbietet. Sie beabsichtigt nun, den Schießplatz in der Weise zu erweitern, daß die Distanz auf 400 Schritte gebracht wird. Für diese Erweiterung besitzt die Schützengesellschaft bereits einen Acker, der dafür in Anspruch genommen werden muß. Es genügt aber derselbe nicht, sondern es ist noch die Acquisition eines anstoßenden, einem Jakob Kummer gehörenden Grundstückes nothwendig. Dieses Grundstück hält 53,890 □', und seine Grundsteuerzahlung beträgt 840 Franken. Der Regierungskathalter von Narwangen erklärte auf geschehene Anfrage hin, der Acker sei nach den laufenden Güterpreisen Fr. 1000 werth. Die Schützengesellschaft machte ein Angebot von Fr. 1500, Kummer verlangte aber Fr. 1750 und behielt sich zudem noch vor, einige Bäume wegnehmen zu dürfen. So weit kann nun aber die Schützengesellschaft, resp. die Kirchengemeinde nicht gehen, und sie verlangt deshalb die Ertheilung des Expropriationsrechtes. Gegen den Verkauf selbst erhebt der genannte Grundeigenthümer keine Einsprache, und es hat daher das Expropriationsbegehren nicht hierin seine Veranlassung, sondern einzig in dem Umstande, daß die Parteien sich nicht über den Kaufpreis einigen können. Fragt man nach der rechtlichen Grundlage des Expropriations-

gesuches, so wird man finden, daß dasselbe begründet ist. Nach dem Gesetze ist die Kirchengemeinde verpflichtet, den Schützengesellschaften den nöthigen Platz anzuweisen. Selbst besitzt sie aber keinen, und sie ist daher genöthigt, den betreffenden Acker in Anspruch zu nehmen. Es stellt daher der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten dem Gesuche der Kirchengemeinde Narwangen durch Annahme des vorliegenden Expropriationsdekretes entsprechen.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt Namens derselben das Dekret zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Kirchengemeinde Langnau zum Zwecke der Erstellung eines Schießplatzes.

Der Regierungsrath legt folgendes Dekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Kirchengemeinde Langnau im Falle ist, gestützt auf den § 5 des Gesetzes betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861, der Schützengesellschaft Langnau einen Schießplatz zu verzeigen;

daß die Kirchengemeinde hiefür keinen andern Platz besitzt, als den auf ihrer Besizung in der „Ramsern,“ der aber den zu stellenden Anforderungen nicht in allen Theilen entspricht, und ihr nicht ermöglicht worden, auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens einen andern zu erwerben;

daß es somit der Fall ist, der Kirchengemeinde gesetzlichen Vorschub zu leisten, um ihrer Verpflichtung gegenüber der Schützengesellschaft nachzukommen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach Einsicht eines Gesuchs der erwähnten Kirchengemeinde vom 1. Heumonat 1871,

beschließt:

Der Kirchengemeinde Langnau wird zum Zwecke der Erstellung einer Schießstätte das Recht der Expropriation bewilligt für:

1) Die Erwerbung des nöthigen Platzes auf dem Grundstück des Herrn Jakob Lüthi, Gerber auf dem Inseli bei Moosbrücke in Langnau;

2) die Erwerbung von Rechten für die Schießlinie über die Grundstücke des Herrn Jakob Lüthi obgenannt, der Herren Daniel und Albrecht Gerber bei Gerbe und der Erbschaft des Peter Gerber bei Gerbe, alle in Langnau;

Alles nach Mitgabe des von der Kirchengemeinde Langnau vorgelegten Situationsplanes.

Die Kommission stimmt diesem Dekretsentwurfe bei.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kirchengemeinde Langnau befindet sich in einer ähnlichen Lage, wie die Kirchengemeinde Narwangen. Sie besitzt bereits einen Schießplatz, der aber nicht die nöthige Distanz hat, um für die neuen Feldwaffen zu dienen, und es kann daher die Gesellschaft auf den Staatsbeitrag nicht Anspruch machen. Die Verlängerung der Schießlinie in Langnau ist aber einer dahinter liegenden Anhöhe wegen nicht thun-

lich, und es ist daher die Schützengesellschaft genöthigt, wenigstens theilweise einen neuen Platz zu suchen. Sie hat einen solchen ganz in der Nähe des bisherigen Platzes gefunden, nämlich bei der sog. Moosbrücke, wo durch eine Veränderung der bisherigen Schießlinie die nöthige Distanz gewonnen werden kann. Während man vorher in einem rechten Winkel gegen die Ilfis geschossen hat, würde die Schießlinie nach dem neuen Projekte mehr der Ilfis entlang gehen, so daß in Folge der Krümmung derselben die Kugeln in den Bergabhang jenseits des Flusses einschlagen würden. Die Schützengesellschaft von Langnau hat sich mit einem Gesuche um Verzeigung eines bessern Schießplatzes an die Einwohnergemeinde und sodann, als man ihr mittheilte, daß die Kirchgemeinde zur Verzeigung von Schießplätzen verpflichtet sei, an diese gewandt. Die Kirchgemeinde hat hierauf an den Großen Rath ein Expropriationsgesuch gerichtet, welches dahin geht, es möchte das Expropriationsrecht ertheilt werden für: 1) die Erwerbung des nöthigen Platzes auf dem Grundstücke des Herrn Jakob Lüthi, Gerber auf dem Inseli bei Moosbrücke, zu Erstellung des Schützenhauses; 2) die Erwerbung der Einräumung von Rechten für die Schießlinie über die Grundstücke des Herrn Jakob Lüthi obgenannt, der Herren Daniel und Albrecht Gerber bei Gerbe und der Erbschaft des Peter Gerber bei Gerbe.

Nach Vorschritt des Gesetzes wurde der Versuch gemacht, ein gütliches Uebereinkommen mit den Grundeigenthümern abzuschließen, und zwar wurde der Regierungsrathhalter von Langnau damit beauftragt. Der Sühnversuch lief aber fruchtlos ab. Die Expropriaten wandten ein, ihre Grundstücke seien stark belastet mit der Schwellenpflicht an der Ilfis; würde jetzt eine Schießlinie über dieses Grundeigenthum errichtet, so würde dasselbe noch mehr entwerthet. Hierauf ist zu bemerken, daß die Grundeigenthümer für die entstehenden Inkonvenienzen gerichtlich werden entschädigt werden. Gewichtiger ist der weitere Einwand, die Expropriation sei nicht geboten, da die Gemeinde Langnau selbst ein schönes Gut in der Ramsfern besitze, das sich gut zu einem Schießplatze eigne. Die Gemeinde Langnau besitzt allerdings ein solches Grundstück, auf welchem gegenwärtig die eintägigen Infanterieschießübungen abgehalten werden. Indessen ist zu bemerken, daß dieses Gut in der Mitte zwischen Langnau und Trubschachen, also von beiden Orten circa 40 Minuten entfernt liegt. Nun befindet sich aber die größte Zahl der Schützen diesseits Langnau, z. B. in Laperswyl, Signau u. s. w., und es wären daher manche von ihnen mehr als 1½ Stunden vom Schießplatze entfernt, wenn derselbe in der Ramsfern errichtet würde. Dieß hätte zur Folge, daß die Schützengesellschaft zerfallen würde. Im Weiteren ist zu bemerken, daß durch Errichtung des Schützen- und Scheibenhauses der Platz so überbaut würde, daß er nicht mehr zu militärischen Zwecken dienlich wäre. Die Militärdirektion hat eine Expertise veranstaltet, welche von den Herren Oberst Mezener und Kommandant Viehli vorgenommen wurde. Der von den Experten erstattete Bericht schließt dahin, es entspreche der alte Platz den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr; ferner sei der Platz bei der Moosbrücke in jeder Beziehung tauglich, namentlich biete er durchaus keine Gefahr dar; auch der Platz in der Ramsfern wäre zu einem Schießplatze tauglich, wenn er einerseits nicht so weit entfernt wäre und andererseits dessen Verbauung die Vornahme der Schießübungen durch die Infanterie nicht unmöglich machen würde. — Gestützt auf das Angebrachte stellt der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Kirchgemeinde Langnau das Expropriationsrecht nach Mitgabe des vorliegenden Dekretes ertheilt werden.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Nach einläßlicher Prüfung der Angelegenheit hat die Kommission gefunden, es sei der Fall, den Dekretsentwurf zur Annahme zu empfehlen. Ich will vorläufig nicht näher auf die Sache

eintreten, behalte mir aber vor, dieß noch zu thun, falls Einspruch erhoben werden sollte.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Chevenez zum Zwecke der Erstellung von Brunnen.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der gemischten Gemeinde Chevenez für die Erstellung neuer, dem Bedürfnisse genügender, öffentlicher Brunnen in den „Sur le Mont“ und „Quartier des Tuileries“ genannten Theilen des Dorfes Chevenez nach dem vorliegenden Plane das Expropriationsrecht.

Die Kommission empfiehlt die Genehmigung des vorliegenden Expropriationsdekretes.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Chevenez im Amtsbezirk Bruntrut sucht beim Großen Rathe um die Ertheilung des Expropriationsrechtes zur Vermehrung der Brunnen in der Ortschaft nach. Chevenez hat zwei vom Dorfe entfernte Häusergruppen, die nicht genügend mit Wasser versehen sind. Die eine, „Sur le Mont“, aus 44 Häusern bestehend, besitzt nur einen, die andere, „Quartier des Tuileries“, aus 20 Häusern bestehend, gar keinen Brunnen, so daß die Bewohner ihren sämtlichen Wasserbedarf in der eine Viertelstunde entfernten Ortschaft holen müssen. Die beiden Häusergruppen bilden zusammen den dritten Theil der Gemeinde. Schon lange ist das Bedürfnis gefühlt worden, in den beiden Weilern Brunnen zu errichten. Die Gemeinde hat beschlossen, zu diesem Zwecke eine auf ihrem Lande entspringende Quelle in die beiden Weiler zu leiten. Diese Quelle floß bisher in einen Kanal, welcher zum Betrieb einiger Mühlen diente. Es wird aber beabsichtigt, das Abwasser der Brunnen wieder in den Kanal zurückzuleiten, so daß die Mühlebesitzer nur das von den Bewohnern benutzte Wasser verlieren würden. Man könnte sich fragen, ob die Gemeinde Chevenez zur Errichtung dieser Brunnen wirklich das Expropriationsrecht bedürfe, weil die Quelle auf ihrem Eigenthum entspringt und nach dem französischen Civilgesetzbuche dem Eigenthümer des Bodens auch die darauf entspringenden Quellen gehören. Die Gemeinde Chevenez will aber lieber einen Prozeß mit den Mühlebesitzern vermeiden und verlangt daher die Ertheilung des Expropriationsrechtes in dem Sinne, daß die Besitzer der Mühlen für das ihnen durch die Errichtung der Brunnen entzogene Wasser entschädigt werden sollen.

Die Frage, ob es nothwendig sei, in der Gemeinde Chevenez neue Brunnen zu errichten, muß unbedingt bejaht werden. Dieß erklärt denn auch der Bezirksingenieur, welchem diese Angelegenheit zur Untersuchung vorgelegt wurde. Die Gemeinde Chevenez hat über die projektierte Anlage einen Plan aufnehmen lassen, welcher nebst dem Expropriationsgesuche in der Gemeinde deponirt wurde. Auf die Einladung an die Mühlebesitzer zur Einreichung ihrer Gegenbemerkungen erklärten sie dem Gemeindevorstande, daß sie keine solchen einzureichen beabsichtigen. Eine Erklärung aber, sich der Expropriation zu unterziehen, gaben sie nicht ab. Erst als das Gesuch

wieder an die Regierung zurückgelangte, reichten sie eine Opposition ein, in welcher sie in erster Linie die Abweisung des Gesuches und in zweiter Linie die Rückweisung des Geschäftes zur Unterfuchung der Frage verlangten, ob die Gemeinde Chevenez nicht auf andere Weise das nöthige Wasser beschaffen könne. Endlich verlangten die Opponenten für den Fall der Entsprechung des Gesuches eine gebührende Entschädigung. Was den letztern Punkt betrifft, so ist es klar, daß die Gemeinde Chevenez im Falle der Expropriation die durch die Gerichte gesprochene Entschädigung wird zahlen müssen. Uebrigens erklären die Mühlebesitzer in ihrem Memorial selbst, daß sie keine verbrieften Rechte auf dieses Wasser haben, sondern es bis dahin nur benutzten, weil es bei ihren Mühlen vorbeifloß. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei das Expropriationsgesuch gerechtfertigt, da die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Brunnen vorhanden ist und überdieß den Expropriaten kein bedeutender Schaden erwächst, zumal sie für das entzogene Wasser entschädigt werden sollen. Ich empfehle die Annahme des vorgelegten Expropriationsdekretes.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die Nothwendigkeit der Erstellung von Brunnen in den Weilern „Sur le Mont“ und „Quartier des Tuileries“ kann nicht bestritten werden. Ersterer besitzt nur einen und letzterer gar keinen Brunnen. Im letzten Winter versiegte auch der Brunnen in „Sur le Mont“, so daß der sämtliche Wasserbedarf in Chevenez geholt werden mußte. Die Zu- und Vonfahrt ist aber im Winter so schlecht und gefährlich, daß sowohl Menschen als Vieh sich zu beschädigen riskirten. Die Gemeinde kann um so leichter neue Brunnen erstellen, als sie eine eigene auf ihrem Eigenthum entspringende Quelle besitzt. Diese Quelle fließt nun allerdings in den Mühlenkanal, welcher vier Mühlen treibt. Die Müller besorgten nun, es werde ihnen zu viel Wasser entzogen. Sie gestanden zwar zu, daß sie kein verbrieftes Recht auf diese Quelle haben, sie glaubten aber, ein Recht durch Verjährung erworben zu haben. Obwohl nach meinem Dafürhalten die Gemeinde Chevenez Grund genug hat, das Recht der Müller zu bestreiten, erklärte sie sich gleichwohl bereit, sie im Verhältniß des ihnen entstehenden Schadens zu entschädigen. Die Mühlen sind jährlich nur etwa 3 Monate in Betrieb, zu welcher Zeit sie übergenug Wasser haben, den Rest des Jahres stehen sie wegen Wassermangels still. Es wird ihnen übrigens durch die Errichtung der Brunnen sehr wenig Wasser entzogen werden. Da jeder Brunnen mit einem Hahn versehen werden soll, welcher nur geöffnet wird, wenn man den Brunnen benutzt, so wird den Müllern äußerst wenig Wasser entzogen werden. Unter diesen Umständen glaube ich, es könne nicht bestritten werden, daß hier das allgemeine Wohl in Frage steht. Zwar haben auch die Müller behauptet, sie fallen unter den Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls. In gewisser Beziehung mag dieß richtig sein, dann wird man aber zugestehen, daß auch Schneider und Schuhmacher unter den gleichen Gesichtspunkt fallen; denn auch sie haben auf unsere allgemeine Anerkennung Anspruch. Die Kommission ist nach Prüfung der Sache zu der Ansicht gelangt, es sei die Ertheilung des Expropriationsrechtes hier vollkommen gerechtfertigt, und sie empfiehlt deßhalb den vorgelegten Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird unverändert genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Grafenried behufs Errichtung eines Turnlokals.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Grafenried behufs Erwerbung eines an den dortigen Schulhausplatz grenzenden Grundstückes des Joh. Ueberhard, Rechtsnachfolgers der Wittve Ueberhard, geb. Iseli, von 14,098 \square Halls, zur Errichtung eines Turnplatzes nebst Garten für den Lehrer das Expropriationsrecht.

Die Kommission pflichtet diesem Dekretsentwurfe bei.

Nummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem neuen Schulgesetze ist das Turnen nunmehr ein obligatorisches Fach der Primarschule. Es sind somit die Gemeinden gehalten, die nöthigen Einrichtungen zu treffen, damit dieses Fach gelehrt werden kann. In Folge dessen sieht sich die Gemeinde Grafenried genöthigt, noch etwas Terrain zu erwerben. Sie hat ein Stück ausgewählt, welches südlich vom Schulhaus liegt und auf der einen Seite an dieses, auf der andern Seite an die Landstraße stößt. Der Eigenthümer erhebt gegen die Expropriation Einsprache, indem er sagt, das betreffende Stück sei nicht das passendste, hinter dem Schulhause liege ein passenderes, welches trockener gelegen sei. Er möchte also die Last von sich ab und auf Andere wälzen. Der Regierungsrathhalter von Fraubrunnen und Herr Turninspektor Niggeler haben die Angelegenheit untersucht und erklären beide, der von der Gemeinde gewählte Platz sei der zweckmäßigste, der andere sei zu klein, nicht ganz eben und auch in der Form nicht geeignet, nämlich dreieckig. Das einzige, was dem gewählten Platz vorgeworfen wird, ist, daß er nicht ganz trocken ist. Es ist aber vom Schulhausbau her noch genügend Abraum vorhanden, um den Platz zu erhöhen. Die vom Expropriationsgesetze vorgeschriebenen Formen sind alle erfüllt, und es beantragt daher der Regierungsrath die Ertheilung des Expropriationsrechtes.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben heute bereits mehrere Expropriationsgeschäfte behandelt, in denen von Seite der Expropriaten fast stets die gleichen Einwände angebracht werden. Zunächst wird immer nachzuweisen gesucht, daß ein anderes Stück Land passender sei. Das heißt mit andern Worten: O heiliger St. Florian, verschon' mein Hans, zünd' andere an! Das ist auch der Fall in dem Expropriationsgeschäfte von Bolligen, welches morgen zur Behandlung kommen wird. Die Grundsteuerschätzung des betreffenden Grundstückes in Grafenried beträgt 4 Rappen per Quadratfuß, der Eigenthümer hat aber 40 Rappen gefordert. Da die Nothwendigkeit der Acquisition eines Platzes konstatirt und ein anderer passender Platz in der Nähe des Schulhauses nicht vorhanden ist, so empfiehlt die Kommission die Ertheilung des Expropriationsrechtes.

Das vorgelegte Dekret wird vom Großen Rathe angenommen.

Gesetzesentwurf über die Fischerei.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung-

(Siehe Seite 181 f., 231 f. und 256 f. hievon)

Gegenstand der Berathung sind die §§ 1, 4, 6 und 7.

§ 1.

Der Regierungsrath und die Kommission schlagen folgende Redaktion vor:

In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt, ausgenommen in den Schonzeiten und den amtlich bezeichneten Laichplätzen (§ 4).

Diese Bestimmung findet Anwendung auf folgende Gewässer: Brienzsee, Thunersee, Bielersee, Aare, Emme, Ilfis, untere und obere Zihl, Saane, Lauenenbach, Sense, Schwarzwasser, Rothachen, Zulz, kleine und große Simme, Kirrel, Kander, Sulz, Rien, Engtligen, Lombach, vereinigte Lützhine, schwarze und weiße Lützhine, Reichenbach, Urbach, Gadmenwasser, Gentelbach, Birs von Delsberg bis zur cantonsgrenze und Doubs.

In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischzegen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt, ausgenommen in der Birs von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der Corne, der Mainie und der Scheuß, in welchen Gewässern die Angelfischerei und das Krebsen wie bisher Jedermann gestattet sein soll.

Mo hr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Ducommun hat den Antrag gestellt, im § 1 den Punkt genauer zu bezeichnen, wo die Birs von einem Privat- zu einem öffentlichen Gewässer übergeht. Dieser Antrag wäre ganz gerechtfertigt, wenn der Entwurf besondere Bestimmungen für die beiden Theile der Birs enthielte. Dieß ist aber nicht der Fall, sondern es ist für denjenigen Theil der Birs, welcher zu den Privatgewässern gehört, ganz das nämliche vorgeschrieben, wie für den zu den öffentlichen Gewässern gehörenden Theil. In beiden Theilen ist nämlich Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt. Es schlagen daher der Regierungsrath und die Kommission folgende Redaktion des § 1 vor: (Der Redner verliest den § 1).

Fischer, als Berichterstatter der Kommission, stimmt obigem Vorschlage bei.

Der § 1 wird in der vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§ 4.

Regierungsrath und Kommission beantragen folgende Redaktion dieses Paragraphen:

Es ist Jedermann untersagt, sowohl in öffentlichen als Privatgewässern:

- 1) Von Anfang April bis Ende Mai das Fischen mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art; ausgenommen von diesem Verbote ist der Fang der Salmen (Lachse).
- 2) Von Anfang Herbstmonat bis 20. Januar das Fischen von Seeforellen;
- 3) Von Anfang Weinmonat bis 20. Januar das Fischen der Salmen (Lachse), der Bachforellen, der Kitter und Röhtheli.

Während dieser Schonzeiten ist auch das Feilbieten und der Verkauf der genannten Fischarten verboten.

Werden solche Fische zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

In den öffentlichen Gewässern sind Plätze, welche zum Laichen der werthvolleren Fischarten und zur Entwicklung der Brut sich besonders eignen, durch die Direktion der Domänen und Forsten zu bezeichnen.

An solchen Plätzen ist jede Beschädigung der Brutanlagen und jeder Fischfang während des ganzen Jahres verboten.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, zeitweise über einzelne öffentliche Gewässer einen allgemeinen Fischbann (Verbot jeglichen Fischfanges) zu verhängen oder das Fangen von einzelnen Fischarten während einiger Zeit einzustellen

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 6.

Regierungsrath und Kommission schlagen nachstehende Redaktion vor:

Jede Widerhandlung gegen die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Buße von 10 bis 60 Franken, nebst Konfiskation der Fische und Fischereigeräthschaften bestraft.

Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht.

Jedes unbefugte Fischen in Privatgewässern soll überdieß im Wiederholungsfalle, oder wenn es zur Nachtzeit geschehen, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft werden.

Die Begünstigung (Art. 40 des St. G. B.) der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen wird mit einer Buße von 10 bis 60 Franken bestraft. Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht und mit Gefängniß bis zu 60 Tagen verschärft.

In allen Fällen von Widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist der Schuldige zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat bei der nochmaligen Durchgehung des Gesetzes gefunden, es solle im ersten Alinea eine Hinweisung auf den § 1 gemacht werden; denn auch der § 1 enthält Bestimmungen, welche nicht überschritten werden sollen. Die übrigen Redaktionsveränderungen stützen sich auf Beschlüsse, welche bei der zweiten Berathung gefaßt worden sind.

Ohne Einsprache angenommen.

§ 7.

Regierungsrath und Kommission beantragen folgende Redaktion:

Zur Förderung der künstlichen Fischzucht kann der Regierungsrath mit den Fischzuchtanstalten des Kantons Bern Verträge abschließen oder denselben Bewilligungen ertheilen für den Fang von Fischen während der Laichzeit; jedoch nur unter entsprechenden Garantien in Bezug auf die Wiederbevölkerung der Gewässer.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 wurde zu neuer Redaktion an den Regierungsrath zurückgewiesen in dem Sinne, daß er nur allgemein gefaßt und die Details weggelassen werden sollen. Es wird nun vorgeschlagen, zu bestimmen, es sei der Regierungsrath ermächtigt, mit den Fischzuchtanstalten des Kantons Bern Verträge abzuschließen oder ihnen Bewilligungen zu ertheilen für den Fang von Fischen während der Laichzeit, jedoch nur unter entsprechenden Garantien für die Wiederbevölkerung der Gewässer. Die neue Redaktion macht also einen Unterschied zwischen dem Abschluß von Verträgen und der Ertheilung von Bewilligungen. Für die öffentlichen Gewässer kann der Staat Verträge abschließen, weil er allein als Fischereiberechtigter auftritt. Mit dem Besitzer eines Privatgewässers dagegen kann der Staat keinen Vertrag darüber abschließen, was er in seinem Eigenthum thun soll, sondern hier kann er bloß sein Oberaufsichtsrecht geltend machen und eine Bewilligung ertheilen, Dasjenige zu thun, was sonst im Gesetz verboten ist. In den Verträgen und Bewilligungen würde dann bestimmt, wie viel Fische oder Rogen der Betreffende wieder in die Gewässer einzulegen habe.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich mit der neuen Redaktion einverstanden.

Der § 7 wird mit der neuen Fassung genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Feune hat den Antrag gestellt, es möchte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die aus einer Widerhandlung gegen das Fischereigesetz entspringenden Klagen nach dem Ablauf eines Monats verjähren. Dieser Antrag wurde dem Regierungsrathe und der Kommission zur Begutachtung überwiesen. Man hat gefunden, eine Verjährungsfrist von einem Monat sei zu kurz, und es solle hier die allgemeine Bestimmung des Strafprozesses zur Anwendung kommen, welche eine Verjährungsfrist von zwei Jahren vorsieht. Würde der Antrag des Herrn Feune angenommen, so würde dieß das Gesetz vollständig außer Kraft machen. Der Große Rath hat denn auch bei der Berathung des Jagdgesetzes den nämlichen von Herrn Feune auch dort gestellten Antrag verworfen. Regierungsrath und Kommission tragen daher darauf an, von diesem Antrag auch im Fischereigesetze Umgang zu nehmen.

Der Große Rath genehmigt den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission.

Es folgt nun die Gesammtabstimmung über das Fischereigesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist.

Für dieses Gesetz Mehrheit.

Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Entwurf

eines

Jagdgesetzes.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 197, f., 224, f., 233, f., 242 und 265 f. hievor.)

Gegenstand der Berathung ist einzig der § 11, welchen der Regierungsrath und die Kommission in folgender Fassung vorschlagen:

Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

- a. auf Gamsen und Murmelthiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch im Herbstmonat ohne Hunde zu gebrauchen.
- b. auf Geflügel vom 1. Herbstmonat bis 31. Christmonat, jedoch im Herbstmonat nur mit Stell- oder Vorstehhunden;
- c. auf alle übrigen Gewildarten vom 1. Weinmonat bis 31. Christmonat.
- d. die Winterjagd auf Enten vom 1. Januar bis Ende Hornung.

Diese Redaktion wird ohne Einsprache genehmigt.

Es folgt somit die Generalabstimmung über das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist.

Für das Gesetz Mehrheit.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 22. November 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 198 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Böhren, Bracher, Frêne, Geiser, Friedrich Gottlieb; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Ott, Roth in Kirchberg, Röhliberger, Wilhelm; Schwab, Johann; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Bernard, Bieri, Bouvier, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Cuttat, Gynnann, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; v. Grünigen, Häberli, Haldemann, Hennemann, Hofer, Friedrich; Hofer, Johann; Imobersteg, Kaiser, Niklaus; v. Känel in Wimmis, König, Mader, Messerli, Mign, Racle, Koffelet, Salfisberg, Salzmann, Schären, Schertenleib, Schmid, Andreas; Schmid, Rudolf; Schräml, Seßler, Sommer, Samuel; Spycher, Stettler, Thönen, Widmer, Zürcher, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident schlägt vor, das neueingelangte Traktandum der Konzessionserneuerung für die hernischen Sektionen der Gäubahn an eine Kommission von drei Mitgliedern zu weisen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Nun bezeichnet der Herr Präsident, Namens des Bureau's, als Mitglieder dieser Kommission

Herrn Großrath	Bucher.
" "	Byro.
" "	Wyß.

Der Herr Präsident schlägt vor, die Sitzung heute um 1 Uhr zu schließen und um 3 Uhr eine Nachmittagsitzung zu halten, für welche den Mitgliedern ein zweites Taggeld ausgerichtet würde.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Interpellation des Herrn Großrath Furer, lautend:

Bitte um Auskunft über die Verbauung des Pfarrhauses zu Spiez, gegenüber dem Großen Baue der Frau v. Erlach.

Furer. Der großartige Bau, welcher in Spiez ausgeführt wird, steht auf der Mittagsseite des Pfarrhausgartens, und es ist daher dem Pfarrer auf dieser Seite die Aussicht vollständig versperrt. Ich weiß nicht, wem der betreffende Grund und Boden gehört, ob der Frau v. Erlach oder ob es Seegrund und eine Bewilligung des Regierungsrathes dazu erforderlich war; denn bekanntlich sind Pfarrgüter Staatsdomänen. Ich wünsche Aufschluß über dieses Verhältniß.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Es ist allerdings richtig, daß durch den Bau der Frau v. Erlach das Pfarrhaus in Spiez verbaut wird. Es fragt sich, ob man diesen Bau verhindern können. Ich glaube dieß nicht; denn der von Frau v. Erlach ursprünglich projektierte Bau sollte auf ihrem eigenen Grund und Boden ausgeführt werden. Dieß konnte man nicht verbieten, obwohl die Aussicht des Pfarrhauses dadurch verbaut wird. Allerdings ist nun Frau v. Erlach mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihr bewilligt werden, den Bau auf eine Seegrundausfüllung auszudehnen. Diese Bewilligung ist ertheilt worden, weil man gefunden hat, der ursprünglich projektierte Bau hätte dem Pfarrhause ohnehin die Aussicht genommen und der anzuhängende Theil verschlimmere die Sache nicht wesentlich. Der Regierungsrath war also nicht im Falle, den Bau zu verhindern, sonst hätte er es gethan, obwohl es die höchste Frage ist, ob der Bau die Staatsdomäne entwerthet. Dieß scheint im ersten Augenblicke wirklich der Fall zu sein. Wenn aber der neue Gasthof einen guten Fortgang nimmt und dort, namentlich auch in Folge der neuen Straße, einige Frequenz entsteht, so wird die Pfarrdomäne an Werth gewinnen für den Fall, daß sie verkauft werden sollte. Ich vermuthe, es werde letzteres wirklich die Folge des Baues sein, und es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade Frau v. Erlach später die Pfarrdomäne zu kaufen wünschen wird, um sie als Dependenzgebäude ihres Etablissements zu verwenden. Sollte Herr Furer mit dieser Auskunft nicht befriedigt sein, so wird der Herr Vaudirektor, der mehr in dieser Angelegenheit verhandelt hat, noch weitere Auskunft geben können.

Furer. Die ertheilte Auskunft hat mich vollständig befriedigt.

Tagesordnung:

Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Bolligen zum Zwecke der Erwerbung eines Schießplatzes.

(Siehe Tagblatt von 1870, Seite 85 f. und von 1871, Seite 89.)

Dieses Gesuch geht dahin: „Der Große Rath möchte zu Erwerbung einer Servitut, über die Besingung des Herrn alt-Großrath Tscharner auf der Lindenburg bei Bolligen schießen zu dürfen, soweit dieselbe nach dem Plane des Herrn Geometer Jaubi, in Bern, sich in der Schußlinie befindet — der Kirchgemeinde Bolligen das Expropriationsrecht gestatten.“

Der Regierungsrath, in Betrachtung, daß der Große Rath darüber am 15. Januar 1870 entschieden hat,

glaubt, es sei nicht zweckmäßig, auf diesen Entscheid zurückzukommen, sondern möchte es dabei bewenden lassen, resp. das Gesuch abweisen.

Die Spezialkommission ist getheilter Meinung: Die Mehrheit stellt den Antrag, dem Gesuche der Gemeinde Bolligen zu entsprechen, und legt zu diesem Zwecke folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Kirchgemeinde Bolligen im Falle ist, gestützt auf den § 89 der Militärorganisation und auf den § 5 des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861, der Schützengesellschaft Bolligen einen Schießplatz zu verzeigen;

daß die Kirchgemeinde hiefür selbst keinen geeigneten Platz besitzt und ihr nicht ermöglicht worden, auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft einen solchen zu erwerben, es somit nothwendig ist, der Kirchgemeinde gesetzlichen Vorschub zu leisten, um ihrer Pflicht gegenüber der Schützengesellschaft nachzukommen;

auf den Antrag der behufs Begutachtung dieses Geschäfts niedergesetzten Kommission,

beschließt:

Der Kirchgemeinde Bolligen wird zum Zwecke der Erstellung einer Schießstätte das Recht der Expropriation ertheilt:

- 1) für die Erwerbung von Rechten für die Schußlinie über das Lindenburggut des Herrn Rudolf v. Tscharner;
- 2) für Erstellung eines Schießstandes auf dem Grundeigenthum der Anna Maurer.

Die Minderheit der Kommission findet diese Expropriation nicht für geboten, schließt sonach auf Abweisung des daherigen Gesuchs.

Herr Präsident. Ich möchte zum Voraus Diejenigen, welche das Wort ergreifen wollen, ersuchen, sich möglichst kurz zu fassen. Die Angelegenheit ist vom Großen Rathe schon früher behandelt und auch in Druckschriften einlässlich auseinander gesetzt worden.

W o n i s t o r f, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Geschäft ist den meisten Mitgliedern dieser Versammlung mehr oder weniger bekannt. In der Sitzung des Großen Rathes vom 15. Januar 1870 ist nämlich ein gegen Herrn alt-Oberrichter v. Tscharner gerichtetes Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Bolligen, entgegen dem Antrag des Regierungsrathes, mit 66 gegen 43 Stimmen abgewiesen worden. Ich will die damalige Sachlage kurz erwähnen. Die Schützengesellschaft Bolligen, die keinen Schießplatz hatte, verlangte, daß ihr ein solcher angewiesen werde, da aber die Kirchgemeinde, welche zu dessen Anweisung verpflichtet ist, keinen dazu passenden Grund und Boden besitzt, so sah sie sich genöthigt, auf Privateigenthum einen Platz zu suchen. Als geeignetsten Platz betrachtete man denjenigen auf dem Lindenburgheimwesen des Herrn v. Tscharner. Dort, sagte man, ergebe sich eine Schußdistanz auf 1000', auch biete der Platz genügende Sicherheit dar, da hinter der Schußlinie sich der sogenannte Hühnerbühlhubel befindet. Nach dem damaligen Projekte wäre nicht nur die Schußlinie auf das Gut des Herrn v. Tscharner zu liegen gekommen, sondern es sollte auch der Stand und das Scheibenhause darauf errichtet werden. In diesem Sinne

lautete denn auch das Expropriationsgesuch. Herr v. Tscharner erhob damals die Einwendung, links von der Schußlinie befände sich sein Heimwesen, nämlich ein Wohnhaus in einer Entfernung von ungefähr 200 Schritten, etwas näher ein Garten und noch näher ein zum Baden gebrachter Weiher; es sei daher das Schießen an dem in Aussicht genommenen Plage für sein Besitzthum gefährlich. Herr v. Tscharner hat ferner eingewendet, nicht die Einwohnergemeinde könne die Expropriation verlangen, sondern es sei die Sache der Kirchgemeinde. Dieß ist jedoch ein untergeordneter Punkt, indem später die Kirchgemeinde Bolligen das Gesuch gestellt hat. Ein weiterer Einwand des Herrn v. Tscharner ging dahin, die Distanz von 1000' sei zu kurz, man verlange heutzutage, daß auf 500–800 Meter geschossen werden könne; auf dem betreffenden Plage könne die Schußlinie von 1000' nicht verlängert werden, es sei denn, man stelle die Scheiben zu oberst auf den Hühnerbühlhubel, wodurch mehrere Güter gefährdet würden. Auf der andern Seite wurde darauf hingewiesen, daß in Ostermündigen sich ein schöner, nur 22 Minuten von Bolligen entfernter Platz befände, auf dem auf größere Distanzen geschossen werden könne und welchen auch Gesellschaften von Bern zu ihren Uebungen benutzen. Außer von Herrn v. Tscharner lag auch eine Opposition von einem Maurer vor, dessen Eigenthum rechts von der projektirten Schußlinie liegt.

Das Expropriationsgesuch war bereits vom Jahr 1866 datirt, durch verschiedene Zufälle wurde es aber verzögert, bis endlich am 22. November 1869 der Große Rath eine Kommission zur Prüfung der Angelegenheit niedersetzte. Aus den Verhandlungen der damaligen Kommission hebe ich nur das Befinden hervor, welches Herr Oberst Mezener in ihrem Auftrage ausgearbeitet hat. Herr Oberst Mezener erklärt nach Besichtigung des Platzes, derselbe sei vollkommen genügend, sobald man nur auf eine Distanz von 1000' schießen wolle; man müsse aber nach seinem Dafürhalten dahin trachten, die Schießlinie zu verlängern, was jedoch auf dem betreffenden Plage nicht möglich sei; er neige sich daher auch dem Plage in Ostermündigen zu, obwohl derselbe etwas weiter entfernt sei. Die Kommission theilte sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Die Mehrheit wollte dem Expropriationsgesuche entsprechen, während die Minderheit auf Abweisung antrug. Den Beschluß des Großen Rathes habe ich bereits erwähnt: die Kirchgemeinde Bolligen wurde abgewiesen.

Da die Schützengesellschaft zur Vornahme ihrer Uebungen eines Platzes bedurfte, so stellte sie unterm 1. November 1870 ein neues Expropriationsgesuch, welches sich vom erstern in folgenden Punkten unterscheidet. Nach dem neuen Projekte würden die Scheiben weiter an den Hubel hinauf gerückt und auf einen dem Armengut der Gemeinde Bolligen gehörenden Acker gestellt; ferner würde der Stand etwas rückwärts, hinter das dortige Sträßchen, geschoben, so daß er nicht mehr auf dem Eigenthume des Herrn v. Tscharner errichtet, dagegen das Sträßchen verlegt werden müßte. Die Schußlinie selbst ist im neuen Projekte ziemlich die gleiche, wie im frühern. Ueber das neue Gesuch hat eine von den Herren Oberst Schräml, Scharfschützenkommandant Imobersteg und Bataillonskommandant Courant vorgenommene Expertise stattgefunden. Es wurde derselben die Frage vorgelegt, 1) ob der betreffende Platz tauglich sei, und 2) ob in Bolligen nicht ein anderer tauglicher Platz sich vorfinde. Auf die erste Frage antworteten die Experten, für eine Distanz von 1000' sei der Platz entsprechend, für eine weitere Distanz aber müßten die Scheiben zu weit an den Hügel hinaufgerückt werden, wo dann die Gefahr des Ueberschießens vorhanden sei. Die zweite Frage wird dahin beantwortet, der Platz in Ostermündigen wäre zweckmäßiger, namentlich weil er eine größere Distanz, auf 5–600 Meter, darbiete; indessen sei er wegen seiner Entfernung vom Dorfe unbequem für die Schützen,

zudem gehöre das zu exproprirende Land vier Grundeigenenthümern an.

Ich will nun mit kurzen Worten den Standpunkt bezeichnen, welchen der Regierungsrath in dieser Angelegenheit einnimmt. Er hat früher beantragt, es solle dem Gesuche der Gemeinde Bolligen entsprochen werden. Materiell steht der Regierungsrath heute noch auf diesem Standpunkte; denn die Gemeinde Bolligen muß einen Schießplatz haben, und der betreffende Platz auf dem Gute des Herrn v. Tscharner ist günstig gelegen und genügt vollkommen auf eine kleinere Distanz. Nach meiner Ansicht hat der Regierungsrath bei derartigen Expropriationsgeschäften hauptsächlich zwei Fragen zu prüfen: 1) Gefährdet der Platz die öffentliche Sicherheit nicht, und 2) ist eine genügende Distanz vorhanden. In Bezug auf den letztern Punkt schreibt das Gesetz über die Schützengesellschaften vor, daß auf eine Distanz von wenigstens 1000' geschossen werden muß, wenn man auf den Staatsbeitrag konkurriren will. Dieser Vorschrift gemäß haben fast alle Schützengesellschaften, vielleicht $\frac{3}{4}$, Plätze mit einer Distanz von 400 Schritten, bei sehr wenigen aber kann auf mehr als 1000' geschossen werden. Man kann daher nicht wohl eine größere Distanz als 400 Schritt verlangen. Eine solche Distanz bietet auch der betreffende Platz in Bolligen dar; zudem gewährt er auch hinlängliche Sicherheit. Wenn nun der Regierungsrath heute gleichwohl den Antrag stellt, es sei das Gesuch der Gemeinde Bolligen abzuweisen, so geschieht dieß rein aus formellen Gründen. Das heutige Gesuch ist so ziemlich identisch mit demjenigen, welches vor zwei Jahren abgewiesen worden ist. Es sind die nämlichen Gesuchsteller, der nämliche Expropriat, das nämliche Grundstück, die nämliche Schutzlinie mit dem einzigen Unterschiede, daß sie etwas länger ist, als die frühere. Die Angelegenheit ist nun sicher nicht so wichtig, daß sich der Große Rath veranlaßt sehen kann, auf seinen frühern Beschluß zurückzukommen. Wenn er dieß thut, so könnte es gefährliche Konsequenzen für die Zukunft haben; denn wenn man in einem Geschäfte auf einen gefaßten Beschluß zurückkommen kann, so kann man dieß auch in allen andern Geschäften thun. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es solle diese Theorie nicht begünstigt werden, und trägt daher, obwohl er sachlich mit der Expropriation einverstanden wäre, aus formellen Gründen auf Abweisung des Gesuches an.

Scherz, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. In der ganzen Schweiz und namentlich auch im Kanton Bern betrachtet man die Schießübungen als eine absolut nothwendige Einrichtung zur Hebung unserer Wehrkraft. Diese Ansicht ist nicht neu, sondern hat sich seit vielen Jahrzehenden in unserm Kanton geltend gemacht. Deshalb hat denn auch der Gesetzgeber diese Einrichtung dadurch begünstigt, daß er die Schützengesellschaften bei der Erstellung der nöthigen Gebäulichkeiten unterstützt. Ja, noch mehr: das Gesetz betreffend die Schützengesellschaften vom 3. Dezember 1861 begünstigt das Schießwesen durch direkte Beiträge, zu welchem Zwecke es einen jährlichen Kredit von Fr. 15,000 aussetzt. Auch der Bund hat von sich aus Anstrengungen zur Begünstigung des Schießwesens gemacht. Unsere Gesetzgebung enthält darüber so unzweideutige Bestimmungen, daß man glauben sollte, es könnten dieselben hinsichtlich ihrer Interpretation niemals zu Zweifeln Anlaß geben. Zunächst sagt das angeführte Gesetz von 1861 in § 1: „In jedem Amtsbezirk soll wenigstens eine Schützengesellschaft gebildet werden. Jeder Scharfschütze im Auszuge, der Reserve und der Landwehr, mit Ausnahme der Frater und Spielleute, ist verpflichtet, einer Schützengesellschaft, welche den Anforderungen dieses Gesetzes und den in Folge desselben zu erlassenden Reglementen und Verordnungen entspricht, anzugehören. In Amtsbezirken, wo keine Schützengesellschaften bestehen, sind die Scharfschützen verpflichtet, eine solche zu bilden.“ Hier besteht also eine katego-

rische Vorschrift gegenüber denjenigen Militärs, welche dem Schützenkorps angehören. Bei der Ausführung des Gesetzes ist bestimmt worden, in welcher Weise die Schützen ihrer Pflicht Genüge leisten sollen. Es genügt nicht, daß ein Schütze Mitglied einer Gesellschaft ist, sondern er muß nach dem Reglement vom 27. Mai 1862 an wenigstens zwei Schießtagen 80 Uebungsschüsse gethan haben. Ja, auch die Distanz, auf welche geschossen werden soll, wird vorgeschrieben. Nähnliche Vorschriften hat auch der Bund aufgestellt. Um aber den Schützengesellschaften zu ermöglichen, einen geeigneten Platz zu erhalten, schreibt das Gesetz von 1861 vor: „Die Kirchgemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften im Sinne des Art. 3 bilden, oder solche bereits bestehen, sind verpflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeltlich anzuweisen.“ Diese Bestimmung findet sich bereits im § 89 der Militärorganisation von 1852.

Gegenüber diesen bestimmten Vorschriften muß man sich verwundern, daß ein Expropriationsgesuch einer Schützengesellschaft nun bereits 6—7 Jahre hängig ist, bevor es zum endlichen Entscheide gelangt. Die Schützengesellschaft Bolligen wandte sich im Jahre 1865 an die Gemeinde mit dem Gesuche, ihr einen Schießplatz anzuweisen. Die Gemeinde war einverstanden und untersuchte, wo ein passender Platz vorhanden sei. Ein solcher wurde unweit vom Dorfe auf dem Gute des Herrn v. Tscharner gefunden. Es wurden hierauf Unterhandlungen mit Herrn v. Tscharner eingeleitet. Dieser wollte aber der Gemeinde nicht entgegenkommen, obwohl man ihm alle möglichen Zusicherungen machte. Man erklärte ihm später, man werde auf dem betreffenden Platze nur an Sonntag Nachmittagen und zwar nur an 8 Sonntagen schießen, die er selbst bestimmen könne. Ich begreife, daß Herr v. Tscharner solchen Zusicherungen gegenüber dachte, es könnte vielleicht eine spätere Schützengesellschaft nicht so freundliche Gesinnungen haben; ich begreife, daß Herr v. Tscharner sein prächtiges Gut zu schützen suchte, und Niemand darf es ihm verargen, daß er sich gegen das Expropriationsgesuch vertheidigte. Daß es aber möglich sei, ein solches Geschäft $6\frac{1}{2}$ Jahre zu verschleppen und darüber einen Aktenstoß von mehr als 400 Seiten zu schreiben, das hätte ich nicht geglaubt.

Nachdem die freundlichen Unterhandlungen erfolglos geblieben waren, wurde der Militärdirektion zu Händen des Großen Rathes ein Expropriationsgesuch eingereicht. Darauf erfolgte eine Protestation von Seite des Herrn v. Tscharner, und es wurden von ihm 4—5 Incidentien aufgeworfen, die aber zu seinen Ungunsten entschieden wurden. Ich glaube nicht, daß dieses Verfahren von Seite des Expropriaten in seinem Interesse lag; denn es wurde dadurch die Stimmung der Parteien gegen einander unnöthigerweise verbittert. Natürlich waren diese Incidentien wesentlich Schuld an der Verschleppung des Geschäftes. Die Gründe der Protestation waren damals ungefähr die nämlichen, wie heute. Schon damals wurde das Gesuch grundsätzlich bestritten; man suchte nachzuweisen, daß der Platz unpassend sei, und behauptete, an einem andern Orte befinde sich ein günstigerer Platz.

Diese Einwände veranlaßten die Militärdirektion, die Angelegenheit noch näher untersuchen zu lassen, mit welcher Untersuchung Herr Oberst Mezener beauftragt wurde. Hier erlaube ich mir, den Vortrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes zu ergänzen. Das Gutachten des Herrn Oberst Mezener lautet nämlich nach meinem Dafürhalten nicht so, wie der Herr Militärdirektor soeben mittheilte, sondern es geht dahin, der Platz auf dem Gute des Herrn v. Tscharner sei relativ der günstigste. Herr Mezener hebt hervor, eine Verlängerung der Schutzlinie sei allerdings auf diesem Platze nicht thunlich, er fährt dann aber fort: „Im Uebrigen und von einer zeitweisen Vergrößerung der normalen Feldschußdistanz abgesehen, hält der Unterzeichnete dafür, daß der projektierte Schießplatz allen berechtigten Anforderungen sowohl in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, als in

Bezug auf ein ungehindertes, zweckmäßiges Schießen entsprechen. Eine Distanz von 1000' kann erstellt werden. Das Terrain auf der Schußlinie liegt bedeutend unter dieser und besteht zum Theil aus nassem Wiesenboden, so daß bei allfälligem Aufprallen die Geschosse nicht seitwärts geschleudert werden. Den Kugelfang bildet eine nach dem Plan 80–100' über den Scheiben sich erhebende Anhöhe mit steilerem Hang als er auf dem Plane angegeben ist, und bietet genügende Sicherheit. Das nächste Haus an der Schußlinie und der Weg, wo er am nächsten an diese herantritt, befinden sich auf einem Abstand von 75 Schritten von derselben. Dieser Theil des Weges könnte nur besprochen werden, wenn die Geschosse in der betreffenden Richtung von der projektierten Schußlinie eine seitliche Abweichung von 14° erhielten." Im Weiteren spricht sich Herr Meßener in seinem Gutachten folgendermaßen aus: „Der Unterzeichnete kennt im Gebiet der Kirchgemeinde Bolligen nebst der obigen nur eine Stelle, auf welcher sich ein zweckmäßiger Schießplatz einrichten ließe; diese befindet sich auf dem Plateau von Ostermundigen, so daß die Scheiben an die östliche Verlängerung des Abhanges der Ostermundigen Steinbrücke zu stehen kämen. Da dieser Schießplatz für die bevölkerteren Theile der Kirchgemeinde Bolligen sehr abgelegen ist, so kann er für den Aufschwung des Schießwesens in derselben nicht als geeignet angesehen werden.“ Ueber den dritten Platz bemerkt Herr Oberst Meßener: „Der von Herrn Reber, Wirth in Ostermundigen, bei der dortigen Wirthschaft angebotene Schießplatz hat eine genügende Schußdistanz. Dagegen scheint die Lage desselben keine passende zu sein und muß bezweifelt werden, ob er die nöthige Sicherheit bieten würde, namentlich weil die Scheiben beinahe auf gleiche Linie mit Häusern und zu wenig weit entfernt von denselben zu stehen kämen.“

In diesem Befinden liegt also das Urtheil, daß der Platz auf dem Gute des Herrn v. Tschärner der passendste sei. Ich muß bemerken, daß es sich hier nicht sowohl um eine militärische, als vielmehr um eine ständige Einrichtung handelt, die von Stand- und Feldschützen in gleicher Weise benutzt werden wird. Wenn die Feldschützen auf unbekannte Distanzen schießen wollen, so gehen sie ins Freie, und es werden natürlich auch die Feldschützen von Bolligen ihre Ausflüge machen müssen. Dieß ist auch bisher geschehen. Vor einem Jahre z. B. machten sie einen Ausflug nach Spiezwylser.

Nachdem nun die vom Expropriaten aufgeworfenen Incidentien erledigt waren, gelangte die Angelegenheit vor den Großen Rath und wurde von diesem am 22. November 1869 an eine Kommission gewiesen. Damals wurden nach meinem Dafürhalten sehr untergeordnete Punkte in den Vordergrund gestellt. Es wurden nämlich Gründe herbeigezogen, welche gar nicht zu untersuchen waren, z. B., ob die Gemeinde sich herbeigelassen habe, einer Wirthschaft zu lieb einen Platz zu befürworten. Ferner wurde behauptet, es sei das Expropriationsbegehren nur in der Absicht gestellt worden, Herrn v. Tschärner zu chikaniren. Gegen diese Behauptung ist eine Erklärung eingelangt, welche von allen Schützen mit Ausnahme eines einzigen unterzeichnet ist, der sie seinen Verhältnissen nach nicht wohl unterzeichnen konnte. Man hat im Weiteren gesagt, das Gesuch sei nicht ein ernstes. Aus den Akten hat es mir aber erschienen, es sei das Gesuch ernst gemeint.

Nachdem der ablehnende Entscheid des Großen Rathes bekannt war, wurden neue Unterhandlungen angebahnt, welche jedoch keinen Erfolg hatten. Darauf wurde ein neues Gesuch eingereicht, welches dem Expropriaten mitgetheilt wurde. Dieser wiederholte in seiner Antwort zunächst die Anspielungen, welche schon früher eine Rolle gespielt hatten. Ich will darauf nicht eingehen; denn es läßt sich die Sache, wenn man nicht Persönlichkeiten berührt, besser besprechen und unbefangener beurtheilen. Als weiterer Grund wird die Gefährlichkeit des Platzes angeführt und behauptet, der Boden sei steinig, so

daß die auffallenden Kugeln ricochettiren würden. Ich war auch auf Ort und Stelle, habe aber nichts von diesem steinigem Boden gesehen. Auch Herr Meßener erklärt indirekt, ein solcher sei nicht vorhanden. Im Weiteren wird angeführt, Schießplätze gehen die Kirchgemeinde nichts an; auch der Pfarrer habe erklärt, er begreife nicht, was die Kirchgemeinde mit Schießplätzen zu thun habe. Es ist dieß allerdings eine Anomalie, allein das Gesetz schreibt nun einmal vor, daß die Kirchgemeinden zur Anweisung von Schießplätzen verpflichtet seien. Ferner wird hervorgehoben, der Schießplatz sei in der Nähe der Kirche und würde Störungen zur Folge haben; zudem sei der Platz nicht zweckentsprechend. Auch wird unter Hinweisung auf die neuen Vorschriften des eidg. Militärdepartements bemerkt, der Platz biete nicht diejenige Distanz dar, welche nöthig sei, um auf die eidg. Prämien Anspruch machen zu können. Der Expropriat machte ferner geltend, die Gemeinde sei nur dann zur Anweisung eines Platzes verpflichtet, wenn sonst kein solcher vorhanden sei; dieß sei in Bolligen nicht der Fall; denn die Schützen haben bis dahin auch geschossen. Endlich wird angeführt, es sei den Vorschriften des Expropriationsgesetzes nicht vollständig Genüge geleistet worden.

Der Regierungsrath erkennt auch heute noch die Nothwendigkeit der Expropriation und die Zweckmäßigkeit des in Frage liegenden Platzes an, er beantragt aber aus formellen Gründen, weil nämlich der Große Rath bereits vor zwei Jahren die Angelegenheit entschieden, die Abweisung des Gesuches. Die Mehrheit der Kommission dagegen hat in dieser Sache folgende Ansicht. Sie macht vorerst darauf aufmerksam, daß die Aktenlage heute durchaus nicht die gleiche ist, wie im Jahr 1870, und daß, wenn sie auch die gleiche wäre, man sich auf einen Großerathbeschuß nicht, wie auf ein zivilrichterliches Urtheil, als auf eine abgeurtheilte Sache beruft. In Bezug auf den ersten Punkt, betreffend die Aktenlage, bemerke ich, daß nach dem frühern Gesuche die Kirchgemeinde beabsichtigte, sowohl den Schießstand als das Scheibenhäus auf das Gut des Herrn v. Tschärner zu legen. Somit wäre die ganze Schießeinrichtung auf dieses Gut zu stehen gekommen, was allerdings eine sehr lästige Servitut gewesen wäre. Heute aber erklärt die Gesellschaft, daß sie weder den Schießstand, noch das Scheibenhäus auf dem Gute des Herrn v. Tschärner erstellen wolle. Der Schießstand wird weiter rückwärts gesetzt auf das Grundstück der Wittve Maurer und zum Theil auf das Dorfgäßchen. Das Scheibenhäus soll weiter rechts auf Gemeinland errichtet werden. Nach dem neuen Gesuche wird also das Gut des Herrn v. Tschärner nur in so weit berührt, als die Schußlinie darüber geht. Die Sachlage ist somit eine ganz andere, als vor zwei Jahren, und es ist daher Grund genug vorhanden, auf den frühern Beschluß zurückzukommen.

Der von der Regierung geltend gemachte Einwand, es solle auf einen Großerathbeschuß nicht zurückgekommen werden, trifft hier nicht zu, selbst wenn die Aktenlage sich nicht geändert hätte. Dieser Einwand widerspricht der Praxis, wie sie seit den 40er Jahren ausgeübt worden ist. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß der Große Rath gefaßte Beschlüsse später wieder umgeworfen hat. Es galt sogar als ein Akt politischer Weisheit, in einer Regierungsperiode Dasjenige umzuwerfen, was in frühern beschlossen worden war. Ja, innerhalb der gleichen Verwaltungsperiode wurden oft Beschlüsse wieder abgeändert. Ich erinnere nur an den Narbergerkrumm, wobei weit mehr Privatinteressen in Frage standen, als im vorliegenden Falle. Da hat der Große Rath beschlossen, es solle die Eisenbahn Bern-Biel über Narberg geführt werden. Gegen diesen Beschluß wurde Opposition erhoben und mit Erfolg; denn innert Jahresfrist kam der Große Rath wieder auf seinen Beschluß zurück und dekretirte mit großer Mehrheit den Krumm wieder weg. Ähnliche Beispiele ließen sich eine Menge anführen. Es beruht also

die Anschauungsweise der Regierung auf einem Irrthum und widerspricht der bisherigen Praxis. Zu welchen Konsequenzen würde übrigens die Anschauungsweise der Regierung führen, wenn der Große Rath sich derselben anschließen und das Expropriationsgesuch der Gemeinde Bolligen ohne irgend welchen Vorbehalt abweisen würde? In welche Lage würde man da die Gemeinde versetzen, wenn man sie auf der einen Seite zur Anweisung eines Schießplatzes verpflichtet, ihr dagegen auf der andern Seite das zur Erwerbung eines solchen erforderliche Expropriationsrecht verweigert? Die Folge wäre die, daß die Schützengesellschaft Bolligen auswandern müßte.

Ich halte dafür, daß der Standpunkt, den der Große Rath im Jahre 1870 eingenommen hat, ein irriger und ein ganz neuer ist, welchen man bis dahin bei Expropriationsangelegenheiten nicht eingenommen hat. Was verlangt unser Expropriationsgesetz? 1) Daß es sich um einen Gegenstand des öffentlichen Wohles handle, und 2) daß die zur Sicherung des Expropriaten vorgesehenen Bedingungen erfüllt seien. Der Große Rath hat nun einfach zu untersuchen, ob diese Bedingungen vorhanden sind. Wenn dieß der Fall war, so hat er bisher, so viel ich mich erinnere, stets das Expropriationsrecht ertheilt. Im Jahre 1870 hat aber der Berichterstatter der Minderheit der Kommission einen andern Standpunkt eingenommen, und der Große Rath hat sich von ihm leiten lassen. Der Berichterstatter sagte nämlich, es habe der Große Rath zu untersuchen: 1) ob der in Aussicht genommene Schießplatz seinem Zwecke in allen Theilen entspreche, 2) ob er nicht auch auf gültlichem Wege erworben werden könne, und 3) ob sich nicht andere Plätze in der Gemeinde vorfinden, welche dem Zwecke ebenfalls entsprechen würden und auf gültlichem Wege erworben werden könnten. Dieß sind aber alles Fragen, welche nicht der Große Rath, sondern der Regierungsrath zu untersuchen hat. Der § 1 des Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 sagt: „Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen.“ Der Große Rath hat einfach zu untersuchen, ob solche Gründe vorliegen oder nicht.

Es wurden nun gegen die Zweckmäßigkeit des fraglichen Platzes verschiedene Einwendungen erhoben. Man sagte z. B., er sei in der Nähe der Kirche. So ganz nahe ist er jedoch nicht dabei, und jedenfalls würden durch das Schießen die kirchlichen Verrichtungen nicht gestört; denn im Sommer finden der Gottesdienst und die Kinderlehre Vormittags statt, während Nachmittags geschossen wird. Im Winter wird die Kinderlehre allerdings Nachmittags abgehalten, da wird aber nicht geschossen. Von einer Störung des Gottesdienstes kann somit keine Rede sein. Im Weiteren wurde gegen die Zweckmäßigkeit des Platzes angeführt, daß die Schußdistanz nicht genüge. Das Reglement vom Jahre 1862 sagt im Art. 14, die Fehlscheibendistanz solle wo möglich 1200', wenigstens aber 1000' betragen. Wenn man alle diejenigen Gesellschaften, deren Schießplätze nicht eine größere Distanz als 1000' darbieten, des Staatsbeitrages verlustig erklären wollte, so würden die meisten Gesellschaften davon betroffen werden. Unsern kantonalen Vorschriften wird also Genüge geleistet, wenn auf eine Distanz von 1000' geschossen werden kann. Es handelt sich hier nicht sowohl um militärisches Schießen, als vielmehr um das Schießen im Stande, gesichert vor den Einflüssen der Witterung. Für das militärische Schießen werden bloß 25 Schüsse gefordert. Herr Oberst Megeuer, so wie auch die spätern Experten, die Herren Kommandanten Imobersteg und Courant und Oberst Schrämlin, anerkennen, daß der Platz genüge, da auf denselben nicht militärisch geschossen werden solle. Das Gutachten der letztgenannten Experten bildet einen wichtigen Bestandtheil der Akten, und ich erlaube mir daher, Ihnen einige Stellen aus demselben mitzutheilen.

Es wurde den Experten zunächst folgende Frage zur

Beantwortung vorgelegt: „Welcher Unterschied besteht zwischen dem Schießplatze, auf welchen das frühere, dann vom Großen Rathe abgewiesene Expropriationsbegehren der Gemeinde Bolligen sich bezieht, und dem mit dem neuen Expropriationsbegehren in Aussicht genommenen Schießplatze?“ Diese Frage beantworten die Experten, wie folgt: „Nach dem frühern Projekte wäre das Scheibenhaus zu hinterst gegen den Hüfnerbühlhubel noch auf das Land des Herrn v. Tschärner zu stehen gekommen, während nach dem neuen Projekte dasselbe einige Fuß mehr rechts und circa 40—50' vorwärts, resp. höher an dem Abhange auf Gemeinland erstellt werden soll. Ebenso wäre der Schießstand (Schützenhaus) nach dem frühern Projekte noch auf das Gut des Herrn v. Tschärner zu stehen gekommen, währenddem nach der neuen Vorlage derselbe etwa 20—25' weiter zurück auf das Grundstück der Wittve Maurer und zum Theil auf das Dorfgäßchen gesetzt werden soll. In Folge der Zurücksetzung des Schützenhauses und des Vorwärtsschießens des Scheibenhauses würde demnach die Schußlinie nach dem dermaligen Projekte um circa 50—60' länger werden. Dabei müßte beim Schießstand das sog. Dorfgäßchen eine kurze Strecke in vergrädeteter Richtung über Gemeinland geführt und der vor dem neuen Schützenhause bezeichnete Fußweg hinter dasselbe verlegt werden. Nach dem alten Projekte war nur von einer Distanz von 1000', resp. im Wesen von der soeben beschriebenen Linie die Rede, währenddem das jetzige Projekt neben dieser noch eine längere Distanz von 1500' im Auge hat. Diese Linie weicht vom Scheibenhause hinweg von der kürzern Linie, diese in verlängerter Richtung gedacht, circa 140' links ab.“

Eine weitere Frage, welche den Experten vorgelegt wurde, geht dahin: „Entspricht der projektirte Schießplatz den Anforderungen in militärischen, wie polizeilichen Beziehungen?“ Hierüber sprechen sich die Experten folgendermaßen aus: „Die Verlegung des Dorfgäßchens beim neuen Schießstande hat gar keinen Anstand und dürfte eher als zweckmäßig erachtet werden, und ebensowenig bietet der Umstand, daß der erwähnte Fußweg hinter dem Schützenhause hindurch geführt werden müßte, Schwierigkeiten dar. Was die kürzere Distanz betrifft, so bietet dieselbe unseres Erachtens, bezüglich der Sicherheit die nöthigen Garantien dar — alle möglichen Eventualitäten sind natürlich selten bei einem Schießplatze ausgeschlossen —, und es ist namentlich die Entfernung der Wohngebäude des Herrn v. Tschärner so groß, daß nach gewöhnlicher Berechnung und Vorsicht von einer Gefahr wohl kaum die Rede sein kann, so daß diese Linie, als solche, in polizeilicher Hinsicht den berechtigten Anforderungen entspricht.“ Die Beforgnisse, welche Herr v. Tschärner in dieser Beziehung hat, sind offenbar übertrieben. Bei militärischen Schießen ist weit eher ein Unglück möglich, als beim Schießen im Stande durch Schützengesellschaften, in denen meistens geübte Schützen sich befinden, und wo auch die nöthigen Einrichtungen, Blendungen u., vorhanden sind. Herr v. Tschärner beruft sich auf ein Unglück auf dem Wylerfeld, wo ein Knabe nach beendigtem Schießen durch den Kopf geschossen wurde. Da ging aber der Schuß in der Richtung nach der Lorraine, also in einer Abweichung von 180°. Solche Unglücksfälle sind aber bei der größten Vorsicht nicht zu vermeiden, und man kann daher nicht verlangen, daß in dieser Beziehung eine absolute Garantie geboten werde.

Die Experten hatten auch die weitere Frage zu untersuchen: „Ist das neue Expropriationsbegehren in der Art begründet, daß nicht überhaupt auf anderem geeignetem Wege zu einem entsprechenden Schießplatz gelangt werden könnte?“ Diese Frage beantworten die Experten folgendermaßen: „Wir haben in dieser Beziehung, wie bereits bemerkt, auch die verschiedenen andern Plätze in der Gemeinde, auf welchen Schützengesellschaften geschossen, untersucht und zwar zunächst:

„1) diejenige Stelle oberher der Wirthschaft der Wittve Hofmann zu Bolligen gegen die sog. Fluh Felschen. In ge-

rader Linie findet sich die nöthige Distanz nicht, dagegen in etwas schräger Linie gegen die Stockernbrücke könnten zur Noth eine kürzere und eine längere Linie erstellt werden. Allein, abgesehen von der windigen Höhe, dürfte diese Linie, wenn sie auch nicht direkt gegen die Stockernbrücke geht, dennoch für die Arbeiter in denselben nicht ganz gefahrlos sein.

„2) Derjenige Punkt, wo vom Gute des Herrn v. Tscharner gegen den sog. Burghubel geschossen wurde, entspricht als Schießplatz in gar keiner Beziehung.

„3) Wir gelangen nach Ostermundigen und treffen zuerst auf die Stelle auf dem Plateau oberher der Wirthschaft Keber. In direkter Linie gegen den Wald, abgesehen davon, daß die Ostermundigensteinbrücke in der Nähe sind, entsprechen die Distanzen nicht; es wurde deshalb mehr in der Richtung gegen das Deishwyl-Gümligenthal geschossen. Die nöthigen Distanzen sind hier vollständig vorhanden, allein es ist diese Schußlinie, namentlich in verlängerter Richtung, nicht ohne Gefahr und würde daher in polizeilicher Beziehung nicht entsprechen.

„4) Dagegen würde sich mehr links gegen Deishwyl zu an der Straße, welche von Ostermundigen nach dorten führt, ein Schießplatz finden, der allen möglichen Anforderungen, sowohl in polizeilicher Beziehung als militärischer Entwicklung, entsprechen würde, nämlich auf der Stelle, wo neben dem sog. Muttenhause auf dem Sandacker, unmittelbar oberhalb der erwähnten Straße das Schützenhaus erbaut und die Schußlinie in gerader Richtung sanft ansteigend gegen den Wald geführt werden könnte. Diese Stelle würde von der Wirthschaft Ostermundigen zirka 5 Minuten und vom Dorfe Bolligen zirka 20 à 25 Minuten entfernt liegen. Diese letztere Entfernung möchte mit Rücksicht auf einen schönen Schießplatz und bei demal schwierigen Distanzverhältnissen nicht von wesentlicher Bedeutung sein, dagegen könnte mehr ins Gewicht fallen der Umstand, daß hier vier Eigenthümer von schönen Aedern expropriirt werden müßten.“ Ich begreife, daß Herr Tscharner auf diesen Platz aufmerksam macht und das Wetter von sich abzuwenden und den vier Eigenthümern an der Ostermundigenstraße auf die Schultern zu laden sucht. Die Kommission hat diesen Platz ebenfalls besichtigt und gefunden, daß er ziemlich passend wäre. Indessen müßten vier Eigenthümer expropriirt werden, und das betreffende Land gehört zu dem besten. Ferner ist das Terrain wellenförmig, und wenn der Schießstand weiter vorn errichtet werden sollte, so müßte das Scheibnhaus 10–15' hoch erstellt werden, was nicht ganz passend und unter Umständen gefährlich wäre. Dem Umstande, daß dieser Platz weiter von Bolligen entfernt ist, würde ich nicht gerade großes Gewicht beilegen.

Ich sage nochmals: Nach meinem Dafürhalten ist es nicht Sache des Großen Rathes, der Gemeinde zu erklären, wo sich ein passender Platz findet. Die Kirchengemeinde hat den Platz auszuwählen, und es ist nicht am Großen Rathe, zu sagen: Da müßt ihr schießen, koste es Fr. 5–10,000 mehr oder weniger. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken und empfehle Ihnen folgenden Dekretsentwurf zur Annahme: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekretsentwurf der Mehrheit der Kommission.)

Dr. Hügli, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Nachdem der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission in ziemlich kurzen Zügen Sie mit dem Material in der vorliegenden Frage bekannt gemacht hat, kann ich mich noch kürzer fassen. Bei der letzten Abstimmung über diese Angelegenheit, welche am 15. Januar 1870 hier stattgefunden hat, habe ich für das Expropriationsgesuch gestimmt. Heute dagegen bin ich berufen, gegen dasselbe zu sprechen und zu stimmen. Damals war ich nämlich mit dem Material nur oberflächlich, mit der eigentlichen Sachlage gar nicht vertraut. Ich kannte die Gegend und die Verhältnisse nicht. Als Mitglied der Kommission war ich nun aber gezwungen,

die Sache genau, und zwar auf Ort und Stelle, zu studiren, und dabei bin ich zu einem ganz andern Standpunkte gekommen. In der vorliegenden Angelegenheit sind vor Allem aus zwei Fragen zu beantworten. Zunächst: ist es nothwendig, dem Expropriationsgesuch zu entsprechen? Diese Nothwendigkeit ist nur in zwei Fällen vorhanden: 1) wenn die Gemeinde Bolligen keinen andern tauglichen Schießplatz besitzt, der auf gültlichem Wege erworben werden kann; 2) wenn zwar ein solcher Platz vorhanden ist, derselbe aber nicht derart entwicklungsfähig ist, daß er einer künftigen Entwicklung unseeres Schießwesens genügt. Wir können nicht sagen, daß die Distanzen, auf welche man gegenwärtig schießt, endgültig sind. Es werden vielleicht die Waffen mit der Zeit auf eine Weise verbessert, daß man noch auf viel weitere Distanzen, ja sogar um die Ecken herumschießen kann.

Was die Frage, ob in der Gemeinde Bolligen ein anderer Schießplatz vorhanden sei, betrifft, so habe ich mich überzeugt, daß wirklich solche Plätze vorhanden sind. Gerade das vorgestrichene „Intelligenzblatt“ liefert den Beweis, daß in der Gemeinde Bolligen noch andere Plätze vorhanden sind, die nicht für diese Gemeinde, sondern laut den Verhandlungen des hiesigen Stadtraths sogar für die Stadt Bern genügen. Ich bitte die anwesenden Herren Mitglieder des Stadtraths, hierüber Auskunft zu geben. Wie ich hörte, sind der Gemeinde Bern aus der Gemeinde Bolligen Schießplätze offerirt worden. Bolligen wendet gegenüber diesen Plätzen ein, sie seien für die dortige Schützengesellschaft zu weit entfernt; für Bern dagegen sollen sie nun passend sein! Abgesehen davon, frage ich: haben die Bolliger bisher nicht geschossen? Es verwundert mich, daß der Herr Berichterstatter der Mehrheit darauf gar nicht eingegangen ist. Die Bolliger haben bisher auch geschossen, und zwar gerade in der Nähe des Gutes des Herrn v. Tscharner. Ist dieser Schießplatz nicht genügend, und muß jetzt ein anderer expropriirt werden? Das Gesetz sagt: Das Expropriationsrecht kann nur (ich betone dieses Wort) aus Gründen des öffentlichen Wohles ertheilt werden. Wenn der bisherige Schießplatz den Anforderungen entspricht, so soll man nicht einen Eigenthümer, der sich weigert, sein Grundeigenthum abzutreten, expropriiren. Gerade oberher des Gutes des Herrn v. Tscharner befindet sich ein Schießplatz längs der Straße nach Stettlen, welcher gegenüber demjenigen, der nun expropriirt werden soll, den Vorzug hat, daß er eine horizontale Schußlinie von wenigstens 1600' darbietet. Auf dem Platze dagegen, welchen die Gemeinde Bolligen expropriiren will, kann nach dem vorliegenden Plane in wagrechter Richtung nur auf eine Distanz von 1043' geschossen werden. Will man die Schußlinie verlängern, so muß man die Scheiben auf den Hühnerbühlhubel hinaufstellen, wo dann die Gefahr des Ueberschießens vorhanden ist. Ich hebe diesen Umstand hervor, weil mir selbst in Bolligen bemerkt worden ist, auf dem bisherigen Schießplatze sei beim Schießen auf weitere Distanzen die Gefahr des Ueberschießens vorhanden. Wenn dieß wirklich der Fall ist, so kann man sich durch Anbringen von Blenden davor schützen.

Wer auf Ort und Stelle war und den bisherigen mit dem zu expropriirenden Schießplatz verglichen hat, muß sagen, daß absolut keine Nothwendigkeit vorhanden ist, den bisherigen Schießplatz zu verlassen. Es liegt daher auch kein Grund zur Ertheilung des Expropriationsrechtes vor. Wenn man diese Praxis annehmen würde, so wäre schließlich kein Mensch mehr sicher davor, daß sein Eigenthum, angeblich aus Gründen des öffentlichen Wohls, ganz willkürlich anneuert würde. Die Hauptsache liegt nicht in dem Gutachten, sondern in der Frage, ob es absolut nothwendig sei, den betreffenden Platz zu expropriiren. Wenn man andere ebenso zweckentsprechende Plätze hat, die laut den Mittheilungen des „Intelligenzblattes“ freiwillig gegeben werden, so soll man nicht einen Bürger plagen. Ich sage hier ganz offen, daß ich nicht aus Sympathie für Herrn v. Tscharner so spreche; denn

ich habe nie solche für ihn gehabt! (Heiterkeit.) Das Expertengutachten bezeichnet als einen sehr günstigen Platz denjenigen beim sog. Muttenuhause, der zwar 25 Minuten von Bolligen entfernt ist. Warum haben wir aber das Schützenwesen? Unser Kriegsoberst hat uns vorhin gesagt, um unsere Leute wehrtüchtig zu machen. Wenn aber Jemand zu diesem Zwecke nicht 25 Minuten weit gehen mag, wie steht es da mit dem Ertragen der Strapazen im Felde? Da müßte man ja mehr Aerzte als Soldaten haben. Diese Entfernung ist also kein Grund, zumal ja die Stadt Bern mit Bolligen um einen Schießplatz unterhandelt. Der Herr Berichterstatter der Kommissionmehrheit hat eingewendet, es müßte auf dem betreffenden Platze das Scheibenhäus 10–15' höher gestellt werden. Ich erwidere darauf, daß man auf dem projektirten Schießplatze die Scheiben, um eine Distanz von 1,500' zu gewinnen, nicht 10–15', sondern 163' höher stellen mußte. Diese 163 Fuß hat der Berichterstatter der Mehrheit der Kommission nicht bemerkt, wohl aber die 10–15' auf dem Platze in Ostermundigen. Ich halte also dafür, es sei durchaus kein Grund vorhanden, dem Expropriationsgesuche zu entsprechen. Damit habe ich vorläufig geschlossen.

v. Werdt. Bereits im Januar 1870 hat der Große Rath ein Gesuch der Feldschützengesellschaft Bolligen abgewiesen, welches dahin ging, es möchte ihr das Expropriationsrecht für Erwerbung eines Schießplatzes auf dem Gute des Herrn v. Tscharner ertheilt werden. Die Motive, welche den Großen Rath zu diesem Entscheide bewogen, lagen wohl hauptsächlich darin, daß er, gestützt auf das Gutachten der Experten, fand, es sei der betreffende Platz keiner weiteren Entwicklung fähig, und ferner, es habe gegenüber Herrn v. Tscharner eine gewisse Pression stattgefunden. Nun kommen die gleichen Petenten nach dem Sprichworte „nicht nachlassen gewinnt“ wieder, und verlangen neuerdings das Expropriationsrecht. Zwar soll nun der Schießstand nicht mehr auf dem Gut des Herrn v. Tscharner, sondern etwas weiter zurück zu stehen kommen. Die Nähe des Schießplatzes ist aber ganz gleich geblieben. Auch die Regierung findet, der neue Plan weiche nicht wesentlich vom alten ab. Nur die Länge der Schußlinie hat eine wesentliche Veränderung erlitten. Die frühere betrug 1,500' die jetzige dagegen nur 1000', indem man das Scheibenhäus, welches 163' hoch zu stehen gekommen wäre, herabsetzte. Es haben in der Sache zwei Expertisen stattgefunden. Die erste wurde von Herrn Oberst Mezener vorgenommen, welcher erklärte, um auf eine Distanz von 1000' zu schießen, genüge der Platz, auf eine weitere Distanz dagegen sei er ungenügend. Herr Mezener verweist auf den Platz in Ostermundigen. Die zweite Expertise wurde den Herren Oberst Schräml und Kommandanten Imobersteg und Courant übertragen. Auch sie kommen zum gleichen Schlusse und verweisen auf den Platz in Ostermundigen. Der Herr Militärdirektor empfiehlt in seinem Vortrag an den Regierungsrath ebenfalls einen andern Platz. Es haben also bereits 4 Oberste ihr Befinden zu Ungunsten des projektirten Schießplatzes abgegeben. Es hat sich nun allerdings ein fünfter Oberst gefunden, welcher dem Gesuche entsprechen möchte.

Von Seite der Petenten wird behauptet, das Lindenburgheimwesen sei der einzige Platz, auf welchem mit Vortheil geschossen werden könne. Dieß ist nicht der Fall. Unmittelbar hinter dem Gute des Herrn v. Tscharner gegen Flugbrunnen hin, in der Richtung gegen den Burghubel, befindet sich ein Platz, der eine große Distanz darbietet und von den Bolligern bisher als Schießplatz benutzt worden ist. Allerdings haben die Experten von diesem Platze wegen der Gefahr des Uberschießens abstrahirt, wenn man aber die nöthigen Blendvorrichtungen anbringt, wie dieß auch auf dem andern Platze geschehen müßte, so ist die Gefahr beseitigt. Ein zweckmäßiger Platz befindet sich auch an der

Straße von Bolligen nach Krauchthal gegen den Säbelbach zu, ungefähr 10 Minuten von Bolligen entfernt. Dieser Platz ist in jeder Beziehung ausgezeichnet. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Urtheil des Herrn Oberst v. Büren, der diesen Platz genau kennt. Ein weiterer Grund, warum nicht expropriirt werden soll, liegt darin, daß die Gemeinde Bolligen einen andern Platz anzuweisen im Stande ist, und zwar in Folge freundlichen Uebereinkommens mit dortigen Eigenthümern. Herr Hügli hat bereits erwähnt, daß von Privaten in Bolligen dem Gemeinderathe von Bern Schießplätze offerirt worden sind. Es ist also die Behauptung nicht gerechtfertigt, daß der Platz auf dem Gute des Herrn v. Tscharner der einzig zweckmäßige sei. Es handelt sich übrigens hier nicht nur um Herrn v. Tscharner, sondern auch um die Wittwe Maurer, die ebenfalls ihre Rechte wahr.

Die stattgefundenen Expertisen beschränkten sich nicht nur darauf, den Beweis zu leisten, daß der Platz auf dem Lindenburggute den Anforderungen des heutigen Schützenwesens nicht entspricht, sondern sie gingen weiter und verzeigten einen zweckmäßigen Platz auf dem Plateau von Ostermundigen, wo auf unbeschränkte Distanzen geschossen werden kann und geschossen worden ist. Herr Oberst v. Erlach hat dort mit 5–600 Mann geschossen. Herr Scherz hat bemerkt, das Terrain sei dort wellenförmig, es kann aber dieser Umstand nicht von Bedeutung sein; denn in den beiden Expertengutachten ist derselbe nicht erwähnt. Dieser Platz wird auch vom Herrn Militärdirektor empfohlen. Er hat allerdings den Fehler, daß er 25 Minuten von Bolligen, resp. von der dortigen Wirthschaft entfernt ist, dagegen findet er sich nahe bei Ostermundigen, wo ebenfalls eine Wirthschaft ist. 25 Minuten sind wahrlich keine Entfernung von Belang; bei uns müssen wir $\frac{1}{4}$ Stunden weit gehen, und an andern Orten ist der Schießplatz noch weiter entfernt. Ein Grundzug im Berner Charakter ist die Anhänglichkeit an den Grund und Boden, die Liebe zur Scholle, zum Besitz, und das macht das Bernervolk zu einem kräftigen Volke. Es sollen aber die Regierung und der Große Rath einen Privaten in seinem Besitz schützen. Je mehr Grundbesitzer, desto geringer ist die flottante Bevölkerung, desto kleiner das Proletariat. Ein Schießplatz ist eine sehr fatale Servitut, und jeder von uns würde am Platze des Herrn v. Tscharner handeln wie er. Ich stimme für die Abweisung des Gesuches, weil die Regierung die Abweisung vorschlägt, weil der Große Rath das Gesuch bereits einmal abgewiesen hat, weil der Platz nicht geeignet und der Beweis geleistet ist, daß die Gemeinde Bolligen sich anders behelfen kann, und weil das Ganze nachgerade zu einer eigentlicher Rechthaberei geworden und es Zeit ist, der Sache ein Ende zu machen.

Z o s s. Ich will wahrheitsgemäß darzuthun suchen, was der Gemeinderath von Bolligen in dieser Angelegenheit gethan hat. Es haben sich gewiß alle Mitglieder dieser Versammlung gefragt, wie es komme, daß Bolligen immer wieder auf diesen Platz zurückkommt. Auch ich würde diese Frage gestellt haben, wenn ich nicht selbst bei der Sache theilhaftig wäre. Nach dem Grobathsbefluß vom 15. Januar 1870 fragte sich der Kirchgemeinderath, wie er zu Werke gehen solle, damit er nicht wieder die gleichen Unbeliebigkeiten habe. Es wurde ein Ausschuß bezeichnet mit dem Auftrage, sich nach einem geeigneten Platze umzusehen. Der Ausschuß hat sich in erster Linie nach Ostermundigen gewandt und mit den betreffenden Eigenthümern Rücksprache genommen. Es war aber nicht möglich, sich mit denselben gütlich zu verständigen. Sie sagten, sie haben das gleiche Recht, wie Herr v. Tscharner. Auch mit den Waldeigenthümern hat man gesprochen, aber auch sie erklärten, ohne Expropriation treten sie ihren Grund und Boden nicht ab. Früher forderte man keine Entschädigung, wenn militärische Uebungen vorgenommen wurden,

nach dem Vorgange aber will Niemand mehr sein Land unentgeltlich dazu hergeben. Allerdings hat man in Bolligen auch bisher geschossen. Es wurde nämlich hin und wieder hinter dem Lindenburggute geschossen mit vorheriger Einwilligung und Entschädigung des Eigenthümers. Der dortige Platz bietet aber nicht die nöthige Sicherheit dar. Man hat auch mit den Eigenthümern des Felsenfeldes unterhandelt, aber auch sie wollten ihr Eigenthum nicht abtreten. Die Kommission ging noch weiter. Sie suchte Plätze gegen den Sädelbach und das Grauholz. Man fragte mit Schreiben vom 12. August bei der Bürgergemeinde von Bern an, ob sie geneigt wäre, das nöthige Terrain abzutreten. Man erhielt von ihr die gleiche Antwort, wie von den übrigen Grundeigenthümern. Das Schreiben liegt bei den Akten. Was blieb nun der Gemeindebehörde anders übrig, als ein Expropriationsgesuch einzureichen? Es waren nicht weniger als acht Ausschüsse und Kommissionen auf Ort und Stelle, die sich in ihrer Mehrheit für den Platz, dessen Expropriation nun verlangt wird, aussprachen. Das Gesetz verlangt, daß die Distanz wenigstens 1000' betrage. Es ist also diesem Gesetze Genüge geleistet, wenn eine Schußlinie von 1000' da ist. Wenn man nun einer Gemeinde es nicht möglich machen will, einen Schießplatz zu erwerben, warum schafft man denn das Gesetz von 1861 nicht lieber ab? Es wäre der Gemeinde Bolligen am liebsten, wenn keine solche Bestimmung bestände, dann wäre sie nicht solchen Unbeliebigkeiten ausgesetzt worden.

Die Gemeinde Bolligen hat nun beschlossen, das Expropriationsgesuch wieder aufzunehmen. Was wird geschehen, wenn die Gemeinde abgewiesen wird? Die jungen Leute werden unmuthig und das Schießwesen wird vernachlässigt werden. Wir haben das Zutrauen zu der obersten Landesbehörde, sie werde dem Gesuche entsprechen, damit die Sache einmal ein Ende nimmt. Im Falle der Abweisung müßte man ein Gesuch stellen, welches gegen Besitzer in Ostermundigen oder gegen die Bürgergemeinde Bern gerichtet wäre. Ostermundigen wird sagen, das dortige Land sei so viel werth, wie der Wald der Bürgergemeinde Bern. Es wurde bemerkt, es seien der Gemeinde Bern Schießplätze angeboten worden. Man hat aber vergessen, beizufügen, daß es sich da um Exzerzierplätze handelt. (Dr. Hügli bemerkt: auch um Schießplätze.) Der Wyler genügt nicht mehr. In der That wurden der Gemeinde Bern Offerten gemacht, natürlich aber nur in dem Sinne, daß eine beträchtliche Entschädigung bezahlt werde. Wenn man genug zahlt, so läßt sich vielleicht die halbe Ortsschaft Ostermundigen austauschen. Schließlich erwähne ich noch, daß Herr v. Tschärner seit Jahren im höchsten Grade beleidigende Anschuldigungen gegen die Gemeindebehörden, Beamten und Privaten von Bolligen erhoben hat. Die dem Großen Rathe ausgetheilten Druckschriften enthalten viele Unwahrheiten, ja, wenn ich sage Lügen, so gehe ich nicht zu weit. Wollte ich auf diese Anschuldigungen eintreten, so würde ich die Zeit des Großen Rathes allzu lange in Anspruch nehmen. Da derselbe aber Wichtigeres zu thun hat, so will ich nicht darauf eingehen. Von einem gelehrten und gebildeten Manne hätte man solche Anschuldigungen nicht erwarten sollen. Ich weise dieselben dahin zurück, wo sie hergekommen sind. Ich empfehle das Gesuch zur Entsprechung.

v. B ü r e n. Das letzte Votum wäre geeignet, die Verhandlung auf einen etwas unliebigen Boden zu führen. Ich glaube aber, wir sollen uns rein an die Frage halten, wie sie vorliegt und persönliche Fragen bei Seite lassen. Man hat von Verhandlungen gesprochen, welche zwischen der Gemeinde Bern und Bewohnern von Bolligen in Bezug auf Anweisung von Schieß- und Exzerzierplätzen stattgefunden haben. Ich war vor wenigen Tagen im Falle, der städtischen Behörde über diese Angelegenheit zu referiren. Die öffentlichen Blätter haben Mittheilungen darüber gebracht, und ich lege Werth

darauf, zu konstatiren, daß die in dieser Behörde vorhin gemachten Mittheilungen vollständig richtig sind. Es ist allerdings für die Behörden eine schwierige Aufgabe, geeignete Schießplätze zu verzeigen. Wenn auf der einen Seite solche Anforderungen an die Gemeindebehörden gestellt werden, so sollte auch dafür gesorgt werden, daß diesen Anforderungen entsprochen werden kann. Ich fühle das ganze Gewicht dieser Anforderungen, und ich weiß nicht, wie die Gemeinde Bern denselben wird gerecht werden können. Einige vom Herrn Gemeindepräsidenten von Bolligen ausgesprochene Worte haben mich beinahe etwas erschreckt, indem er einerseits sagte, die dortige Behörde habe auf ihre Anfrage stets die Antwort erhalten, von einer gütlichen Abtretung könne keine Rede sein, und andererseits bemerkte, vielleicht werde halb Ostermundigen das Land hergeben, wenn eine genügende Entschädigung dafür bezahlt werde. Ich begreife, daß man sich auf diese Weise manchmal einigen kann, und es ist diese Art und Weise, die Sache abzuthun, jedenfalls angenehm für den Verkäufer. Dabei ist aber die Frage doch zweifelhaft, ob es möglich sei, auf diese Weise einen Abschluß zu erzielen. Wir befinden uns in der Gemeinde Bern allerdings in Verlegenheit in Bezug auf die Anweisung eines Schießplatzes, weil der Platz durch die Centralbahn durchschnitten und durch die zum Schutze der Bahn getroffenen Vorkehrungen die Schußlinie wesentlich beeinträchtigt worden ist.

Es wird sich nun fragen, ob wir anderswo einen Platz finden werden. Es sind uns allerdings von Privaten in Bolligen Anerbieten gemacht worden. Der eine Platz befindet sich unmittelbar oberhalb des Schulhauses, ich halte ihn aber nicht sehr geeignet zu einem Schießplatz. Er könnte zu einem solchen dienen, wenn über die Straße geschossen, oder diese verlegt wird. Die Anerbietungen sind denn auch in dem Sinne gemacht worden, daß die Straße verlegt würde. Auch aus Ostermundigen sind uns Anerbietungen gemacht worden, ich weiß aber nicht, zu welchen Preisen die betreffenden Privaten das Land abtreten werden. Ich gewärtige darüber Mittheilungen, und ich hoffe, die Forderungen werden nicht so exorbitant sein, wie aus den Andeutungen des Herrn Bos geschloffen werden könnte, sonst müßte natürlich das eine oder das andere Projekt fallen gelassen werden.

Was nun die in Bezug auf die vorliegende Angelegenheit in Betracht kommenden Plätze anbelangt, so bemerke ich darüber Folgendes. Der Platz oberhalb dem Dorfe Bolligen, zwischen diesem und Habstetten, kann, wie bereits gesagt, nicht in Betracht kommen ohne eine Verlegung der Straße. Etwas weiter oben, ungefähr eine Viertelstunde von Bolligen entfernt, befindet sich ebenfalls ein Platz, den ich für uns ins Auge gefaßt hätte, wenn er für uns nicht so entfernt gewesen wäre. Der Platz in Ostermundigen ist sehr zweckmäßig, namentlich für Schützengesellschaften, die nicht auf eine Distanz von 500 Meter schießen sollen. Ich glaube, es sei auf diesem Plage nicht nothwendig, das Scheibnhaus in die Höhe zu stellen. Ich frage mich aber, ob es nicht möglich wäre, die Bestrebungen der Gemeinden Bern und Bolligen zu vereinigen, und ob dadurch nicht in besserer Weise auch für die Schützengesellschaft Bolligen gesorgt wäre. Ich bin nicht im Falle, jetzt hierüber eine Vorlage zu machen, weil das Material dazu noch nicht vorhanden ist. Den Weg aber möchte ich nicht einschlagen, einen Platz zu expropriiren, den ich für einen ungeeigneten halte.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Herr Bos ist über den Platz, auf welchem die Schützengesellschaft Bolligen bisher geschossen hat, oberflächlich hinweggegangen. Er hat allerdings zugegeben, daß dort geschossen worden sei, er sagte aber, der Platz sei gefährlich. Wenn dieß richtig ist, warum haben denn die Bolliger bis jetzt dort geschossen? Wird er in Zukunft gefährlicher sein als bisher?

Wenn der Eigenthümer dieses Platzes bisher das Schießen auf demselben gestattet, so wird er es sicher auch in Zukunft gestatten. Warum will man nun unter solchen Umständen einen Platz erwerben, der vom Eigenthümer nicht gerne abgetreten wird? Ich denke, und ich will jetzt auch offen reden, dieser Platz habe eben die Inconvenienz, daß er etwas weit vom Wirthshause entfernt ist. Allein diese Inconvenienz ist nicht so groß, daß sie den Großen Rath zur Ertheilung des Expropriationsrechtes für einen Platz in der Nähe des Wirthshauses bestimmen sollte. Wenn Herr Zoß bemerkt, es sei von der andern Seite ungebührlich gesprochen worden, so erwidere ich darauf, daß das Memorial der Gemeinde Bolligen an den Großen Rath nicht in denjenigen Ausdrücken abgefaßt ist, die man der obersten Landesbehörde gegenüber schuldig ist. Herr Zoß sagte im Weiteren, schließlich ließe sich die ganze Gemeinde gerne expropriiren. Wenn dieß richtig ist, warum will man denn einen Einzelnen zur Abtretung seines Eigenthums zwingen, der dasselbe nicht gerne hergeben will. Diese Logik kann ich mit meinem einfachen Menschenverstand nicht begreifen. Dem Herrn Berichterstatter der Mehrheit der Kommission bemerke ich, daß ein abweisender Beschluß des Großen Rathes durchaus nicht diejenige Bedeutung hat, welche er ihm beimißt. Die Gemeinde Bolligen wird dadurch nicht in alle Zukunft abgewiesen; denn wir können nicht durch einen Fall ad hoc einen Gesetzesparagraphen umstoßen. Die Abweisung hat einfach die Bedeutung, daß man sagt, in diesem speziellen Falle könne das Expropriationsrecht nicht ertheilt werden.

Zyro. Ich will die Geduld der Versammlung nicht lange in Anspruch nehmen. Vor zwei Jahren war ich dafür, es solle dem Gesuche entsprochen werden. Auch heute noch bin ich dieser Ansicht, und zwar ungefähr aus den nämlichen Gründen wie damals. Vor Allem aus bemerke ich, daß heute nicht das gleiche Gesuch vorliegt wie vor zwei Jahren. Ich kann daher das Raisonnement des Regierungsrathes nicht begreifen, welcher sagt, die Sache sei entschieden, man solle nicht darauf zurückkommen. Nach dem damaligen Plan sollten sowohl der Schießstand als das Scheibenhaus auf das Terrain des Herrn v. Tscharner placirt werden. Nun aber hat man das Projekt modificirt, und es soll bloß noch die Luftsäule auf dem Gute des Herrn v. Tscharner in Anspruch genommen werden. Herr v. Werdt hat bemerkt, man habe das Projekt verschlimmert, da man nicht mehr auf 1500' schießen könne. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß dem Gesetze Genüge geleistet ist, sobald man auf eine Distanz von 1000' schießen kann. Man wendet ein, es seien noch andere Plätze in der Gemeinde vorhanden; sie solle einen andern Platz wählen, dann werde man ihr vielleicht das Expropriationsrecht ertheilen. Dabei bewegt man sich aber in einem Zirkel. Angenommen die Gemeinde Bolligen verlange das Expropriationsrecht für den Platz in Ostermundigen. Dieser Platz ist aber nicht so vollkommen, wie derjenige auf dem Gute des Herrn v. Tscharner, und zudem muß dort mit mehrern Eigenthümern unterhandelt werden. Da wird man dann auch wieder sagen, dieser Platz sei nicht entsprechend, die Gemeinde Bolligen solle sich nach einem andern umsehen. So wird man endlich zum letzten Platze kommen. Da wird eingewendet werden: ihr habt bereits vier Expropriationsbegehren abgewiesen; das erste hatte am meisten für sich, allein ihr habt ihm nicht entsprochen, weil der betreffende Eigenthümer allerlei Aufwand machte, um der Unannehmlichkeit zu entgehen. Ihr habt auch einem zweiten, dritten und vierten Begehren nicht entsprochen, warum wollt ihr jetzt für diesen Platz das Expropriationsrecht ertheilen? Dann befände sich der Große Rath in Verlegenheit, und die Konsequenz wäre die, daß er zuletzt da die Expropriation ertheilen oder aber erklären müßte: im Gesetze legen wir zwar den Kirchgemeinden die Verpflichtung auf, Schießplätze zu verzeigen, in der Praxis aber machen wir ihnen dieß un-

möglich, selbst wenn sie bedeutende Opfer dafür bringen wollen.

Der in Aussicht genommene Schießplatz kann ohne große Kosten erstellt werden, da auf dem Gute des Herrn v. Tscharner nur die Luftsäule in Anspruch genommen werden soll und auch im Uebrigen nicht viel Terrain expropriirt zu werden braucht. Wollte man aber anderswo einen Platz erwerben, so würde er jedenfalls viel höher zu stehen kommen. Man hat von der Entwicklung unseres Schießwesens, ja sogar vom Schießen um die Ecken herum gesprochen. Ich glaube indessen, unsere Waffen haben jetzt die Tragweite erreicht, welche überhaupt erreichbar ist. Es hat Alles seine Grenze, und wenn man auch den Waffen noch eine größere Tragweite geben könnte, so würde das Auge versagen. Man muß am Ende auch visiren können. Uebrigens muß man auch unterscheiden zwischen Schießübungen im Stände und auf dem Terrain. Im Stände lernt der Schütze die Grundsätze des Schießens kennen, und wenn er etwas vorgeübt ist und auf weitere Distanzen schießen will, so begibt er sich auf das Terrain. Dieß geschieht denn auch von allen Schützengesellschaften, welche Anspruch auf den Bundesbeitrag machen wollen. Ich kann hier schließen. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, nach allen Umtrieben, denen die Gemeinde Bolligen ausgesetzt war, nun endlich einmal ihrem gerechtfertigten Begehren zu entsprechen.

v. Werdt. Der himmelweite Unterschied zwischen dem frühern und dem gegenwärtigen Plane besteht darin, daß nach dem letztern die Schutzlinie 500' kürzer und das Scheibenhaus 163' niedriger zu stehen kommen soll. Der Schießstand aber ist in der gleichen Entfernung vom Gute des Herrn v. Tscharner, wie nach dem frühern Projekte. Die Behauptung ist nicht richtig, daß das Haus des Herrn v. Tscharner mit seinen Anlagen und Ruheplätzen nicht gefährdet würde. Auf dem Platze in Ostermundigen dagegen würde kein Haus gefährdet, und dort könnte auf unbeschränkte Distanzen geschossen werden. Es ist ganz richtig, daß es auch einem Andern, der expropriirt werden müßte, so wehe thun würde, wie Herrn v. Tscharner, aber es sind eben Plätze vorhanden, deren Expropriation nicht nothwendig ist, sondern die freiwillig angeboten werden.

Es wird Schluß verlangt.

A b s t i m m u n g.

Für Schluß Große Mehrheit.

Herr Präsident. Es kann also nur noch solchen Mitgliedern das Wort gestattet werden, welche noch nicht gesprochen haben.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Die Berichterstatter haben, auch nachdem Schluß erkannt ist, das Recht, Berichtigungen anzubringen.

Herr Präsident. Wenn Herr Hügli eine Berichtigung anbringen will, so will ich dieß zugeben.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Herr Zyro sagte, der Schießplatz in Ostermundigen . .

Rufe: Schluß! Schluß! Schluß! Schluß!

A b s t i m m u n g.

Für den Dekretsentwurf der Mehrheit der Kommission	89 Stimmen.
Dagegen, d. h. für Abweisung des Gesuches der Gemeinde Bolligen	71 "

Anzug

der Herren Hofstetter und Wirthafer. (Siehe Seite 212
hievon.)

Dieser Anzug lautet, wie folgt.

Die Unterzeichneten, in Anbetracht, daß das Bedürfnis nach Verkehrsmitteln in raschem Steigen begriffen ist, daß diesem Bedürfnis durch die nach Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 über die Vollendung des kantonalen Straßennetzes für Straßenbauten jährlich ausgesetzte Summe von Fr. 300,000 nicht im Entferntesten genügt werden kann,

beantragen,

Der Große Rath möchte beschließen:

- 1) Es sei vom künftigen Jahr hinweg bis und mit 1878, also während sechs Jahren, neben den durch Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 festgesetzten Fr. 300,000 ein außerordentlicher Zuschuß von Fr. 150,000 jährlich auf dringende Straßenbauten zu verwenden.
- 2) Es sei die Regierung einzuladen:
 - a. über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel Anträge zu stellen;
 - b. in dem jährlich dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegenden Tableau für Straßenbauten auch die aus diesem außerordentlichen Zuschuß zu erbauenden Straßen aufzunehmen.

Hofstetter. Der Anzug, welcher von 65 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnet ist, bezweckt eine Erhöhung des Kredites für Straßenbauten um jährlich Fr. 150,000 auf die Dauer von 6 Jahren. Der betreffende Jahreskredit würde dadurch von Fr. 300,000 auf Fr. 450,000 gebracht. Mit dieser Summe könnte man den allerdringlichsten Bedürfnissen in Bezug auf das Straßenwesen in den verschiedenen Gegenden des Kantons entsprechen, was mit dem jetzigen Kredite nicht möglich ist. Diese Krediterhöhung ist aber auch ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Gegenden, welche keine Eisenbahnen besitzen und auch nicht Aussicht haben, solche zu bekommen. Diesen Gegenden sollte man doch wenigstens die Möglichkeit verschaffen, die allernothwendigsten Straßen zu erhalten.

Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit guter Straßen kann ich mich kurz fassen, da diese Frage für jedes Mitglied dieser Behörde ein überwundener Standpunkt ist. Wir wissen sehr wohl, daß gute Straßen eine Existenzfrage für jede Gegend und daß die Verkehrsmittel ein Kultur-, ein Wohlstandsmesser für ein Land sei. Es wird Niemand bestreiten können, daß die Eisenbahnen, die bekanntlich das beste Verkehrsmittel sind, für unser Zeitalter von unberechenbarem Vortheil sind. Es ist daher leicht erklärlich, daß aus allen Gegenden, welche irgendwie Hoffnung haben können, eine Eisenbahn zu erhalten, nur ein Ruf nach solchen gehört wird. Dieß ist aber nicht nur erklärlich, sondern auch sehr erfreulich, indem darin für mich der Beweis liegt, daß diese Gegenden auf der Höhe der Zeit stehen. Seitdem aber im Kanton Bern die Hauptthalschaften durch Eisenbahnen verbunden sind und andere Gegenden bestimmte Aussicht haben, solche zu erhalten, fühlen sich diejenigen Gegenden, welche noch keine Straßen haben, um so mehr zurückgesetzt. Es ist leicht begreiflich, daß diese Gegenden in der Erstellung der nöthigen Straßen eine Lebensfrage erblicken, und man wird es ihnen nicht verargen können, wenn sie vom Staate verlangen, daß er ihnen seine Unterstützung angebeihen lasse. Ueberdieß wird Jedermann zugeben müssen, daß die Eisenbahnen und Straßen sich gegenseitig bedingen und ergänzen, und daß sie in der engsten

Wechselwirkung zu einander stehen. Eisenbahnen ohne Straßen sind etwas ganz Unvollkommenes. So viel über die Zweckmäßigkeit der Straßen.

Um Ihnen die großen Bedürfnisse nach Straßen in den verschiedenen Theilen des Kantons zu zeigen und andererseits nachzuweisen, daß die gegenwärtig verwendeten Mittel bei Weitem nicht hinreichen, um dem Bedürfnis zu entsprechen, weise ich auf die Straßennetzdebatte hin, welche 1868 in diesem Saale stattgefunden hat. Es ist Ihnen bestens bekannt, daß die Baudirektion bereits im Jahr 1863 ein sog. Straßennetztableau ausgearbeitet hat, welches von einer besonders dazu ernannten Straßennetzkommission geprüft und ergänzt und im Jahr 1865 vom Großen Rathe genehmigt wurde. Erst einige Jahre später, nämlich im März 1868, faßte der Große Rath, nach verschiedenen, unter dem Drucke der massenhaft eingelangten Subventionsgesuche aus allen Gegenden des Kantons entstandenen Rechargen der Baudirektion, den Beschluß, daß die Ausführung des Straßennetzes zu beginnen habe. Der daherrige Beschluß sagt im Art. 1: „Die Vollendung des kantonalen Straßennetzes soll auf Grundlage des unterm 14. März 1865 genehmigten Tableau's zur Ausführung gelangen und mit dem Jahre 1869 beginnen.“ Im Art. 4 heißt es: „Für die Ausführung der dringenden Bauten, seien es Straßenneubauten und Korrekturen, oder Beiträge an Straßen III. und IV. Klasse, sollen während 10 aufeinander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Budget genommen werden. Die daherrigen Mittel sind, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen.“ Das Straßennetztableau, welches diesem Beschlusse zu Grund liegt, nimmt 180—190 Straßenneubauten und wichtige Korrekturen in Aussicht, und die daherrige Ausgabe ist bestimmt auf 16 Millionen, wovon 10 Millionen vom Staate und 6 Millionen von den Gemeinden bestritten werden sollen. Der Beschluß vom März 1868 nimmt bloß eine Ausgabe von 3 Millionen in Aussicht, welche auf 10 Jahre vertheilt werden soll. Dabei ist zu bemerken, daß im Straßennetztableau die Regierung und die Straßennetzkommission nur die allerdringlichsten Bauten berücksichtigten.

Seit dem Jahr 1865, im welchem das Straßennetztableau vom Großen Rathe angenommen wurde, hat sich das Bedürfnis wesentlich geändert. Zunächst sind in den Jahren 1869—1872 Fr. 1,200,000 für Straßenbauten ausgegeben worden, mit welcher Summe manches Gute geleistet worden ist. Es kann ferner nicht bestritten werden, daß gerade die Eisenbahnen, welche den Bau mancher neuen Straße unnöthig gemacht haben, wieder Straßen in anderer Richtung bedingen. Durch die Eisenbahnen sind manche wichtige Gegenden, die bereits schöne Straßen hatten, abgeschnitten, während andere Gegenden, die vorher keine wichtige Stellung einnahmen, in den Vordergrund gehoben worden und berufen sind, eine größere Rolle zu spielen. Diese Gegenden müssen aber naturgemäß in direkte Verbindung mit der Eisenbahn gesetzt werden. Ich könnte Ihnen aus meinem Landestheil Beispiele zur Genüge vorlegen, welche beweisen würden, daß die Straßen für manche Gegenden eine Existenzfrage geworden sind. Ich will aber nicht näher darauf eintreten, um Sie nicht zu lange aufzuhalten. Am besten könnte übrigens der Herr Baudirektor an der Hand einer Anzahl von Subventionsgesuchen Ihnen nachweisen, daß, was verlangt wird, durchaus nothwendig ist. Ich möchte daher im Interesse der Sache den Herrn Baudirektor bitten, Ihnen seine Wahrnehmungen mitzutheilen.

Ich glaube, genügend gezeigt zu haben, daß das Bedürfnis nach Straßen gegenwärtig in unserm Kanton weit größer ist als 1868 und daß eine jährliche Ausgabe von Fr. 300,000 zu diesem Zwecke nicht genügt. Es handelt sich da nicht bloß um eine Idee, für die man schwärmt, um etwas Unbestimmtes, das in der Luft schwebt und keine konkrete Form angenommen hat, sondern es handelt sich hier um die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses, dessen

Berechtigung vom Großen Rathe anerkannt ist. Es liegt nun in Ihren Händen, die Sache heute wieder zu verschieben und die Frage zu Boden zu drücken, das aber ist meine heiligste Ueberzeugung, daß wenn die Frage heute zur Thür hinaus dekretirt wird, sie morgen wieder zum Fenster hinein kommen wird. Es handelt sich ferner um eine Frage der Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber den abgelegenen Landgegenden, welche keine Eisenbahnen, ja nicht einmal die nothwendigsten Straßen besitzen. Diese Gegenden haben bis dahin an alle Eisenbahnsubventionen das Ihrige beigetragen und werden es wahrscheinlich auch in Zukunft thun. Noch im letzten Januar hatte man Gelegenheit, zu sehen, daß diese abgelegenen Gemeinden wie ein Mann für die Subventionirung der Entlebucher- und Broythalbahn stimmten. Ich könnte erzählen, was für Mühe es an verschiedenen Orten kostete, um den Leuten den Standpunkt klar zu machen, damit sie nicht sagen, die Eisenbahnen nützen ihnen doch Nichts, da sie keine Verbindungsstraßen zu denselben haben. Das Resultat war nun einmal ein schönes, und es ist nun für die Eisenbahngegenden der Augenblick da, zu beweisen, daß auch sie das Herz am rechten Fleck haben. Diesem Billigkeitsgeföhle hat bereits im letzten Jahre die Staatswirthschaftskommission durch ein Postulat Ausdruck verschafft, indem sie den Grundsatß zur Geltung brachte, daß die Fr. 300,000 hauptsächlich denjenigen Gegenden zugewendet werden sollen, welche bei ihrer Entfernung von den Eisenbahnen den Einfluß derselben nicht direkt fühlen. Der Große Rath hat das Postulat angenommen und dadurch zugegeben, daß diese Gegenden bis jetzt benachtheiligt waren und nicht gehörig berücksichtigt worden sind. Es genügt aber nicht, daß man das Bedürfniß anerkennt und das Uebel einzieht, sondern es müssen auch die nöthigen Mittel da sein, um diesem Bedürfniß zu entsprechen.

Es führt mich dieß auf den Finanzpunkt. Sie werden begreifen, daß ich nicht im Falle bin, einläßlich auf diese Frage einzutreten. Ich bin nicht Staatsökonom, nicht Finanzier, ich habe in meinem Leben mehr mit Schulden gearbeitet, als mit Finanzen. Es sind aber viele Mitglieder da, welche in dieser Sache ein kompetenteres Urtheil haben, als ich. Wenn übrigens der Anzug, wie er vorliegt, erheblich erklärt wird, so wird die Regierung entsprechende Anträge bringen, welche der Große Rath dann immer noch annehmen oder verwerfen kann. Ich erlaube mir jedoch noch einige allgemeine Bemerkungen. Man wird vielleicht sagen, man habe schon längst eingesehen, daß es sich da um ein dringendes Bedürfniß handle, man habe aber nicht die nöthigen Mittel, diesem Bedürfniß zu entsprechen; wir haben unsere Einnahmen und Ausgaben durch ein vierjähriges Budget regiert. Wenn man der Sache Opposition machen will, und es kann dieß gegenüber jeder Sache geschehen, so ist allerdings der Finanzpunkt ein sehr geeignetes Mittel dazu. Nachdem aber bei den letzten Eisenbahnsubventionsfragen die Regierung sowohl als die Kommission und verschiedene Comitäten der Behörde sich so ausgezeichnet bewährt und so mit Uebereinstimmung alle Finanzschwierigkeiten beseitigt haben, kann ich nicht glauben, daß sie nun heute sagen werden, sie wissen keinen Rath mehr, während es sich nur um eine Ausgabe von Fr. 150,000 für einige Jahre handelt. Uebrigens ist der Stand unserer Finanzen nicht so untröstlich. Der letztjährige Rechnungsabschluß schließt mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 758,000 und man hat uns noch vorgestern in einer Versammlung versichert, im gegenwärtigen Jahre werde der Einnahmenüberschuß ebenfalls die Summe von Fr. 700,000 übersteigen; die Ohmgeldeneinnahmen seien gegenüber den letztjährigen um Fr. 200,000 im Vorsprunge. Ich glaube also, es sei da noch eine Quelle vorhanden, um das erwähnte Bedürfniß zu befriedigen. Sollte man dennoch sagen, man habe die nöthigen Mittel nicht, so erwiedere ich darauf, man

möge die Subvention für die Straßen am gleichen Orte nehmen, wie die Eisenbahnsubventionen.

Ich schließe, indem ich die Erheblicherklärung des Anzuges dringend empfehle. Die große Zahl der Unterzeichner desselben beweist, daß die Sache allseitig als dringend und nothwendig angesehen wird. Wenn Sie den Anzug erheblich erklären, so thun Sie ein Werk, das Ihnen zur großen Ehre gereichen und mit dem vielen Generationen auf eine Reihe von Jahren hinaus Glück und Segen bereitet wird.

Am Bühel. Wir haben in unserm Kanton bekanntlich sehr viele Gegenden, welche noch keine Straßen besitzen. Je länger je mehr sieht man den Werth guter Verkehrsmittel ein, und man ist daher bestrebt, die einzelnen Gegenden näher zu verbinden, sei es durch Eisenbahnen oder durch Straßen. Ich glaube, der Große Rath solle heute den von Verkehrsmitteln enlösten Gegenden die Bruderhand reichen. Ich empfehle daher die Erheblicherklärung des Anzuges aufs Dringendste.

Mösching macht darauf aufmerksam, daß man in letzter Zeit den Bau von Straßen gegenüber demjenigen von Eisenbahnen in den Hintergrund habe treten lassen. Viele Gemeinden des Kantons seien aber wegen ihrer Entfernung von den Eisenbahnen nicht im Falle, dieselben zu benutzen, so daß sie ihnen eher zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen. Der Redner empfiehlt daher ebenfalls die Erheblicherklärung des Anzuges.

Herr Regierungsrath Kili an, Baudirektor. Der von 65 Mitgliedern des Großen Rathes eingebrachte Anzug betreffend Erhöhung des Kredites für Straßenbauten beschlägt einen sehr wichtigen Zweig der Bauverwaltung. Es ist daher natürlich, daß der Baudirektor in dieser Frage das Wort ergreift. Er ist dazu verpflichtet und zudem vom Regierungsrathe beauftragt, Ihnen Auskunft zu geben über die Stellung, welche diese Behörde gegenüber dem Anzuge einnimmt, und über die Anträge, welche der Regierungsrath zu stellen hat.

Es wäre der Fall, einen Rückblick zu werfen auf die Genesis und die Entwicklung der Straßennetzfrage, allein der Herr Anzugsteller hat dieß bereits gethan, und ich will mich daher in dieser Beziehung auf die Ausführung einiger Hauptpunkte beschränken und Ihnen bloß einige Thatsachen in Erinnerung bringen, welche namentlich die Anregung des Straßennetztableaus und dessen weitere Entwicklung betreffen.

Vor zirka 10 Jahren wurde im Schooße des Großen Rathes der Wunsch ausgesprochen, es möchte ein Straßennetztableau entworfen werden. Dieser Wunsch war eine Folge der Vorgänge, welche sehr oft unerquicklicher Natur waren. Sie werden sich erinnern, wie früher jedes Mal bei der Budgetberathung, wenn der Kredit betreffend Straßenbauten zur Diskussion kam, ein Markten stattgefunden hat. Die Vertreter der einen Gegenden haben denjenigen der andern den Rang abzulaufen gesucht, um für sich die Aufnahme eines Straßenbaues im Budget zu ermöglichen. Man wünschte aber auch, einen Ueberblick über das Straßennetz zu erhalten, und hielt es daher für zweckmäßig, eine allgemeine Grundlage aufzustellen, aus der jeweilen die nothwendigen Straßenbauten geschöpft werden könnten. Es fiel dieß in den Zeitpunkt, wo die Eisenbahnbauten in Fluß kamen, und wo man befürchtete, es könnten Straßen gebaut werden, welche später unnöthig würden. Es war im Ganzen genommen gewiß sehr zweckmäßig, ein Straßennetztableau zu entwerfen. Dadurch wurde mehr System in die Sache gebracht und ein Ueberblick gewonnen, der nun seither schon oft von Nutzen gewesen ist. Auf der andern Seite darf man es aber auch nicht verhehlen, daß die Aufstellung eines Straßennetztableaus gewisse

Nachteile hätte. Von diesen will ich nur den hervorheben, daß die Begehrlichkeit und der Drang nach Straßenbauten und Korrekturen noch mehr gemehrt wurde.

Damals ertheilte der Große Rath den Auftrag, es solle eine Kommission aus seiner Mitte binnen Jahresfrist im Verein mit der Baudirektion ein Straßennetztableau entwerfen, aus welchem sich ergebe, welche Straßenbauten am dringlichsten und nothwendigsten seien. Die Baudirektion ist diesem Auftrage gerne nachgekommen und hat im Jahre 1863 ein derartiges Tableau aufgestellt, dem sie am Schlusse des nämlichen Jahres noch einen einläßlichen Bericht beifügte. In diesem Berichte hat sie nachgewiesen, daß sie sich nur auf die nothwendigsten und dringlichsten Bauten beschränkt und die bloß wünschenswerthen Bauten außer Acht gelassen habe. Die Baudirektion hält dafür, sie sei kompetent, zu unterscheiden, welche Straßenbauten nothwendig und dringlich, welche dagegen nur wünschenswerth seien. Der Sprechende darf, ohne sich zu rühmen, sagen, daß er persönlich die meisten Straßen des Kantons kennt. Er war bereits früher in der Lage, einen erheblichen Theil des Kantons in Bezug auf seine Straßen kennen zu lernen, nachdem er als Bezirksingenieur während 8 Jahren zwei Baubezirke vertreten hatte. Gegenwärtig kann er auch mittheilen, daß er von den 386 Stunden Staatsstraßen, die wir besitzen, mit Ausnahme von 8 bis 10 Stunden, alle bereist habe. Der Sprechende glaubt daher, auch ein kompetentes Urtheil über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Straßenbauten im Kanton zu haben.

Die Frage des Straßennetzes ist aber nicht einzig von der Baudirektion, sondern auch von der im Großen Rathe niedergesetzten Kommission einläßlich geprüft worden. Es haben Augenscheine stattgefunden, und mehrere Mitglieder der Kommission haben die Mühe nicht gescheut, sich über die Nothwendigkeit einzelner Straßenbauten auf Ort und Stelle zu überzeugen. Die Kommission war so zusammengesetzt, daß je 2 Mitglieder einen Baubezirk vertraten. Diese Einrichtung hat sich als sehr zweckmäßig herausgestellt. Die Kommission hat sodann das von der Baudirektion vorgelegte Tableau mit sehr wenigen Abänderungen zur Annahme empfohlen. Diese Abänderungen gingen indessen nicht dahin, einzelne Straßen aus dem Tableau zu streichen, sondern die Kommission wollte vielmehr noch mehrere Straßen aufnehmen. Sie ging also noch weiter als die Baudirektion. Sie stellte auch die Kosten für die Vervollständigung des Straßennetzes höher als diese. Wie bereits der Herr Anzugsteller bemerkt hat, nahm die Kommission an, es werden die Kosten des Straßennetzes sich auf 16 Millionen belaufen, wovon 6 Millionen den Gemeinden und 10 Millionen dem Staate auffallen würden. Als das Tableau am 14. März 1865 im Großen Rathe zur Behandlung kam, fiel auch der Antrag, die Vorlage desselben einfach zu verwerfen, allein nichts weiter zu beschließen. Auf der andern Seite wurden Anträge gestellt, noch weitere Bauten in das Tableau aufzunehmen. Allein der Große Rath verwarf alle diese Anträge mit großer Mehrheit und nahm diejenigen der Baudirektion und der Straßennetzkommision an. Diese Anträge lauteten folgendermaßen:

1. Die im vorliegenden Tableau (wie solches durch die Kommission ergänzt ist) zur Vervollständigung des Straßennetzes vorgeschlagenen Bauten werden als nothwendig erklärt, wobei vorbehalten bleibt, daß die Rangordnung der Ausführung von der Dringlichkeit, von der Leistungsfähigkeit und den Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessenten, sowie von der Beschaffung der Geldmittel abhängig gemacht werden soll;

2. Der Regierungsrath hat bis Ende 1865 über die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel, sowie über die Ausführung der Bauten Bericht und Anträge vorzulegen.

Diese Anträge wurden, wie gesagt, vom Großen Rathe

mit großer Mehrheit genehmigt. Es handelte sich nun darum, bis am Schlusse des Jahres 1865 Anträge über die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel vorzulegen. Die Baudirektion hat sich beflissen, sachbezügliche Anträge zu stellen, aber man stieß auf Finanzschwierigkeiten. Die Finanzdirektion wünschte, es möchte diese Frage verschoben werden bis auf den Zeitpunkt, wo der Stand der Staatsfinanzen, mit Rücksicht einerseits auf die Ergebnisse der Staatsbahn, andererseits auf den Mehrertrag der einer Reform unterstellten direkten Steuern, mit zureichender Sicherheit bekannt sein werde. So hat sich die Angelegenheit bis zum Jahre 1868 verzögert, nachdem die Baudirektion einen einläßlichen Vortrag vorgelegt hatte, in welchem sie nachzuweisen gesucht, wie die Mittel für die Straßenbauten beschafft werden können. Dieser Bericht, d. d. 8. Mai 1867, wurde seiner Zeit den Mitgliedern des Großen Rathes und jüngsthin auch den heutigen Anzugstellern ausgetheilt. In demselben hat die Baudirektion nachgewiesen, welche Summen früher für Straßenbauten verwendet worden sind, und zwar hat sie diese Angaben für den 20jährigen Zeitraum von 1844—1863 gemacht. Während dieser 20 Jahre wurde auf Grundlage des Budgets jährlich durchschnittlich eine Summe von

Fr. 358,876
für Straßenbauten verwendet. In den meisten Jahren wurden aber noch aus andern Mitteln Straßen gebaut und zwar beläuft sich die daberige Summe durchschnittlich auf

„ 136,999

Dieß ergibt zusammen eine jährliche Ausgabe von durchschnittlich

Fr. 495,875

oder nahezu einer halben Million Franken.

Die Baudirektion glaubte damals, dem Großen Rathe eine jährliche Ausgabe von Fr. 350,000 für Straßenbauten auf einen Zeitraum von sieben Jahren, von 1868 an gerechnet, vorzuschlagen zu sollen. Es hätte dieß eine Ausgabe von

Fr. 2,450,000

für die ersten 7 Jahre ausgemacht. Im Weitern hat sie vorgeschlagen, es solle auch die mit Ende Jahres 1874 frei werdende Steuerquote von 0,2‰, welche zur Tilgung des Bauanleiheens von 1863 verwendet wurde, ihrem Zwecke gemäß ebenfalls zur Ausführung der Straßenbauten verwendet werden. Es hätte dieß für zirka 13 Jahre, von 1875 hinweg gerechnet, zusammen eine Summe von

„ 7,550,000

ausgemacht. Es hätte dieß somit eine Gesamtausgabe von

Fr. 10,000,000

ergeben, mit welcher in einem Zeitraum von 20 Jahren das Straßennetz hätte vollendet, resp. die nothwendigen und dringlichen Bauten hätten ausgeführt werden können.

Es ist Ihnen bekannt, welchen Beschluß der Große Rath am 12. März 1868 gefaßt hat, den Beschluß nämlich, es sollen während 10 auf einander folgenden Jahren je Fr. 300,000 für Straßenbauten auf das Budget genommen werden. Es ergibt dieß eine Totalausgabe von bloß 3 Millionen Franken.

Dabei wurde auf die Verwendung der Steuerquote von 0,2‰ keine Rücksicht genommen. Allerdings wurde im damaligen Beschlusse die Bestimmung aufgenommen: „Diese Schlußnahmen erfolgen unter Voraussetzung, daß die Vollendung des Straßennetzes auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll.“ Man hat also in Aussicht genommen, daß nach Verausgabung der 3 Millionen Franken neuerdings Beschlüsse gefaßt werden können, um die weitem nothwendigen Bauten ausführen zu können. Allein die Situation war gleichwohl eine sehr schwierige, namentlich für die Bauverwaltung. Ich habe bereits erwähnt, daß die Großrathskommission für die Vollendung des Straßennetzes eine Summe von 10 Millionen in Aussicht genommen hat. Der Gro

Rath hat also nicht einmal den dritten Theil dieser Summe bewilligt und zudem noch bestimmt, daß dieser Theil auf 10 Jahre vertheilt werden solle. Bereits damals lag aber eine große Anzahl von Gesuchen für Straßenbauten vor, welche man wegen ungenügenden Kredites auf die Seite legen mußte. Die Baudirektion war daher nicht in Verlegenheit, für die Fr. 300,000 eine Verwendung zu finden. Unter den eingelangten Gesuchen befanden sich auch viele von beteiligten Gemeinden, die sich opferwillig zeigten.

Mit dem Jahre 1869 wurde mit den Straßenbauten wieder begonnen, und es werden nun in den vier Jahren, bis zum Schlusse des laufenden Jahres Fr. 1,200,000 zur Verwendung gekommen sein. Die Situation wurde aber immer schwieriger. Zu den bereits 1868 vorliegenden Gesuchen gesellte sich noch eine Menge neuer hinzu, so daß es den Anschein hat, als meinten die Gemeinden, der Große Rath habe eine Summe von 10 Millionen bewilligt. Natürlich konnte bei den beschränkten Krediten den meisten Gesuchen nicht entsprochen, und es mußten dieselben ad calendae græcas zurückgelegt werden. Gerade diese Anhäufung der Gesuche hat Veranlassung gegeben zu dem von 65 Mitgliedern des Großen Rathes eingebrachten Anzuge.

Fragen wir uns nun, ob dieser Anzug gerechtfertigt sei, so müssen wir diese Frage vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus mit Ja beantworten. Wir haben in unserm Kanton noch eine erhebliche Zahl von Kirchgemeinden, welche nicht die Wohlthat einer Staatsstraße genießen, eine Wohlthat, welche das Straßenbaugesetz jeder Kirchgemeinde zuerkennt. Die meisten Gemeinden, welche Gesuche eingereicht, haben sich zur Leistung eines erheblichen Beitrages bereit erklärt. Dessen ungeachtet war es der Baudirektion unmöglich, ihren Gesuchen zu entsprechen, weil der nöthige Kredit nicht vorhanden war. Im Weiteren sollten mehrere wichtige Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnen korrigirt werden, was aber mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse ebenfalls nicht geschehen kann. Wir haben aber auch viele Gemeinden und Gegenden, welche von Eisenbahnen entfernt liegen und nicht Aussicht haben, solche je zu erhalten. Es ist, wie bereits der Herr Anzugsteller bemerkt hat, billig, daß diesen Gemeinden ein Aequivalent für die Eisenbahnen gegeben werde. Der Herr Anzugsteller hat ebenfalls ganz richtig hervorgehoben, daß der Werth der Eisenbahnen erst nach Erstellung gehöriger Zufahrtsstraßen sich fühlbar mache; das Eine bedingt das Andere.

Vom nationalökonomischen Standpunkte kann also die Begründetheit des Anzuges nicht bestritten werden. Dazu kommt aber noch die Rücksicht der Dekonomie. Bekanntlich sind, namentlich in jüngster Zeit, die Material- und Arbeitspreise bedeutend gestiegen. Es ist nun vorauszusetzen, daß wenn das Straßennetz nicht in kurzer Zeit vervollständigt werden kann, die Bauten weit höher zu stehen kommen als bisher. Schon jetzt macht sich der Einfluß der erhöhten Preise in einer Weise geltend, daß ich behaupten darf, im Vergleich zu frühern Jahren habe die Baudirektion nicht mehr einen Jahreskredit von Fr. 300,000, sondern in Wirklichkeit nur noch Fr. 240,000 für Straßenbauten, indem die Material- und Arbeitspreise zusammengenommen um einen vollen Fünftel gestiegen sind, folglich mit den Fr. 300,000 um so viel weniger Bauten ausgeführt werden können.

Würden wir nun mit den Fr. 300,000 fortarbeiten, so bräuchten wir für die Ausführung der nothwendigen und dringlichen Bauten noch einen Zeitraum von 33 Jahren. Liegt es aber im Interesse des Kantons, die Ausführung seines Straßennetzes neuerdings so lange hinauszuschieben? Nein, ich halte vielmehr dafür, daß die öffentlichen Verkehrsinteressen eine beförderliche Vollendung erheischen. Was sehen wir in andern Kantonen? Zürich hat sein Straßennetz schon vor 20 Jahren vollendet, und Argau, sowie überhaupt die fortgeschrittenen Kantone haben nur noch sehr wenige Straßen zu bauen. Bereits 1849 hat der Baudirektor, Herr Stockmar,

diesen Uebelstand hervorgehoben und nachgewiesen, wie sehr der Kanton Bern in Bezug auf das Straßenwesen und ungeachtet seiner vielen Straßen hinter andern Kantonen zurückstehe. Herr Stockmar sagte damals, also vor 23 Jahren:

„Die Baudirektion kann nicht glauben, daß der Große Rath, welcher sich während 17 Jahren so freigebig und vielleicht manchmal zu freigebig in seinen Bewilligungen für Straßen und Brücken gezeigt hat, auf einmal ein so großes, überall angefangenes, aber nirgends vollendetes Werk im Stiche lassen werde, in dem Augenblicke, wo Bern der politische Centralpunkt der Schweiz geworden ist. Minder reiche und minder wichtige Kantone, sogar arme Kantone, haben den Muth und die Einsicht gehabt, ihr Straßennetz mittelst Anleihen, Böllen und Amortissements zu vollenden. Sollte Bern einzig dieß nicht thun können? Eine solche Voraussetzung wäre eine Beleidigung. Ueberall um uns herum, in der Schweiz und im Auslande, verbessern sich die Kommunikationsmittel, die Industrie kämpft mit der Industrie, der Handel sucht seine Rivalen zu erdrücken. Wenn Bern zurückschreitet, wenn es nur stationär bleibt in dem Zeitpunkte, wo Alles anderswo vorwärts geht und vorwärts drängt, ist dann nicht zu fürchten, die in unserm Kanton so reichhaltigen Elemente des Wohlstandes und Glückes in hohem Maße bloßzustellen? Die Baudirektion hegt die Hoffnung, daß der Große Rath Beschlüsse nehmen möge, die geeignet seien, in fünfzehn Jahren das Straßennetz unseres Kantons zu vollenden.“ So hat Herr

Baudirektor Stockmar schon im Jahre 1849 gesprochen, und heute, nach 23 Jahren, müssen wir uns zugestehen, daß wir zur Vollendung des Straßennetzes noch 33 Jahre bedürfen, wenn wir so lange jährlich bloß Fr. 300,000 verwenden!! In einem andern Berichte der Baudirektion, ebenfalls vom Jahre 1849, heißt es: „Es bedürfte also bei diesen jährlichen Bewilligungen von L. 200,000 (neue Währung zirka Fr. 290,000) 34 Jahre zur Vollendung des Straßennetzes. Wäre dieß nicht entmuthigend? Die Jugend würde bei der Aufgabe alt werden, die Leute eines reiferen Alters würden die Vollendung nicht erleben, Ebenso gut wäre es, sofort zu erklären, Bern sei nicht im Stande, das Beispiel anderer Kantone zu befolgen, das zu thun, was Lessin zu unternehmen und zu vollenden vermochte, was Zürich gegenwärtig zu Ende führt, was die beiden Basel im Jura verwirklicht, was selbst das arme Uri in seinen hohen Alpen zu Stande gebracht hat.“

Hie und da ist der Gedanke ausgesprochen worden, man solle sich mit den Straßenbauten nicht zu sehr beeilen, da in Folge der Erstellung von Eisenbahnen manche Straße nicht mehr nothwendig sei. Ich gebe zu, daß es gewisse Straßen gibt, welche durch die Anlage von Eisenbahnen möglicherweise entbehrlich werden können. Die Regierung und die Baudirektion werden diesen Gesichtspunkt stets im Auge behalten. Wir haben nun ein Straßennetztafleau aufgestellt und wissen, welche Straßen jeweilen in Frage kommen können, wenn Eisenbahnen ihnen möglicherweise den Rang ablaufen werden. Diesem Umstande kann vollständig Rechnung getragen werden. Ich könnte mehrere Straßen nennen, wo Korrekturen sehr gerechtfertigt wären, wo aber die Baudirektion zurückhält, um ja nicht eine vergebliche Ausgabe zu machen. In dieser Richtung ist durchaus keine Gefahr vorhanden. Sollten auch die Baudirektion und der Regierungsrath irgend fehl gehen, so ist der Große Rath immer da und kann Halt gebieten.

Der Anzug der 65 Herren Großräthe hat aber auch seine finanzielle Bedeutung, und zwar liegt darin gerade sein Schwerpunkt. Es ist nun eigentlich nicht Sache der Baudirektion, diesen Punkt, d. h. die Frage der Beschaffung der Geldmittel zu erörtern, indem dieselbe hauptsächlich von der Finanzdirektion zu untersuchen sein wird. Immerhin sei es mir gestattet,

einige Streiflichter über diese Frage zu werfen. Es gibt zwei Auskunftsmitel, um die nöthige Summe zu beschaffen, nämlich das Mittel des Anleiheus und dasjenige der Steuererhöhung. Endlich könnte auch auf ein gemischtes System Bedacht genommen werden. In seinem Beschlusse vom 12. März 1868 hat der Große Rath zu erkennen gegeben, daß für Straßenbauten nicht ein Anleihen aufzunehmen sei, sondern daß die Ausgabe aus der laufenden Verwaltung bestritten werden solle, in dem Sinne, daß wenn die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, das Fehlende durch Erhebung von Steuern zu beschaffen ist. Ich glaube, der Große Rath habe damit das richtige getroffen. Zwar war die Vaudirektion s. B. auch der Ansicht, es sollte mit einem Anleihen nachgeholfen werden, um einen möglichst ökonomischen Baubetrieb zu sichern; denn, wie bereits bemerkt, liegt es im Interesse der Dekonomie, die Bauten in einer möglichst kurzen Periode auszuführen. Berechnet man aber die Sache näher, so kommt man zu ganz andern Schlüssen. Nehmen wir an, die Fr. 300,000, welche jährlich für Straßenbauten ausgegeben werden, sollen zu Amortisation und zur Verzinsung eines Anleiheus verwendet werden. Nehmen wir ferner an, es werde ein Anleihen von nur 2 Millionen aufgenommen, so würden wir bei einem Zinsfuß von 4½% nahezu 8 Jahre und bei einem Zinsfuße von 5% 8 Jahre zur Amortisation nothwendig haben. Ein Anleihen von 3 Millionen würde bei einem Zinsfuß von 4½% in zirka 13 Jahren, bei einem solchen von 5% in etwas mehr als 13 Jahren amortisirt sein. Die Amortisation von 4 Millionen würde bei 4½% sich auf 19, bei 5% auf 20 Jahre erstrecken, und 5 Millionen endlich würden bei einem Zinsfuße von 4½% in 26½, bei einem solchen von 5% in 28½ Jahren amortisirt sein. Dazu kommt, daß die Zinsenlast eine bedeutende Summe erreichen würde. Dieselbe würde nämlich bei einem Zinsfuß von 4½% betragen:

für ein Anleihen von 2 Millionen	Fr.	430,000
" " " " 3	"	1,066,000
" " " " 4	"	2,023,600
" " " " 5	"	4,437,000

Nehmen wir an, die Fr. 300,000 werden für die Zeitdauer von 6 Jahren, für welche der Großrathsbeschlus vom 12. März 1868 noch Gültigkeit hat, zur Amortisation eines Anleiheus verwendet, so würde dieses Anleihen sich auf Fr. 1,586,000 belaufen. Aus den angeführten Zahlen ergibt sich, daß einzig die Zinsenlast eine bedeutende Summe absorbiren würde, welche wir bei der Ausführung des Straßennetzes gar wohl brauchen können. Ich komme daher zu dem Schlusse, daß wir von einem größeren Anleihen Umgang nehmen müssen. Dagegen schiene es mir nicht unzweckmäßig, eine kleinere Summe von z. B. Fr. 6—700,000 auf dem Anleiheuswege zu beschaffen, welche für gewisse Straßenbauten, z. B. für die Bervollständigung unserer Alpenstraßen zu bestimmen wäre. Sie erinnern sich, daß bei der Frage der Subventionirung der Brünigbahn die Grimselstraße sehr in den Vordergrund trat. Ich glaube, man sei allseitig einverstanden, daß die Grimselstraße und die Alpenstraßen überhaupt für den Kanton Bern eine große Bedeutung haben. Leider ist die Grimselstraße, als es sich vor 10 Jahren um die Subventionirung der Alpenstraßen durch den Bund handelte, nicht in den Vordergrund gestellt worden. Diese Straße erfordert einzig für die Strecke von Hof auf Guttannen eine Ausgabe von zirka Fr. 460,000. Für jetzt mag diese Summe uns als Anhaltspunkt dienen. Wir rechnen nämlich darauf, daß der Bund die Straße von Guttannen hinweg auf eigene Kosten bauen oder doch dann wenigstens einen bedeutenden Bundesbeitrag leisten werde. Im Weiteren ist hier der Billonstraße zu erwähnen, die zwar auf bernischem Gebiete bereits fahrbar ist. Da diese Straße eine strategische Bedeutung erhalten hat und auf waadtländischem Boden nach 2 Seiten hin weitergeführt werden soll, so haben die Bundesbehörden an die Kosten dieser Fortsetzung einen Beitrag bewilligt. Durch den Bundesbe-

schlus vom 8. Februar 1872, durch welchen gleichzeitig ein Bundesbeitrag an die Straße von Bulle nach Volkigen bewilligt wurde, ist uns die Verpflichtung aufgelegt worden, die Billonstraße innert 5 Jahren zu erweitern, was eine Summe von zirka Fr. 50—60,000 erheischen wird. Ferner hat der Große Rath an die Kosten der Volkigen-Bullestraße einen Beitrag von Fr. 72,000 bewilligt.

Es wäre nun vollkommen gerechtfertigt, für solche Straßenbauten, welche eine interkantonale Bedeutung haben; außerordentliche Anstrengungen zu machen, und zwar in dem Sinne, daß ein kleineres Anleihen dafür aufgenommen würde. Es müßte dieß natürlich in der Weise geschehen, daß dessen Verzinsung und Amortisation aus der laufenden Verwaltung bestritten werden könnte. Will man auch dieses Mittel verworfen, so bleibt nur noch dasjenige der Steuererhöhung übrig.

Es wird sich nun fragen, ob das bernische Volk sein Straßennetz in einer kürzern oder längern Periode vollenden will, mit andern Worten, will es noch 33 Jahre warten, um die nothwendigen und dringlichen Straßenbauten auszuführen, oder will es die Bauperiode auf 15—20 Jahre abkürzen. Will das bernische Volk sich keine größeren Opfer auferlegen, so muß es dann auch die Konsequenzen der Verzögerung tragen helfen.

Ich habe mir erlaubt, einige Streiflichter auf die finanzielle Frage zu werfen, welche allerdings von sehr großer Bedeutung ist.

Der von 65 Mitgliedern des Großen Rathes gestellte Anzug ist auch vom Regierungsrathe berathen worden und der Sprechende hat den Auftrag erhalten, darüber Bericht zu erstatten. Der Regierungsrath erkennt die national-ökonomische Bedeutung des Anzuges nicht, er ist aber der Ansicht, daß nicht nur die Ausgaben für die Vollendung des Straßennetzes ins Auge zu fassen, sondern noch mehrere andere wichtige Ausgaben in Betracht zu ziehen seien, welche theils sich auf vorzulegende Gesetze stützen, theils in Folge der Vertheuerung des Staatshaushalts nothwendig werden. Es sind hier namentlich in Betracht zu ziehen: das Besoldungsgesetz, womit sich der Große Rath in nächster Zeit wird beschäftigen müssen, ferner das Gesetz über die Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie, welches nach den Anträgen der Großrathscommission eine Mehrausgabe von zirka Fr. 40,000 in Aussicht nimmt, ferner das Gesetz über die Schützengesellschaften, das eine Mehrausgabe von zirka Fr. 20,000, und das Gesetz über die Lehrerseminarien, das ebenfalls eine erhebliche Mehrausgabe nach sich ziehen wird. Der Regierungsrath hat daher, so sehr er die national-ökonomische Bedeutung des Anzuges anerkennt, gefunden, es solle die finanzielle Seite des Anzuges nicht ex abrupto, sondern in Verbindung mit den andern dem Staate bevorstehenden Mehrausgaben untersucht werden. Hierauf gestützt stellt der Regierungsrath bei Ihnen folgenden Antrag: Es möchte der Anzug in dem Sinne dem Regierungsrathe zur Begutachtung zugewiesen werden, daß dieser die betreffende Frage im Zusammenhang mit den andern in Aussicht stehenden Mehrausgaben des Staatshaushalts untersuche.

Abstim m u n g.

Für einfache Erheblicherklärung des Anzuges	Minderheit.
Für Erheblicherklärung im Sinne des Antrages des Regierungsrathes	Mehrheit.

Anzug

der Herren Dr. Bähler und Wüthaste (siehe Seite 301 hievon), dahin gehend, es möchte das Verfahren bei Abstimmungen über Naturalisationen vereinfacht werden.

Dr. Bähler. Wir haben in der gegenwärtigen Session über mehr als 20 Naturalisationsgesuche zu ballotiren. Da aber dieses Abstimmungsverfahren sehr zeitraubend ist, so ist gewiß schon bei jedem Mitgliede des Großen Rathes der Wunsch entstanden, es möchte dasselbe vereinfacht werden, damit man mehr Zeit zu Diskussionen über andere, wichtigere Gegenstände gewinne. Der § 95 des Großrathsreglements schreibt vor, daß die Abstimmung über Naturalisationsbegehren durch Ballotiren stattzufinden habe. Dieser Paragraph beruht auf der Fremdenpolizeiverordnung vom 21. Dezember 1816, welche in § 79 bestimmt, daß über Naturalisationsbegehren geheim abgestimmt werden solle. Man kann nun diese Verordnung als eine rein polizeiliche ansehen, die nicht unter die Rubrik der Gesetze fällt, so daß der Große Rath zu ihrer Abänderung kompetent ist. Man kann aber auch sagen, es handle sich da um eine gesetzliche Bestimmung. Nimmt man den ersten Standpunkt an, so könnte die aufgestellte Vorschrift dahin abgeändert werden, daß nur dann geheim abgestimmt werden soll, wenn z. B. 20 Mitglieder es verlangen. Hält man aber den zweiten Standpunkt für den richtigen, so könnte nach Schluß der Diskussion ein Zettel ausgeheilt werden, auf dem die Namen der Gesuchsteller angeführt sind. Dann würde jedes Mitglied zu jedem Namen ein Ja oder Nein schreiben. Ich stelle den Antrag, es möchte der Anzug erheblich erklärt und das Bureau des Großen Rathes eingeladen werden, eine Kommission zur Vorlage sachbezoglicher Anträge niederzusetzen.

Leuscher, Regierungsrath. Obwohl die Sache den Regierungsrath eigentlich nicht berührt, so hat er mich autorisirt, die Erheblichklärung des Anzuges zuzugeben. Die Wünschbarkeit einer Abänderung des Abstimmungsverfahrens über Naturalisationsbegehren kann nicht wohl bestritten werden, und was die Möglichkeit betrifft, so bietet die Fremdenpolizeiverordnung kein Hinderniß dar, da dieselbe durch ein Dekret des Großen Rathes abgeändert werden kann.

v. Tavel weist darauf hin, daß das Ballotiren überhaupt ein unzumuthbares Verfahren sei, indem es nicht die nöthige Garantie für die Richtigkeit der Abstimmung darbiete, da es vorkommen könnte, daß ein Mitglied beim gleichen Wahlgange mehrmals abstimmte; ferner sei dabei die Abstimmung auch nicht geheim, indem jedes Mitglied sehe, wie sein Vorgänger gestimmt habe. Es beantragt deshalb der Redner, es möchte der Anzug in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß das Großrathsreglement in Betreff der geheimen Wahlen und Abstimmungen überhaupt einer Revision zu unterwerfen sei.

Dr. Bähler schließt sich diesem Antrage an.

Der Anzug wird in diesem Sinne erheblich erklärt und an eine Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen, welche das Bureau ernennen soll.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Freitag, den 22. November 1872.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren.

Regierungsrath und Staatswirthschafts-kommission beantragen die Bewilligung folgender Nachkredite auf den nachbezeichneten Bädgetrubriken:

A. Direktion der Justiz und Polizei.

III, F, 1. Strafanstalt in Bern Fr. 15,000 Fr. 15,000

B. Direktion der Erziehung.

VI, A,	2. Besoldung der Angestellten	Fr. 880
VI, A,	3. Bureaukosten	" 1,030
VI, A,	4. Prüfungskosten, Ex-perten u. s. w.	" 750
VI, A,	5. Synodalkosten	" 140
VI, B,	3. Verwaltungskosten u.	" 5,000
VI, B,	4. Subsidiananstalten der Hochschule	
VI, C,	3. Subsidiananstalten der Kantonschule	" 9,900
VI, D,	1. Staatsbeiträge a. Pro-gymnasien	" 2,500
VI, D,	2. Staatsbeiträge an Re-alschulen	
VI, E,	6. Beiträge an Schulhausbauten	" 32,300
VI, E,	7. Mädchenarbeitschulen zc.	" 2,600
VI, D,	9. Botanischer Garten	" 1,200
VI, F,	1. Seminar in Münchenbuchsee	" 4,500
VI, F,	2. Seminar in Bruntrut	" 3,100
VI, F,	4. " " Delsberg	" 3,100
VI, G,	1. Taubstummenanstalt	" 2,000

" 69,000

C. Direktion des Innern.

IX, A, 2. Besoldung der Angestellten Fr. 2,000

	Uebertrag	Fr. 2,000	Fr. 84,000
IX, A,	4. Statistif	" 3,000	
IX, B,	2. Allgemeine Sanitäts- anstalten	" 20,000	
IX, B,	1. Sanitätskollegium zc.	" 1,500	
IX, B,	3. Armenimpfungen . . .	" 1,000	
IX, E,	Entbindungsanstalt . . .	" 7,000	
			" 34,500

D. Direktion der öffentlichen Bauten.

XV, C,	1. Amtsgebäude	Fr. 10,400	
XV, C,	2. Pfrundgebäude	" 8,400	
XV, C,	3. Kirchengebäude	" 1,000	
XV, E,	2. Material und Arbeiten . .	" 20,800	
XV, E,	5. Herstellungsarbeiten . . .	" 12,900	
			Fr. 53,500

E. Direktion der Domänen und Forsten.

XVII, E,	2. Befoldung der An- gestellten	Fr. 2,600	Fr. 2,600
	Zusammen		Fr. 174,600

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind mehrere Direktionen im Falle, bei Ihnen mit Nachkreditbegehren einzukommen, nämlich die Direktionen der Justiz und Polizei, der Erziehung, des Innern, der öffentlichen Bauten und der Domänen und Forsten. Die Nachkredite, welche verlangt werden, belaufen sich im Ganzen auf Fr. 174,600. Obgleich diese Summe etwas groß erscheinen mag, sollen wir nicht davor erschrecken. Wenn es schon früher beim einjährigen Budget sehr schwierig war, die Bedürfnisse zum Voraus genau zu bestimmen, so ist dieß noch in höherem Grade der Fall bei einem vierjährigen Budget. Wenn diesem ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist es der, daß man darin die Bedürfnisse allzugenau zum Voraus bestimmen zu können glaubte. Es entsteht daher die Schwierigkeit, daß in verschiedenen Rubriken mit den ausgesetzten Krediten den Bedürfnissen nicht entsprochen werden kann. Auf der andern Seite sind aber auch die Sinnnahmen glücklicherweise etwas zu niedrig veranschlagt worden.

Die vorberatenden Behörden mußten sich die Frage stellen, ob die Nachkreditbegehren gerechtfertigt und ob die nöthigen Mittel zu ihrer Deckung vorhanden seien. Ueber beide Fragen will ich in möglichster Kürze Auskunft geben. Zunächst beruhen einige Kreditbegehren auf der Theuerung der Lebensmittel. Unter diese Rubrik fällt der Nachkredit von Fr. 15,000 für die Strafanstalt Bern. Dieses Nachkreditbegehren ist gerechtfertigt durch die bedeutende Steigerung der Lebensmittelpreise, sowie der Preise der Rohmaterialien, welche bei der Fabrikation verwendet werden. In die nämliche Rubrik gehören auch die Nachkreditbegehren für die Seminaristen in Münchenbuchsee (Fr. 4500), Bruntrut (Fr. 3100) und Delsberg (Fr. 3100), für die Taubstummenanstalt in Friesenberg (Fr. 2000) und für die Entbindungsanstalt (Fr. 7000). In Folge der Lebensmittelttheuerung mußte auf verschiedenen Büreaux die Befoldung der Angestellten erhöht werden, und es werden zu diesem Zwecke Nachkredite verlangt von der Erziehungsdirektion (Fr. 880), von der Direktion des Innern (Fr. 2000) und von der Direktion der Domänen und Forsten (Fr. 2600).

Die übrigen Nachkreditbegehren werden aus andern Ursachen gestellt. Für die Kantonschule in Bern werden Fr. 9900 verlangt, und zwar mit Rücksicht auf die baulichen Einrichtungen der neuen Turnhalle und die Anschaffung von Kadettengewehren. Das Nachkreditbegehren von Fr. 5000 für die

Subsidiaranstalten der Hochschule wird hauptsächlich durch das pathologische Institut veranlaßt. Ferner verlangt die Erziehungsdirektion Fr. 32,300 für Beiträge an Schulhausbauten. Wie Ihnen bekannt, wurden unter dem frühern Primarschulgesetze an die Kosten der Schulhausbauten Staatsbeiträge von 10% verabreicht, während nach dem neuen Gesetze diese Beiträge nur 5% betragen. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind eine Reihe von Gemeinden mit Begehren um Verabfolgung von Staatsbeiträgen eingelangt, welchen Begehren noch nach dem alten Gesetze entsprochen werden mußte. Da die bisherigen Kredite nicht hinreichten, um die fälligen Beiträge auszubehalten, so entstanden beträchtliche Rückstände, welche man nun einmal regeln möchte. Da die Mittel dazu vorhanden sind, so sind die vorberatenden Behörden darüber einig, daß mit diesen Rückständen aufzuräumen sei. Die Direktion des Innern verlangt einen Nachkredit von Fr. 20,000 für allgemeine Sanitätsanstalten. Sie werden sich erinnern, daß bereits zu Anfang dieses Jahres der Regierungsrath ermächtigt wurde, den betreffenden Budgetansatz von Fr. 4400 zu überschreiten und die Ausgaben zu decken, welche durch die polizeilichen Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, die leider noch keine große Abnahme gezeigt hat, hervorgerufen werden. Die Direktion des Innern verlangt ferner für das Sanitätskollegium Fr. 1500, hauptsächlich um die Kosten der medizinischen Examen decken zu können. Das betreffende Konkordat, welchem der Kanton Bern auch beigetreten ist, bestimmt, daß die Examenkosten, soweit sie nicht aus den Gebühren bestritten werden können, auf sämtliche Konkordatskantone nach der Zahl der Examinanden vertheilt werden. Die nämliche Direktion verlangt Fr. 1000 für Armenimpfungen. Es ist dieß eine gesetzlich vorgeschriebene Ausgabe, welche der zahlreichen Impfungen wegen, die mit Rücksicht auf die herrschende Blatterepidemie stattfanden, in diesem Jahre den normalen Ansatz überstieg. Die Baudirektion verlangt für die Amtsgebäude Fr. 10,400, für die Pfrundgebäude Fr. 8400, für Material und Arbeiten für den Straßenerhalt Fr. 20,800 und für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens Fr. 12,900. Was die drei ersten Rubriken betrifft, so sind dieselben durch die bedeutenden Steigerungen der Arbeitslöhne und Materialpreise gerechtfertigt. Für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens enthält das Budget bloß einen Ansatz von Fr. 20,000. Wir können uns dieses Jahr glücklich schätzen, daß wir hiefür bloß einen Nachkredit von Fr. 12,900 zu bewilligen brauchen, da bekanntlich in den letzten Jahren weit bedeutendere Summen zu diesem Zwecke bewilligt werden mußten.

Was nun die Frage betrifft, wie die verlangten Nachkredite gedeckt werden sollen, so wissen Sie, daß nach dem Gesetze über die Finanzverwaltung eigentlich nur noch Kreditübertragungen stattfinden können, und zwar auf Rechnung von Ersparnissen oder Einnahmenüberschüssen, die nicht zur Deckung von Mindereinnahmen erforderlich sind. Wir können nun mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß wir in diesem Jahre Einnahmenüberschüsse gegenüber dem Voranschlage im Betrage von ungefähr Fr. 700,000 machen werden, welche hauptsächlich auf die Rubriken der Salzhandlung, der Staatsbahn, des Ohmgeldes, der Militärsteuer zc. fallen. Auf der andern Seite aber haben wir auch Mindereinnahmen, namentlich auf der Domänenliquidation und Hypothekentasse, im Belaufe von zirka Fr. 145,000 zu erwarten. Es wird also immerhin ein Ein-

nahmenüberschuß von Fr. 555,000 sich ergeben, so daß die Deckung der verlangten Nachkredite keine Schwierigkeit bietet. Ich empfehle die Bewilligung der verlangten Nachkredite.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission. Die Staatswirthschaftskommission hat am 20. November abhin die gestellten Nachkreditbegehren geprüft. Der Vortrag, welcher vorliegt, ist von der Kantonsbuchhalterei ausgearbeitet worden, welche gefunden hat, es sollten einzelne Ansätze noch genauer gerechtfertigt werden. Durch spätere mündliche Erörterungen im Regierungsrathe und in der Staatswirthschaftskommission hat sich aber ergeben, daß die gestellten Kreditbegehren vollständig gerechtfertigt sind. Die betreffenden Direktoren haben größtentheils der Sitzung der Staatswirthschaftskommission beigewohnt, und für die abwesenden hat der Herr Finanzdirektor Bericht erstattet. Was zunächst den von der Justizdirektion verlangten Kredit von Fr. 15,000 für die Strafanstalt Bern betrifft, so ist dessen Bewilligung aus zwei Gründen nothwendig. Zunächst soll der Viehstand vermehrt werden, und sodann sind die Lebensmittelpreise derart gestiegen, daß die Ausgaben im letzten Vierteljahre beträchtlich höher zu stehen kommen, als in den drei ersten Vierteljahre. Auch das Rohmaterial ist im Preise gestiegen. Soweit die Anstalt solches für die Fabrikation bedarf, so wird die daherige Mehrausgabe später wieder in den Einnahmen figuriren. Die Erziehungsdirektion verlangt Fr. 69,000. Davon sind Fr. 880 für die Besoldung der Angestellten bestimmt. Diese Direktion war genöthigt, ihre bisherigen Angestellten zu entlassen und neue anzustellen, die sie aber nicht um die bisherige Besoldung erhielt. Auch auf der Rubrik „Büreaufkosten“ mußte eine Erhöhung eintreten, weil die daherigen Arbeiten theurer geworden sind. Die Nachkreditbegehren für Prüfungskosten (Fr. 750) und Synodal-kosten (Fr. 140) stützen sich auf das neue Schulgesetz und die vermehrten Druckfachen. Für die Subsidiaranstalten der Hochschule werden Fr. 5000 verlangt, namentlich für pathologische Anschaffungen für die Thierarzneischule. Auch der Nachkredit von Fr. 9900 für die Subsidiaranstalten der Kantonschule ist gerechtfertigt; die daherige Summe war nöthig für die Vervollständigung der Turneinrichtungen. Für die Progymnasien und Realschulen sind Fr. 2500 nothwendig, und zwar mit Rücksicht einerseits auf die Vermehrung dieser Anstalten und andererseits auf die Besoldungserhöhung der Lehrer an denselben. Der Staat ist verpflichtet, in einem bestimmten Verhältniß an diese Besoldungen beizutragen, und muß daher, wenn sie erhöht werden, auch seinen Beitrag entsprechend vermehren. Ein Hauptposten betrifft die Beiträge an Schulhausbauten (Fr. 32,300). Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits erwähnt, warum für diesen Zweck ein so großer Nachkredit verlangt werden muß. Die Nachkredite für die Seminarien und die Taubstummenanstalt haben ihren Grund in der Erhöhung der Lebensmittelpreise. Es ist also der von der Erziehungsdirektion verlangte Nachkredit im Betrage von Fr. 69,000 gerechtfertigt.

Ich gehe über zu der Direktion des Innern. Diese verlangt für die Besoldung der Angestellten Fr. 2000, welcher Anschlag theilweise in Mehrarbeiten, theilweise in der nothwendigen Aufbesserung einiger Besoldungen seinen Grund hat. Für die Statistik sind Fr. 3000 nothwendig, welche zur Deckung der Kosten des Jahrbuches bestimmt sind. Für die allgemeinen Sanitätsanstalten werden Fr. 20,000 verlangt. Es ist diese Summe erforderlich mit Rücksicht auf die Vorkehrungen, welche gegen die Maul- und Klauenseuche getroffen werden mußten. Armenimpfungen, wofür Fr. 1000 verlangt werden, haben mehr stattgefunden, als vorgesehen war. Für die Entbindungsanstalt ist ein Nachkredit von Fr. 7000 infolge der Erhöhung der Lebensmittelpreise nothwendig geworden. Im Ganzen verlangt die Direktion des Innern Fr. 34,500, welches Nachkreditbegehren, wie aus dem Gefagten hervorgeht, vollkommen gerechtfertigt ist.

Die Baudirektion verlangt für Amtsgebäude Fr. 10,400, für die Pfundgebäude Fr. 8400, für die Kirchengebäude Fr. 1000, und auf der Rubrik Straßenbauten für Material

und Arbeiten Fr. 20,800. Diese Nachkreditbegehren sind nothwendig geworden in Folge der Erhöhung der Arbeitslöhne und Materialpreise. Endlich verlangt sie Fr. 12,900 für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens. Diese Summe ist nicht von Bedeutung gegenüber denjenigen, welche in früheren Jahren zu diesem Zwecke ausgegeben werden mußten. Es wurden nämlich für solche Herstellungsarbeiten verwendet:

im Jahre 1867	Fr. 123,000
„ „ 1868	„ 40,800
„ „ 1869	„ 79,470
„ „ 1870	„ 82,600
„ „ 1871	„ 162,970

Endlich verlangt die Domänen-direktion einen Nachkredit von Fr. 2600 für die Besoldung der Angestellten, welcher in gleicher Weise begründet wird, wie die vorhin angeführten Nachkreditbegehren zum nämlichen Zwecke.

Die Staatswirthschaftskommission stellt nun den Antrag es möchte der Große Rath die verlangten Nachkredite im Gesammtbetrage von Fr. 174,600 bewilligen. Was die Mittel zur Deckung derselben betrifft, so hat der Herr Finanzdirektor bereits mitgetheilt, daß für das laufende Jahr voraussichtlich Einnahmenüberschüsse gegenüber dem Voranschlage im Betrage von ungefähr Fr. 700,000 eintreten werden. Diese Summe vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Rubriken:

Salzhandlung	Fr. 60,000
Staatsbahn	„ 200,000
Kantonstasse	„ 20,000
Gewerbe- und Patentgebühren	„ 20,000
Handänderungsgebühren	„ 20,000
Militärsteuer	„ 15,000
Dmngeld	„ 180,000
Erbchafts- und Schenkungsabgabe	„ 35,000
Direkte Steuern im alten Kanton	„ 70,000
Direkte Steuern im Jura	„ 25,000
Kredit für Unvorhergesehenes	„ 60,000

Fr. 705,000

Dagegen sind folgende Mindereinnahmen zu erwarten:

Domänenliquidation	Fr. 85,000
Hypothekarkasse	„ 50,000
Jagd, Fischerei, Bergbau u. s. w.	„ 10,000
	„ 145,000

Welcher Ausfall von den Mehreinnahmen muthmaßlich um Fr. 560,000 überstiegen werden wird. Ziehen wir davon die heute zu bewilligenden Nachkredite im Betrage von Fr. 174,600 ab, so bleibt immerhin noch ein Ueberschuß

von Fr. 385,400

Ich empfehle Namens der Staatswirthschaftskommission die Bewilligung der verlangten Nachkredite.

Der Große Rath genehmigt die verlangten Nachkredite im Betrage von Fr. 174,600 ohne Einsprache.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für Abänderung der Bestimmungen des Großrathesreglements über das Verfahren bei geheimen Abstimmungen bestellt worden sei aus:

- Herrn Großrath v. Gonzenbach.
- „ „ Karrer.
- „ „ Dr. Bähler.

Herrn Großrath v. Lavel.
 " " Zmer.
 " " Born.
 " " Michel.

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Emanuel Didisheim, Israelit, von Hegenheim im Elsaß, Uhrenfabrikant in St. Immer, kinderloser Wittwer, dem das Ortsbürgerrecht von Epiguerez zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstim m u n g.

Für Willfahrl	102 Stimmen
" Abschlag	8 "

Herr Didisheim ist mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Drittel Stimmen naturalisirt unter dem Vorbehalt, daß er eine authentische Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande beibringe.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich vernehme soeben, daß wir noch über 16 Naturalisationsgesuche zu entscheiden haben. Ich glaube, man könnte die Operation abkürzen und zwar in der Weise, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes über jedes einzelne Begehren seinen Bericht erstatten und daß sodann das Präsidium anfragen würde, ob darüber eine besondere Ballotage verlangt werde. Ueber alle diejenigen Gesuche, über die keine besondere Abstimmung verlangt wird, würde dann collectiv ballotirt werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Herrn Stämpfli . . . Mehrheit.

Es erstattet nun Herr Justiz- und Polizeidirektor Leuschner im Namen des Regierungsrathes Bericht über die Naturalisationsgesuche nachfolgender Personen, denen der Regierungsrath zu entsprechen beantragt:

2) Des Herrn Paul Joseph Musy, von Les Allmands im französischen Doubsdepartement, Katholik, Uhrmacher in Münster, unverheirathet, dem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

3) Des Herrn Jakob Wog, von Oberhagenthal im Elsaß, Israelit, Antiquitätenhändler in Bern, verheirathet und Vater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Iseltwald.

4) Des Herrn Aimé Rueff, Israelit, von Herlisheim im Elsaß, Handelscommis in St. Immer, handelnd mit Einwilligung seines Vaters Baruch Rueff, Gutsbesitzer in Colmar, dem das Ortsbürgerrecht von Epiguerez zugesichert ist.

5) Der Frau Victoire Fuetterer, geb. Chèvre, Josephs sel. Wittve, von Winkel im Elsaß, wohnhaft auf dem Richterstuhl bei Löwenburg, und ihres minderjährigen Sohnes Ferdinand Désiré, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg.

6) Des Herrn Ludwig Theodor Nordmann, von Hegenheim im Elsaß, Handelsmann in Biel, Israelit, verheirathet und Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Studen.

7) Des Herrn Johann Kaspar Marx, heimathberechtigt gewesen in Frankfurt a/M, Commis in Bern, handelnd mit Einwilligung seines Vaters, dem das Ortsbürgerrecht von Großhöchstetten zugesichert ist.

8) Des Herrn Etienne Celestin Beya, von Montescheno, Königreich Italien, Landwirth zu Enfers, verheirathet und Vater von sieben Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Montvoie.

9) Der Frau Regina Bloch, geb. Rueff, Jakobs sel. Wittve, Israelitin, von Niederhagenthal im Elsaß, zu Narberg, und ihrer sechs minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Nadelstingen.

10) Des Herrn Sebastian Meßger, von Ebersmünster im Elsaß, Grundeigenthümer und Handelsmann zu Boncourt, Katholik, verheirathet mit einer Bernerin und Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Selenite.

11) Des Herrn Gabriel Didisheim, von Hegenheim im Elsaß, Israelit, Uhrenfabrikant in St. Immer, verheirathet und Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von La Ferrière.

12) Des Herrn Jaak Bizler, von Hegenheim im Elsaß, Israelit, Uhrenfabrikant in St. Immer, verheirathet und Vater von acht Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von La Ferrière.

13) Des Herrn Jakob Didisheim, von Hegenheim im Elsaß, Israelit, Uhrenfabrikant in St. Immer, verheirathet und Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von La Ferrière.

14) Des Herrn Joseph Meyer, von Niederhagenthal im Elsaß, Israelit, Handelsmann in Delsberg, seine Ehefrau Rosina, geb. Göttschel, und seiner vier minderjährigen Kinder Kaspar, Marx, Julie und Aron, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg.

15) Des Herrn Alexander Göttschel, von Niederhagenthal im Elsaß, Israelit, Handelsmann in Delsberg, Wittwer, und seiner sechs minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg.

16) Der Frau Maria Simon, geb. Schmidlin, aus Trier, Ludwig Gerards Wittve, wohnhaft in Thun, Katho-

likin, nebst ihrem 1 $\frac{1}{2}$ -jährigen Kind Friederike, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern.

17) Des Herrn Franz Joseph Schaldenbrand, von Dornach im Elsaß, in Folge Option Franzose, Uhrmacher in Bruntrut, Katholik, verheirathet mit einer Bernerin und Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bruntrut.

Abstimmung.

Für Willfahr	123 Stimmen.
Für Abschlag	8 "

Es ist somit sämtlichen Naturalisationsbegehren entsprochen, jedoch haben P. J. Musy, J. Woog, B. Fuetterer, L. Th. Nordmann, G. C. Beyer, N. Bloch, S. Wegger, G. Dübshelm, J. Witzler, J. Meyer, A. Götschel, W. Simon und F. J. Schaldenbrand nachträglich ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu begehren.

Kreditbegehren für die Betheiligung des Kantons an der Wiener-Weltausstellung.

Der Regierungsrath beantragt, es sei für die Betheiligung des Kantons an der Wiener-Weltausstellung, insbesondere für die Beschickung der Ausstellung durch Handwerker, für die Schulstatistik, für die Kosten der kantonalen Ausstellungskommission und der Vorprüfung der bernischen Ausstellungen zusammen ein Kredit von Fr. 25,000 aus dem nächstjährigen Groprathskredit für Unvorhergesehenes (Rubrik XLV des Voranschlages) zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist im Falle, vom Großen Rathe einen Kredit von Fr. 25,000 für die Betheiligung des Kantons Bern an der Wiener Weltausstellung zu verlangen. Die dahierigen Ausgaben, soweit sie dem Kanton zur Last fallen, werden sich auf vier Posten vertheilen. Der erste Posten betrifft allgemeine Kosten, z. B. Sitzungsgelder der Kommission, Schreibereien etc. Für die Pariser Ausstellung beliefen sich diese Kosten auf etwas mehr als Fr. 7000. Der zweite Punkt betrifft die Beschickung der Wiener Ausstellung durch Arbeiter aus dem Kanton Bern. Wie Ihnen bekannt, hat der Bund zu diesem Zwecke 50,000 Franken ausgesetzt, wovon nach der vom Bundesrathe auf Grundlage der Bevölkerungszahl vorgenommenen Vertheilung Fr. 9500 auf den Kanton Bern fallen. Dieser Bundesbeitrag ist indessen an die Bedingung geknüpft, daß der Kanton mindestens eine gleich große Summe zum nämlichen Zwecke verwende. Es wären somit Fr. 19,000 hiezu verfügbar. Ich habe mir die Frage gestellt, ob die Arbeiter von diesem Kredite werden Gebrauch machen. Um hierüber Gewißheit zu erhalten, habe ich verschiedene Vereine (den Verein für Handel und Industrie, den Handwerkerverein, den Grütliverein etc.) aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob voraussichtlich Arbeiter die Ausstellung besuchen werden. Solche haben sich in großer Zahl und aus allen Landestheilen, ausgenommen aus dem Jura, gemeldet. Die Zahl der Angemeldeten steigt ge-

genwärtig schon auf 180, von denen aber voraussichtlich nicht alle die Ausstellung besuchen werden.

Man wird nun fragen, ob der Kredit von Fr. 19,000 hinreichen werde. Wie ich lezhin Gelegenheit hatte, zu vernehmen, wird von Seite des schweiz. Generalkommissariats für die Wiener Weltausstellung beabsichtigt, die Sache so zu organisiren, daß die Arbeiter der gleichen Gattung gleichzeitig sich auf 14 Tage nach Wien begeben werden. Das Kommissariat thut Schritte, um die Transportkosten zu ermäßigen, so daß die Kosten der Hin- und Herreise sich voraussichtlich nur auf Fr. 100 belaufen würden. In Wien selbst sollen die Arbeiter in einem kasernenartig eingerichteten Gebäude, in der sog. Dampfmühle, untergebracht werden; jeden Abend haben sie sich dort zu einer bestimmten Zeit einzufinden, und am Morgen erhalten sie jeweilen eine bestimmte Summe für den betreffenden Tag. Zwei Tage sind für die Ausarbeitung eines Berichtes über das von den Arbeitern Wahrgenommene bestimmt. Auf diese Weise hofft man den Besuch fruchtbar zu machen. Der Aufenthalt in Wien würde voraussichtlich auch nicht mehr als Fr. 100 kosten, so daß sich die Gesamtausgabe auf Fr. 200 belaufen und der Kredit von Fr. 19,000 den Besuch für 95 Arbeiter ermöglichen würde. Ich glaube jedoch, es sollten den Besuchenden nicht sämtliche Kosten vergütet werden, damit der Kredit für eine größere Zahl von Arbeitern verwendet werden kann. Uebrigens wird man vielleicht im Falle sein, einen kleinen Theil der genannten Summe auch für andere Klassen der Gesellschaft, z. B. für Lehrer, zu verwenden.

Ein dritter Punkt betrifft die Schulstatistik. Von der Direktion der Wiener Ausstellung ist an alle Länder die Einladung ergangen, eine umfassende Schulstatistik auszuarbeiten, damit man sich in Wien ein komparatives Bild von Demjenigen, was auf dem Gebiete der Schule geleistet wird, machen kann. Es ist dieß eine Aufgabe, vor welcher die Schweiz nicht zurückschrecken soll, da sie mit dieser Arbeit wahrscheinlich Ehre einlegen wird. Der Bundesrath hat dafür eine Kommission von Bearbeitern niedergesetzt, welche ihrerseits einen definitiven Bearbeiter bezeichnet hat. Die Kommission hat sich an die Kantone gewandt mit dem Ansuchen, die nöthigen Erhebungen vorzunehmen. Dieß ist keine Kleinigkeit. Wenn man bedenkt, daß wir im Kanton über 1500 Primarschulen, eine Anzahl Sekundarschulen u. s. w. haben, und daß für jede Schule zwei große Fragebogen, wovon einer die ökonomischen und der andere die übrigen Schulverhältnisse betrifft, ausgefüllt werden müssen, so wird man begreifen, daß diese Arbeit mit Mühe und Kosten verbunden ist. Wir sind daher auch im Falle, hiefür eine kleine Summe zu verlangen, deren Höhe sich jedoch noch nicht genau bestimmen läßt. Nach den Berechnungen der Direktion des Innern, mit welchen sich auch die Finanzdirektion einverstanden erklärt hat, ist für die 3 genannten Posten eine Summe von zirka Fr. 20,000 erforderlich. Hiefür findet sich kein Kredit im Budget, und wir sind daher genöthigt, vom Großen Rathe einen solchen zu verlangen.

Zu dieser Ausgabe von Fr. 20,000 kommt noch eine weitere, die auf zirka Fr. 5000 veranschlagt ist. Es fällt dieß eigentlich mehr in den Bereich der Direktion der Domänen und Forsten, da ich jedoch gerade das Wort habe, so will ich mir auch darüber einige Bemerkungen erlauben. Der schweiz. Forstverein wünscht, sich an der Ausstellung ebenfalls zu betheiligen. Er hat sich an die verschiedenen Kantonsregierungen gewandt mit dem Ansuchen, Dasjenige auszustellen, was in Bezug auf die Forstwirtschaft von Interesse ist. Für Bern sind folgende Gegenstände in Aussicht genommen: 1) zwei angefertigte Wirthschaftspläne, deutsch und französisch, mit Uebersichts- und Detailplänen; 2) die bernische Forststatistik mit Atlas, lehterer kolorirt nach Eigenthumsverhältnissen; 3) Beschreibung der meteorologischen Stationen mit Zeichnungen der Instrumente, Instruktion und Beobachtungsergebnisse, lehtere auch von den 44 allgemeinen klimatologischen

und phänalogischen Stationen; 4) das Modell einer Thal- sperre im Gürbenthal mit einläßlicher Beschreibung und Zeich- nungen der Verbauungen an der Gürbe; 5) das Modell einer Drahtseilrieße mit Beschreibung der Drahtseilrieße im Schlierenthal; 6) die bernischen Instruktionen im Vermessungs- und Forstwesen; 7) die forstlichen Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern; 8) die bernische forstliche Literatur; 9) Pro- dukte des Waldes, wie Waldwolle, Papierholzstoff, Resonanz- holz zc. Diese Gegenstände werden von Wien wieder zu- rückkommen, und man wird sie entweder einer Anstalt, z. B. dem Polytechnikum, gegen die Erstellungskosten abtreten, oder noch besser in der hiesigen Muster- und Modellsammlung aufstellen.

Die Gesamtausgabe würde sich also ungefähr auf Fr. 25,000 belaufen. Es wird nun vom Regierungsrathe be- antragt, es möchte der Große Rath einen Kredit in diesem Betrage aus dem nächstjährigen Großrathskredite für Unvor- hergesehenes bewilligen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschafts- kommission, empfiehlt Namens derselben die Bewilligung des verlangten Kredites.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirth- schaftskommission wird genehmigt.

Dekrete Entwurf

betreffend

die Anerkennung des Asyls für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern als juristische Person.

Dieser Dekrete Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Komite des Asyls für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung,

daß der Entsprechung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Gesellschaft sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1.

Das in Bern bestehende „Asyl für arme Altersschwache und Unheilbare in Bern“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß es unter Aufsicht der Regie- rungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dasselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Die Statuten der Anstalt dürfen ohne Genehmigung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.

4.

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Di- rektion des Innern mitgetheilt werden.

5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Komite der Anstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufge- nommen werden.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Be- richterstatter des Regierungsrathes. Vor einiger Zeit wurde in Bern eine Privatanstalt unter dem Namen „Asyl für arme Altersschwache und Unheilbare“ gegründet. Nach den Sta- tuten dieser Anstalt hat dieselbe hauptsächlich zum Zwecke die Versorgung und Verpflegung armer, altersschwacher und un- heilbarer Einwohner der Gemeinde Bern, namentlich solcher, die während längerer Zeit hier ihre Kräfte verwendet und ihre Dienste gethan zu gemeinsamem Besten und zu ehren- haftem Auskommen, mit dem höhern Alter aber durch Schwach- heiten und Gebrechen in Verlegenheit und Noth gerathen und einem traurigen und sorgenvollen Lebensabend entgegengehen. Die Statuten der Anstalt wurden unterm 11. September 1872 vom Regierungsrathe unter der Bedingung sanktionirt, daß sie auf Grundlage des Gesetzes vom 31. März 1847 zu jeder Zeit den jeweilen über gemeinnützige Gesellschaften bestehenden Bestimmungen genau nachkomme. Nach diesem Gesetze hat diese Anstalt bereits das Korporationsrecht, sie bedarf aber für die Erwerbung von Grundeigenthum die Bewilligung des Großen Rathes. Das Komite der Anstalt ist nun mit dem Gesuche eingelangt, es möchte dieser die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden, welche auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann und für Erwerbung von Grundeigenthum einer speziellen Bewilligung des Großen Rathes nicht mehr bedarf. Das Gesuch wird damit begründet, daß die Anstalt sich in einem Zustand ge- deihlicher Entwicklung befinde, der ihre sichere Existenz für die Zukunft in gewisse Aussicht stelle, und daß ihr, wenn sie Korporationsrecht besitze, schöne Schenkungen und Legate zu- fließen werden. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei dem Gesuche zu entsprechen, und legt zu diesem Zwecke einen De- krete Entwurf vor, der in der üblichen Form abgefaßt ist, und den ich Ihnen hiemit zur Annahme empfehle.

Der Dekrete Entwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Gehindernißdispensationsgesuch des Daniel Bloch in Landeron.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieses Gesuches an.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Be- richterstatter des Regierungsrathes. Daniel Bloch, Sager und Müller in Landeron (Kanton Neuenburg), ist mit dem Ge- suche eingelangt, er möchte von dem zerstörliehen Gehinderniß des Ehebruchs dispensirt werden, welches in unserm Civilge- sezbuche aufgestellt ist. Die Sag. 42 sagt nämlich: „Per-

sonen, die gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen, dürfen nachwärts sich nie mit einander verehelichen.“ Der Sachverhalt ist folgender. Der Petent war verheirathet mit Maria, geb. Bärfuß, welche in der Folge sich einer liederlichen und vagabunden Lebensweise hingab. Der Petent sah sich deshalb genöthigt, eine Maria v. Känel als Haushälterin, wie er angibt, zu sich zu nehmen, mit welcher er einen Ehebruch beging, in Folge dessen die Ehe geschieden wurde. Er wünscht nun diese Person zu ehelichen. Abgesehen davon, daß das Gesuch schon in formeller Beziehung nicht in Ordnung ist, kann demselben mit Rücksicht auf die bestimmte Fassung der Sag. 42 unmöglich entsprochen werden. In den verschiedenen Dispenzgesetzen aus den 30er Jahren ist dieser Fall auch nicht vorgesehen. Man müßte daher, um dem Gesuche entsprechen zu können, vorerst eine Gesetzesrevision vornehmen. Mit Rücksicht darauf trägt der Regierungsrath auf Abweisung des Petenten an.

Byro. Ich bin mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, allein ich halte dafür, es hätte das Gesuch der Petitionskommission überwiesen werden sollen. Solche Gesuche kommen übrigens fast alle Jahre einige Male vor. Es dürfte daher am Plage sein, daß der Große Rath auf den vor zwei Jahren gestellten Antrag eingehen und untersuchen würde, ob nicht eine Gesetzesrevision in Bezug auf diesen Punkt vorzunehmen sei. Es wird jedenfalls noch mehrere Jahre dauern, bis wir zu einer einheitlichen, rationalen, kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung kommen. Im vorliegenden Falle möchte ich die Form gewahrt wissen und stelle daher den Antrag, das Gesuch an die Petitionskommission zu überweisen.

Abstim m u n g.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Byro . . . Minderheit.

Es dauert somit die Umfrage über das Gesuch selbst fort.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf das von Herrn Byro Gesagte bemerke ich, daß, wenn ich mich nicht irre, in dem neuen Entwurfe des Personenrechts, der beim Großen Rathe hängig ist, der Ehebruch als zerstörendes Ehehinderniß beibehalten ist.

Abstim m u n g.

Für Abweisung des Gesuchs Mehrheit.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

- 1) dem Johann Ingold, von Röhrenbach, der Rest seiner 22monatlichen Zuchthausstrafe;
- 2) dem Johann Wyß, von Rohrbach, der letzte Viertel seiner zweijährigen Zuchthausstrafe;
- 3) der Elisabeth Burkhalter, geb. Ingold, der Rest ihrer 6½jährigen Zuchthausstrafe;
- 4) dem Niklaus Burkhalter, von Langnau, der letzte Viertel seiner 15monatlichen Zuchthausstrafe;
- 5) dem Felix Maurer, von Herzogenbuchsee, der letzte Viertel seiner einjährigen Zuchthausstrafe;

6) dem Heinrich Juillard, von Obertramlingen, der letzte Viertel seiner sechsjährigen Zuchthausstrafe;

7) dem Joseph Laiffue, von Courgenay, der Rest seiner 30monatlichen Zuchthausstrafe;

8) dem Christian Dick, von Bütigen, der Rest seiner 11jährigen Kettenstrafe;

9) dem Jakob Boshard, von Bauma, Kanton Zürich, 5 Monate seiner einjährigen Zuchthausstrafe und der Rest in Korrekthausstrafe umgewandelt;

10) dem Johann Kleb, von Altbüron, Kanton Luzern, der Rest seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe;

11) dem Christian Neuenchwander, von Rüderswyl, der Rest seiner 5jährigen Zuchthausstrafe.

12) der Maria Burkhard, von Sumiswald, der Rest ihrer 7½jährigen Zuchthausstrafe;

13) dem Jakob Andres, von Berken bei Herzogenbuchsee, der Rest seiner 34monatlichen Zuchthausstrafe;

14) dem Jakob Wymann, von Lügelflüß, der Rest seiner 3jährigen Zuchthausstrafe;

15) dem Christian Mader, von Abligen, der letzte Viertel seiner 15monatlichen Zuchthausstrafe;

16) dem Johann Klotner, von Diemtigen, der letzte Viertel seiner 5jährigen Zuchthausstrafe;

17) dem Abraham Spätig, von Bülcherz, Tagelöhner in Neuenstadt, seine 14tägige Gefangenschaftsstrafe;

18) dem Johann Baptist Viktor Theurillat, von Breuleux, 5 Monate seiner 9monatlichen Korrekthausstrafe;

19) dem Jakob Kunz, von Zwischenflüß bei Diemtigen, seine 20tägige Gefängnißstrafe.

20) dem Johann Tschanz, von Heimberg, wird der Rest seiner einjährigen Zuchthausstrafe in Korrekthaus umgewandelt.

Nach dem Namensaufrufe sind 180 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Böhren, Egger, Hektor; Frêne, Geiser, Friedrich Gottlieb; Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Ott, Roth in Kirchberg, Röhlißberger, Wilhelm; Schwab, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Bernard, Vieri, Bouvier, Brunner, Rudolf; Bucher, Burger, Peter; Charpié, Cuttat, Gymann, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Gerber in Steffisburg, v. Grünigen, Häberli, Halde mann, Hennemann, Hofer, Friedrich; Hofer, Johann; Hurni, Imobersteg, Kaiser, Niklaus; v. Känel in Wimmis, König, Lehmann-Gunier, Lenz, Lindt, Paul; Mader, Messerli, Mign, Niggeler, Racle, Renfer, Ritschard, Jakob; Rosselet, Röhlißberger, Mathias; Salfisberg, Salzmänn, Schären, Schertenleib, Schmid, Andreas; Schräml, Sepler, Simon, Sommer, Samuel; Spycher, Stettler, Streit, Stuber, Studer, Gottlieb; v. Tavel, Thönen, Werren, Widmer, Zingg, Zürcher, Zwahlen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8 Uhr beginnen zu lassen.

ferli, Migg, Blüß, Racle, Regez, Renfer, Roffelet, Roth in Wangen, Röhlißberger, Mathias; Ruchti, Salfisberg, Salzmann, Scheurer, Schmid, Andreas; Schmid, Rudolf; Schrämlt, Seßler, Sommer, Samuel; Spycher, Stettler, Streit, Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; Werren, Widmer, Bingg, Zumkehr, Zwahlen.

Schluß der Sitzung um 6 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Erneuerung der Konzession der auf bernischem Gebiete gelegenen Sektionen der Gäubahn.

Der Regierungsrath legt nachstehenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß zwar das Initiativkomite der Gäubahn, Konzessionär der auf bernischem Gebiet gelegenen Sektionen Lyß-Büren-Leuzigen und der Strecke von der Grenze des Bezirks Wangen bis nach Densingen, innert der im Art. 6 der Konzession vom 3. Februar 1871 vorgeschriebenen Frist die Arbeiten nicht begonnen und den finanziellen Ausweis nicht geleistet hat, daß aber die Ursache dieser Unterlassung hauptsächlich den Schwierigkeiten zuzuschreiben ist, welche bezüglich der Wahl des Tracés auf dem rechten oder linken Ufer in den Kantonen Bern und Solothurn entstanden sind;

beschließt:

Die dem Initiativkomite der Gäubahn am 3. Februar 1872 ertheilte Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Lyß-Büren-Leuzigen und von der Grenze des Bezirks Wangen nach Densingen, Solothurner Grenze, wird so, wie sie unterm 3. Februar 1872 vom Großen Rathe ertheilt wurde, erneuert und aufrecht erhalten, mit folgenden Fristverlängerungen, nämlich:

1) das Initiativkomite ist verpflichtet, innert der Frist von heute an bis zum 23. September 1873 die Arbeiten zu beginnen und den Ausweis zu leisten, daß es die zur Ausführung dieses Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel besitzt.

2) Die Strecke Lyß-Büren-Solothurn-Densingen soll bis 31. Dezember 1874 beendet sein und dem Betrieb übergeben werden.

3) Die in Art. 35 der Konzession vorgesehene Kaution soll innerhalb der auf die Genehmigung dieses Dekrets durch die Bundesbehörden folgenden sechs Monate geleistet werden.

Diese Fristverlängerungen sollen den eidg. Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Kommission des Großen Rathes pflichtet diesem Dekretsentwurf bei.

Siebente Sitzung.

Samstag, den 23. November 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 180 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bähler, Bohren, Bracher, Egger, Hektor; Frêne, Gobat, Joliat, Kohler, Moschard, Ott, Röhlißberger, Wilhelm; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangert, Bernard, Bieri, Bohnenblust, Bouvier, Brunner, Rudolf; Bühlmann, Burger, Peter; Bütigkofler, Charpié, Cuttat, Därendinger, Engel, Karl; Engemann, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Gerber in Steffisburg, Grünig, v. Grünigen, Gyzag, Gottfried; Häberli, Haldemann, Hennemann, Hofer, Friedrich; Hurri, Imobersteg, Kaiser, Niklaus; v. Känel in Wimmis, König, Lehmann, Adolf; Macker, Mauerhofer, Mes-

Von Seite des Direktoriums der Centralbahn liegt folgendes Schreiben gedruckt vor:

An den Regierungsrath des Kantons Bern

zu Händen des Großen Rathes dieses Kantons.

Basel, den 12. November 1872.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Nachdem die vom Tit. Großen Rathe des Kantons Bern dem Gäubahnkomite am 3. Februar 1872 ertheilte Konzession am 3. Juni 1872 wegen Nichtbeginn des Baues der Bahn erloschen war, haben wir mit unserer ergebenen Zuschrift vom 5. Juni 1872 an Sie das Gesuch gerichtet, mit uns gefälligst in Unterhandlung zu treten behufs Ertheilung einer Konzession für Erstellung und Betrieb der Gäubahnlilien auf bernischem Gebiete und zwar von der Kantonsgrenze bei Densingen hinweg durch das Bipperram über Wangen und das rechte Ufer gegen Solothurn hin und von der Kantonsgrenze oberhalb Nennikofen über Büren nach Ypf.

Wir wiesen gleichzeitig darauf hin, daß wir ein gleiches Gesuch an Sie und den Großen Rath schon am 2. Februar 1872 gerichtet hatten, welches aber leider bei der am 3. desselben Monats stattgehabten erstmaligen Behandlung dieser Konzession im Großen Rathe Ihres Kantons nicht vorlag.

Wir erklärten, daß wir die Gäubahn ohne irgendwelche finanzielle Beihilfe des Staates und der Gemeinden ausführen und dafür auf Verlangen eine Kaution leisten werden.

Wir bestätigten anmit diese frühern Eröffnungen und fügten bei, daß der Verwaltungsrath unserer Gesellschaft diese unsere Bewerbung um die Gäubahn ausdrücklich genehmigt hat, und daß somit am Entschlusse der Behörden der Centralbahngesellschaft, die Gäubahn zu übernehmen, nicht gezweifelt werden kann.

Wir erneuern daher hiemit förmlich das Ihnen zu Händen des Großen Rathes Ihres Kantons am 5. Juni 1872 eingereichte Gesuch um Ertheilung der Konzession für die Gäubahnlilien in Ihrem Kanton an unsere Gesellschaft, resp. um Eröffnung der dießfalls erforderlichen Verhandlungen mit uns und erlauben uns dabei, auf die nicht nur in Ihrem Kantone längst eingetretene, sondern im Kanton Solothurn nun sogar zum zweiten Male erfolgte Erlöschung der dem Gäubahnkomite ertheilten Konzession hinzuweisen.

Dagegen ist die Centralbahngesellschaft ohne anderweitige Hülfe im Stande, die Gäubahn rasch und gut auszuführen und zu betreiben. Die betheiligten Gegenden Ihres Kantons werden dabei um so sicherer befriedigt werden, als die Richtung der Linien und die Lage der Stationen von Ihrer Genehmigung abhängt und als wir selbst aufrichtig bestrebt sein werden, die Interessen des durchgehenden und des Binnenverkehrs durch ein zweckmäßiges Projekt gebührend zu berücksichtigen.

Bei dem festen Entschlusse der Behörden unserer Gesellschaft, die Gäubahn zu übernehmen, glauben wir uns auch erlauben zu dürfen, Ihnen unsere Vorbehalte in Beziehung auf das Vorzugsrecht unserer Gesellschaft auf die Gäubahnlilien Ihres Kantons in Erinnerung zu bringen und beizufügen, daß wir eventuell die zu dessen Geltendmachung dienenden Maßregeln nicht unterlassen dürften.

Wir bitten sonach Sie, hochgeachtete Herren, und den Tit. Großen Rath des Kantons Bern um Eröffnung von Unterhandlungen mit uns behufs Uebertragung des Baues

und Betriebs der Gäubahnlilien im Kanton Bern an unsere Gesellschaft und verharren mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit

Direktorium
der schweizerischen Centralbahn.

Herr Regierungspräsident Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Monat Oktober 1871 verlangten die Initiativkomites, welche sich zum Zwecke des Baues der Eisenbahnen Ypf-Solothurn-Dlten und Ypf-Herzogenbuchsee gebildet hatten, Konzessionen für die auf bernischem Gebiete liegenden Theile dieser Linien. Mit der letztgenannten Linie haben wir uns heute nicht zu beschäftigen, sondern es handelt sich gegenwärtig nur um die Linie Ypf-Solothurn-Dlten. Dem Großen Rathe lagen die beiden Konzessionsbegehren bereits in der letzten Winter Sitzung vor, mit Rücksicht aber auf die Bestimmung des letzten Alinea's des Art. 31 der Centralbahnkonzession vom 24. November 1852 glaubte er, auf diese Begehren nicht eintreten zu können. Das genannte Alinea des Art. 31 sagt nämlich: „Für andere Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzessionirten, nämlich für Bahnen zwischen dem Jura und der im Art. 1 bestimmten Murgenthal-Bern-Laupen-Linie, verpflichtet sich die Regierung, während der nächsten 30 Jahre an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, ebensowenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen.“ Der nämliche Artikel sagt in seinem dritten Alinea: „Im Falle der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigbahnen soll der Centralbahngesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein.“

In diesen beiden Artikeln hat also der Kanton Bern darauf verzichtet, andern Bewerbern Konzessionen zu ertheilen für Parallellinien mit der Centralbahn, d. h. für Linien zwischen dem Jura und der Bern-Murgenthal-Linie. Außerdem hat der Kanton Bern der Centralbahn ein Vorzugs- oder Prioritätsrecht für Verlängerungen und für Zweigbahnen eingeräumt.

Nachdem der Große Rath sich inkompetent erklärt hatte, über die Konzessionsbegehren zu entscheiden, wurden diese direkt vor die eidgenössische Behörde gebracht. Diese letztere knüpfte Unterhandlungen mit der Centralbahn an und stellte an sie die Anfrage, ob sie auf ihrem Ausschlußrecht beharre oder nicht. Ende Dezember versammelte sich der Verwaltungsrath der Centralbahn, um dem Direktorium Instruktionen zu ertheilen, und beschloß in der betreffenden Sitzung, auf das Ausschlußrecht zu verzichten, wie er es bereits für den auf solothurnischem Gebiete gelegenen Theil der Linie gethan hatte. In seinem an den Bundesrath gerichteten Schreiben erklärte hierauf das Direktorium, daß die Gesellschaft auf das Ausschlußrecht verzichte, jedoch, fügte es bei, unter der Bedingung, daß der Kanton Bern ihr Prioritätsrecht für die beiden Linien anerkenne. Der Bundesrath übermittelte diesen Entscheid der Regierung von Bern. Mit dieser bedingungsweisen Verzichtleistung konnte aber der Regierungsrath die Konzessionsbegehren dem Großen Rathe nicht vorlegen. Erstere Behörde übermittelte daher die Angelegenheit wieder dem Bundesrathe mit der Bemerkung, daß nach ihrem Dafürhalten die Sache durch die Bundesbehörden entschieden werden sollte, da die Ansprüche der Centralbahn unannehmbar seien. Der Bundesrath knüpfte hierauf neue Unterhandlungen mit der Centralbahn an, und am 23. Januar 1872 erklärte das Direktorium dieser Gesellschaft dem Bundesrathe, daß dieselbe nicht beabsichtige, von dem ihr durch das letzte Alinea des Art. 31 ihrer Konzession vom 24. November 1852 eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, um die Ertheilung der betreffenden Konzessionen zu verhindern, daß sie im Gegentheil auf ihr Ausschlußrecht Verzicht

leiste, immerhin unter dem Vorbehalte eines angeblichen Prioritätsrechts.

Am 3. Februar d. J. ertheilte der Große Rath die verlangten Konzessionen. Diejenige für die Eisenbahn Vyß-Solothurn-Ofen enthält zwei Artikel, welche uns heute hauptsächlich interessieren. Zunächst sagt der Art. 6: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, spätestens 3 Monate nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesbehörden die Arbeiten zu beginnen, dieselben ohne Unterbrechungen fortzusetzen, und innert Jahresfrist zu vollenden. Mit Beginn der Arbeiten hat die Gesellschaft auch den Ausweis über die erforderlichen finanziellen Mittel an den Regierungsrath des Kantons Bern zu leisten, widrigenfalls die Konzession als erloschen erklärt, oder für die Fortsetzung ein weiterer Termin anberaumt werden kann.“ Im Weiteren bestimmt der Art. 35: „Zur Sicherung der durch die Konzessionsakte dem Kanton gegenüber eingegangenen Verpflichtungen leistet die Gesellschaft der Regierung des Kantons Bern eine Realkautions von Fr. 150,000, nach Wahl der Regierung, entweder in Baarschaft, welche ihr zu 3% per Jahr durch den Staat zu verzinsen wären, oder in annehmbaren Werthpapieren. Diese Kautions soll drei Monate nach der Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörden erlegt werden, ansonst die Konzession als erloschen dahin fällt.“

Wie Ihnen bekannt, ist die Idee aufgetaucht, die Brogethalbahn, die Gäubahn und ihre Fortsetzung bis zum Bodensee in ein einziges Unternehmen zu vereinigen, wenigstens soweit es den Betrieb betrifft. Man hat diesem Unternehmen den Namen „Nationalbahn“ gegeben. Diese Linie, welche eine direkte Verbindung zwischen dem Genfer- und Bodensee herstellen soll, hat eine große Bedeutung. Sie ist berufen, den gegenwärtig in der Schweiz existirenden großen Eisenbahnneben eine fühlbare Konkurrenz zu machen. Es ist daher vom nationalen Standpunkt von Wichtigkeit, daß sie unabhängig bleibe.

Welche Umstände haben nun das Initiativkomite der Gäubahn verhindert, seine Verpflichtungen innert den vorhin genannten Fristen zu erfüllen? Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß die von der Gesellschaft verlangten Fristen von vornherein zu kurz waren. Ich selbst habe bei Anlaß der Besprechung des Projektes mit den Delegirten diese Bemerkung gemacht. Damals hegte man aber die Hoffnung, die verlangten Bedingungen vor Ablauf der bestimmten Fristen erfüllen zu können. Bereits war ein Vertrag mit Unternehmern vorhanden, welcher der Unterzeichnung nahe war, aber das Gäubahnkomite machte die nämliche Erfahrung, wie das Komite der Brogethalbahn: es setzte auf gewisse Personen ein zu großes Vertrauen.

Für den zwischen Solothurn und Densingen gelegenen Theil der Linie behielt man sich das Recht vor, das Tracé auf dem linken oder rechten Arufer festzustellen. Die hierüber vorgenommenen Studien nahmen ziemlich viel Zeit in Anspruch, und die aus dieser Tracéfrage entstehenden Schwierigkeiten verzögerten die Beschaffung des nöthigen Kapitals. Heute hat sich die Situation verbessert, und die zum Bau der Linie nöthigen Geldmittel sind nahezu gesichert. Nach der Expertise des Herrn Ingenieur Dietler sind die Kosten für die Erstellung der Linie auf Fr. 7,080,000 veranschlagt. Seit der Vornahme dieser Studien sind aber die Arbeitslöhne u. beträchtlich gestiegen, und jetzt werden die Gesamtkosten für die 59 Kilometer der Gäubahn auf 8 Millionen veranschlagt. Zur Deckung dieser Ausgabe ist in erster Linie ein Aktienkapital von 4 Millionen in Aussicht genommen. Die von den Gemeinden votirten Subventionen haben die Summe von 2¼ Millionen bereits überschritten. Zur Beschaffung des Obligationenkapitals hat das Komite Unterhandlungen mit Banken von Winterthur und Solothurn angeknüpft, und man hat mir erklärt, es werde der Finanzvertrag sofort nach Verlängerung der Fristen abgeschlossen werden. Daher hat denn auch das Komite sich beillt, beim Großen Rathe um diese Verlängerung nachzusuchen.

Tagblatt des Großen Rathes 1872.

Die Situation der Gäubahn ist günstig. Es sind der Gesellschaft von schweizerischen und fremden Unternehmern für den Bau der Linie Offerten gemacht worden, die sich innerhalb der Schranken des Devises bewegen. Unter diesen Umständen muß man sich fragen, ob der Große Rath die dem Gäubahnkomite ertheilte Konzession erneuern soll. Aus den ausgetheilten Aktenstücken haben Sie entnommen, daß die Centralbahngesellschaft bereits unterm 2. Februar abhin beim Regierungsrathe für die auf bernischem Gebiete liegenden Theile der Gäubahn eine Konzession verlangt hat, indem sie gleichzeitig erklärte, sie werde diese Linie ohne Subvention des Staates und der Gemeinden ausführen. Das bezügliche Schreiben gelangte zuerst auf die Staatskanzlei, die Eisenbahndirektion erhielt es aber erst am 3. Februar Nachmittags, einige Stunden nachdem der Große Rath dem Gäubahnkomite die fragliche Konzession ertheilt hatte. Da die Centralbahngesellschaft ihr Begehren später erneuerte, so befindet sich der Große Rath heute zwei Konzessionsbegehren gegenüber, nämlich einem solchen vom Komite der Gäubahn, welches Bestätigung und Aufrechthaltung seiner Konzession mit Verlängerung der bestimmten Fristen verlangt, und sodann einem von der Centralbahn, welche für die Erstellung und den Betrieb der Linie an die Stelle des Gäubahnkomites zu treten wünscht.

Kann nun die Wahl zwischen diesen beiden Alternativen zweifelhaft sein? Ich glaube es nicht. Es liegt im schweizerischen Interesse und in demjenigen des Kantons Bern, daß die neue Linie, von welcher die Gäubahn das Centralglied bilden wird, und welche bestimmt ist, die Ufer des Genfersees mit demjenigen des Bodensees zu verbinden, dem Einfluß der großen Gesellschaften entzogen sei. Wenn das Initiativkomite der Gäubahn die in der Konzession gestellten Bedingungen innerhalb den vorgeschriebenen Fristen nicht erfüllt hat, so ist dieß nicht sein Fehler, sondern die Folge außerordentlicher Verhältnisse. Es wäre daher nicht billig, ihm nun die Konzession zu entreißen. Der Kanton Solothurn, auf dessen Gebiet ein großer Theil der Gäubahn liegt, hat die Konzession bereits erneuert und sogar den Finanzausweis genehmigt. Ich glaube, der Große Rath von Bern werde nicht Anstand nehmen, den vom Regierungsrath vorgelegten Defretsentswurf zu genehmigen, welcher folgendermaßen lautet: (Der Redner verliest diesen Entwurf.)

Bucher, als Berichterstatter der Kommission. In der Sitzung vom 4. November 1871 lagen dem Großen Rathe 2 Konzessionsgesuche für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen Vyß-Solothurn-Ofen und Vyß-Herzogenbuchsee vor. Auf den Antrag des Regierungsrathes beschloß der Große Rath mit Rücksicht auf eine Bestimmung in der Centralbahnkonzession, in die beiden Konzessionsgesuche nicht einzutreten, sondern es dem Initiativkomite anheimzustellen, sie direkt den eidgenössischen Behörden vorzulegen. Die Centralbahnkonzession legt nämlich in § 31 dem Kanton Bern die Verpflichtung auf, während 30 Jahren, von 1852 an, andern Gesellschaften für Linien, welche zwischen derjenigen der Centralbahn und dem Jura liegen, keine Konzession zu ertheilen und solche Linien auch selbst nicht zu bauen. Es ist also hier ein Ausschlußrecht zu Gunsten der Centralbahn aufgestellt worden. Der Bundesrath hat, nachdem sich die Initiativkomites an ihn gewendet, Unterhandlungen mit der Centralbahn angeknüpft, und von derselben unterm 23. Januar 1872 eine Verpflichtung ausgemacht, laut welcher die Centralbahn auf ihr Ausschlußrecht verzichtet. Zwar wollte sie ein Prioritätsrecht beanspruchen, allein diese Anschauung war offenbar eine irrige; denn die Gesellschaft kann bei solchen Verhandlungen unmöglich gleichzeitig ein Ausschlußrecht und ein Prioritätsrecht beanspruchen. Die Konzession spricht sich in dieser Beziehung ganz klar aus: das Ausschlußrecht besteht für Parallellinien von Ofen nach Westen, das Prioritätsrecht dagegen für allfällige Weiter-

führungen der Bahn und für Verbindungslinien. Auf dieses Prioritätsrecht hat denn auch die Centralbahn bei den Verhandlungen für Solothurn-Burgdorf Anspruch zu machen gesucht.

Nachdem von Seite der Centralbahn die Verzichtleistung vorlag, ertheilte der Große Rath unterm 3. Februar abhin dem Gäubahnkomite die verlangte Konzession. Dieselbe enthält im Art. 6 folgende Bestimmung, welche uns heute hauptsächlich interessiert: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesbehörden die Arbeiten zu beginnen, dieselben ohne Unterbrechungen fortzusetzen und innert Jahresfrist zu vollenden. Mit Beginn der Arbeiten hat die Gesellschaft auch den Ausweis über die erforderlichen finanziellen Mittel an den Regierungsrath des Kantons Bern zu leisten, widrigenfalls die Konzession als erloschen erklärt, oder für die Fortsetzung ein weiterer Termin anberaumt werden kann.“ Im Art. 35 wird der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, drei Monate nach der Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörden eine Kaution von Fr. 150,000 zu leisten. Da die Konzession am 26. Februar d. J. von den eidgenössischen Behörden genehmigt wurde, so waren die vorgenannten Fristen bereits am 26. Mai abhin ausgelaufen, und heute handelt es sich nun darum, die Konzession zu erneuern.

Schon bei der Verhandlung vom 3. Februar 1872 reichte die Centralbahngesellschaft in der zwölften Stunde ein Konzessionsbegehren, d. d. 2. Februar ein, welches aber erst am 3. Februar hier eintraf und nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Unterm 5. Juni hat die Centralbahngesellschaft dieses Begehren erneuert, nachdem sie unzweifelhaft in Erfahrung gebracht, daß die Gäubahngesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Die Centralbahn anbietet sich, die Linie ohne Subvention des Staates und der Gemeinden zu erstellen. Am 13. Juni suchte das Gäubahnkomite eine Erneuerung seiner Konzession nach. Wenn die Angelegenheit bis heute liegen geblieben ist, so liegt der Grund darin, daß seit Juni keine Großrathssitzung stattfand. Es liegen uns also heute zwei Konzessionsgesuche vor, das eine von der Centralbahn und das andere vom Gäubahnkomite. Es fragt sich nun, welchem Gesuche entsprochen werden soll.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Centralbahngesellschaft in ihren Operationen zwei Haupttendenzen verfolgt: die erste, ihre Macht und ihren Einfluß zu befestigen und von Jahr zu Jahr auszudehnen, die zweite, den Kurs ihrer Werthpapiere möglichst zu heben und den Ertrag ihres Unternehmens möglichst zu erhöhen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Publikum und dessen Interessen treten dabei immer mehr in den Hintergrund. Die Bevölkerung hat denn auch eine immer größere Abneigung gegen die Gesellschaft. Die Centralbahn ist nicht glücklich in ihrer Betriebsorganisation. Ich will die dahergewandten Mängel nicht aufzählen, es ist im Schooße des Großen Rathes theilweise bereits geschehen. Die Unzufriedenheit im Kanton ist allgemein. Die Gesellschaft spart am unrechten Orte. Man darf wohl behaupten, daß unser Kanton von Seite der Centralbahn ganz stiefmütterlich behandelt wird. Gestatten Sie mir, nur ein einziges Beispiel anzuführen: Auf den Bernerlinien werden nur abgenutzte und schmutzige Wagen, die bessern dagegen auf der Linie Basel-Olten-Aarau verwendet. Wenn wir sehen, wie der Betrieb auf der Nordostbahn und bei unsern Nachbarn ist, so müssen wir uns überzeugen, daß da nach jeder Richtung hin für den Personen- und Waarenverkehr ganz anders gesorgt ist. Das Gleiche könnte auch im Kanton Bern durchgeführt werden. Die Sache ist übrigens kein Geheimniß für die Centralbahnverwaltung. Diese schreienden Uebelstände sind von unsern bernischen Vertretern im Schooße der Centralbahnbehörden vielfach gerügt worden, und ich wünsche nur, daß sie diese stiefmütterliche Behandlung des Kantons Bern auch fernerhin energisch bekämpfen mögen. Daß unter diesen Umständen Gemeinden

und Privaten zu schweren Opfern geneigt sind, um erträgliche Verhältnisse im Verkehrsweisen unseres Kantons ins Leben zu rufen, darüber braucht man sich nicht zu verwundern. Gerade auf dieser Basis beruht das Programm nicht nur der Gäubahn, sondern einer Menge kleinerer Projekte, welche im letzten Jahre aufgetaucht sind. Ein jeder Landestheil sucht zur Wahrung seiner Interessen sich eine gewisse Stellung im schweizerischen Eisenbahnnetz zu erringen. Die Kommission hält dafür, solche Bestrebungen sollen und müssen unterstützt und vorgezogen werden. Die Centralbahn hat nicht nur für die Gäubahn, sondern auch für Projekte in andern Landestheilen den Gemeinden fortwährend alle möglichen Versprechungen gemacht. Was ist bis jetzt geschehen? Man hat nur gesucht, diese gemeinnützigen Bestrebungen zu zerstören.

Wir haben nun zu untersuchen, ob die Vorlage der Gäubahngesellschaft wirklich eine ernste oder ob sie nur ein Schachzug sei, um andere Unternehmungen abzuschrecken. Ich glaube, das erstere sei der Fall. Die Bahnstrecke ist mit der größten Sorgfalt geprüft und berechnet worden. Herr Ingenieur Dietler, welcher diese Berechnungen vorgenommen hat, bürgt uns dafür, daß sie gewissenhaft ausgeführt worden sind. Die 59 Kilometer lange Linie soll auf $7\frac{1}{2}$ —8 Millionen zu stehen kommen. Die Gemeinden und Privaten haben sich mit etwas mehr als $2\frac{1}{4}$ Millionen beteiligt. Es ist ein Aktienkapital von 4 Millionen in Aussicht genommen, und für die Ausbringung der fehlenden Obligationen ist ein bindender Vertrag mit verschiedenen Bankinstituten abgeschlossen worden, welcher in Kraft treten soll, sobald einerseits die Gesellschaft sich über den Besitz der erforderlichen Konzessionen ausgewiesen hat, und andererseits durch Verträge mit Unternehmern sich ergibt, daß die Linie für die im Devis vorgezeichnete Summe erstellt werden kann. Es ist somit Aussicht vorhanden, daß die Gesellschaft, wie andere kleine Gesellschaften, nach schweren Kämpfen ihr Ziel erreichen wird. Der Finanzausweis ist der Regierung des Kantons Solothurn unterbreitet, und, wenn ich mich nicht irre, von ihr am 3. Oktober abhin genehmigt worden. Sie wissen, wie schwierig es ist, bei derartigen Geschäften, wenn eine Linie zwei Kantone berührt, alle Formalitäten zu erfüllen. Auch in dieser Beziehung hatte das Gäubahnkomite viele Schwierigkeiten zu überwinden. Das Komite verlangt keine Subvention vom Staate, und es fragt sich also nur, ob man durch die Ertheilung der Konzession an die Centralbahngesellschaft die Gemeinden von der Leistung von Beiträgen entheben wolle. Gerade das wollen aber die Gemeinden nicht. Sie haben schon lange solche Opfer in den Händen, sie wollen aber auf andere Weise ihre Rechte zu wahren und ihre Bedürfnisse zu befriedigen suchen. Sollte aber je eine Verständigung mit der Centralbahn stattfinden, sind dann die Gemeinden nicht in einer viel günstigeren Stellung, wenn sie im Besitze der Konzession sind? Entziehen Sie heute die Konzession den Gemeinden und unterhandeln Sie mit der Centralbahn, so wird es sich fragen, ob etwas zu Gunsten dieses Landestheiles gethan werden kann, nachdem man alle bisherigen Anstrengungen auf einmal über Bord geworfen hat.

Aber auch der Kanton hat in dieser Frage wesentliche Interessen. Die Gäubahn soll ein Zwischenglied einer größern Unternehmung bilden, welche den Genfersee mit dem Bodensee verbinden soll, und von der gewisse Strecken bereits gesichert sind. Man darf wohl behaupten, daß diese Linie einen integrierenden Theil der Eisenbahnpolitik und der Interessen des Kantons bildet. Wir wissen, daß die Centralbahn unsere Interessen überall zu durchkreuzen und zu paralyßiren sucht. Wir sollen und müssen uns daher den schwächeren Interessen anschließen und sie auf diese Weise zu stärken suchen. Wenn die drei Verbindungen über Biel, Yff und Bern in den Händen der gleichen Gesellschaft sich befinden, so ist von einer Konkurrenz keine Rede mehr. Die Hauptsache aber ist es, eine Konkurrenz zu schaffen; nur wenn dieß geschieht, wird eine Besserung des Betriebs eintreten. Wir sollen nicht nur

bequem fahren, sondern auch dahin trachten, billiger zu fahren, wie es unsere Nachbarn der Nordostbahn bereits können, indem bekanntlich der Personentarif dieser Gesellschaft billiger ist, als derjenige der Centralbahn. Ihre Kommission ist einmütig für die Anträge der Regierung und empfiehlt die Genehmigung des vorgelegten Dekretsentwurfes.

v. Sinner, Rudolf. Sie werden es mir, obwohl ich Mitglied der Centralbahnverwaltung bin, nicht verübeln, wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife. Ich hoffe, Sie überzeugen zu können, daß es nicht im einseitigen Interesse der Gesellschaft geschieht. Ich trete daher auf die Vorwürfe nicht ein, welche der Herr Berichterstatter der Kommission der ganzen Centralbahnverwaltung machen zu sollen glaubte. Es handelt sich hier nicht um diese Frage, nicht darum, Sympathien oder Antipathien gegen diese Gesellschaft wach zu rufen, sondern einfach um die Wahrung der Interessen des Kantons. Ich erlaube mir zunächst eine Bemerkung in formeller Beziehung. Die Konzessionsverlängerungen für die Langnau-Luzern und die Broythalbahn sind bereits im Anfange der Session angekündigt worden. Für beide Gegenstände sind Kommissionen niedergesetzt und gedruckte Vorlagen ausgetheilt worden, obwohl man wußte, daß keine gegentheilige Ansicht vorlag. Hier dagegen, wo zwei Gesuche einander gegenüber stehen, werden keine gedruckten Anträge ausgetheilt, und von dem Einlangen des Geschäftes uns erst gestern Kenntniß gegeben. Ich glaube, diese Gile, mit welcher man dabei zu Werke geht, sei der Sache selbst nicht förderlich. Ich mache darauf aufmerksam, daß die rechtliche Frage, betreffend das Vorzugs- und Ausschlußrecht, durchaus nicht so klar liegt, wie man nach den Äußerungen des Herrn Vorredners glauben sollte. Wir können nach meinem Dafürhalten rechtlich nicht sagen, die Verzichterklärung der Centralbahn auf das Ausschlußrecht und der von ihr gemachte Vorbehalt gehen uns gar Nichts mehr an. Es wäre sehr fatal, wenn wir durch die Gerichte an eine eingegangene Verpflichtung gemahnt werden müßten. Es ist übrigens nicht im Interesse des Kantons, schon heute über die Angelegenheit einen Entscheid zu fassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Exekutivbehörden die Interessen sowohl des Kantons, als der betreffenden Gemeinden viel besser wahren können, wenn sie mit zwei konkurrierenden Gesellschaften unterhandeln können. Ich weise auf das Beispiel des Kantons Aargau hin, welcher in politischer Beziehung ungefähr die gleiche Stellung einnimmt, wie Sie. Er hat es trefflich verstanden, diese Konkurrenz zur Wahrung der eigenen Interessen des Kantons nutzbar zu machen. Ich glaube daher, es liege im Interesse unseres Kantons, wenn ich den Antrag stelle, es sei die Angelegenheit zu verschieben und zugleich dem Regierungsrathe der Auftrag zu ertheilen, 1) das durch die Konzession der schweiz. Centralbahn geschaffene Rechtsverhältniß zu untersuchen, und 2) mit dieser Gesellschaft und mit dem Gäubahnkomite behufs Abschluß einer Konzession der Gäubahnlinie die Unterhandlungen fortzusetzen.

Herr Präsident. Auf eine Bemerkung des Herrn Vorredners erwiedere ich, daß das Begehren erst vorgestern Abend eingelangt und gestern Morgen angezeigt worden ist. Der Große Rath war einverstanden, daß es noch in dieser Sitzung behandelt werden solle. Die Bemerkung, daß keine gedruckten Anträge vorliegen, ist nicht richtig; denn es ist ein weitläufiger, gedruckter Bericht ausgetheilt worden.

v. Sinner, Rudolf. Ich habe denselben nicht erhalten.

Vogel. Ich muß mich dem Antrage des Herrn v. Sinner im Interesse des Kantons widersetzen. Was die Centralbahngesellschaft in ihrem Schreiben vom 12. November abhin verlangt, das hat ihr das Gäubahnkomite bereits vor zwei Jahren

servirt; man hat ihr sogar angehalten, die Linie Solothurn-Olten zu erstellen und zwar geschah dies zur Zeit, als die Regierungen der Kantone Bern, Solothurn und Aargau die Centralbahn verpflichteten, ein zweites Geleise von Olten nach Herzogenbuchsee zu erstellen. Da hat man sich mit Einwilligung dieser Regierungen an das Direktorium der Centralbahn gewendet und dasselbe angefragt, ob es dem Gäu und dem Bipperrante soweit entgegen kommen wolle, das Geleise, statt über Murgenthal, in diese Gegend zu verlegen. Man hat uns endlich eine Audienz in Basel gewährt, dort hat man sich über uns lustig gemacht und den Landammann von Solothurn heimspazieren geschickt. Später, als die Ausführung der Linie wahrscheinlich wurde, haben sich die Herren auf Solothurn bemüht und gesagt: wenn ihr die neuen Pläne fertig habt, so theilt sie uns mit; wir wollen dann sehen, ob Etwas zu machen ist. Inzwischen zeigte sich die Gesellschaft Napier und Kuchen und projektirte die Fortsetzung der Linie von Solothurn durch den Amtsbezirk Büren nach Vyß. Hier auf rafften sich die Gemeinden in den Amtsbezirken Büren und Wangen auf und zeichneten Subventionen. Nun wurde die Centralbahn etwas nachgiebiger und erklärte sich bereit, auf Solothurn und später vielleicht auf Vyß, aber über Büren, zu bauen, was natürlich den untern Gemeinden dieses Amtsbezirks nicht konvenirte. Mit der Gesellschaft Napier und Kuchen hat das Initiativkomite einen vollständigen Vertrag über den Bau und Betrieb der Linie abgeschlossen. Letzten Frühling hat die Gesellschaft bei der Kantonalbank in Solothurn die Kaution von Fr. 300,000 deponirt, welche Summe daselbst mehr als zwei Monate lag. Für die Beschaffung eines Theils der erforderlichen Gelder trat das Initiativkomite mit zwei Bankinstituten in Frankfurt in Unterhandlung, welche sich verpflichteten, $\frac{2}{3}$ des Kapitals zu beschaffen, falls sich auch ein schweizerisches Haus herbeilasse. Ein solches hat sich gefunden. Man hat sich aber vorbehalten, in Basel zu unterzeichnen, und da gelang es den Einflüssen, welche sich dort von Seite der Centralbahn geltend machten, das Haus abwendig zu machen. Wenn wir heute die Erneuerung der Konzession verlangen müssen, so ist Niemand daran schuld, als gerade die Centralbahn.

Nachdem die Uebereinkunft mit den Frankfurter Bankhäusern nicht zu Stande gekommen und Napier und Kuchen ausgetreten waren, mußte eine neue Gesellschaft gegründet werden. Das Komite hat sich Mühe gegeben, schweizerische Banken zu finden und hat auch solche gefunden. In der Sitzung des Komite's wurde der Antrag gestellt, es solle die Regierung von Solothurn mit der Centralbahn unterhandeln. Die Regierung von Solothurn schrieb nach Basel. Während 8 Tagen keine Antwort. Auf eine zweite Aufforderung, sich darüber auszusprechen, ob sie bauen wolle, und das Tracé in den bekannten Dietler'schen Plan einzuzichnen, antwortete die Gesellschaft, sie habe die Studien noch nicht vollendet und zeichne in keinen Plan. Die Regierung ordnete eines ihrer Mitglieder zum dritten Male nach Basel ab und verlangte, daß das Tracé wenigstens auf eine Dufourkarte eingezeichnet werde. Ich kann erklären, daß die Regierung von Solothurn noch heute keine Antwort von der Centralbahn erhalten hat. Es hat also nicht am Komite gefehlt, die Centralbahn herbeizuziehen.

Nachdem nun das Komite sich eine unsägliche Mühe gegeben, Unternehmer zu finden, nachdem uns bereits drei Offerten vorliegen, von denen die eine unter, die beiden andern etwas über dem Voranschlage stehen, nachdem mit einem Bankkonsortium ein Finanzvertrag abgeschlossen worden ist, der die Genehmigung der Regierung von Solothurn erhalten hat, wird nun der Antrag gestellt, die Konzession dem Komite zu entreißen und sie der Centralbahn zu übertragen! Ich zweifle übrigens, ob es der Centralbahn recht ernst ist mit ihrem Anerbieten; denn sie hat etwas zu sonderbar manövirert. Ihr Schreiben an die Regierung von Bern ist vom

12. November abhin datirt. Ich habe hier einen Brief vom 16. November von einer sehr hohen Persönlichkeit der Centralbahn, welcher an ein Mitglied des Initiativkomites gerichtet ist. Ich darf davon Gebrauch machen; denn es heißt hier: „Ich übermittle Ihnen diese Mittheilung zu gutfindendem Gebrauche.“ Durch diesen Brief wird das betreffende Mitglied eingeladen, nach Solothurn zu gehen und beim Komitee dahin zu wirken, daß der Centralbahn von Olten nach Lysch zu bauen gestattet werde, und zwar ohne Subvention und nach dem Dietler'schen Tracé. Es heißt in dem Briefe: „Heute ist die Centralbahn noch geneigt, den Bau der Bahn zu übernehmen; ob sie es in 14 Tagen noch sein wird, kann man nicht sagen. Deshalb heißt es, ungesäumt den fetten Brocken anzunehmen und nicht nach dem Schatten zu schwimmen, wie es der Hund in der Fabel gethan hat.“ Wollen Sie nun die Konzession dem Initiativkomitee entreißen und sie einer Gesellschaft geben, welche nicht weiß, ob sie in 14 Tagen noch geneigt ist, zu bauen? Nächsten Dienstag soll in Olten eine Unterredung mit der Centralbahn stattfinden. Ob dabei eine Verständigung erzielt werden können, wird sich dann zeigen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn v. Sinner nicht anzunehmen und die Konzession des Gäubahnkomitees zu verlängern. Wenn auch die Centralbahn den Bau ausführen würde, so würde es sich dann fragen, wie sie es mit dem Betrieb halten würde, von dem sie in ihrem Auerbieten Nichts sagt. Ob sie die Linie über Herzogenbuchsee als Hauptlinie betrachten und durch das Gäu einige Güterzüge schicken würde, darüber befindet man sich heute ganz im Unklaren.

Herr Präsident. Die Diskussion über die Ordnungsmotion läßt sich nicht leicht von derjenigen über die Hauptsache trennen, es ist somit auch die letztere in Umfrage.

Friedli. Die an der projektirten Linie liegenden Gemeinden haben dem Vernehmen nach große Subventionen erkennen. Ich möchte nun die Angelegenheit so lange verschieben, bis die Gemeinden sich auf geschickte Anfrage hin darüber erklärt haben, ob sie, trotzdem die Konzession erloschen ist, an ihren Subventionsbeschlüssen festhalten. Es ist begreiflich, daß die Gemeinden sich schwere Opfer auferlegen, wenn man ihnen erklärt, ohne solche könne das Unternehmen nicht ausgeführt werden. Nachdem nun aber die Konzession erloschen, fragt es sich, ob die Gemeinden noch schuldig sind, ihre Subventionen zu leisten. Manche von ihnen möchten vielleicht gerne zurücktreten, nachdem nun die Centralbahn sich bereit erklärt hat, die Linie ohne Subvention zu bauen. In erster Linie stimme ich zu dem Antrag, die Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich will nur auf die Wichtigkeit der Frage, ob wir die Angelegenheit heute behandeln oder sie verschieben sollen, aufmerksam machen. Die ganze Sache hängt zusammen mit den großen Eisenbahnkämpfen in der Schweiz, welche seit einigen Jahren und namentlich gegenwärtig stattfinden. Wenn Sie die Erscheinungen auf diesem Gebiete in neuerer Zeit beobachtet haben, so finden Sie vor Allem aus das Bestreben der Nordostbahn, in der Ostschweiz jede Linie zwischen der Centralschweiz und dem Bodensee zu unterbinden, welche nicht durch ihre Hände geht, und namentlich die Vereinigten Schweizerbahnen zu verhindern, selbstständig nach der Centralschweiz oder nach Basel zu gelangen. Diese Kämpfe dauern im gegenwärtigen Augenblicke, und namentlich sind es die Winterthurer, welche sich dabei betheiligen. Die Centralbahn geht da Hand in Hand mit der Nordostbahn. Sie hat das gleiche Interesse, daß aller Verkehr von und nach der Ostschweiz einzig und allein durch ihre Linie geführt werde. In der Westschweiz sehen wir, daß die Westschweizerischen Bahnen in der neuern Zeit ungeheure Anstrengungen machen, um die Brogethalbahn, welche über Peterlingen und Murten

führt und bei Lysch in die Staatsbahn einmündet, in die Hände zu bekommen. Diese Bahn ist gegenwärtig finanziell so zu sagen gesichert. Wenn nun die Brogethalbahn nicht selbstständig fortgesetzt werden kann, sondern in Lysch in die Hände der Centralbahn fällt, so werden die Bestrebungen der Westschweizerischen Bahnen erreicht, und dann haben wir in der Schweiz drei große Eisenbahngesellschaften, nämlich die Westschweizerischen Bahnen, die Centralbahn und die Nordostbahn, welche durch gemeinschaftliche Bestrebungen alle Zwischengesellschaften und alle neuern Versuche unmöglich machen werden.

In welche Lage kommt dann das Staatsbahn- oder später das Jurabahnnetz? Wenn die Westschweizerischen Bahnen im Kanton Bern eine selbstständige Stellung erlangen, so werden sie einerseits den Jurabahnen und anderseits der Entlebucherbahn das Verkehrsblut abschneiden. Wenn sie den Verkehr am Genfersee in die Hand nehmen, so werden sie in Lysch keinen Wagen durch die Jurabahn nach Basel oder durch die Entlebucherbahn nach Luzern gelangen lassen, sondern sie werden den sämmtlichen Verkehr der Centralbahn übergeben. Sie schneiden unsern eigenen Bahnen den Verkehr ab, zu dessen Sicherung Bern so erhebliche Opfer gebracht hat. Der Große Rath schlägt sich selbst ins Gesicht, wenn er diese Bestrebungen nicht mit aller Macht bekämpft. Ich möchte empfehlen, die Angelegenheit heute zu erledigen. Was wäre die Folge der Verschiebung? Das Komitee würde in seinen Verhandlungen unsicher, und auch im Kanton Aargau, wo die Frage demnächst zur Sprache kommen wird, würde Unsicherheit eintreten. Es liegt im Interesse des Kantons Bern und namentlich des Fiskus, daß Sie die Frage heute erledigen.

Aebi. Wenn man die Frage beurtheilen will, so muß man vor Allem aus die Thatfachen kennen. In dieser Beziehung muß ich erklären, daß die Vorträge der Berichtstatter nach meinem Dafürhalten nicht ganz richtig und theilweise unvollständig sind. Ich erlaube mir daher, den Sachverhalt auch noch auseinanderzusetzen. Im Herbst 1871 hat sich das Gäubahnkomitee an den Bundesrath um Ertheilung einer Zwangskonzession gegenüber dem Kanton Bern, resp. gegenüber der Centralbahn für die Gäubahnlinie gewendet. Es hieß, die Centralbahn habe ein Ausklusprechrecht und sei im Falle, das Zustandekommen dieser Linie zu verbieten. Der Bundesrath fragte die Centralbahn darüber an, und diese erklärte unterm 30. Dezember 1871 dem Bundesrathe und am 6. Januar 1872 der bernischen Regierung, daß sie auf ihr Ausklusprechrecht verzichte, also den Bau der Linie gestatte, dagegen von dem ihr gebührenden Vorzugsrecht Gebrauch mache und sich vorbehalte, die Linie selbst zu bauen, wenn eine Konzession ertheilt werde. Das Gesuch des Gäubahnkomitees um Ertheilung einer Konzession wurde am 3. Februar dem Großen Rathe vorgelegt. Am 2. Februar langte die Centralbahn mit dem an die Regierung des Kantons Bern zu Händen des Großen Rathes gerichteten Gesuche ein, es möchte die Konzessionsertheilung an das Gäubahnkomitee verschoben und der Centralbahn eine angemessene Frist eingeräumt werden, um sich darüber auszusprechen, ob sie ein eigenes Konzessionsgesuch stellen wolle. Ich weiß nicht, ob der Große Rath von diesem Gesuche Kenntniß erhielt; ich nehme an, es sei dieß nicht der Fall gewesen, da das Schreiben vom 2. Februar datirt ist und der Große Rath am 3. Februar entschied.

Der Große Rath ertheilte also dem Gäubahnkomitee die Konzession mit der Bedingung, daß es innerhalb drei Monaten, von der Ratifikation der Konzession durch die eidgenössischen Behörden gerechnet, den Finanzausweis leiste und die Arbeiten beginne und innert Jahresfrist vollende, widrigenfalls die Konzession als erloschen zu betrachten sei. Auf den Antrag der Großrathskommission wurde der Konzession noch die Bedingung beigefügt, daß das Gäubahnkomitee sich mit der Centralbahn in Betreff eines allfälligen Prioritätsrechts der letztern abzufinden habe, d. h. es wurden allfällige Ansprüche der

Centralbahn dem Komite der Gäubahn überbunden. Was geschieht hierauf? Innerhalb der drei Monate — und da muß ich Herrn Vogel berichtigen — suchte die Centralbahn sich mit dem Gäubahnkomite zu verständigen; dieses wollte aber dazu nicht Hand bieten, so daß die dahierigen Versuche fruchtlos blieben. Das Gäubahnkomite leistete innerhalb der bestimmten drei Monate den Finanzausweis nicht, es nahm auch die Arbeiten nicht in Angriff, und es war daher die Konzession, deren Ratifikation am 26. Februar stattgefunden hatte, am 26. Mai erloschen. Am 5. Juni 1872 wandte sich das Direktorium der Centralbahn an die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn und verlangte eine selbstständige und ernsthaftige Konzession für die betreffende Linie. Was war der Erfolg dieses Schrittes? Daß 8 Tage später, am 13. Juni, das Gäubahnkomite beim Regierungsrathe um die Verlängerung der dreimonatlichen Frist bis zum 15. September 1872 nachsuchte. Am 20. Juli antwortete der Regierungsrath der Centralbahn, er könne einstweilen auf ihr Gesuch nicht eintreten, weil es zu unbestimmt und zu dunkel sei; die Gesellschaft werde eingeladen und ermächtigt, auf dem Territorium Studien zu machen und später genauere Pläne vorzulegen. Der Regierungsrath antwortete also der Centralbahn mehr oder weniger ausweichend. Dem Gäubahnkomite dagegen wurde keine Antwort ertheilt. Am 12. November abhin erneuerte die Centralbahn ihr Begehren. Wenn ich richtig berichtet bin, so hat der Regierungsrath, nachdem er anfänglich die Verschiebung der Angelegenheit beschloffen hatte, vorgestern Nachmittags seinen Beschluß dahin abgeändert, es solle die Sache noch behandelt werden. Gestern Morgen wurde uns dann der gedruckte Bericht sammt Antrag ausgetheilt, und heute sollen wir darüber entscheiden.

Aus dem Angeführten ergibt sich, 1) daß die Centralbahn von Anfang an mit großer Bereitwilligkeit auf das Ausschlußrecht verzichtete, dagegen sich für den Fall der Konzessionsertheilung vorbehielt, die Linie selbst zu bauen; 2) daß der Große Rath dem Gäubahnkomite die Rechte der Centralbahn überbunden hat, falls sie begründet sind; 3) daß das Gäubahnkomite die aufgestellten Bedingungen innerhalb der konzessionsmäßigen Frist nicht erfüllte, in Folge dessen die Konzession in den Kantonen Bern und Solothurn erlosch; 4) daß die Centralbahn sich direkt um eine Konzession bewarb, nachdem der Regierungsrath und der Große Rath gegenüber dem Gäubahnkomite vollständig freie Hand hatten; 5) daß der Regierungsrath bis jetzt geschwankt zu haben scheint, wie er sich in dieser Angelegenheit verhalten solle, und erst in der letzten Stunde sich dahin entschied, beim Großen Rathe auf Erneuerung der Konzession des Gäubahnkomites anzutragen.

Es fragt sich nun, ob man dem Gäubahnkomite entsprechen und die Centralbahn ausschließen, oder aber, ob man dieser die Konzession, allfällig nach genauerer Prüfung und Unterhandlung, ertheilen will. Das Schreiben der Centralbahn spricht sich dahin aus: „Wir erklärten, daß wir die Gäubahn ohne irgendwelche finanzielle Beihilfe des Staates und der Gemeinden ausführen und dafür auf Verlangen eine Kaution leisten werden. Wir bestätigen anmit diese frühern Eröffnungen und fügen bei, daß der Verwaltungsrath unserer Gesellschaft diese unsere Bewerbung um die Gäubahn ausdrücklich genehmigt hat und daß somit am Entschlusse der Behörden der Centralbahngesellschaft, die Gäubahn zu übernehmen, nicht gezweifelt werden kann.“ Es fragt sich nun, ob der Kanton Bern 1) ein Recht und 2) ein Interesse hat, der Centralbahn die verlangte Konzession zu verweigern. Was den ersten Punkt betrifft, so begreife ich, daß man in dieser Beziehung Zweifel haben kann. Nach genauerer Prüfung der Konzessionsbestimmungen muß ich erklären, daß meine Meinung auf Seite der Centralbahn schwankt, und zwar aus folgenden Gründen. Der Art. 31 der Konzession sagt: „Im Fall der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigbahnen soll der

Centralbahngesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein.“ In fine heißt es: „Für andere Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzessionirten, nämlich für Bahnen zwischen dem Jura und der im Art. 1 bestimmten Murgenthal-Bern-Laupen-Linie, verpflichtet sich die Regierung, während der nächsten dreißig Jahre an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, ebenso wenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen.“

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß der Kanton Bern im Jahre 1852 der Centralbahn zwei Rechte ertheilt hat: 1) ein unbedingtes Ausschlußrecht in Betreff aller Konkurrenzlinien zwischen dem Jura und der Bern-Murgenthal-Linie, und 2) ein Vorzugsrecht für alle Zweiglinien und Verlängerungen. Es ist nun allerdings richtig, daß das Ausschlußrecht vor dem Bundesgesetze vom 28. Juli 1852 nicht Stand hält, indem dieses in § 17 sagt: „Wenn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn er sonst den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse, maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen.“ Das heißt m. a. W.: Die Bundesversammlung ist in der ausnehmend glücklichen Stellung, in Eisenbahnsachen befehlen zu können, ohne bezahlen zu müssen. Sie kann Zwangskonzessionen ertheilen gegenüber Kantonen und Gesellschaften, auch wenn dieselben bedeutend geschädigt werden, wenn das Aktienkapital entwerthet wird. Die Centralbahn mußte sich sagen, wenn sie auf dem Ausschlußrecht beharre, so würde die Bundesversammlung eine Zwangskonzession ertheilen, unbekümmert darum, ob die Centralbahn dadurch bedeutenden Schaden erleide und ob vielleicht auch die neue Konkurrenzesellschaft selbst schlechte Geschäfte mache. Es hat daher die Centralbahngesellschaft ihr Ausschlußrecht nicht geltend gemacht.

Nun entsteht aber die weitere Frage, ob diese Gesellschaft nicht befugt ist, ihr Prioritätsrecht geltend zu machen. Das ist die eigentliche Rechtsfrage. Ist in dem Ausschlußrecht auch das Prioritätsrecht inbegriffen? Ich habe darüber keinen Zweifel. Ich kann die geäußerte Ansicht nicht theilen, nachdem die Centralbahn auf ihr Ausschlußrecht verzichtet, habe sie auch keinen Anspruch mehr auf das Prioritätsrecht. Fragt man sich, was der Große Rath bei der Ertheilung der Konzession wollte, so ist die Sache ganz klar. Die Centralbahn mußte sich sagen, sie übernehme ein Unternehmen, von dem sie nicht wisse, wie es ausfallen werde, selbst wenn sie keine Konkurrenz habe. Die Centralbahn mußte daher einigermaßen gesichert sein und verlangte diese Sicherung durch die Aufstellung eines Verbotes, wonach innert 30 Jahren keine Parallellinie zwischen dem Jura und der Bern-Murgenthal-Linie errichtet werden soll. Diesem Verlangen kam man nach. Ferner verlangte die Centralbahn ein Vorzugsrecht für alle Zweiglinien und Verlängerungen der bestehenden Linie, vorausgesetzt, daß die konkurrierenden Gesellschaften nicht günstigere Bedingungen stellen, als die Centralbahn zu stellen im Falle sei. Wenn nun das Ausschlußrecht vor der Bundesgesetzgebung nicht Stand hält, so fragt es sich, ob nicht wenigstens das Prioritätsrecht geltend gemacht werden kann. In dieser Beziehung habe ich über den Sinn und die Absicht der kontrahirenden Parteien nicht den mindesten Zweifel. Wenn der Große Rath des Kantons Bern der Centralbahn s. B. ein förmliches Ausschlußrecht ertheilt hat, so lag es sicher auch in seiner Absicht, ihr das weit weniger wichtige Prioritätsrecht zu ertheilen. Wäre damals die Centralbahn vor den Großen Rath getreten und

hätte gesagt, es möchte dieser, da das Ausschlußrecht von der Bundesversammlung vielleicht nicht genehmigt würde, in die Konzession die Bestimmung aufnehmen, daß ihr wenigstens das Vorzugsrecht eingeräumt sei, so hätte der Große Rath sicher geantwortet: wie könnt ihr glauben, daß wir euch das Prioritätsrecht verjagen, während wir euch etwas viel Weitergehendes, ein förmliches Monopol zugestehen? Es ist ein alter Spruch: die Verträge sollen loyal interpretirt werden. Diese Verpflichtung liegt namentlich dem Staate ob. Glauben Sie nun wirklich in Ihrem Gewissen, daß im Jahre 1852 der Große Rath der Gesellschaft zwar das Ausschlußrecht, nicht aber das Vorzugsrecht habe einräumen wollen?

Wenn in dieser Beziehung Konflikte zwischen der Centralbahngesellschaft und dem Kanton Bern entstehen sollten, so müßten dieselben durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Natürlich könnte der Entscheid so oder anders fallen. Wenn die Centralbahn gewinnen würde, so würde diese das Prioritätsrecht beanspruchen, und dann würde natürlich die dem Gäubahnkomite ertheilte Konzession dahinfallen. Angenommen aber, die Centralbahn verliere, was wird dann die Folge sein? Die Centralbahn will die Linie ohne alle Subvention bauen; Staat und Gemeinden hätten an dieselbe keinen Bagen beizutragen. Wenn aber das Gäubahnkomite baut, so weiß man schon, daß der Staat Fr. 400,000 beitragen soll. Hätten wir überflüssige finanzielle Mittel, müßten wir nicht für die Jurabahnen 7 Millionen, ja vielleicht noch mehr zahlen, indem das Dekret von 1867 doch vielleicht noch abgeändert werden muß, lägen nicht in der Staatsbahn 20 Millionen Staatsgelder, müßten wir nicht 2 Millionen an die Entlebucherbahn, Fr. 500,000 an die Bropethalbahn beitragen, stände nicht auch die Brünigbahn vor uns, an die wir vielleicht 2—3 Millionen beizutragen haben, so würde ich sagen, es sei für Bern gleichgültig, ob es Fr. 400,000 für die Gäubahn verwende. Allein bei so großen Ansprüchen an den Staat scheint es mir doch der Ueberlegung werth, ob die Gemeinden und der Staat so bedeutende Subventionen zahlen sollen, oder ob man sich nicht besser dabei befände, die Bahn durch die Centralbahn ausführen zu lassen, welche dieß ohne finanzielle Beihilfe des Staates und der Gemeinden thun will. Ich glaube, es liege auch im Interesse des Kantons Bern, daß er sich mit der Centralbahn zu verständigen suche.

Man hat uns vorgemalt, die Gäubahn sei gesichert. Ich fürchte, es könnte noch eine Zeit dauern, bis Alles im Reinen ist. Ich mache auf die Thatsache aufmerksam, daß während der konzessionsmäßigen drei Monate der Finanzausweis nicht geleistet worden ist, daß seither weitere 6 Monate verlossen sind, daß heute das Gäubahnkomite für die Leistung des Finanzausweises eine Fristverlängerung bis 23. September 1873 verlangt, und daß der Bau erst am 31. Dezember 1874 vollendet sein soll. Verständigt man sich aber mit der Centralbahn, so wird sie, wie ich glaube, sofort den Bau in Angriff nehmen und ihn solid und in kürzester Frist ausführen. Am 23. September 1873 wird vielleicht Mancher denken, es wäre doch gut gewesen, wenn man der Centralbahn die Konzession ertheilt hätte, indem nun die Linie gebaut wäre. Wenn das Gäubahnkomite bis dahin die nöthigen Mittel nicht aufbringt, dann sind wir an die Centralbahn gebunden und müssen sie um Dasjenige bitten, was sie uns heute freiwillig anbietet.

Man hat nun auch von der großen Nationalbahn gesprochen. Ich will darüber nicht viel Worte verlieren. Der Name „Nationalbahn“ ist groß, aber schließlich stecken, wie ich glaube, ungeheurer Kleinliche Interessen dahinter, nämlich der Streit zwischen Winterthur und Zürich. Zürich soll abgefahren werden, und Winterthur will größer sein. Und dann diese Gäubahn! Wenn sich die Gäubahngesellschaft bildet, so kommt der Sitz der Verwaltung nach Solothurn. Mir ist es nun ganz gleichgültig, ob der Sitz einer solchen Gesellschaft in einem Hause der Altstadt Solothurn oder im Spießhof in Basel sei, dafür gebe ich nicht Fr. 400,000. Man redet fort-

während von den Interessen, welche die Staatsbahn in dieser Angelegenheit hat. Ich muß bekennen, daß ich solche Interessen nicht kenne. Wenn das große Jurabahnnetz vervollständigt wird, so wird nach meiner Ueberzeugung die neue Gesellschaft gemäß dem Dekret von 1867 sofort die Linie Neuenstadt-Biel-Bern erwerben. Dann hat der Staat Bern nichts mehr als das Miteigenthumsrecht auf der Linie Gümli-Genève. Wird dann Bern da noch seine Staatsbahndirektion behalten? Ich zweifle daran; denn sicher wird die Strecke Gümli-Genève einer größeren Bahn, in die sie ausmündet, zum Betrieb übergeben werden. Was nun da für Allianzen zwischen der Staatsbahn und der Gäubahn stattfinden, ist mir wirklich unerklärlich. Ich empfehle den Antrag des Herrn v. Sinner. Wir haben die Wahl zwischen einer alten Gesellschaft, welche vertragmäßige Rechte hat und die Bahn schnellstens und bestens ausführen wird, und einem Komite, welches noch in der Luft schwebt. Bei dieser Sachlage erscheint es mir klüger, den ganzen Konflikt zu vermeiden und anzuklopfen, um zu sehen, wer am billigsten arbeitet. Wenn das Gäubahnkomite niedrigere Taxen machen will als die Centralbahn, dann habe ich nichts dagegen, ihm die Konzession zu ertheilen.

Kummer, Regierungsrath. Glauben Sie nicht, daß ich viele Worte verlieren will, um alle die Schreckbilder zu zerstören, welche der Vorredner uns vorgeführt hat; denn vor diesen Schreckbildern ist Niemand erschrocken. Ich will bloß auf zwei Gründe eintreten, welche für die Verschiebung und gegen die Sache selbst geltend gemacht worden sind. Der eine ist ein formeller Grund, warum nämlich die Angelegenheit erst vorgestern eingelangt sei, der andere ist materieller Natur und betrifft allfällige Rechte der Centralbahn. Was den formellen Grund betrifft, so liegt allerdings ein Uebelstand darin, daß während der Großrathssitzungen Tag für Tag neue Geschäfte und Beilagen zu alten einlangen. Noch heute hat die Regierung Geschäfte behandelt, welche dem Großen Rathe noch in dieser Session vorgelegt werden, nämlich Strafnachlaßgesuche. Sie hat dieß thun müssen, weil Jeder ein Recht hat, seine Sache vor den Großen Rath zu bringen. Nun lagen allerdings die Konzessionsbegehren des Gäubahnkomite's und der Centralbahn schon längere Zeit vor. Gleichwohl mußte die Regierung letzten Donnerstag zum zweiten Male darüber berathen, weil neue Vorlagen eingelangt waren, nämlich ein Brief des Gäubahnkomite's, worin der finanzielle Stand des Unternehmens auseinandergesetzt und gesagt wird, was für Offerten die Gemeinden machen (ich bemerke hier gegenüber Herrn Friedli, daß die Gemeinden wirklich Offerten gemacht haben) und auf welche Weise das Obligationenkapital beschafft werden kann. Im Weiteren haben letzten Donnerstag mündliche Unterhandlungen stattgefunden, indem Delegirte von Solothurn hier waren, welche uns mittheilten, daß die solothurnische Konzession in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung von dieser werde behandelt werden und daß auch die bernische Konzession vorgelegt werden sollte. Die Regierung war in der unangenehmen Lage, noch die Nacht hindurch zu schreiben und drucken zu lassen. Darum sind wir zu bedauern, und wir werden dem Großen Rathe Dank wissen, wenn er beschließt, es sollen während der Großrathssitzungen keine Geschäfte mehr angenommen werden.

Was nun den sachlichen Grund betrifft, so befinden wir uns heute gegenüber der vorliegenden Angelegenheit in der gleichen Stellung, wie am 3. Februar. Schon damals lag ein Schreiben der Centralbahn vor, worin sie auf ihr Ausschlußrecht verzichtete, dagegen das Prioritätsrecht geltend machte. Was haben Sie selbst darauf geantwortet? In den Motiven der ertheilten Konzession heißt es: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf die vom Direktorium der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn am 23. Januar 1872

dem Bundesrathe abgegebene Erklärung, aus welcher hervorgeht, daß diese Gesellschaft aus dem letzten Alinea des Art. 31 ihrer bernischen Konzession vom 29. November 1852 kein Hinderniß ableitet, die in Frage stehende Konzession zu ertheilen, gegentheils auf das Ausschlußrecht unter Vorbehalt eines vermeintlichen Prioritätsrechts verzichtet." Hier sagt also der Große Rath selbst, daß das von der Centralbahngesellschaft in Anspruch genommene Prioritätsrecht ein vermeintliches sei. Im Art. 1 der Konzession heißt es sodann, diese werde unter Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte ertheilt. Wenn die Konzession heute in diesem Sinne erneuert wird, so wird die Centralbahn in der Stellung belassen, in welche sie am 3. Februar gesetzt worden ist, und sie kann allfällige Rechte beim Gäubahnkomite geltend machen.

Ich glaube übrigens, der Große Rath hätte am 3. Februar noch weiter gehen und einfach erklären können, es sei kein solches Recht vorhanden. Ich will diese Behauptung kurz begründen. Es kann sich entweder um ein Ausschlußrecht oder um ein Prioritätsrecht handeln. Die Centralbahnkonzession von 1852 gibt dieser Gesellschaft im Art. 31 das Prioritätsrecht für Verlängerungen und für Zweigbahnen. Die Centralbahn hat somit das Prioritätsrecht z. B. für Solothurn-Burgdorf und hatte es f. B. auch für Biel-Bern. Das Ausschlußrecht aber hat sie laut dem letzten Alinea des Art. 31 der Konzession für alle Parallelbahnen zwischen dem Jura und der Bern-Murgenthal-Linie. Das Ausschlußrecht ist aber Null vor den eidgenössischen Behörden. Zudem hat die Gesellschaft darauf verzichtet. Sie zieht sich also zurück auf das Prioritätsrecht, auf das Geringere, wie der Vorredner sagte. Es scheint mir, das sei nicht mehr das Geringere, wenn das Ausschlußrecht gleich Null ist, und wir sollen daher untersuchen, ob die Centralbahn das Prioritätsrecht hat. Wenn sie das Geringere aufgegeben hat, so sollen wir ihr das Mehrere nicht zugestehen, zumal sie es gar nie hatte. Der Wortlaut der Konzession ist übrigens in dieser Beziehung vollkommen deutlich. Ich betone schließlich nochmals, daß am 3. Februar abhin die Konzession dem Gäubahnkomite unter Vorbehalt von Drittmannsrechten ertheilt worden ist. Wir können nun heute auch wieder einen solchen Vorbehalt aufstellen.

v. Muralt. Ich glaube, der Antrag des Herrn v. Sinner sei im Grunde nicht von großer Bedeutung; denn ob man dazu stimme oder nicht, so ändert dieß an der Sache nicht viel, da die Regierung bereits darüber entschieden hat. Ich betrachte die Angelegenheit von einem andern Standpunkte, nämlich vom Standpunkte der Interessen des Kantons Bern. Die Streitigkeiten, welche da obschweben, berühren uns nicht, sondern wir haben einfach die Frage zu untersuchen, ob es mehr im Interesse des Kantons Bern liege, die Konzession diesem oder jenem Konkurrenten zu ertheilen. Der Regierungsrath und die Kommission erklären uns, daß wir heute ganz frei sind und keine Verpflichtung gegenüber dem Gäubahnkomite mehr haben. Wir müssen daher die Frage prüfen, welchem von beiden Konkurrenten die Konzession im Interesse des Kantons ertheilt werden soll. Von diesem Standpunkte kann ich für den Verschiebungsantrag stimmen. Ich will aber nicht verschieben, um überhaupt die Angelegenheit hinauszuschieben, sondern weil nach meinem Dafürhalten materielle Gründe für die Verschiebung sprechen, weil nämlich die Akten nicht spruchreif sind. Es liegt uns ein Schreiben der Centralbahn vom 12. November abhin vor, in welchem es heißt: „Dagegen ist die Centralbahngesellschaft ohne anderweitige Hülfe im Stande, die Gäubahn rasch und gut auszuführen und zu betreiben.“ Ferner sagt das Schreiben: „Wir erklären, daß wir die Gäubahn ohne irgend welche finanzielle Beihülfe des Staates und der Gemeinden ausführen und dafür auf Verlangen eine Kaution leisten werden.“ Dieß ist ein klares Anerbieten, dem die Centralbahn, wenn man sie beim Worte nimmt, wird nachkommen müssen. Ich zweifle nicht daran,

daß man dann in der Konzession alle möglichen Vorsichtsmaßregeln treffen würde, um die Interessen der betreffenden Gegend, sowie des Kantons gehörig zu wahren. Ich bin überzeugt, daß, wenn man der Centralbahn einen kurzen Termin stellt, den sie unter den jetzigen Umständen wird annehmen müssen, man sowohl in den Regierungskreisen als in diesem Saale darauf halten wird, daß sie diesem Termin auf den Tag nachkommt, und daß wir nicht das in letzter Zeit ziemlich häufige Prozedere haben werden, daß alle 6 Monate eine Fristverlängerung stattfinden muß. Solche Vergünstigungen wird man der Centralbahn unbedingt nicht gewähren. Es bietet mir daher die Konzessionsertheilung an die Centralbahn eigentlich mehr Garantie dar, als diejenige an das Gäubahnkomite. Man sagt, es handle sich da um eine Phantasmagorie. Es ist möglich, wenn man aber die Gesellschaft beim Worte nimmt, wer ist dann angeführt? Wenn sie uns nur Vorspiegelungen machen will und in Folge dessen zu positiven Verpflichtungen kommt, so ist die Centralbahn angeführt und der Kanton Bern dominiert.

Ich begreife die Gefühle vieler Mitglieder dieser Versammlung, welche sagen, sie wollen bei gleichen Bedingungen die Konzession lieber dem Gäubahnkomite ertheilen. Sind aber die gleichen Bedingungen vorhanden? Vorderhand nicht, jedenfalls liegen die Erklärungen darüber nicht bei den Akten. Von der Centralbahn liegt eine Erklärung vor, laut welcher sie das Unternehmen ohne Beihülfe des Staates und der Gemeinden ausführen will. Vom Komite der Gäubahn dagegen habe ich keine solche Erklärung gefunden. Daher theile ich die Ansicht des Herrn Vogel nicht, welcher sagt, was die Centralbahn jetzt anbietet, das habe das Gäubahnkomite schon vor zwei Jahren angeboten. Das Komite bietet ja noch in diesem Augenblicke nicht so viel an wie die Centralbahn. Man ist über diese Frage heute außerordentlich rasch hinweggegangen. Die beiden Berichterstatter haben einfach bemerkt, das Aktienkapital sei gesichert und für das Obligationenkapital hoffe man auch auf Sicherung. Wie ist aber das Aktienkapital gesichert? Ich war nicht im Falle, den daherigen Ausweis zu sehen. Ich habe keine offiziellen Aktenstücke zu meiner Verfügung. Die Mittheilungen, welche ich machen kann, stützen sich auf Notizen, welche ich in verschiedenen Zeitungen, hauptsächlich in Fachzeitungen gesammelt habe. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns gesagt, das Aktienkapital belaufe sich auf 4 Millionen. Ueber die Art und Weise, wie dieses Kapital beschafft werden soll, habe ich in einer Fachzeitung folgende Angaben gefunden. Man hofft, Fr. 2,360,000 von den Gemeinden gegen Obligationen zu festem, aber sehr mäßigem Zinse, oder gegen Subventionsaktien (Aktien II. Ranges) und Fr. 1,710,000 durch Stammaktien (I. Ranges) zu erlangen. Von der letztern Summe soll das Gäubahnkomite, resp. die beteiligten Gemeinden Fr. 600,000 und der Kanton Bern Fr. 400,000 übernehmen und die übrigen 700,000 durch verschiedene Bankhäuser beschafft werden, nämlich durch die Bank in Winterthur, die association financière vaudoise, die Solothurnerbank cc., welche dann für die Beschaffung dieser Fonds 5% in die Tasche stecken werden. Täusche man sich also nicht. Heute servirt man uns die Konzession, und das nächste Mal wird man uns die Subvention serviren.

Ich frage nun: sind wir wirklich im Falle, für eine Bahn Fr. 400,000 zu geben, während dieselbe von anderer Seite erstellt wird, ohne daß wir einen Kreuzer beizutragen haben? Haben wir wirklich im Kanton Bern gar keine andern Verdürfnisse, für welche das Geld besser verwendet werden kann? Erst gestern hat man darauf aufmerksam gemacht, daß wir unser Straßennetz vervollständigen sollten. So viel ich weiß, sind unsere militärischen Ausrüstungsgegenstände in einem solchen Stande, daß in nächster Zeit eine Summe von einer halben Million für ihre Kompletirung verwendet werden soll. Im Weiteren sage ich: wenn wir Fr. 400,000 für einen Eisen-

bahnbau geben wollen, so will ich diese Summe lieber einer Bahn zukommen lassen, welche ohne diese Unterstützung nicht zu Stande kommt, als einer Bahn, welche auch ohne diesen Beitrag ausgeführt wird. Ich wiederhole, die Akten sind nicht vollständig, so lange nicht eine Erklärung vom Gäubahnkomite vorliegt, welche derjenigen der Centralbahn entspricht. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei die Angelegenheit bis zur nächsten Session zu verschieben und inzwischen vom Gäubahnkomite eine Erklärung einzuholen, daß es auf jede Subvention des Staates und der bernischen Gemeinden verzichte.

Zyro. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, da ich keiner Eisenbahngesellschaft angehöre und daher bloß objektiv Dasjenige anbringe, wozu ich mich als Mitglied der Kommission verpflichtet fühle. Es hat mir zuerst auch geschienen, es sei nicht das Bedürfnis vorhanden, diese Frage am letzten Tage der Session zu entscheiden, und man sollte damit zuwarten bis zum nächsten Zusammentritt des Großen Rathes, welcher schon in 3 Wochen erfolgen wird. Ich habe mich aber belehren lassen, daß diese kurze Zeit sehr wichtig ist, weil bei einer Verschiebung das Gäubahnkomite in die Unmöglichkeit gesetzt wird, die Erneuerung der Konzession während der nächsten Session der eidgenössischen Räte genehmigen zu lassen, in Folge dessen die Sache um ein halbes Jahr hinausgeschoben wird. Man hat vorher gegen die Erneuerung der Konzession eingewendet, der Kanton Bern riskire dabei unter Umständen einen Prozeß, und es könnte ein solcher Akt durch eine andere Behörde annullirt werden oder sich eine Schadenersatzforderung daran knüpfen. Ich habe diesen Punkt in der Kommission hauptsächlich ins Auge gefaßt und kann Sie in dieser Beziehung vollständig beruhigen, und zwar gestützt auf die dem Gäubahnkomite unterm 3. Februar abhin ertheilte Konzession und den Wortlaut des heute von der Regierung und der Kommission vorgelegten Antrages. Im Art. 1. der Konzession heißt es, es werde diese unter Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte ertheilt. Die nämliche Frage, welche heute ventilirt wird, hat bereits am 3. Februar mitgespielt, allein der Große Rath hat sich darauf nicht eingelassen und deßhalb die eben erwähnte Bestimmung in die Konzession aufgenommen. Heute nun wird Folgendes beantragt: „Der Große Rath des Kantons Bern beschließt: die dem Initiativkomite der Gäubahn am 3. Februar 1872 ertheilte Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Lyß-Büren-Keuzingen und von der Grenze des Bezirks Wangen nach Densingen, Solothurner Grenze, wird, so wie sie unterm 3. Februar 1872 vom Großen Rathe ertheilt wurde, erneuert und aufrecht erhalten.“ Sie erkennen also heute nichts Anderes, als was sie bereits am 3. Februar 1872 konzedit haben; es sind auch wieder Drittmannsrechte vorbehalten, so daß die Frage ganz unpräjudizirt ausgetragen werden kann, ob die Centralbahn ein Prioritätsrecht hat oder nicht. Lasse man sich daher in dieser Beziehung nicht bange machen.

Man kann sich nun fragen, ob unter den obwaltenden Verhältnissen die Erneuerung der Konzession ausgesprochen oder die Angelegenheit mit Rücksicht auf die splendiden Offerten der Centralbahn verschoben werden soll. Der Große Rath hat vom volkswirtschaftlichen, fiskalischen und eisenbahnpolitischen Standpunkt das größte Interesse, diese Frage genau zu prüfen und sich nicht durch schöne Anerbieten ködern zu lassen. Ich will nicht darauf hinweisen, auf welche Art die Centralbahn jeweilen ganz gerechtfertigten Begehren des Staates, der Gemeinden und der Bürger entgegengekommen ist. Ich will ihr keinen Vorwurf daraus machen, daß sie, obwohl sie die nöthigen Mittel dazu besitzt, bis jetzt nicht dahin zu bringen war, hinlängliches Rollmaterial anzuschaffen, so daß im Sommer Verpätungen von $\frac{1}{2}$ —1 Stunde, die allerdings theilweise auch auf Rechnung anderer Gesellschaften fallen mögen, keine Seltenheit sind. Ich will nicht darauf hinweisen, wie die Centralbahn den Gemeinden Verpätungen und

Zusicherungen machte, diese dann aber, wenn sie etwas Sicheres in der Hand zu haben glaubten, sich düpirt sahen. Aus dem Botum des Herrn Stämpfli werden Sie sich überzeugt haben, daß die vorliegende Frage nicht so unschuldig ist, wie es auf den ersten Blick scheinen mag.

Herr v. Muralt hat betont, die Centralbahn sei bereit, ohne finanzielle Hülfe des Staates und der Gemeinden den Bau auszuführen, während dem Gäubahnkomite ein Staatsbeitrag von Fr. 400,000 gegeben werden müßte. Dieser Frage präjudiziren Sie gar nicht, wenn Sie auch heute die Konzession erneuern. Die Unterhandlungen werden fortgesetzt werden, und die Centralbahn wird dann vielleicht auf andere Weise in den Besitz der Linie zu gelangen suchen. Jedenfalls würde die Frage der Bewilligung einer Subvention an das Gäubahnkomite dem Großen Rathe vorgelegt werden müssen, und dann ist es wahrhaftig immer noch früh genug, darüber zu entscheiden, ob das Opfer gebracht oder aber die Offerte der Centralbahn angenommen werden soll. Wenn wir heute dem Gäubahnkomite die Konzession unter den gleichen Bedingungen, wie wir sie ihm ertheilt haben, erneuern, weil es durch Umstände, die nicht in seiner Macht lagen, verhindert wurde, die aufgestellten Fristen innezuhalten, so behandeln wir das Gäubahnkomite nicht anders, als z. B. auch die Centralbahngesellschaft behandelt worden ist. 1858 war die Centralbahn in Bezug auf die Linie Bern-Thun genau in der gleichen Lage, in der sich heute das Gäubahnkomite befindet. Sie nahm, zwar aus ganz andern Gründen als das Gäubahnkomite, den Bau der Bahn nicht in Angriff. Allerdings hat sich die Centralbahn damals geirrt, wie seitherige Erfahrungen bewiesen haben. Was geschah damals? Die Ost-West-Bahn hat gefunden, es wäre dieß vielleicht ein rentables Stück, und sie bewarb sich um die Konzession. Sie wissen, wie lange im Großen Rathe die Diskussion über die Frage dauerte, ob die Konzession erloschen sei oder nicht. Man hat gefunden, sie sei nicht erloschen, und doch hätte der Staat damals ein Interesse gehabt, sie der andern Gesellschaft zu ertheilen; seither hat man es denn auch oft bereut, daß die Frage nicht in diesem Sinne entschieden worden ist. Ich will nicht weitläufiger sein und erkläre, daß ich mich dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission anschließe.

Hartmann, Regierungsrath. Ich hätte, nachdem der Herr Vorredner die Einwendungen des Herrn v. Muralt widerlegt hat, auf das Wort verzichteten können. Indessen erlaube ich mir, noch einige Bemerkungen zur Begründung der heutigen Behandlung der Angelegenheit anzubringen. Die Verschiebungsfrage ist im Schooße des Regierungsrathes auch berathen worden, und wenn nicht von Seite des Initiativkomite's auf die Erledigung dieser Angelegenheit in der gegenwärtigen Session gedrungen worden wäre, so hätte der Regierungsrath Ihnen die Frage heute nicht vorgelegt. Wie bereits Herr Zyro bemerkte, soll die Konzessionsfrage in der nächsten Session der Bundesversammlung erledigt werden, und wir sind daher genöthigt, den Gegenstand noch heute zu behandeln, indem sonst das Gäubahnkomite bis zur nächsten Julisession der eidgenössischen Räte zuwarten müßte. Die Frage kann übrigens heute um so eher behandelt werden, als sie vollständig spruchreif ist. Es handelt sich heute bloß darum, ob die dem Gäubahnkomite am 3. Februar 1872 bereits ertheilte Konzession erneuert werden soll oder nicht. Wenn der Große Rath die Konzession am 3. Februar ertheilte, so kann er dieß auch am heutigen Tage thun. Verschiedene Redner haben angedeutet, daß die Ertheilung der Konzession an die Centralbahn mit verschiedenen ökonomischen Vortheilen verknüpft sei. Es ist bereits mit beredten Worten dargethan worden, wie die Centralbahn den Kanton Bern behandelt. Es könnte dem Gesagten noch Vieles beigelegt werden. Als der Centralbahn die Konzession für die bessern Linien des Kantons ertheilt wurde, hat sie sich anheißig gemacht, auch

die Linien Bern-Thun, Biel-Neuenstadt und Biel-Bern zu erstellen. Wie hat sie diese Verpflichtungen erfüllt? Die Linie Bern-Thun hat sie erst gebaut, nachdem Bern im Begriffe war, sie der Ostwestbahn zu konzessiren. Biel-Neuenstadt wurde auch erst gebaut, nachdem die Ostwestbahn die Konzession dafür verlangt hatte. Biel-Bern hat die Centralbahn gar nicht gebaut, sondern der Bau dieser schlechten Linie wurde dem Kanton Bern überbunden. Die Centralbahn hat bloß die bessern Linien gebaut, und eigentlich durch ihre Schuld hat sich der Kanton mit so großen Eisenbahnschulden belastet.

Bietet Ihnen nun die Centralbahn mehr Garantien als damals? Sind Sie sicher, daß sie die Linie Vyß-Olten bauen wird? Es wird Ihnen freilich von Vertretern der Centralbahn, von ihrem Advokaten und von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, versichert, die Centralbahn werde die Linie sofort ausführen. Aus dem von Herrn Vogel mitgetheilten Briefe haben Sie aber entnommen, daß die Centralbahn vielleicht in 14 Tagen gar nicht mehr geneigt ist, die Linie zu bauen. Ich glaube daher, wir sollen, nachdem wir am 3. Februar dem Gäubahnkomite die Konzession erteilt haben, diese heute erneuern. Herr v. Muralt hat uns aus einem centralbahnfreundlichen Blatte mitgetheilt, der Kanton Bern werde eine Subvention von Fr. 400,000 bewilligen müssen. Ich kann nun erklären, daß eine solche Subvention gar nicht verlangt werden wird. Dieß ist mir erst heute noch von einem Mitgliede des Gäubahnkomite's versichert worden. Die Behauptung, der Kanton Bern werde das Unternehmen subventioniren müssen, ist also bloß ein Bölimann, mit welchem man den Großen Rath zur Ertheilung der Konzession an die Centralbahn bewegen will. Ich ersuche daher den Großen Rath, die dem Gäubahnkomite erteilte Konzession zu erneuern und es dann diesem Komite zu überlassen, sich allfällig mit der Centralbahn zu verständigen. Es ist durchaus nicht Sache der Regierung, gleichzeitig mit zwei Gesellschaften zu unterhandeln. Wenn diese einen gütlichen Vergleich abschließen wollen, so können sie es thun.

Es wird Schluß verlangt.

Herr Präsident. Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren v. Känel, Regierungspräsident Jolissaint, v. Werdt, Bucher, v. Muralt und Mägli.

v. Werdt verzichtet auf das Wort.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn ich das Wort ergreife, so befürchte Sie nicht, daß ich einen langen Speiß in den Kampf tragen werde. Das Schreckgespenst eines Prozesses ist bereits von Herrn Zyro widerlegt worden. Er hat gezeigt, daß die dem Gäubahnkomite am 3. Februar erteilte Konzession hinlänglich dafür sorgt, daß der Kanton Bern von dieser Seite unberührt bleibt. Ich zweifle sehr, ob die Centralbahn, trotz Allem dem, was Herr Nebi angebracht hat, je Lust haben werde, das Prioritätsrecht geltend zu machen. Sie hat hier diesen Versuch einmal gemacht, er ist aber nicht glücklich ausgefallen. Sie wollte nämlich für die Linie Biel-Neuenstadt das Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, sie wurde aber durch schiedsrichterliches Urtheil abgewiesen. Ich kenne die Motive dieses Urtheils nicht, aber die Männer, welche in dem Schiedsgericht saßen, unter denen ich nur Herrn Professor Bluntschli erwähne, bürgen dafür, daß das Urtheil gut motivirt war. Es wurde im Laufe der heutigen Diskussion bemerkt, die Centralbahn biete uns etwas Sicheres, während dieß bei dem Gäubahnkomite nicht der Fall sei. Ich habe aber noch keine bindende und sichernde Verpflichtung der Centralbahn gesehen. Es liegt bloß ein Schreiben des Direktoriums vor, welches nicht einmal eine Unterschrift trägt. In diesem Schreiben wird allerdings erklärt, daß die Centralbahn bauen wolle, es

lassen sich aber noch eine Menge Bedingungen finden. Wir sind also nicht in der Lage, die Centralbahn heute bei dieser Verpflichtung behaften zu können, wie Herr v. Muralt sagte. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es nicht so leicht ist, die Centralbahn beim Wort zu fassen. Allemal kam sie erst in der zwölften Stunde, wenn sie mußte. So würde es auch dießmal gehen. Wenn übrigens die Centralbahn im vorliegenden Falle wirklich den guten Willen hat, so ist sie nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn wir heute die Konzession des Gäubahnkomite's erneuern. Dieses Komite besteht aus Vertretern der beteiligten Landesgegenden. Wenn nun die Centralbahn wirklich ernstlich bauen will und dem Gäubahnkomite vortheilhafte Offerten macht, so zweifle ich nicht daran, daß die Vertreter der Gemeinden diese Offerten mit vielem Dank annehmen werden. Der Unterschied liegt einfach darin, daß wir, wenn wir heute die Konzession der Centralbahn erteilen, uns mit gebundenen Händen dieser Gesellschaft hingegeben haben, während, wenn wir die Konzession des Gäubahnkomite's erneuern, dieses in der Lage ist, mit der Centralbahn zu unterhandeln und ihr die Bedingungen vorzuschreiben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Bemerkungen, welche ich zu machen beabsichtigte, bereits von anderer Seite angebracht worden sind, und da die Geduld der Versammlung erschöpft ist, so verzichte ich auf das Wort.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn man glaubt, daß es im Interesse der Gemeinden liege, mit der Centralbahn ein gütliches Abkommen zu treffen, so muß man ihnen Mittel und Wege geben, ihre Interessen zu wahren. Dieß kann nur geschehen, wenn Sie heute die Konzession des Gäubahnkomite's erneuern. Wenn das Komite die Konzession besitzt, dann ist es im Falle, seinen Interessen Nachdruck zu verschaffen. Wird aber den Gemeinden der Hebel aus den Händen genommen, so werden Sie erfahren, wie schwierig es ist, die Unterhandlungen mit der Centralbahn durchzuführen. Die Offerten, welche vorliegen, sind noch keine Verpflichtungen, und es kann dann die Centralbahn noch eine Reihe von Bedingungen aufstellen. Die Tracéfrage ist für die Gemeinden sehr wichtig, ich glaube aber nicht, daß die Absichten der Centralbahn in dieser Beziehung mit den Interessen der Gemeinden übereinstimmen. Wir sollen daher den Gemeinden nicht nehmen, was sie besitzen, sondern es ihnen ermöglichen, mit einem bestimmten Akt in den Händen ihre Interessen zu wahren. Es ist daher die Erneuerung der Konzession weder für die Gemeinden, noch für den Kanton ein Nachtheil. Wird die Sache heute verschoben, so kann die Genehmigung der Bundesbehörden nicht in der nächsten Session derselben eingeholt werden. Was wird die Folge davon sein? Die Interessen, welche sich mit vieler Mühe vereinigen, werden auseinander gehen. Wenn die Gemeinden übrigens wirklich Lust haben, die Konzession an die Centralbahn zu übertragen, so kann dieß immer noch geschehen, und wenn sie im Laufe des nächsten Jahres ein dahin zielendes Gesuch stellen, so wird der Große Rath die Sache prüfen.

v. Muralt. Mehrere Mitglieder glauben, ich sei Mitglied des Verwaltungsrathes der Centralbahn. Ich habe diese Ehre nicht. Ich habe weder nach rechts, noch nach links Verbindungen. Ich bin nicht einmal Aktionär der Centralbahn. Ich nehme also in der vorliegenden Frage eine ganz unbenutzte Stellung ein. Ich möchte nun meinen Antrag modifiziren. Ich habe nämlich vorhin beantragt, es sei die Angelegenheit bis zur nächsten Session zu verschieben und inzwischen vom Gäubahnkomite eine Erklärung einzuholen, daß es auf jede Subvention des Staates und der Gemeinden

verzichte, wie dieß auch die Centralbahn erklärt. Man hat mich nun darauf aufmerksam gemacht, daß mein Antrag zu weit gehe, indem wir uns nicht für die Gemeinden zu wehren haben. Ich ändere daher meinen Antrag dahin ab, daß einfach die Verzichtleistung auf jede Subvention des Staates vom Gäubahnkomite ausgesprochen werde. Aus dem Votum des Herrn Regierungsrath Hartmann, welcher der Bevollmächtigte des Gäubahnkomite's zu sein scheint, muß man schließen, daß es ihm nicht schwer fallen wird, diese Erklärung abzugeben.

Mägli. Ich stimme dem Antrage des Regierungsrathes bei, ich stelle aber den Antrag, den § 7 der Konzession dahin abzuändern, daß die Genehmigung des Tracé's, der Bahnhöfe und Stationen und überhaupt der definitiven Pläne dem Großen Rathe vorbehalten wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, der Antrag des Herrn Mägli sei im gegenwärtigen Augenblicke nicht annehmbar, sondern müsse verworfen werden. Sie erinnern sich, daß der Regierungsrath bei der Berathung vom 3. Februar bei Ihnen gerade Dasjenige beantragt hat, was heute Herr Mägli wieder vorschlägt. Die Regierung verlangte gerade mit Rücksicht auf die beträchtlichen in Bezug auf die Tracéfrage an den Tag getretenen Schwierigkeiten, daß der definitive Entscheid darüber dem Großen Rathe anheimstellen solle. Auf den Antrag der Kommission haben Sie von dem Antrage des Regierungsrathes Umgang genommen und den § 7 der Konzession in folgender Fassung genehmigt: „Im Weiteren soll sich die Gesellschaft mit dem Regierungsrathe über die Lage der Bahnhöfe und Stationen und über die daselbst einmündenden Verbindungswege verständigen. Im Falle, daß über diesen Gegenstand eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so wie über die Wahl der Linie entscheidet endgültig der Regierungsrath.“ Ich bemerke noch, daß in Betreff des solothurnischen Tracé's die definitive Feststellung bereits beinahe ganz stattgefunden hat, und daß es sich mit dem Tracé auf bernischem Gebiete ähnlich verhält. Uebrigens könnte bei der gegenwärtigen Sachlage eine Bestimmung, wie sie Herr Mägli verlangt, fast unmöglich ausgeführt werden. Ich empfehle daher dem Großen Rathe, auf den Antrag des Herrn Mägli nicht einzutreten.

Herr Präsident. Ich möchte nur in formeller Beziehung dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes bemerken, daß ich es für durchaus zulässig halte, einen Artikel der Konzession zu modifiziren; denn es handelt sich heute um die Ertheilung einer neuen Konzession.

Roth, in Wangen. Ich schließe mich den Anträgen der Herren v. Sinner und Friedli an. Ueberstürzen Sie die Sache nicht. Es wird sich dann zeigen, ob die Gemeinden für die Subventionen so sehr schwärmen, wie der Herr Berichterstatter der Kommission glaubt.

Dr. Hügli. Bezieht sich der Antrag des Herrn v. Muralt auch auf den Fall, daß, wie im Kanton Aargau, ein Gesetz erlassen werden sollte, welches den Eisenbahnunternehmungen Staatsbeiträge in gewissem Verhältnisse zusichert, in ähnlicher Weise, wie wir für Straßenbauten festgesetzt haben?

v. Muralt. Bis zur nächsten Session wird kein solches Gesetz erlassen werden können.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Antrag des Herrn v. Sinner, betreffend die nähere Prüfung des durch die Centralbahnkonzession geschaffenen Rechtsverhältnisses . . . Minderheit.

2. Eventuell für den Antrag des Herrn v. Sinner auf Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem Gäubahnkomite und mit der Centralbahn . . . Minderheit.
3. Eventuell für den Antrag des Herrn Friedli . . . Minderheit.
4. Eventuell für den Antrag des Herrn v. Muralt . . . 45 Stimmen.
Dagegen . . . 87 "
5. Definitiv für Verschiebung auf die nächste Session . . . 32 "
Für sofortiges Eintreten . . . 99 "
6. Für den Antrag des Herrn Mägli . . . Minderheit.
7. Für den vorgelegten Dekretsentwurf . . . 109 Stimmen.
Dagegen . . . 4 "

Gesetzesentwurf über Hebung der Kavallerie.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, beantragt, wegen vorgerückter Zeit und verminderter Mitgliederzahl diesen Gegenstand auf die künftige Session zu verschieben.

Vogel stellt den Antrag, den Entwurf noch heute zu behandeln.

Abstimmung.

Für Verschiebung Mehrheit.

Dekretsentwurf betreffend Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut.

(Siehe Seite 295 f. hievor.)

Der Herr Präsident beantragt, dieses Geschäft ebenfalls auf die nächste Session zu verschieben.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke, daß diese Angelegenheit Ihnen nicht nur in einem längeren gedruckten Vortrage vorgelegt, sondern daß Ihnen vor einigen Tagen auch ein mündlicher Bericht darüber erstattet worden ist, und daß es, wenn man Verschiebungsanträge stellen will, passender wäre, sie zu stellen, bevor der Berichterstatter des Regierungsrathes ausführlich darüber rapportirt hat.

Der Große Rath beschließt, den Dekretsentwurf auf die nächste Session zu verschieben.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Marie Wächter, geb. Wächter, von Lauperswyl, der letzte Biertheil der ihr am 22. Januar 1870 von den Assisen des II. Bezirks wegen Kindsmords auferlegten 4jährigen Zuchthausstrafe erlassen.

Mehrere Strafnachlaßgesuche, bei denen der Regierungsrath auf Abweisung anträgt, werden auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten auf die nächste Session verschoben.

Der Herr Präsident schließt hierauf die Sitzung und die Session

um 11½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Beschwerde des Augustin Beuret, betreffend Stimmrechtsverweigerung, vom 11. Juni 1872.

Vorstellung der Gemeinden Ober- und Unterlangenegg, Steffisburg, Buchholterberg und Wachseldorn, betreffend die Schlierbachstufkorrektur, vom 24. Juni.

Beschwerde der Bezirkssynode Büren, betreffend Holzberechtigung der Pfarreien, vom 27. Juni.

Gesuch der Gemeinden Sigriswyl, Endorf, Wyler und Gunten, um Bewilligung eines Staatsbeitrages zum Bau der Gunten-Sigriswylstraße, vom 31. August.

Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Narwangen, behufs Vergrößerung des dortigen Schießplatzes, vom 5. September.

Eingaben sämtlicher Gemeinden des Amtsbezirks Schwarzenburg, betreffend Straßenbauten und Korrekturen, vom 14. September.

Konzeptionsverlängerungsgesuch des Interlaken-Gummihorn-Bahn-Komite's, vom 1. Oktober.

Expropriationsgesuch der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Thuner- und Brienzensee für die Zufahrtsstraße zum Landungsplatz in Spiez, vom 25. Oktober.

Beschwerde der gemischten Gemeinde Lamlingen betreffend Nutzungsberechtigung auswärtiger Bürger, vom 7. November.

Antwort des Gemeinderathes von Bolligen auf das Gegenmemorial des Herrn v. Escherner betreffend Expropriation eines Schießplatzes auf der Lindenburg daselbst, vom 9. November.

Gesuch der Gemeinde Eberschwyl um Erhebung zu einer politischen Gemeinde, vom 11. November.

Gesuch der Baugesellschaft in Herzogenbuchsee, betreffend Verlängerung des Expropriationsrechtes, vom 12. November.

Gesuch des kantonalen Pfarrvereins um Besoldungszulagen, vom 16. November.

Erhinderungsdispensationsgesuch des Daniel Bloch, vom 16. November.

Gesuche um Erhebung des Greifenasyls in Bern und der Kleinkinderschule in Neuenstadt zu juristischen Personen, vom 16. November.

Gesuch der Gemeinde Chevenez um Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Erstellung von Brunnen, vom 16. November.

Vorstellung von bernisch Messen betreffend die Centralisation des Niederlassungswesens in den Ortsgemeinden dieser Gemeinde, vom 23. November.

Mehrere vom Großen Rathe bereits behandelte Naturalisations- und Strafnachlaßgesuche.

